



# **Die Vollstreckung von Gerichtsurteilen in den Nachfolgestaaten der Tschechoslowakei**

**unter besonderer Berücksichtigung  
der Vollstreckung ausländischer Urteile**

Petr Bohata

*forost* Arbeitspapier Nr. 30  
August 2005

Forschungsverbund Ost- und Südosteuropa (*forost*)

Redaktion: Helga Schubert

ISBN 3-9809781-4-1

ISSN 1613-0332

*forost* wird gefördert vom

Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

© *forost*, München

Abdruck oder vergleichbare Verwendung von Arbeiten des Forschungsverbunds Ost- und Südosteuropa ist auch in Auszügen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Geschäftsstelle gestattet.

## Vorwort

Das vorliegende Heft setzt die Reihe von Untersuchungen fort, die sich mit der Vollstreckung von Gerichtsurteilen in den einzelnen osteuropäischen Staaten beschäftigen. Die Zwangsvollstreckung ist nicht nur ein „Anhängsel“ des Zivilprozesses, sondern ein zentraler Teil des Rechts und der Rechtskultur, in dem sich die Fähigkeit eines Staates bewähren muss, Interessenskonflikte seiner Bürger ausgleichen zu können. In der Vollstreckung aktualisiert sich das Gewaltmonopol des Staates, der vom Einzelnen nur dann Verzicht auf Selbstjustiz verlangen und Vertrauen in seine Legitimation erwarten kann, wenn er dessen rechtmäßige Ansprüche effektiv durchsetzt. Die erfolgreiche und effektive Durchsetzung solcher Forderungen ist unerlässlicher Bestandteil jeder funktionsfähigen modernen Marktwirtschaft. Die Integration der osteuropäischen Volkswirtschaften in den europäischen und den Weltmarkt wächst zunehmend und damit wächst auch die Wahrscheinlichkeit und Notwendigkeit, ausländische Gerichtsurteile in diesen Staaten zu vollstrecken. Auf diese Weise dringt in einem gewissen Maße ausländische Hoheitsgewalt in den innerstaatlichen Rechtsraum ein, und die Akzeptanz der Vollstreckung ausländischer Urteile im geschriebenen Recht und in der Praxis ist ein guter Indikator für die tatsächliche Öffnung der innerstaatlichen Rechtsordnung gegenüber internationalen Integrationsprozessen.

Die vorliegende Studie zum Zwangsvollstreckungsrecht untersucht die Tschechische und Slowakische Republik bzw. die Nachfolgestaaten der Tschechoslowakei. Beide sind für die deutsche und vor allem für die bayerische Wirtschaft wichtigste Partner unter den neuen Europäischen Mitgliedsländern. Das Handelsvolumen ist bedeutend und wächst weiter. Auch die bilateralen Geschäftskontakte wachsen. Damit steigt zwangsläufig auch die Zahl der deutschen Urteile, die in dieser Region vollstreckt werden sollen oder müssen. Eine Untersuchung des Vollstreckungsrechts ist deshalb nicht nur von akademischem Interesse.

Untersucht werden in dieser wie in den noch folgenden Studien des Instituts für Ostrechts zur Zwangsvollstreckung in Osteuropa deshalb auch die Vollstreckung ausländischer Urteile. Daneben werden auch europarechtliche Fragen angesprochen und untersucht. Ein ausführlicher Anhang verleiht den Ergebnissen zudem sehr konkrete Bedeutung. Die im Rahmen von forost vorgelegten Untersuchungen zur Zwangsvollstreckung in Osteuropa schließen eine Forschungslücke nicht nur im deutschsprachigen Rechtsvergleich. Eingebettet in die forost-Forschungsgruppe I „Wirtschaftliche, rechtliche und sprachliche Faktoren der europäischen Integration“ und deren Themenschwerpunkt „Interessenausgleich“ wie auch in die Arbeitsergebnisse der forost-Forschungsgruppe II „Vertrauen als Voraussetzung wirtschaftlicher und sozialer Integration“ werden die juristischen Ausführungen auch der sozialen und ökonomischen Relevanz des Themas gerecht. Schließlich knüpfen sie auch an die Studien zur Justizreform in Osteuropa an, die in der ersten Phase des Forschungsverbunds forost erstellt wurden.

*München, August 2005  
Hermann Clement*



## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	3
I. Einführung.....	7
1. Ziele und Methodik der Darstellung .....	7
2. Das tschechische und slowakische Rechtssystem.....	9
3. Grundbegriffe .....	11
II. Allgemeines über die Zwangsvollstreckung .....	14
1. Rechtsquellen .....	14
2. Prinzipien des Zwangsvollstreckungsrechts.....	18
3. Verfahrensbeteiligte .....	22
4. Der Zwangsvollstreckung unterliegendes Vermögen .....	30
5. Vollstreckungstitel .....	40
6. Vollstreckbarkeit und Vollstreckungsklausel.....	47
7. Zwangsvollstreckung von Gerichtsurteilen.....	51
III. Arten der Zwangsvollstreckung .....	55
1. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen.....	55
2. Vollstreckung anderer Forderungen und Rechte.....	113
IV. Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Gerichtsentscheidungen .....	128
1. Einführung.....	128
2. Rechtsgeschichte und Rechtsquellen .....	129
3. Europarechtliche Regelungen .....	131
4. Ausblick .....	141
V. Die Rechtswirklichkeit.....	142
1. Einführung.....	142
2. Anerkennung und Vollstreckbarerklärung.....	143
3. Praktische Umsetzung.....	144
VI. Resümee .....	147
ANLAGEN.....	149
Literaturverzeichnis.....	167
Abkürzungsverzeichnis .....	181
<i>Forost</i> -Arbeitspapiere .....	185



## I. Einführung

### 1. Ziele und Methodik der Darstellung

Diese im Rahmen von forost II durchgeführte Untersuchung knüpft an die Studie über Justizreformen<sup>1</sup> an, die in der ersten Phase des Forschungsverbunds Osteuropa durchgeführt wurde. Während die erste Untersuchung insbesondere auf die institutionellen Veränderungen innerhalb der Justiz nach dem Zusammenbruch des kommunistischen Regimes gezielt war, soll im zweiten Teil vorrangig das in die Praxis umgesetzte, oder eben nicht umgesetzte Recht der marktwirtschaftlich orientierten Demokratien im Mittelpunkt stehen.

Neben der Analyse der bestehenden Regelungen des Zwangsvollstreckungsrechts, der dabei auftretenden Interessenkonflikte und des möglichen Interesseausgleichs sowie der Rechtsprechung der Gerichte beider Staaten wurden neben der zahlreichen Literatur auch die im Rahmen der Vernetzung mit dem Projekt von Prof. Maier und Frau Schläger-Zirlik durchgeführte Umfrage zum Vertrauen der Unternehmer in Westböhmen zu den an der Zwangsvollstreckung beteiligten Institutionen und ihren Erfahrungen mit dem Verfahrensablauf ausgewertet. Eingang haben auch die praktischen Erfahrungen des Autors gefunden, die er während einiger Verfahren in beiden Staaten sammeln konnte.

Recht haben und Recht bekommen ist bekanntlich ein Unterschied. Die Vollstreckung, also die Durchsetzung des gerichtlich zuerkannten Anspruchs (Titels), geht noch einen Schritt weiter und stellt weitere Hindernisse auf dem Weg zur Gläubigerbefriedigung auf. Die Vollstreckung scheitert in der Praxis häufig nicht nur an der Mittellosigkeit des Schuldners, sondern auch aus anderen Gründen.

Der rasante Anstieg der privatrechtlichen Berührungspunkte nach der Wende<sup>2</sup> über die Landesgrenzen hinaus, führte zu wesentlich mehr Verfahren mit internationalem Bezug. Während die kommunistischen Planwirtschaften noch relativ selten mit westeuropäischen Unternehmen in Berührung kamen und die Frage nach der Vollstreckung eines im Ausland erstrittenen Titels in erster Linie die Länder des Warschauer Paktes auf Grund von bilateralen Verträgen betraf, hat sich das Verhältnis längst umgekehrt. Alleine die Tschechische Republik wickelt heute über 30% ihres Außenhandelsvolumens mit der BRD ab.

Auch nach der Wende war die Vollstreckung eines in Deutschland gerichtlich gegen ein tschechisches oder slowakisches Unternehmen festgestellten Zahlungsanspruchs lange Zeit praktisch ausgeschlossen. Gleiches galt für tschechische oder slowakische Titel gegen deutsche Unternehmen oder Privatpersonen in Deutschland. Die Anerkennung eines solchen Titels als Voraussetzung der Vollstreckung im anderen Staat scheiterte<sup>3</sup> idR. an der so genannten „Gegenseitigkeit“.

Solche Regelungen über Gegenseitigkeit enthalten in den meisten Staaten die Gesetze über das internationale Privat- und Prozessrecht<sup>4</sup> und besagen, dass im Verhältnis zu dem Staat,

<sup>1</sup> Vgl. *Bohata.*, Justizreformen in der Tschechoslowakei und ihren Nachfolgestaaten, forost Arbeitspapier Nr. 16, München 2003.

<sup>2</sup> Zu den Veränderungen in der Justiz in dieser Zeit vgl. *Bohata*, Tschechoslowakische Justiz im Umbruch, JOR 1992 (1), S. 35 ff.

<sup>3</sup> Mit wenigen Ausnahmen z.B. bei Schiedssprüchen von Schiedsgerichten oder bei Unterhaltsverpflichtungen, deren Vollstreckung im Ausland auch schon lange vor dem Fall des Eisernen Vorhangs durch multilaterale Übereinkommen geregelt waren.

<sup>4</sup> In Deutschland das Einführungsgesetz zum BGB und die ZPO.

aus dem der Titel stammt, dieser nur dann grundsätzlich anerkannt und vollstreckt werden kann, wenn die Titel der eigenen inländischen Gerichte, in dem anderen Staat ebenfalls anerkannt und vollstreckt werden.

Zwischen Deutschland und den Nachfolgestaaten der Tschechoslowakei fehlte es an einer allgemeinen Bejahung der Gegenseitigkeit. Die Gerichte beider Staaten gingen davon aus, dass ihre Urteile im anderen Staat nicht anerkannt und vollstreckt werden und versagten daher den Urteilen aus dem anderen Staat die erforderliche Anerkennung im Inland.

Für die inzwischen weit entwickelten privaten und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen diesen drei Staaten, war das ein mehr als unbefriedigendes Ergebnis<sup>5</sup>. Die Problematik nahm in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung zu, so dass sich die Bundesrepublik Deutschland und die Tschechische Republik, trotz der herannahenden EU-Osterweiterung gezwungen sahen, im August 2001 eine diplomatische Note zu wechseln, in der eine verbindliche Stellungnahme zur Gegenseitigkeit enthalten ist<sup>6</sup>.

Mit der Slowakischen Republik blieb die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von zivilrechtlichen Urteilen bis zum EU-Beitritt der SR praktisch ausgeschlossen.

Die während der heißen Phase der Osterweiterung der EU konzipierte Studie über das inländische Vollstreckungsrecht und über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile soll auf Grund der Auswertung der bestehenden nationalen und internationalen Regelungen sowie der in diesen Staaten herrschenden Praxis dem interessierten Leser die Wege und bestehenden Klippen aufzeigen, die der Durchsetzung seiner Interessen dienen oder die es zu umschiffen gilt. Dass die Probleme der Zwangsvollstreckung nicht zu unterschätzen sind, zeigen die Erfahrungen der in Karlsbad und Umgebung ansässigen Unternehmen.

Abb. 1: Erfahrungen der Unternehmer mit der Zwangsvollstreckung in %

gute	ausgewogene	schlechte
0	12,5	87,5

Quelle: Projekt Prof. *Maier/Schläger-Zirlik* – Umfrageergebnisse zum Vertrauen der Unternehmer in Westböhmen zu den Institutionen

Da die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in den Nachfolgestaaten der Tschechoslowakei nicht nur von den inzwischen in beiden Staaten geltenden und hier weitgehend bekannten europäischen Regelungen, sondern insbesondere auch von dem innerstaatlichen Zwangsvollstreckungsrecht abhängig sind, nimmt die Darstellung des eher noch unbekanntes tschechischen und slowakischen Zwangsvollstreckungsrechts und der Vollstreckungspraxis den breitesten Raum ein.

<sup>5</sup> Trotz des deutlichen Anstiegs der Streitfälle, die aus den oben genannten Gründen durch internationale Schiedsgerichte oder durch *ad hoc* Schiedsgerichtsbarkeit entschieden wurden, war der Zustand auf Dauer unhaltbar.

<sup>6</sup> Näher dazu *Giese/Fritsch*, Zur Vollstreckbarkeit deutscher Urteile in der Tschechischen Republik, WiRO 2002, S. 206 ff.



## 2. Das tschechische und slowakische Rechtssystem

Das in beiden Staaten geltende Recht hat seine, teilweise noch spürbaren Wurzeln in der Rechtsordnung der I. Tschechoslowakischen Republik<sup>7</sup> und in dem Recht der K&K Monarchie. Während jedoch in dem böhmischen und mährischen Teil der Tschechoslowakei nach 1918 das österreichische Recht zunächst weitergalt, übernahm der slowakische Teil des neuen Staates das dort geltende ungarische Gewohnheitsrecht.

Die Vereinheitlichungsbemühungen des tschechoslowakischen Staates hatten während der ersten 20 Jahre seines Bestehens nur wenig Erfolg. Die weitaus deutlicheren Spuren hat bis heute in den bestehenden Rechtsordnungen der seit 1993 getrennten Staaten das kommunistische Recht aus der Zeit der Diktatur von 1948 bis 1989 hinterlassen.

Die hier geltenden Bestimmungen des nunmehr tschechischen oder slowakischen Rechts stammen zum Teil noch aus der Zeit der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik (ČSSR) oder aus der Zeit der früheren Tschechoslowakischen Föderativen Republik (ČSFR) und wurden daher vor dem 1. Januar 1993 verabschiedet und verkündet<sup>8</sup>. Dies gilt sowohl für die Zivilprozessordnung<sup>9</sup> als auch für die Gesetze über das internationale Privat- und Prozessrecht<sup>10</sup> beider Staaten. Die Gesetze beider Staaten über Gerichtsvollzieher stammen dagegen aus der Zeit nach 1993.

Bis zur Spaltung galten in der ČSFR Gesetze und Verordnungen, die vom föderalen Parlament<sup>11</sup> auf Bundesebene und in den Teilstaaten Tschechische Republik und Slowakische Republik von den Nationalkammern verabschiedet wurden.

Die Spaltung der früheren ČSFR erfolgte dann auf Grund des Verfassungsgesetzes vom 25. November 1992, Nr. 542/1992 Sb.<sup>12</sup> zum 1. Januar 1993. Die Tschechische Republik hat vor der Spaltung der ČSFR durch Verfassungsgesetz vom 15. Dezember 1992<sup>13</sup> bestimmt, dass die Tschechische Republik ohne Vorbehalte zum 1. Januar 1993 die Rechtsnachfolge der ČSFR antritt.

Durch Art. 1 des Verfassungsgesetzes wurde die bis dahin auf dem Gebiet des Teilstaates Tschechische Republik bestehende Rechtsordnung der ČSFR vorbehaltlos<sup>14</sup> übernommen, so dass alle zum 31.12.1992 sich in Kraft befindlichen Normativakte zum 1.1.1993 die Rechtsordnung der Tschechischen Republik bildeten. Dementsprechend wurden auf Grund des Art.

<sup>7</sup> *Československá republika* - ČSR von 1918 bis 1938. Zu den damals aktuellen Problemen der Zwangsvollstreckung vgl. u.a. *Říha*, Aussetzung der Vollstreckung durch Räumung von gepachteten oder genutzten Räumen (tschech.), SoudLi 1920, S. 93; *Grešl*, Über den Einfluss der Eigentümerhypothek auf das Vollstreckungspfandrecht (tschech.), SoudLi 1925, S. 17, 33, 49.

<sup>8</sup> Für die zum 1.1.1993 in beiden Staaten geltenden Gesetze und Verordnungen aus der Zeit des gemeinsamen Staates, wird lediglich die tschechische Gesetzblattquelle angegeben. Die Nummerierung innerhalb der slowakischen Ausgabe des Gesetzblatts entspricht der tschechischen, so dass für die slowakischen Quellen lediglich der Kürzel „Sb.“ durch „Zb.“ ersetzt werden muss.

<sup>9</sup> *Občanský soudní řád* vom 4. Dezember 1963, Nr. 99/1963 Sb.

<sup>10</sup> *Zákon o mezinárodním právu soukromém a procesním* vom 4. Dezember 1963, Nr. 97/1963 Sb.

<sup>11</sup> Bis zum 31. Dezember 1968 auch von der Nationalversammlung der ČSSR.

<sup>12</sup> Sb. = *Sbírka zákonů* (Gesetzblatt der früheren ČSR, ČSSR, ČSFR und der heutigen ČR).

<sup>13</sup> Nr. 4/1993 Sb.

<sup>14</sup> Eine Ausnahme bildeten lediglich diejenigen Bestimmungen sowie Rechte und Pflichten, die durch die Existenz der ČSFR und ihres einheitlichen Staatsgebietes bedingt waren. Entsprechendes galt auch für Bestimmungen, deren Zweck von der Zugehörigkeit der Tschechischen Republik zu der ČSFR abgeleitet wurde.

5 dieses Verfassungsgesetzes auch alle völkerrechtlichen Verpflichtungen sowie bilateralen und multilateralen Übereinkommen der ČSFR übernommen und anerkannt.

In der Slowakei erfolgte dieser Schritt bereits einige Monate früher durch die Verabschiedung der neuen Slowakischen Verfassung<sup>15</sup>, in der der gleiche Grundsatz der Rechtsnachfolge der ČSFR wie im oben dargestellten Verfassungsgesetz der Tschechischen Republik enthalten ist. Die in der slowakischen Verfassung enthaltene Vorbehaltsklausel, wonach nur diejenigen Gesetze und internationalen Verpflichtungen übernommen werden sollten, die nicht gegen die neue Verfassung verstießen, blieb in der Praxis ohne Bedeutung, so dass am 1.1.1993 in beiden Nachfolgestaaten zwei fast wörtlich übereinstimmende Rechtsordnungen galten.

Diese Situation hat sich im Laufe der nächsten Monate und Jahre verändert. Durch Verabschiedung neuer Gesetze, Verordnungen und Novellen bestehender Normativakte, haben sich die Rechtsordnungen ein wenig voneinander entfernt, auf manchen Rechtsgebieten mehr, auf anderen weniger.

Gegen Ende des 20. Jahrhunderts setzte infolge des Harmonisierungsprozesses ein umgekehrter Trend ein. Die Implementierung unzähliger europäischer Bestimmungen in die nationalen Rechtsordnungen, führte nicht nur zu einer weitgehenden Kompatibilität der nationalen Rechtsordnungen mit dem EU-Recht, sondern auch zur teilweisen „Rückangleichung“ der tschechischen und slowakischen Regelungen.

Dieser Trend scheint sich gegenwärtig noch zu verfestigen, allerdings muss für die nahe Zukunft damit gerechnet werden, dass die großen, noch aus den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts stammenden Gesetze<sup>16</sup>, in beiden Staaten durch vollkommen neue Regelungen ersetzt werden.

Die bisherige Entwicklung der letzten 15 Jahre ist von einem überproportionalen Anstieg der Verfahren in Zivil- und Handelssachen gekennzeichnet. Die gleichzeitig angestiegene Kriminalität erlaubte es jedoch nicht, eine Verlagerung des sehr knappen Personals auf Zivilverfahren zu vollziehen. Diese Umstände verlängerten die schon vor der Wende viel zu lang andauernden Zivilverfahren noch mehr, so dass drei Jahre bis zur Entscheidung des streitigen Verfahrens und weitere drei Jahre für die Zwangsvollstreckung keine Seltenheit sind.

Eine gewisse, jedoch nie ausreichende Beschleunigung des Verfahrens, konnte durch verschiedene Novellen der Zivilprozessordnung und durch neue Vollstreckungstitel (zB. notarielle Niederschriften mit Unterwerfungsklausel) erreicht werden.

Im Bereich der Zwangsvollstreckung gelten in beiden Staaten unterschiedliche Gesetze über Gerichtsvollzieher<sup>17</sup>, die jeweils erst nach der Spaltung der Tschechoslowakei verabschiedet wurden. Diese Gesetze regeln die Tätigkeit und die Organisation der Gerichtsvollzieher und die entsprechende Aufsicht der Gerichtsvollzieherkammer und der Justizministerien.

---

<sup>15</sup> Nr. 460/1992 Zb.

<sup>16</sup> Insbesondere das BGB, das StGB und die beiden Prozessordnungen (ZPO und StPO). In der Tschechischen Republik wird über die Verabschiedung eines neuen HGB laut nachgedacht. Die Regelungen der IPR Gesetze scheinen dagegen stabil zu sein, zumal kürzlich durchgeführte Novellen die erforderlichen Anpassungen an die europäischen Regelungen durchgeführt haben.

<sup>17</sup> Um Unklarheiten zu vermeiden, wird bei der Darstellung begrifflich streng zwischen „Exekutoren“ und „Gerichtsvollziehern“ getrennt. Obwohl in der tschechischen und slowakischen Sprache die uns in Deutschland bekannten „Gerichtsvollzieher“ als „Exekutoren“ bezeichnet werden, wird hier wegen der beruflichen Vergleichbarkeit für die privaten Exekutoren der deutsche Begriff „Gerichtsvollzieher“ verwendet. Die am Gericht beschäftigten und mit der gerichtlichen Vollstreckung beauftragten Personen werden dagegen als „Exekutoren“ bezeichnet.

Einer der wichtigsten Fortschritte im Zusammenhang mit der Einführung der privaten Gerichtsvollzieher ist ihr materielles Interesse am Ausgang der Zwangsvollstreckung. Im Gegensatz zu der gerichtlichen Vollstreckung durch die Exekutoren sind sie zwangsläufig professionell arbeitende natürliche Personen, die ohne die entsprechenden Erfolge diesen Beruf nicht lange ausüben könnten. Dies zeigt sich zB. alleine daran, dass der Gerichtsvollzieher das ganze Verfahren ab der Mandatserteilung und Ernennung durch das Gericht übernimmt und selbstständig leitet, die geeignete Vollstreckungsform wählt, alle erforderlichen Schritte notfalls auch parallel vornimmt und auch konsequent zu Ende führt.

Die gerichtliche Zwangsvollstreckung über die Richter und die gerichtlichen Exekutoren funktioniert dagegen wie eine bürokratische Maschinerie. Ohne ständige Intervention des Gläubigers bewegt sich nichts, schon gar nicht aus eigenem Antrieb des Gerichts. Der Gläubiger muss die geeignete Vollstreckungsart selbst auswählen, Hilfsermittlungen anstellen und warten, ob die Vollstreckungsart zum Erfolg führt. Nach einem halben Jahr wird die (nicht erfolgreiche) Vollstreckungsart eingestellt und das Verfahren beginnt mit einem neuen Antrag des Gläubigers und einer neuen Vollstreckungsart erneut.

### 3. Grundbegriffe

#### a) Zivilprozessrecht

Die Zivilprozessordnung<sup>18</sup> regelt in beiden Staaten das Verfahrensrecht umfassend, es enthält Regelungen sowohl für unstreitiges, als auch für Streitiges<sup>19</sup> sowie für das Verwaltungs-, Vollstreckungs- und Konkursverfahren<sup>20</sup>. Obwohl der Grundsatz vorherrscht, dass jede Partei selbst für die Wahrung ihrer Rechte verantwortlich ist, enthält die ZPO viele zwingende Bestimmungen, die sowohl die Parteien, als auch das Gericht zu einem bestimmten Handeln oder Unterlassen anhalten.

Während des Zivilprozesses hat das Gericht mit allen Prozessbeteiligten in der Weise zusammen zu arbeiten, dass ein schneller und wirkungsvoller Rechtsschutz gewährt und alle Streitfragen zuverlässig aufgeklärt werden. Im Zusammenhang damit steht die umstrittene Belehrungspflicht<sup>21</sup> des Gerichts (§ 5 ZPO<sup>22</sup>), das die Parteien über ihre prozessualen Rechte und Pflichten<sup>23</sup> aufzuklären hat. Nicht selten handelt es sich dabei um eine Gratwanderung

<sup>18</sup> Eine allgemeine Übersicht bieten *Stavínohová/Hurdík*, Die tschechische Zivilprozessordnung an der Jahrtausendwende, WiRO 2002, S. 193.

<sup>19</sup> Zum Streitigen Verfahren vgl. ua. *Vašíček/Dvořáček*, Überraschende Wertungen im Lichte der Grundsätze des Streitigen Verfahrens (tschech.), PR 2004, S. 221.

<sup>20</sup> Ausführlich zum Konkursverfahren *Kučerová*, Rdnr. 265 ff.

<sup>21</sup> Näher dazu u.a. *Macur*, Richterliche Erklärungspflicht (tschech.), *Soudce* 2000, Heft 9, S. 10; *Zoulik*, Parteingleichheit und Professionalität im Zivilprozess (tschech.), *BA* 1999, Heft 9, S. 7; *Tichý*, Belehrungspflicht des Gerichts (tschech.), *AUCI* 1976, S. 283; *Bureš/Drápal*, Was hat sich an der Belehrungspflicht des Gerichts im Zivilverfahren geändert? (tschech.), *PP* 1994, S. 529; *Winterová*, Wer soll über was belehrt werden? (tschech.), *PP* 1995, S. 382; *Macur*, Gesetzgeberische Probleme bei der Belehrungspflicht im Zivilverfahren (tschech.), *PR* 1998, S. 597 und für die SR insbesondere *Tóth/Tóth*, S. 5.

<sup>22</sup> Die Gesetzesabkürzungen (z.B. „ZPO“) betreffen, soweit nichts Abweichendes vermerkt, die entsprechende Fundstelle in beiden Staaten.

<sup>23</sup> Vgl. dazu die GE Nr. 37/1991 SlgGE, Nr. 20 u. 38/1994 SlgGE sowie die GE des tschech. Verfassungsgerichts, SNU-ÚS, Bd. 3, S. 345; SNU-ÚS, Bd. 5, S. 11; SNU-ÚS, Bd. 10/1, S. 403 und SNU-ÚS, Bd. 10/1, S. 141. Zum Vollstreckungsverfahren vgl. SJ Nr. 13/1997. Siehe aber auch PR 1996, S. 332.

zwischen Pflichtverletzung und Befangenheit. Obwohl seit 1991<sup>24</sup> die Zeiten vorbei sind, in denen die Gerichte gleichzeitig fast die Anwälte der Parteien<sup>25</sup> waren, führen die nicht eindeutigen Regelungen der ZPO in der Praxis häufig zu neuen Verfahren<sup>26</sup> wegen Befangenheit des Richters oder Verletzung der Belehrungspflicht<sup>27</sup>.

Die nach 1991 nächste große Novelle der ZPO, ließ in der ČR bis zum Jahr 2000<sup>28</sup> auf sich warten, hat dann aber auch die Zwangsvollstreckung nachhaltig reformiert. Mit Ausnahme der Lohnpfändung, sind praktisch alle Vollstreckungsarten mehr oder weniger, einige sogar grundsätzlich, verändert worden. In der Slowakei wurden die wichtigsten Änderungen der ZPO im Jahre 1995 im Zuge der Einführung der privatrechtlichen Zwangsvollstreckung durch die Gerichtsvollzieher vorgenommen.

## b) Zwangsvollstreckung

Das System der Rechtsbeziehungen in einer modernen europäischen Gesellschaft ist auf unterschiedlichen Normen des materiellen Rechts aufgebaut. Es ist nur sinnvoll anwendbar, wenn der jeweilige Staat den berechtigten Subjekten zu ihrer Durchsetzung wirkungsvolle Mittel zur Verfügung stellt.

Die Durchsetzbarkeit von Rechtsansprüchen setzt die Anwendung entsprechender Machtmittel voraus. Mit dem staatlichen Monopolanspruch im Bereich des Rechtsschutzes hat der Staat die Pflicht übernommen, im Falle der Nichterfüllung rechtmäßiger Ansprüche von Privatpersonen, gegen die Schuldner einer Leistung vorzugehen und diese, notfalls mit der ihm zur Verfügung stehenden Macht, zu erzwingen.

In vielen Fällen erfüllt der Verpflichtete, dem eine vollstreckbare Gerichtsentscheidung die Pflicht auferlegt, etwas zu geben, zu tun, zu unterlassen oder zu dulden<sup>29</sup>, diese Pflicht freiwillig. Ist dies nicht der Fall, muss das Zwangsvollstreckungsrecht bemüht werden. Es handelt sich dabei um ein Paket von Rechtsnormen, das für die Durchsetzung der rechtskräftigen Entscheidung unter zu Hilfenahme der staatlichen Machtmittel zu sorgen hat und der unerwünschten Selbstjustiz durch die Gläubiger entgegen wirkt. Das Zwangsvollstreckungsverfahren ist innerhalb des Zivilprozesses ein Streitiges Verfahren öffentlich-rechtlichen Charakters, weil in ihm zwei Parteien mit gegensätzlichen materiell-rechtlichen und insbesondere prozessrechtlichen Interessen auftreten, die mit staatlicher Hilfe durchgesetzt oder abgewährt werden sollen.

Die Grundbegriffe des tschechischen und slowakischen Vollstreckungsrechts leiden, wie viele weitere Teile der Rechtsordnungen dieser Staaten, noch heute unter der sinnverfälschenden Rechtsterminologie der kommunistischen Diktatur. Sowohl der tschechische, als auch der

---

<sup>24</sup> Vgl. dazu die Novelle der ZPO Nr. 519/1991 Sb., die im Zusammenhang mit der Verabschiedung des neuen HGB (Nr. 513/1991 Sb.) und der großen Novelle des BGB (Nr. 509/1991 Sb.) den präventiven Charakter der ZPO teilweise beseitigte. Näher dazu *Rubeš*, Über die geplante Novelle der ZPO (tschech.), PaZ 1991, S. 312.

<sup>25</sup> Der fehlende Hinweis des Gerichts, dass die eingeklagte Forderung verjährt sei oder gegen eine andere aufgerechnet werden könnte, war früher ein anerkannter Berufungsgrund.

<sup>26</sup> Vgl. z.B. die GE des Verfassungsgerichts der ČR, SNÚ-ČR Bd. 10, S. 345 oder die Rechtsprechungsübersicht bei *Bureš/Drápal/Mazanec*, S. 12 ff.

<sup>27</sup> Vgl. auch *Macur*, Gesetzgeberische Probleme bei der Belehrungspflicht im Zivilverfahren (tschech.), PR 1998, S. 597.

<sup>28</sup> Nr. 30/2000 Sb. Näher dazu *Bohata*, Große ZPO-Novelle in der ČR, WiRO 2000, S. 197.

<sup>29</sup> Entspricht den alten römischen Rechtsbegriffen *dara, facere, pati* und *omittere*.

slowakische Gesetzgeber verwenden idR. den 1963 ohne ersichtlichen Grund neu eingeführten Begriff „*výkon rozhodnutí*“ (Ausübung oder Ausführung der Entscheidung).

Da dieser Begriff in beiden Rechtsordnungen keine historischen Wurzeln hat, setzt sich, vor allem in der Slowakei, immer mehr der ursprüngliche und viel zutreffendere Begriff „*exekuce*“ (Vollstreckung), „*exekuční řízení*“ (Vollstreckungsverfahren), „*exekuční řád*“ (Vollstreckungsordnung und „*exekutor*“ (Gerichtsvollzieher) durch. Eine Umstellung in den Gesetzestexten wird allerdings erst bei Neukodifikationen der Zivilprozessordnungen erwartet.

Vergleichbares gilt auch für die an das materielle Recht angelehnten Begriffe „*oprávněný*“ (Berechtigter) und „*povinný*“ (Verpflichteter), die nicht die Stellung der Personen innerhalb des Zwangsvollstreckungsverfahrens korrekt wiedergeben. Das Hauptmerkmal eines „Berechtigten“ im Vollstreckungsverfahren ist nicht die Tatsache, dass er Träger eines subjektiven materiellen Rechts ist, sondern der Umstand, dass er unter Ausnutzung der ihm zur Verfügung stehenden staatlichen Machtmittel, die Erfüllung eines Anspruch begehrt. Ob der Gesetzgeber bei der Neukodifizierung des Vollstreckungsrechts zu der früher üblichen Terminologie „*vymáhající věřitel*“ (Forderungsgläubiger) und „*dlužník*“ (Schuldner) zurückkehren will und kann, erscheint aber eher zweifelhaft.

Darüber hinaus darf nicht vergessen werden, dass das Zwangsvollstreckungsrecht lange Jahrzehnte als überholt angesehen und entsprechend stiefmütterlich behandelt wurde. Die Regelungen sind bis heute, entgegen der vom Gesetzgeber so geliebten Kasuistik, ausgesprochen vereinfachend, unvollständig und in sich nicht geschlossen<sup>30</sup>. In diesem Zusammenhang ist es bedauerlich, dass beide Gesetzgeber nicht die Chance genutzt haben, bei der Einführung des privaten Berufs der Gerichtsvollzieher und der Kodifizierung der Exekutionsordnungen<sup>31</sup>, die Materie neu und umfassend zu regeln. Die Bestimmungen der Exekutionsordnungen sind sehr stark an die, teilweise überholten Grundsätze der ZPOen angelehnt und ergänzen sie nur bedingt.

### c) Arten von Gerichtsurteilen

Im Zivilverfahren entscheiden die Gerichte durch Beschluss, falls das Gesetz nichts Abweichendes regelt. Die bedeutendste Ausnahme von diesem Grundsatz sind Entscheidungen in der Sache, die gemäß § 152 ZPO in Form eines Urteils erfolgen. In gesetzlich festgelegten Fällen<sup>32</sup> kann auch in der Sache durch Beschluss entschieden werden.

<sup>30</sup> Eigentlich genügt schon der Vergleich mit Rechtsordnungen der gleichen Rechtstradition. Dem tschechischen Recht am nächsten kommt, abgesehen vom slowakischen Recht, das deutsche und österreichische Recht. Während das tschechische Recht mit ca. 130 Bestimmungen auskommt, benötigt die deutsche ZPO von 1877 deren 250. Besonders deutlich ist der Unterschied zum österreichischen Recht, das auch die ersten Grundlagen für das tschechoslowakische Vollstreckungsrecht bildete (österreichische Exekutionsordnung von 1896); die österreichische Exekutionsordnung regelt die Materie sogar durch mehr als 400 Paragraphen. Näher dazu *Macur*, S. 19.

<sup>31</sup> Vgl. auch den interessanten Beitrag von *Hlavsa*, Drei Überlegungen zur Vollstreckungsordnung (tschech.), JP 2002, S. 267 und *Holešínský/Hladký*, Vergleich der Exekutionsformen (tschech.), PVP 2000, S. 397.

<sup>32</sup> Dies sind ua. Beschlüsse in Nachlassverfahren, Pflugschaftssachen, bei Aufbewahrung, Kraftloserklärung von Urkunden, Eintragungen in das Handelsregister, Abschiebehaft bei Ausländern, Pfandverwertung durch Gericht, Entscheidungen über Wiederaufnahme des Verfahrens, im Vollstreckungsverfahren oder im Konkurs- und Vergleichsverfahren.



Die Zivilprozessordnungen beider Staaten unterscheiden zwischen End-, Zwischen- und Teilurteilen (§ 152 ZPO). Grundsätzlich hat das Gericht über alle im Klageantrag<sup>33</sup> genannten Ansprüche zu entscheiden. Über Hilfsanträge wird nur entschieden, wenn über den Hauptantrag nicht entschieden wurde. Wurde über einen Klageantrag nicht entschieden, so hat das Gericht gemäß § 166 ZPO durch Ergänzungsurteil zu entscheiden. Erscheint dies aus prozessökonomischen Gründen sinnvoll, so kann ein Gericht ein Teilurteil<sup>34</sup> erlassen, in dem lediglich über einen Antrag oder über den Antrag gegen einen Beklagten oder über den Antrag eines Klägers entschieden wird. Der materiell-rechtliche Charakter des Anspruchs<sup>35</sup> darf dieser Verfahrensweise nicht entgegenstehen.

Ein Teil- oder Zwischenurteil entscheidet über die Sache grundsätzlich. So kann in einem Zwischenurteil<sup>36</sup> der Anspruch bejaht werden, die Entscheidung über die Höhe des Anspruchs bleibt dem Endurteil vorbehalten. Daraus folgt, dass z.B. die Einrede der Verjährung<sup>37</sup> oder Aufrechnung nur bis zum Zwischenurteil möglich ist. Wurde sie nicht erhoben, so darf das Gericht sie im Endurteil nicht mehr berücksichtigen.

Mit dem Erlass eines Teil- oder Zwischenurteils endet das Verfahren nicht, so dass auch die Kostenentscheidung<sup>38</sup> dem Endurteil vorbehalten bleibt. In der Urteilsbegründung eines Teil- oder Zwischenurteils ist deutlich darauf hinzuweisen, dass es sich um ein solches handelt und, dass über die weiteren Sachfragen oder die Höhe des Anspruchs im Endurteil entschieden wird.

## II. Allgemeines über die Zwangsvollstreckung

### 1. Rechtsquellen

Die tschechische und slowakische Zwangsvollstreckung in zivilrechtlichen Angelegenheiten, werden in erster Linie durch die Bestimmungen der §§ 251 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO) aus dem Jahre 1963 geregelt. Diese beiden veralterten Verfahrensgesetze sind immer mehr Änderungen unterworfen, die zwar dringendst notwendig, jedoch mit dem ursprünglichen Konzept der ZPO nicht zu vereinbaren sind.

---

<sup>33</sup> Zu Hilfs- und Eventualanträgen (*alternativa facultas*) vgl. die GE 21/1964 SlgGE. Zur Zwangsvollstreckung und zur Wahl der Vollstreckungsform vgl. die Stellungnahme des OG ČSSR Nr. V/1968, S. 42.

<sup>34</sup> Vgl. dazu die GE Nr. 61/1965 SlgGE oder Nr. 10/1994 SlgGE.

<sup>35</sup> So darf z.B. die Pflicht zur Räumung einer Wohnung nicht lediglich gegen eine der beiden im Mietvertrag genannten Parteien auferlegt werden.

<sup>36</sup> Kommt häufig in Schadensersatzprozessen vor, in denen der Anspruch dem Grunde nach festgestellt wird, über seine Höhe jedoch später entschieden werden soll. Vgl. dazu die Stellungnahme des OG ČSSR Nr. V/1968, S. 42 oder die GE Nr. 121/1998 SJ.

<sup>37</sup> Näher dazu die in PR 1999, S. 622 abgedruckte GE.

<sup>38</sup> Die Regelungen des § 147 ZPO bleiben hiervon unberührt. Das bedeutet, dass das Gericht auch während des Verfahrens einen Verfahrensbeteiligten zur Zahlung von angefallenen Kosten verurteilen darf, wenn diese Mehrkosten durch schuldhaftes Verhalten der Partei entstanden sind.

Abb. 2: Reformen der ZPO

<b>Zivilprozessordnung (Občanský soudní řád) vom 4. Dezember 1963, Nr. 99/1963 Sb.</b>		
<b>Zeitraum</b>	<b>Novellen</b>	<b>Änderungen</b>
Tschechoslowakische sozialistische Republik (ČSSR) 1964 - 1989	5	69
Tschechische und Slowakische föderative Republik (ČSFR) 1990 – 1992	4	240
Tschechische Republik (ČR) ab 1993	62	1.034
Slowakische Republik (SR) ab 1993	33	568

Quelle: IOR - München

Aus der Mitte der 60er Jahre stammen auch die Gesetze über das internationale Privat- und Prozessrecht (IPRG), die bei der Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in diesen Staaten eine entscheidende Rolle spielen. Beide Gesetze haben nach der Wende, aber noch während des Bestehens der Tschechoslowakei und insbesondere nach ihrer Spaltung in zwei völkerrechtlich selbstständige Subjekte, umfangreiche Änderungen erfahren, die nicht zuletzt auch mit dem Beitritt beider Staaten zur Europäischen Union im Zusammenhang stehen.

In der jüngeren Vergangenheit wurden in beiden Staaten so genannte „Exekutionsordnungen“<sup>39</sup> verabschiedet, die weitere Details der Zwangsvollstreckung außerhalb der ZPO und den Berufsstand der Gerichtsvollzieher regeln. Die Slowakei<sup>40</sup> vollzog diesen Schritt bereits 1995, die Tschechische Republik<sup>41</sup> folgte dann im Jahre 2001<sup>42</sup>. Diese Regelungen und insbesondere der Berufsstand der Gerichtsvollzieher, wurden während der kommunistischen Diktatur für überflüssig und unerwünscht gehalten. Sie waren für die damaligen Machthaber ein Überbleibsel der bourgeoisen Gesellschaft, die Zwangsvollstreckung ein Übergangsphänomen. Die Politideologen gingen davon aus, dass mit der fortschreitenden Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft und der gestiegenen Moral der Bevölkerung, die freiwillige Erfüllung der Verpflichtungen immer selbstverständlicher werden wird<sup>43</sup>.

In der Tat spielte die Vollstreckung privatrechtlicher Ansprüche gegen zahlungsunwillige Schuldner in der Diktatur, gemessen an heutigen Bedürfnissen und Zuständen, eine eher untergeordnete Rolle. Bei den Wirtschaftsbeziehungen der sozialistischen Betriebe

<sup>39</sup> Zu dem Rechtsbegriff s.o. Wegen der besseren Übersichtlichkeit wird in dieser Studie, unabhängig von dem in der Originalsprache verwendeten Begriff, der Rechtsterminus „Zwangsvollstreckung“ oder „Vollstreckung“ verwendet.

<sup>40</sup> Vgl. *Zákon o súdnych exekútoroch a exekučnej činnosti* (Gesetz über Gerichtsvollzieher und Vollstreckung), Nr. 233/1995 Zb. Näher dazu *Bohata*, Zwangsvollstreckung in der Slowakei, JOR 38 (1997), S. 21; *Bohata*, Neues Gesetz über die Gerichtsvollzieher in der SR (Nr. 233/1995 Z.z.), WiRO 1996, S. 113 sowie *Bohata*, ÚS SR zum Gesetz über die Gerichtsvollzieher, WiRO 2001, S. 124. Näher dazu *Kravec*, Überlegungen zur neuen Vollstreckungsordnung (slowak.), PPP 1996, Heft.4, S. 31.

<sup>41</sup> *Zákon o soudních exekutorech a exekuční činnosti - exekuční řád* (Gesetz über Gerichtsvollzieher und Vollstreckung), Nr. 120/2001 Sb. Vgl. *Bohata*, Gesetz über die Gerichtsvollzieher in der ČR, WiRO 2001, S. 217.

<sup>42</sup> Zu dem schwierigen Gesetzgebungsprozess in der ČR vgl. *Novotný*, S. 9.

<sup>43</sup> Zitiert nach *Tripes*, Rdnr. 6.

untereinander, existierte sie praktisch bis 1990 überhaupt nicht. Die Zwangsvollstreckung gegen Privatpersonen erschöpfte sich idR in der Lohnpfändung.

Den Anstieg und Wandel der Exekutionen soll am Beispiel der Tschechischen Republik die nachstehende Tabelle<sup>44</sup> verdeutlichen:

Abb. 3: Anzahl der beantragten Zwangsvollstreckungen und die häufigsten Formen

	1981	1996	2000	2004
<b>insgesamt</b>	108.395	211.844	342.477	416.248
<b>davon entfielen auf</b>				
<b>Lohnpfändung</b>	105.229	57.172	99.189	116.732
<b>Forderungspfändung</b>	138	50.920	36.418	48.153
<b>Sachpfändung</b>	779	97.342	194.748	236.089
<b>Immobilienpfändung</b>	215	2.645	4.503	6.014
<b>Räumung</b>	515	2.232	3.493	4.287
<b>Sonstige</b>	519	1.533	4.126	4.973

Quellen: Tripes, Rdnr. 7 und für 2004 Auskunft des Justizministerium der ČR.

Aber auch nach der Wende wurde die Problematik der schnellen Durchsetzung<sup>45</sup> gerichtlich zuerkannter Ansprüche angesichts der drastisch steigenden Zahlen noch viel zu lange unterschätzt. Pseudoliberalen Tendenzen der ersten Regierungen verhinderten konsequente Lösungen. Die Bedeutung des Schutzes der Gläubiger für das Funktionieren eines Rechtsstaats und für die Wirtschaftsbeziehungen unter marktwirtschaftlichen Bedingungen wird, teilweise bis heute, von der Legislative und Justiz vollkommen verkannt<sup>46</sup>. Nicht zu unterschätzen ist der Einfluss von Personengruppen, die an der Zementierung des unbefriedigenden Zustandes wirtschaftlich interessiert sind und wirksame Reformen der ZPO und des Vollstreckungsrecht erfolgreich zu verhindern wissen.

Im Zusammenhang mit den Exekutionsordnungen stehen weitere Gesetze und Durchführungsverordnungen. In erster Linie sind dies in der Tschechischen Republik das Gesetz über die Regeln der Parallelvollstreckungen<sup>47</sup>, sowie die Verordnungen über Entschädigung der Unternehmensverwalter<sup>48</sup>, über Entschädigung der Gerichtsvollzieher und ihre Haftpflicht-

<sup>44</sup> Hier darf jedoch nicht übersehen werden, dass die Zahlen für das Jahr 1981 noch die ČSSR mit insgesamt knapp 15 Mio. Einwohnern, die Zahlen für 1996, 2000 und 2004 nur noch die Tschechische Republik mit ca. 10 Mio. Einwohnern betreffen.

<sup>45</sup> Zu der allgemeinen Problematik der Justiz vgl. Gaertner, Einige Anmerkungen zur (nicht) funktionierenden tschechischen Justiz, insbesondere im Zivilverfahren (tschech.), BA 1999, Heft 8, S.14.

<sup>46</sup> Gewisse Verbesserung der Situation in der Slowakei brachte die Exekutionsordnung und die Einführung der Exekutoren, die bald nach der Aufnahme ihrer Tätigkeit im Bereich der Zwangsvollstreckung gegen natürliche Personen eine Erfolgsquote von 70% nachweisen konnten, vgl. Novotný, S. 8.

<sup>47</sup> Zákon, kterým se stanoví pravidla pro případy souběžně probíhajících výkonů rozhodnutí, Nr. 119/2001 Sb.

<sup>48</sup> Vyhláška o výši odměny správců podniků, způsobu jejího určení a určení náhrady jejich hotových výdajů, Nr. 485/2000 Sb.



versicherung<sup>49</sup>, über das Zentralregister der Zwangsvollstreckungen<sup>50</sup> und die VO über die Vorgehensweise bei der Ausübung der Gerichtsvollziehertätigkeit<sup>51</sup>.

Schließlich finden sich wichtige Regelungen in der Geschäftsordnung der Amts- und Landgerichte<sup>52</sup> und in der Richtlinie des Justizministeriums über die Kanzleiordnung für Amts- und Landgerichte<sup>53</sup>.

In der Slowakischen Republik sind inzwischen vor allem die Regelungen der Exekutionsordnung (s.o.) und die mit ihr zusammenhängenden Normen<sup>54</sup> von Bedeutung, da die weit überwiegende Zahl an Zwangsvollstreckungen nunmehr über die Gerichtsvollzieher abgewickelt wird. Die von ihnen durchgeführten Exekutionen sind nicht nur schneller, sondern auch wesentlich erfolgreicher, als die gerichtlichen Vollstreckungen.

Auch die Regelungen des (der) IPRG von 1963 mussten lange auf Reformen warten. Das Bestreben der Diktaturen, möglichst viele Zugriffsmöglichkeiten auf die eigenen Staatsbürger von außen auszuschließen und die Zuständigkeit tschechoslowakischer Gerichte zu begründen, spiegelte sich auch in den Regelungen der Anerkennung ausländischer Entscheidungen wieder. Abgesehen von den Rechtshilfeabkommen mit den Staaten des kommunistischen Machtblocks, scheiterte die Vollstreckung der Gerichtsurteile aus dem westlichen Europa an der, für die Anerkennung und Vollstreckung unerlässlichen Gegenseitigkeit.

Erst zu Beginn des neuen Jahrtausends wurde damit angefangen, praxistaugliche Lösungen zu suchen. Der Austausch von diplomatischen Noten zwischen der BRD und der Tschechischen Republik (s.o.) bezüglich der garantierten Gegenseitigkeit war dann ein kleiner Zwischenschritt auf dem Weg nach Europa.

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen, falls nichts Abweichendes vermerkt ist, sowohl die gerichtliche Zwangsvollstreckung nach der ZPO, als auch die privatrechtliche Zwangsvollstreckung durch Gerichtsvollzieher<sup>55</sup> nach den Exekutionsordnungen. Da sich die für die privaten Gerichtsvollzieher zuständigen Exekutionsordnungen sehr stark an den deutlich detaillierteren Bestimmungen der ZPO<sup>56</sup> orientieren oder auf sie sogar wörtlich verweisen, wird das Zwangsvollstreckungsverfahren an den Regelungen der ZPOen dargestellt.

<sup>49</sup> *Vyhláška o odměně a náhradách soudního exekutora, o odměně a náhradě hotových výdajů správce podniku a podmínkách pojištění odpovědnosti*, Nr. 330/2001 Sb.

<sup>50</sup> *Vyhláška o centrální evidenci exekucí*, Nr. 331/2001 Sb.

<sup>51</sup> *Vyhláška o postupech při výkonu exekuční a další činnosti*, Nr. 418/2001 Sb.

<sup>52</sup> *Vyhláška ministerstva spravedlnosti České republiky o jednacím řádu pro okresní a krajské soudy*, Nr. 37/1992 Sb.

<sup>53</sup> *Instrukce Ministerstva spravedlnosti České republiky, kterou se vydává Vnitřní a kancelářský řád pro okresní a krajské soudy*, Nr. 1068/93-OOD vom 30.8.1993.

<sup>54</sup> Vgl. z.B. *Vyhláška o odměnách a náhradách soudních exekutorů*, Nr. 288/1995 Z.z.

<sup>55</sup> Dazu ausführlich für die SR *Mazák*, S. 436 ff. Zu den wenigen wichtigen Unterschieden der gerichtlichen Vollstreckung und der Vollstreckung durch die Exekutoren in der SR vgl. aaO. S. 441.

<sup>56</sup> Die slowakische ExO ergänzt allerdings die ZPO deutlich mehr, als die tschechische ExO. Die ČR hat die mit der Einführung der Gerichtsvollzieher erforderlichen Änderungen überwiegend in die ZPO eingearbeitet.

## 2. Prinzipien des Zwangsvollstreckungsrechts

Die nach der ZPO durchgeführte gerichtliche Vollstreckung ist nicht die einzige Zwangsvollstreckungsform<sup>57</sup>, sie ist jedoch die umfassendste. Während die anderen Vollstreckungsarten stets ausschließlich die Entscheidungen<sup>58</sup> eigener Organe betreffen dürfen (zB. die Verwaltungsvollstreckung), können die Gerichte nach den Regelungen der ZPO und die Gerichtsvollzieher nach den Bestimmungen der ZPO und der Exekutionsordnungen, nicht nur die auf Grund eines Zivilverfahrens entstandenen, sondern auch die aus Verwaltungsverfahren<sup>59</sup> ergangenen Titel oder die Titel ausländischer Gerichte vollstrecken. Das liegt mitunter daran, dass bestimmte Vollstreckungsarten<sup>60</sup> ausschließlich durch Gerichte angeordnet und vollzogen werden dürfen.

Das Erkenntnisverfahren und das Vollstreckungsverfahren sind zwei voneinander unabhängige Verfahrensarten, die unterschiedliche Ziele verfolgen, die jedoch überwiegend in ein und demselben Gesetz, nämlich der ZPO, geregelt sind.

Das gerichtliche Vollstreckungsverfahren folgt dem Erkenntnisverfahren lediglich dann, wenn der im Erkenntnisverfahren rechtlich anerkannte Anspruch nicht freiwillig erfüllt wird. Zweck des Verfahrens ist also, die festgestellten Ansprüche des Gläubigers mit Hilfe staatlicher Macht durchzusetzen<sup>61</sup>.

Das Vollstreckungsverfahren ist auf bestimmten Grundsätzen<sup>62</sup> aufgebaut, die überwiegend mit den Grundsätzen des Zivilverfahrens<sup>63</sup> übereinstimmen, teilweise jedoch auch deutlich abweichen. Das Zwangsvollstreckungsverfahren ist ein Beispiel für den Widerstreit verschiedener Grundsätze, die, je nach Verfahrensabschnitt, zu berücksichtigen sind. Das Verhältnis des Officialgrundsatzes und der Dispositionsmaxime ist im Zwangsvollstreckungsverfahren ein anderer, als im Erkenntnisverfahren.

Die Dispositionsmaxime<sup>64</sup> wirkt auch im Zwangsvollstreckungsverfahren, soweit dieses die Merkmale eines streitigen Verfahrens aufweist. Das Verfahren kann nur auf Antrag<sup>65</sup> des/der Gläubiger eröffnet werden (§ 261 ZPO) und muss eingestellt werden (§ 268 Abs. 1 Buchst. c ZPO), wenn dies durch den Antragsteller (Gläubiger) beantragt wird. Der Gläubiger hat auch

---

<sup>57</sup> Vollstreckt werden kann z.B. auch im Strafverfahren nach der StPO, im Verwaltungsverfahren nach der Verwaltungsverfahrensordnung oder im Steuerverfahren nach der Abgabenordnung.

<sup>58</sup> Z.B. nach der Verwaltungsverfahrensordnung dürfen die beteiligten Organe lediglich die von ihnen erlassenen Bescheide vollstrecken.

<sup>59</sup> Vgl. *Králík*, Einige Überlegungen zur Vollstreckung von Verwaltungsentscheidungen (tschech.), PR 1997, S. 558.

<sup>60</sup> Z.B. die Zwangsversteigerung einer Liegenschaft.

<sup>61</sup> Diese Ziele sind in allen hier besprochenen Rechtsordnungen identisch. Zum deutschen Recht vgl. z.B. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, Zivilprozessordnung, Grundzüge zu § 704, Anm. 1.

<sup>62</sup> Ausführlich zu den Grundsätzen des Vollstreckungsrechts vgl. *Macur*, S. 56 ff.

<sup>63</sup> Zum Effektivitätsgrundsatz vgl. zB. *Rudy*, Zur Effektivität des Zivilprozesses (slowak.), BSA 2002, Heft 2, S. 28 und Heft 3, S. 40.

<sup>64</sup> Grundsätzlich dazu, teilweise jedoch veraltet *Hrdlička*, Dispositionsmaxime in der neuen Zivilprozessordnung (tschech.), P 1965, S. 132.

<sup>65</sup> Eine Ausnahme gilt lediglich bei der Vollstreckung des Sorgerechts bei minderjährigen Kindern (§ 272 ZPO), wonach die Regelungen der §§ 252 bis 271 ZPO in diesen Fällen nicht anwendbar sind.

zu bestimmen, auf welche zulässige Art und Weise<sup>66</sup> eine Geldforderung vollstreckt werden soll (§ 261 Abs. 1 ZPO<sup>67</sup>).

Allerdings wirkt hier auch ein wenig der Officialgrundsatz. Bestimmt nämlich der Gläubiger für die Vollstreckung einer Geldforderung mehrere Vollstreckungsarten<sup>68</sup>, obwohl das Gericht der Auffassung ist, dass der Zweck auch nur mit einer Vollstreckungsart zu erzielen ist, so bestimmt es die seiner Meinung nach zweckmäßigste Vollstreckungsform<sup>69</sup> selbst (§ 263 Abs. 2 ZPO).

Die Dispositionsmaxime<sup>70</sup> wird auch durchbrochen, falls das Gericht feststellt, dass die Entscheidung, die der Anordnung der Zwangsvollstreckung zu Grunde liegt, bislang nicht vollstreckbar ist (§ 268 Abs. 1 Buchst. a ZPO) oder nach der Vollstreckungsanordnung aufgehoben oder unwirksam wurde (§ 268 Abs. 1 Buchst. b ZPO) oder von der Zwangsvollstreckung Sachen betroffen sind, die mit Pfändungsverbot belegt sind (§ 268 Abs. 1 Buchst. d iVm. §§ 321 f. ZPO) oder der bisherige Verlauf der Zwangsvollstreckung zeigt, dass der Erlös nicht einmal zur Deckung der Verfahrenskosten ausreichen wird (§ 268 Abs. 1 Buchst. e ZPO). In allen diesen Fällen hat das Gericht die Zwangsvollstreckung von Amts wegen einzustellen.

In den Phasen des Zwangsvollstreckungsverfahrens, in dem es die Merkmale eines unstreitigen Verfahrens aufweist, gilt grundsätzlich der Officialgrundsatz.

Einer der weiteren Grundsätze<sup>71</sup> des Zwangsvollstreckungsverfahrens sind die streng formalen Voraussetzungen<sup>72</sup> der Zwangsvollstreckung, die an eine besonders qualifizierte öffentliche Urkunde (Vollstreckungstitel) gebunden sind. Dieser Grundsatz hängt mit der strengen Trennung der Zuständigkeiten zwischen den Organen des Erkenntnis- und des Vollstreckungsverfahrens zusammen.

Die im Vollstreckungsverfahren tätigen Organe sind, u.a. aus Gründen der Rechtssicherheit nicht berechtigt, die der Vollstreckung zu Grunde liegende Urkunde (Vollstreckungstitel) bezüglich ihres materiellen Inhalts<sup>73</sup> zu überprüfen. Der dem Verfahren auf Anordnung der Zwangsvollstreckung (Erteilung der Vollstreckungsklausel) zu Grunde liegende Titel beruht also nicht auf dem Grundsatz der formellen Wahrheit. Die Vermutung der Richtigkeit, also der Übereinstimmung mit den tatsächlichen materiell-rechtlichen Verhältnissen, beruht

<sup>66</sup> Vgl. dazu ua. die Stellungnahme des OG ČSSR Nr. V/1968, S. 42.

<sup>67</sup> Hier liegt jedoch einer der wesentlichsten Vorteile der Vollstreckung durch die Gerichtsvollzieher. Im Gegensatz zu der gerichtlichen Vollstreckung muss der Gläubiger die Vollstreckungsart nicht selbst vorab bestimmen, sondern die Wahl dem erfahrenen Gerichtsvollzieher überlassen. Von einer Wahl oder Entscheidung kann hier eigentlich gar nicht gesprochen werden, da die Gerichtsvollzieher von Anfang an häufig mehrgleisig fahren und verschiedene Vollstreckungsformen kombinieren.

<sup>68</sup> Entsprechendes gilt auch, wenn eine Vollstreckungsform beantragt wird, die über das Ziel hinausschießt. Das Gericht hat die Anordnung zu versagen, wenn z.B. wegen einer Geldforderung in Höhe von 5.000 EUR, eine Liegenschaft im Wert von mehreren einhundert Tausend EUR versteigert werden sollte.

<sup>69</sup> Näher dazu *Kozel*, Verschiedene Formen der Vollstreckung (tschech.), BA 1997, Heft 2, S. 44.

<sup>70</sup> Vgl. *Macur*, S. 64 f.

<sup>71</sup> Dieser Grundsatz als solcher wird nicht immer genannt, jedoch von vielen Prozessualisten allgemein anerkannt. Näher dazu *Macur*, S. 59 f. Er dient der Rechtssicherheit dort, wo der Staat mit den ihm zur Verfügung stehenden Machtmitteln in die Privatsphäre des Einzelnen (idR. des Schuldners) eingreift.

<sup>72</sup> Siehe *Macur*, S. 59 f.

<sup>73</sup> Zum Streit über die formelle und materielle Wahrheit im Zivilprozess allgemein und im Vollstreckungsverfahren im Besonderen vgl. ausführlich *Macur*, S. 60 ff. mwN.

vielmehr auf einer Art statistischen Wahrscheinlichkeitsvermutung, jedoch nicht auf kausalen Gesetzmäßigkeiten.

Einer der wichtigsten Grundsätze des Zivilverfahrensrechts ist der Verhandlungsgrundsatz, der den Parteien die Pflicht auferlegt, Sachverhalte vorzutragen und Beweise zu benennen. Unterstützt werden diese Regelungen z.B. durch die Verteilung der Beweislast. In der tschechischen und slowakischen Zivilprozessordnung besteht jedoch nach wie vor eine ungleichmäßige Verteilung der Verfahrensgrundsätze zu Gunsten der Untersuchungsmaxime.

Während der Verhandlungsgrundsatz<sup>74</sup> im streitigen Erkenntnisverfahren langsam an Bedeutung gewinnt, kann dies für das unstreitige Vollstreckungsverfahren nicht festgestellt werden. Hier ist allerdings das Interesse der Allgemeinheit an der Durchsetzung bestimmter rechtsstaatlicher Grundsätze auch deutlich höher als im Erkenntnisverfahren<sup>75</sup>. Der Gesetzgeber favorisiert daher den Untersuchungsgrundsatz im Zwangsvollstreckungsverfahren immer dann, wenn rein prozessrechtlich relevante Tatsachen festgestellt werden sollen oder den konkreten Eingriff in die Privatsphäre des Schuldner betreffen.

Die streitigen Bereiche des Vollstreckungsverfahrens<sup>76</sup> sind, wie im Erkenntnisverfahren auch, mehr dem Verhandlungsgrundsatz unterworfen. Die gegen das Zwangsvollstreckungsverfahren erhobenen Einwendungen, hat der Schuldner z.B. durch Nachweis der erbrachten Leistung auch zu beweisen. Gelingt ihm dies nicht, so wird die Vollstreckung angeordnet, obwohl der Anspruch bereits faktisch untergegangen ist.

Ein weiterer Grundsatz betrifft den Schutz Dritter und des Schuldners<sup>77</sup>. Die Eingriffe der Staatsmacht, der sich der Gläubiger bei der Durchsetzung seiner berechtigten Interessen bedient und die der Staat im Interesse der allgemeinen Akzeptanz seines Gewaltmonopols auch zur Verfügung stellen muss, stellen auf die Duldung des Eingriffs seitens des Schuldners, gegebenenfalls dritter Personen, beträchtliche Anforderungen<sup>78</sup> dar. Damit Übergriffe aller Art, ob zufällig, fahrlässig, vorsätzlich oder wegen lückenhafter Regelungen, möglichst vermieden werden, muss ein gewisser Standard des Schuldnerschutzes gegeben sein.

Im Zwangsvollstreckungsverfahren sollen daher lediglich tatsächlich bestehende Ansprüche<sup>79</sup> durchgesetzt werden. Unter der Berücksichtigung des oben dargestellten Trennungsgrundsatzes, soll das Gericht zwar nicht die materiellen Inhalte des Vollstreckungstitels überprüfen, hat aber die Möglichkeit neue Tatsachen zu berücksichtigen, die nach der Entscheidung im

---

<sup>74</sup> Zu dem Streit, ob dem Vollstreckungsrecht die Verhandlungsmaxime oder Ermittlungsmaxime vorherrscht vgl. *Macur*, S. 65 ff. mwN. Zu der älteren Literatur vgl. *Hora*, Vollstreckungsrecht (tschech.), Praha 1938, S. 28 ff.

<sup>75</sup> Allerdings kann hier nicht der Argumentation von *Fiala*, Streitigkeiten wegen Zwangsvollstreckung (tschech.), Praha 1972, S. 27 ff. gefolgt werden, der die Zwangsvollstreckung grundsätzlich dem Offizi-  
algrundsatz unterordnen will.

<sup>76</sup> Z.B. dann, wenn der Schuldner gemäß § 268 Abs. 1 Buchst. g ZPO vorbringt, dass die Schuld bereits beglichen wurde, also der Anspruch untergegangen ist.

<sup>77</sup> Vgl. *Macur*, S. 63 f.

<sup>78</sup> Aus diesem Grund ist darauf zu achten, dass stets die möglichst effektivste Vollstreckungsform gewählt wird, die den Gläubiger zwar im vollen Umfang befriedigt, den Schuldner jedoch nicht übergebührlich strapaziert. Insofern hat der Dispositionsgrundsatz des Gläubigers in den Hintergrund zu treten, wenn sich herausstellt, dass die von ihm vorgeschlagene Vollstreckungsform nicht effektiv ist oder „über das Ziel hinauschießt“. Die bestehenden Möglichkeiten und Pflichten des Gerichts sind bei *Macur*, S. 90 ff. dargestellt.

<sup>79</sup> Ausführlich *Macur*, S. 91.

Erkenntnisverfahren entstanden sind und den Untergang des zuerkannten Anspruchs<sup>80</sup> bewirkten (§ 268 Abs. 1 Buchst. g ZPO). Das Zwangsvollstreckungsverfahren ist in solchen Fällen einzustellen.

Dem Schutz des Schuldners und Dritter dient auch der Grundsatz der Vorhersehbarkeit der Zwangsvollstreckung. Sie darf nur im Wege der gesetzlich geregelten Arten durchgeführt werden. Diese sind in der ZPO und in den Exekutionsordnungen<sup>81</sup> für Geldforderungen<sup>82</sup> und andere Ansprüche abschließend aufgezählt. Für Sorgerechtsregelungen gelten Sonderbestimmungen (§§ 272 ff. ZPO). Der Schutz wirkt auch bezüglich des Umfangs des Eingriffs, der nur soweit erfolgen darf, als dies zur Befriedigung des Anspruchs unbedingt erforderlich ist. Hier wirkt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Der Grundsatz der Einheitlichkeit soll verhindern, dass die Zwangsvollstreckung auf Grund mehrerer möglicher, durch den Gläubiger beantragten Arten durchgeführt wird, wenn auch mit nur einer (z.B. Lohnpfändung) das Ziel erreicht werden kann (§ 263 Abs. 2 ZPO). Auf der anderen Seite darf nicht eine Zwangsvollstreckungsform angeordnet werden, wenn von vorn herein klar ist, dass diese nicht einmal zur Deckung der Verfahrenskosten<sup>83</sup> ausreichen würde (§ 264 Abs. Abs. 2 ZPO-ČR und Abs. 3 ZPO-SR). Die gesamte Höhe der Verfahrenskosten spielt offensichtlich eine recht wichtige Rolle, sie wird von den Gläubigern allerdings überwiegend als angemessen eingeschätzt.

**Abb. 4:** Einschätzung der Verfahrenskosten in %

preiswert	angemessen	zu teuer
0	60	40

Quelle: Projekt Prof. *Maier/Schläger-Zirlik* – Umfrageergebnisse zum Vertrauen der Unternehmer in Westböhmen zu den Institutionen

Dritte sind gegen Maßnahmen der Zwangsvollstreckungsorgane ebenfalls geschützt. Stellt sich während der Zwangsvollstreckung heraus, dass Vermögen eines Dritten betroffen ist, so kann dieser im Klageweg die Aussonderung bestimmter Sachen von der Zwangsvollstreckung<sup>84</sup> begehren (§ 267 ZPO).

Schließlich verbietet die ZPO die so genannte „Kahlpfändung“. Vom Grundsatz des Pfändungsverbots sind daher Sachen (Vermögen) erfasst (§ 321 f. ZPO), die der Zwangsvollstreckung nicht unterliegen. Dies sind persönliche Gegenstände, die der Schuldner zur Befriedigung seiner Bedürfnisse und die der seiner Familie benötigt oder die seiner Berufsausübung (unternehmerischen Tätigkeit) dienen<sup>85</sup>. Geschützt sind auch Sachen, deren

<sup>80</sup> Vgl. auch *Jehlička*, Untergang des Anspruchs als Vollstreckungseinstellungsgrund (slowak.), SocSú 1970, Heft.6, S. 16.

<sup>81</sup> Vgl. auch den Beitrag von *Baudyš*, Anwendung der Vollstreckungsordnung aus meiner Sicht (tschech.), PR 2002, S. 436.

<sup>82</sup> Allgemein dazu *Grossová*, Zur rechtlichen Regelung der Vollstreckung von Geldforderungen (tschech.), P 1999, S. 1042

<sup>83</sup> Siehe *Kučerová*, Zum Verfahren über Vollstreckung in Immobilien (tschech.), SZ 1981, S. 507.

<sup>84</sup> Vgl. *Fiala*, Bei der Vollstreckung entstandenen Streitfälle (tschech.), P 1965, S. 654 und *ders.* Streitigkeiten wegen Zwangsvollstreckung (tschech.), AUCI, Praha 1972, S. 60 ff.

<sup>85</sup> Näheres s.u. Ausführlich dazu *David*, Zu prozessrechtlichen Aspekten der Auslegung des Begriffs unternehmerische Tätigkeit (tschech.), PVP 1994, Heft 5, S. 98.



Pfändung oder Veräußerung (Versteigerung) gegen die „Moral“ verstoßen würde. Der Begriff „Verletzung der Moral“ ist mit dem der „guten Sitten“ im deutschen Recht durchaus vergleichbar<sup>86</sup>.

### 3. Verfahrensbeteiligte

Den Kreis der Beteiligten<sup>87</sup> bei der gerichtlichen Vollstreckung von Titeln wird durch § 255 ZPO umrissen. Demnach sind Verfahrensbeteiligte der Anspruchsberechtigte und der Verpflichtete<sup>88</sup>, bei der Vollstreckung in das gemeinsame Vermögen der Eheleute, auch der Ehepartner des Verpflichteten<sup>89</sup>.

#### a) Parteien

Vereinfacht gesagt, sind es der Antragsteller (Gläubiger), der die Zwangsvollstreckung beim Gericht beantragt und derjenige, der in dem Antrag als Verpflichteter (Schuldner) bezeichnet wird<sup>90</sup>. In beiden Fällen kann aber ein Irrtum<sup>91</sup> in der bezeichneten Person vorliegen, so dass die Gerichte generell verpflichtet sind zu prüfen, ob die in dem Antrag genannten Personen<sup>92</sup> tatsächlich anspruchsberechtigt und leistungspflichtig sind. So gesehen können auch weitere Personen Verfahrensbeteiligte werden.

Es sind sowohl passive, als auch aktive Kumulation<sup>93</sup> möglich. Die passive Kumulation ist im Zwangsvollstreckungsverfahren nur dann zulässig, wenn alle Gläubiger ein und denselben Gegenstand verwerten wollen<sup>94</sup>. Nicht möglich ist sie also dort, wo die Vollstreckung zwei unterschiedliche Ansprüche (z.B. den Lohnanspruch von zwei Verpflichteten) betrifft, und zwar auch dann nicht, falls der Titel gegen beide Schuldner erwirkt wurde. In solchen Fällen

---

<sup>86</sup> Zu den weiteren Grundsätzen, die grundsätzlich (zB. Gleichheit der Parteien) oder vereinzelt auf das Vollstreckungsverfahren Anwendung finden (zB. Einschränkung der freien Beweiswürdigung durch das Gericht bei nicht überprüfbaren Inhalten), vgl. *Macur*, S. 68 f. Auch der Grundsatz der Priorität (zB. für Vorzugsforderungen) oder der Proportionalität (Befriedigung im Verhältnis), sind nur in bestimmt gelagerten Fällen anzuwenden.

<sup>87</sup> Grundsätzlich dazu *Fiala*, Änderung oder Untergang eines Verfahrensbeteiligten während der Vollstreckung (tschech.), AUCI 1967, Bd. 3, S. 231 und *ders.*, Streitigkeiten wegen Zwangsvollstreckung (tschech.), AUCI, Praha 1972, S. 17 ff; *Dubík*, Vollstreckung der durch Bürgschaft gesicherten Verbindlichkeiten (slowak.), SZ 1975, S. 412; *Dvořák/Winterová*, Zur Haftung von Ehepartnern für Verbindlichkeiten des Ehepartners (tschech.), PP 1999, S. 549. Aus der Rechtsprechung zum Kreis der Verfahrensbeteiligten vgl. insbesondere GE Nr. 30/1970 SlgGE.

<sup>88</sup> Zur genauen Bezeichnung des/der Schuldner bei einer Vereinigung vgl. GE Nr. 32/1998 SlgGE. Zu juristischen Personen und deren Niederlassungen, Organisationseinheiten oder Filialen vgl. Nr. 39/2000 SJ.

<sup>89</sup> Vgl. *Macur*, S. 46 ff., der hier auch für die Rückkehr zu der früher üblichen Terminologie plädiert.

<sup>90</sup> Zur aktiven und passiven Legitimation vgl. die bei *Kukanová/Kohut*, S. 20 ff. abgedruckte GE des AG Žilina.

<sup>91</sup> Zur Passivlegitimation eines sich in Liquidation befindlichen Unternehmens vgl. *Kukanová/Kohut*, S. 27 ff.

<sup>92</sup> Zu der besonderen Problematik der Vertretung von Minderjährigen vgl. insbesondere die GE Nr. 63/1974 SlgGE und Nr. 21/1987 SlgGE für die Fragen des geschuldeten Unterhalts.

<sup>93</sup> Zu der allgemeinen Prozessfähigkeit von Verfahrensbeteiligten vgl. *Macur*, S. 50 ff. Die aktive und passive Kumulation fasst *Grossová* (vgl. S. 80) zu so genannten „subjektiven Kumulation“ zusammen. Zu diesem Begriff vgl. auch *Kozel*, Subjektive Kumulation bei der Vollstreckung in Hinblick auf handelsrechtliche Sachen (tschech.), BA 1996, Heft 3, S. 54.

<sup>94</sup> Vgl. das Verfahren gemäß § 112 ZPO, wonach das Gericht aus Gründen der Prozessökonomie verschiedene bereits eröffnete Verfahren verbinden kann, falls sie dieselbe Sache oder dieselben Verfahrensbeteiligten betreffen.

hat das Gericht die Verfahren, entgegen des ursprünglichen Antrags des Gläubigers, gemäß § 112 Abs. 2 ZPO abzutrennen.

Die aktive Kumulation ist dagegen idR. unproblematisch, sie wird nur dann ausgeschlossen sein, wenn die Gläubiger für die Durchsetzung eines Titels unterschiedliche Vollstreckungsformen (z.B. Lohnpfändung und Sachpfändung) wählen sollten. Die Lohnpfändung durch zwei Gläubiger gegen einen Schuldner ist dagegen selbstverständlich zulässig.

## b) Sonstige Beteiligte

Die Stellung des Ehepartnern als Verfahrensbeteiligte<sup>95</sup> ist nicht zwingend. Der Ehepartner wird nur, und erst dann, am Vollstreckungsverfahren beteiligt, falls in das Gesamthandsvermögen<sup>96</sup> der Eheleute vollstreckt werden soll und das Gericht den Titel für vollstreckbar erklärt hat. Eine Beteiligung des Ehepartnern am Vollstreckungsverfahren<sup>97</sup> kommt daher z.B. in Betracht, wenn die Geldforderung durch Versteigerung von beweglichen oder unbeweglichen Sachen oder durch Errichtung eines richterlichen Pfandrechts beigesteuert werden soll.

Bei Lohnpfändung ist dagegen die Beteiligung des anderen Ehepartnern am Vollstreckungsverfahren ausgeschlossen, da der Lohnanspruch nicht zum gemeinsamen Vermögen der Eheleute gehört<sup>98</sup>.

Eine Beteiligung des Ehepartnern kommt auch dann nicht in Betracht, wenn eine Sache herausgegeben werden soll, die sich im Gesamthandsvermögen der Eheleute befindet und der Titel lediglich einen der Ehepartnern als Herausgabepflichtigen bezeichnet. Ein solcher Titel muss gegen beide Ehepartnern erwirkt werden, ansonsten kann sich in der ČR<sup>99</sup> der zweite, am Erkenntnisverfahren nicht beteiligte Ehepartner, gegen die Zwangsvollstreckung gemäß § 267 ZPO<sup>100</sup> wehren.

Da die Zwangsvollstreckungsverfahren nicht als eine Einheit betrachtet werden dürfen, können im Verlauf des Verfahrens auch andere Personen<sup>101</sup>, als die bereits genannten, Verfahrensbeteiligte werden (§ 94 ZPO). Dies gilt z.B. für den Arbeitgeber als Lohnzahlungspflichtigen<sup>102</sup> (§ 282 ZPO), für die Auktionatoren bei öffentlichen Versteigerungen, für Miteigentümer (§ 338 ZPO<sup>103</sup>) der zu verwertenden Sache oder für Gläubiger, die Ansprüche aus Pfandrechten an der zu versteigernden Sache haben<sup>104</sup>.

<sup>95</sup> Ausführlich dazu *Tripes*, Rdnr. 43. Aus der Rechtsprechung vgl. GE Nr. 113/1997 SJ zum Gesamthandseigentum der Eheleute und zur Lohnpfändung bei der Ehefrau Nr. 8/1966 SlgGE.

<sup>96</sup> Vgl. dazu die §§ 143 ff. BGB. Dt. Übersetzung des tschechischen BGB *Giese/Giese*, in: *Breidenbach* (Hrsg.), *Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa*, Bd. 1, CS 200. Zur Regelung in der ExO-SR (§ 37 Abs. 2) vgl. *Kukanová/Kohut*, S. 24 ff.

<sup>97</sup> Vgl. z.B. die GE 113/1997 SlgGE.

<sup>98</sup> Ausführlich dazu die GE Nr. 8/1966 SlgGE.

<sup>99</sup> In der SR sind die Regelungen allgemeiner gehalten und betreffen lediglich Sachen. Rechte und Forderungen sind von der Ausschlussklage ausgeschlossen. Näher dazu *Tóth/Tóth*, S. 217.

<sup>100</sup> Zur Fristversäumung und anschließender Herausgabeklage wegen ungerechtfertigter Bereicherung vgl. GE Nr. 20/1974 SlgGE.

<sup>101</sup> Zu der Stellung als Nebenbeteiligter vgl. *Holešovský*, S. 18.

<sup>102</sup> Insbesondere dann, falls er selbst Antragsteller ist und das Gericht über die Monatsraten zu befinden hat. Näher dazu die GE Nr. 30/1970 SlgGE und Nr. 21/1981 SlgGE.

<sup>103</sup> Die Regelungen des § 323 Abs. 1 ZPO (Antrag mit oder ohne genaue Bezeichnung der Sache, in die Vollstreckt werden soll) sind hier nicht anwendbar, da das Gericht die anderen Miteigentümer vorab zu informieren hat. Diese haben dann die Möglichkeit, durch Hinterlegung einer Kautions, die Sache von der Zwangsver-

Sie sind jedoch nicht vollwertige Verfahrensbeteiligte am Zwangsvollstreckungsverfahren, sondern werden lediglich dann beteiligt, wenn ihnen die Verfahrensbestimmungen in der konkreten Phase des Verfahrens bestimmte Rechte zuerkennen oder Pflichten auferlegen<sup>105</sup>.

Eine weitere Komplizierung bringen die Gesetze über Gerichtsvollzieher und Exekutionen, da nunmehr auch parallel verlaufende Zwangsvollstreckungen<sup>106</sup>, nicht nur durch das Gericht und ein Verwaltungsorgan, sondern auch durch einen Gerichtsvollzieher<sup>107</sup> und ein Verwaltungsorgan möglich sind.

In der ČR wird dieses Problem durch das Gesetz über Parallelvollstreckung<sup>108</sup> (§ 17) geregelt. Verfahrensbeteiligte sind demnach die Gläubiger aller parallel verlaufenden Vollstreckungen, die gegen die gleichen Sachen, Rechte oder Vermögenswerte gerichtet sind.

Werden Sorgerechtsentscheidungen (§ 272 ZPO) vollstreckt, sind neben dem minderjährigen Kind auch seine Eltern oder Personen Verfahrensbeteiligte<sup>109</sup>, denen das Kind zur Erziehung anvertraut wurde (z.B. Pflegeeltern).

#### c) Ausgeschlossene Personen

Sowohl in der Slowakei, als auch in der Tschechischen Republik sind lediglich exterritoriale Personen von der Zwangsvollstreckung ausgeschlossen, die diplomatische Immunität genießen. Weitere Einschränkungen sind nicht gegeben, eine Zwangsvollstreckung z.B. gegen den Staat, die Gemeinden oder Gebietskörperschaften ist durchaus möglich.

#### d) Vollstreckungsorgane

In beiden Staaten kann inzwischen entweder über das Gericht selbst (§§ 251 ff. ZPO-ČR und ZPO-SR) oder über Gerichtsvollzieher nach den jeweiligen Exekutionsordnungen<sup>110</sup> vollstreckt werden.

Da beiden Organen die gleichen Instrumente zur Verfügung stehen, sind in zivilrechtlichen Angelegenheiten alle Vollstreckungsformen zulässig und stehen gleichberechtigt nebeneinander. Der Gläubiger hat also die Qual der Wahl und muss abwägen, welche der weiter unten dargestellten Vor- und Nachteile bei der einen oder anderen Form in seinem Fall überwiegen.

---

steigerung auszuschließen. Vgl. auch die GE Nr. 58/1973 SlgGE. Die tschechischen Regelungen unterscheiden beim *Procedere* mittlerweile zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen.

<sup>104</sup> Eine umfassende Aufzählung der möglichen Verfahrensteilnehmer findet sich bei *Tripes*, Rdnr. 42.

<sup>105</sup> Näher dazu *Bureš/Drápal/Mazanec*, S. 1289 f.

<sup>106</sup> Ausführlich *Kukanová/Kohut*, S. 15 f.

<sup>107</sup> Zum Ausschluss eines Gerichtsvollziehers vom Verfahren wegen Befangenheit vgl. die GE bei *Kukanová/Kohut*, S. 13.

<sup>108</sup> *Zákon, kterým se stanoví pravidla pro případy souběžně probíhajících výkonů rozhodnutí* (Gesetz über die Regeln der Parallelvollstreckungen), Nr. 119/2001 Sb. Näher dazu *Hlavsa*, S. 151 ff.

<sup>109</sup> Vgl. § 94 ZPO. Die Regelungen der §§ 252 – 271 ZPO sind auf die Vollstreckung der Sorgerechtsentscheidungen nicht anwendbar. Zum Umfang der Vollstreckung vgl. die GE Nr. 19/1971 SlgGE, Nr. 21/1991 SlgGE und Nr. 41/1998 SlgGE.

<sup>110</sup> In der Tschechischen Republik „*Zákon o soudních exekutorech a exekuční činnosti - exekuční řád*“ (Gesetz über Gerichtsvollzieher und Vollstreckung), Nr. 120/2001 Sb. In der Slowakischen Republik „*Zákon o súdnych exekútoroch a exekučnej činnosti*“ (Gesetz über Gerichtsvollzieher und Vollstreckung), Nr. 233/1995 Zb.



Inzwischen zeigt die Praxis, dass die Vollstreckung über die Gerichte stark zurückgeht. Sie ist, aus den oben bereits angedeuteten Gründen, gegenüber der Vollstreckung durch die Gerichtsvollzieher viel zu umständlich. Bei der gegenwärtigen personellen und materiellen Ausstattung und der fehlenden Motivation, haben die Gerichte gegenüber den Gerichtsvollziehern keine Vorzüge aufzuweisen. Nur eine grundsätzliche Reform der ZPO könnte die Situation ändern. Es ist allerdings fraglich, ob dies überhaupt wünschens- und erstrebenswert ist. Zwei parallele Vollstreckungsarten sind an sich überflüssig, so dass man sich zukünftig ausschließlich auf die Vollstreckung über die Gerichtsvollzieher konzentrieren sollte.

Weitere Vollstreckungsorgane sind das Finanzamt, die Verwaltungsorgane der Gemeinden und Organe von anderen Gebietskörperschaften sowie Organe der Sozialämter und der gesetzlichen Krankenversicherung. Im Rahmen dieser Untersuchung kann allerdings nur auf die gerichtliche Zwangsvollstreckung und auf die Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher näher eingegangen werden.

#### aa) Gerichtliche Vollstreckung durch Gerichtsexekutoren

Die erste Prozessvoraussetzung, die das Gericht vor der Anordnung der Zwangsvollstreckung zu prüfen hat, ist seine sachliche<sup>111</sup> und örtliche Zuständigkeit<sup>112</sup>.

Sachlich zuständig<sup>113</sup> (§ 9 Abs. 2 und 3 ZPO) für die Vollstreckbarkeitserklärung eines Gerichtsurteils und die Vollstreckungsanordnung sind grundsätzlich die Amtsgerichte<sup>114</sup>, und zwar auch dann, wenn ein Landgericht<sup>115</sup> erstinstanzlich entschieden hat oder der zu vollstreckende Titel auf Grund einer Entscheidung des Obersten Gerichts erging.

Die örtliche Zuständigkeit<sup>116</sup> in Vollstreckungssachen (§ 252 ZPO) ergibt sich, je nach Schuldner<sup>117</sup>, aus unterschiedlichen Tatsachen. Bei natürlichen Personen als Schuldner ist es idR. das allgemein für seinen Wohnsitz zuständige AG<sup>118</sup> (allgemeiner Gerichtsstand).

<sup>111</sup> Zur sachlichen Zuständigkeit nach der Wende vgl. *Jehlička*, Differenzierung der sachlichen Zuständigkeit im Zivilverfahren (tschech.), PaZ 1990, S. 387.

<sup>112</sup> Zu den slowakischen Regelungen vgl. den Beitrag von *Hnat/Lesaj*, Zur örtlichen Zuständigkeit der Gerichte (slowak.), JuRe 1990, Heft 1, S. 28.

<sup>113</sup> Grundsätzlich dazu *Jehlička*, Differenzierung der sachlichen Zuständigkeit im Zivilverfahren (tschech.), PaZ 1990, S. 387; *Winterová*, Zivilrechtliche und sachliche Zuständigkeit der Gerichte nach dem 1. Januar 1992 (tschech.), PaZ 1992, S. 270; zu den Zuständigkeiten in Handelssachen vgl. *Kolářová*, Überlegungen zu Handelssachen (tschech.), PP 1993, S. 372; *David*, Zu prozessrechtlichen Aspekten der Auslegung des Begriffs unternehmerische Tätigkeit (tschech.), PVP 1994, Heft 5, S. 98

<sup>114</sup> Vgl. dazu die Gerichtsverfassungen Nr. 6/2002 Sb. für die Tschechische Republik und Nr. 371/2004 Z.z. für die Slowakei. In der ČR wurden 88 in der SR 56 Amtsgerichte errichtet. Die Aufzählung der Gemeinden, die in dem jeweiligen Amtsgerichtsbezirk liegen und seine Zugehörigkeit zu einem Landgericht sind in den Anlagen zu den Gerichtsverfassungen enthalten.

<sup>115</sup> Zur sachlichen Zuständigkeit der LG in erster Instanz vgl. zB. *Holešovský*, S. 9 ff.

<sup>116</sup> Bei der örtlichen Zuständigkeit wird zwischen der allgemeinen und besonderen Zuständigkeit unterschieden. Die allgemeine Zuständigkeit entspricht dem allgemeinen Gerichtsstand des Schuldners, die besondere Zuständigkeit ergibt sich bei einigen Rechtsbeziehungen (Familiensachen, Arbeitsangelegenheiten oder Liegenschaften) aus der Natur der Sache. Vgl. *Holešovský*, S. 12 f.

<sup>117</sup> Einzige nennenswerte Ausnahme von dem Grundsatz des allgemeinen Gerichtsstands des Schuldners besteht bei Unterhaltsansprüchen Minderjähriger. In diesen Fällen ist das Gericht zuständig, in dessen Gerichtsbezirk der Minderjährige auf Grund einer Vereinbarung der Sorgerechtsberechtigten oder einer Gerichtsentscheidung seinen Wohnsitz hat.

<sup>118</sup> Aus der umfangreichen Rechtsprechung zum allgemeinen Gerichtsstand in Vollstreckungssachen vgl. u.a. die GE Nr. 17/1980 SlgGE, Nr. 21/1981 SlgGE, Nr. 19/1987 SlgGE und für die SR die Nr. 68/1995 Zsr SR.

Hat eine natürliche Person keinen Wohnsitz, dann ist das AG zuständig, in dessen Gerichtsbezirk sich die Person allgemein aufhält. Hat ein tschechischer Staatsbürger keinen allgemeinen Gerichtsstand<sup>119</sup>, so ist das AG örtlich zuständig, in dessen Gerichtsbezirk sich der letzte bekannte Wohnsitz auf dem Gebiet der Tschechischen Republik<sup>120</sup> befand. Hat eine Person keinen allgemeinen Gerichtsstand, so kann die Zwangsvollstreckung auch bei dem AG beantragt werden, in dessen Gerichtsbezirk sich das Vermögen befindet, in das vollstreckt werden soll (§ 86 Abs. 2 ZPO). Bei Forderungspfändung ist es der Sitz der Bank oder des Forderungsschuldners.

Hat der Schuldner mehrere Wohnsitze, so sind alle AG örtlich zuständig (§ 11 Abs. 2 ZPO-ČR), in deren Gerichtsbezirk sich einer der Wohnsitze befindet und der Gläubiger hat freie Wahl.

Der allgemeine Gerichtsstand einer natürlichen Person, die Unternehmer (Kaufmann<sup>121</sup>) ist, richtet sich für handelsrechtliche Angelegenheiten nach dem Ort der unternehmerischen Tätigkeit<sup>122</sup>. Existiert ein solcher Ort nicht, ergibt sich der allgemeine Gerichtsstand gemäß § 85 ZPO.

Der allgemeine Gerichtsstand von juristischen Personen<sup>123</sup> ist der Sitz des Unternehmens<sup>124</sup>, der im Handelsregister oder einem anderen vergleichbaren Register eingetragen ist<sup>125</sup>. Dies ist der Ort, von dem aus die juristische Person durch ihre Verwaltungsorgane geleitet wird. Bei Organisationseinheiten (Zweigstellen<sup>126</sup> und anderen Organisationseinheiten<sup>127</sup> gemäß § 7 HGB) eines Unternehmens ist dies der Ort, an dem sie sich tatsächlich befinden.

Der allgemeine Gerichtsstand des Staates ist nicht festgelegt. Örtlich zuständig ist das AG, in dessen Gerichtsbezirk sich das Ereignis ereignet hat, das die im Titel bezeichneten Ansprüche begründet (§ 85 Abs. 4 ZPO). Ist der Staat der Schuldner, so ist das AG örtlich zuständig, das den Titel ausgestellt hat. Die Gerichtsentscheidung ist in diesem Fall das anspruchsbegründende Ereignis. Bei höheren Gebietskörperschaften richtet sich der allgemeine Gerichtsstand nach dem Sitz ihrer Organe.

Von dem Grundsatz des allgemeinen Gerichtsstands des Schuldners bestehen einige Ausnahmen. Neben den besonderen Regelungen bezüglich des Unterhalts Minderjähriger (s.o.),

---

<sup>119</sup> Z.B. weil er im Ausland wohnt.

<sup>120</sup> Zu der Problematik der Zuständigkeit iSd. § 37 IPRG (Ermächtigung und Zuständigkeit) und dem Begriff der vermögensrechtlichen Streitigkeit vgl. die GE Nr. 37/1997 SlgGE. Gilt auch für Feststellungsklagen.

<sup>121</sup> Beide Rechtsordnungen kennen den deutschen Rechtsbegriff „Kaufmann“ in dem bekannten Sinn nicht. Am ehesten kann die tschechische Bezeichnung mit „Gewerbetreibender“ umschrieben werden.

<sup>122</sup> Dies ist gemäß § 2 Abs. 3 HGB der im Handelsregister eingetragene Ort.

<sup>123</sup> Näher zur slowakischen Regelung *Hnat/Lesaj*, Zur örtlichen Zuständigkeit der Gerichte (slowak.), JuRe 1990, Heft 1, S. 28 und zur Gerichtsstandsvereinbarungen bei internationalen Handelsbeziehungen (§ 37 Abs. 2 IPRG) die GE Nr. 12/2001 Zsr SR.

<sup>124</sup> Betrifft die Zwangsvollstreckung eine Unternehmensversteigerung, so ist das AG zuständig, an dem sich der Betrieb des Unternehmens befindet.

<sup>125</sup> Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass im Vollstreckungsverfahren keine Prorogation möglich ist, da gemäß § 89a ZPO diese nur für handelsrechtliche Verfahren gilt. Eine Gerichtsstandswahl ist also auch dann unzulässig, wenn Titel aus handelsrechtlichen Erkenntnisverfahren vollstreckt werden sollen. Vgl. *Grossová*, S. 50.

<sup>126</sup> Der Gesetzgeber trennt hier nicht die Begriffe sauber voneinander ab. Gemeint ist *odštěpný závod jako organizační složka* (Zweigstelle als Organisationseinheit des Unternehmens), die in das HR eingetragen wird.

<sup>127</sup> Z.B. *jiná organizační složka* (andere Unternehmenskomponente).

bestehen diese Ausnahmen auch bei der Vollstreckung anderer Titel, die minderjährige Kinder betreffen<sup>128</sup>.

Soll in eine Liegenschaft vollstreckt werden<sup>129</sup>, so ist das AG zuständig, in dessen Gerichtsbezirk die Liegenschaft belegen ist.

Die Beurteilung der örtlichen Zuständigkeit<sup>130</sup> erfolgt zum Tag der Antragstellung (§ 11 ZPO) Anordnung der Vollstreckung und ist dadurch für das gesamte Verfahren festgelegt (*perpetuatio fori*), und zwar auch dann, wenn sich die für die Beurteilung der örtlichen Zuständigkeit relevanten Tatsachen ändern.

Die Prüfung ist vorzunehmen, bevor das Gericht zu verhandeln beginnt. Zu einem späteren Zeitpunkt kann sie nur dann wiederholt werden, wenn die örtliche Unzuständigkeit des Gerichts durch den Schuldner<sup>131</sup> gerügt wird. Die Rüge muss innerhalb der ersten Prozesshandlung<sup>132</sup> erfolgen, die dem Schuldner im Rahmen des Verfahrens zusteht. Da im Regelfall der Schuldner bis zur Anordnung der Zwangsvollstreckung von dem anhängigen Verfahren nichts erfährt (wenigstens nichts erfahren sollte), ist die erste Prozesshandlung des Schuldners die Einlegung des Rechtsmittels gegen die Vollstreckungsanordnung.

Verneint das angerufene Gericht seine örtliche Zuständigkeit, so enthalten die Zwangsvollstreckungsbestimmungen der ZPO keine besonderen Regelungen für das weitere Procedere. Es ist daher nach den allgemeinen Bestimmungen des § 105 ZPO zu verfahren. Das Gericht hat das Verfahren nach der Rechtskraft seines Beschlusses<sup>133</sup> an das zuständige Gericht<sup>134</sup> abzutreten oder die Frage nach der örtlichen Zuständigkeit dem OG (§ 11 Abs. 3 ZPO) zur Entscheidung vorzulegen.

Besonders problematisch ist die erste Variante (Abtretung) bei der Pfändung von beweglichen Sachen, da sie eigentlich erst nach der Rechtskraft des Beschlusses möglich ist und der Beschluss, um Rechtskraft zu erlangen, dem Schuldner ordnungsgemäß zugestellt werden

<sup>128</sup> Siehe insbesondere §§ 252, 272 und 273a ZPO-ČR. Näher dazu *Tripes*, Rdnr. 40, Pkt. 4 b. Aus der Literatur vgl. *Tichý*, Zur Problematik der Vollstreckung der Besuchsregelung bei minderjährigen Kindern (tschech.), BA 1979, Heft 8/9, S. 1; *Tripes*, Einige Fragen des Vorgehens der Gerichte bei der Vollstreckung der Besuchsregelung (tschech.), SZ 1982, S. 608; *Kostka*, Zur Vollstreckung der Sorgerechtsentscheidungen bei minderjährigen Kindern (slowak.), SocSú 1967, S. 13 und *Paldus*, Vollstreckung der Sorgerechtsentscheidungen und der Besuchsregelung bei minderjährigen Kindern (tschech.), SocSoud 1967, S. 13.

<sup>129</sup> Unabhängig davon, ob durch Zwangsversteigerung, Eintragung eines Richterpfandrechts, Teilung der Liegenschaft oder durch Verkauf eines Miteigentumsanteils. Gilt jedoch nicht für Bereitstellung von Räumen, diese ist am allgemeinen Gerichtsstand des Schuldners zu vollstrecken und nicht an dem Ort, an dem sich die Liegenschaft befindet.

<sup>130</sup> Bei der Prüfung seiner örtlichen Zuständigkeit kann das Gericht Ermittlungen anstellen oder die Hilfe anderer Organe in Anspruch nehmen. In Ausnahmefällen kann auch der Schuldner vernommen werden. Diese Alternative wurde jedoch in der Vergangenheit häufig (in einigen Fällen sicherlich auch bewusst durch die Gerichte) missbraucht, und führte, entgegen dem Wortlaut des § 253 ZPO, zur faktischen Vereitelung der Zwangsvollstreckung. Der Schuldner war rechtzeitig gewarnt.

<sup>131</sup> Der Gläubiger (Antragsteller) kann sie nicht rügen, da seine erste Prozesshandlung die Antragstellung war. Sollte er also später feststellen, dass er das unzuständige Gericht angerufen hat, darf er nicht mehr „nachbessern“. Die Prüfung sollte daher vorab und sehr gründlich ausfallen. Ansonsten besteht die Gefahr der Vereitelung um so mehr.

<sup>132</sup> Zum Begriff der ersten Prozesshandlung bei Zahlungsbefehlen vgl. GE Nr. 73/1975 SlgGE.

<sup>133</sup> In der Praxis kommen immer wieder Fälle vor, in denen sich die als örtlich unzuständig fühlenden Gerichte nicht durch Beschluss entscheiden, sondern die Akten an das andere Gericht einfach weiterleiten.

<sup>134</sup> Das so angerufene AG kann die Frage seinem LG zu Prüfung vorlegen. Die GE des LG ist für beide AG bindend (§ 105 ZPO). Zu der Bindungswirkung des Beschlusses vgl. GE Nr. 39/1978 SlgGE.

müsste (§ 105 ZPO). Da der Schuldner dann rechtzeitig über die bevorstehende Sachpfändung informiert ist, hat er die Möglichkeit, die betreffenden Sachen dem Zugriff des Gläubigers<sup>135</sup> zu entziehen.

Es entsteht die Situation, die durch die Regelungen der §§ 253 und 325 ZPO ausdrücklich ausgeschlossen sein soll, wonach das Gericht alles zu unterlassen hat, was den Schuldner vorab über die Sachpfändung unterrichten könnte. Einige Gerichte geben daher immer öfter den Vorzug den Regelungen des § 325 ZPO, die den Zweck der Zwangsvollstreckung schützt und treten das Verfahren an das örtlich zuständige AG ohne Rechtskraft des Beschlusses (also auch ohne Zustellung<sup>136</sup> an den Schuldner) ab.

In der Praxis kommen immer wieder Fälle vor, in denen sich die Tatsachen ändern, die zur Begründung der örtlichen Zuständigkeit eines AG geführt haben. Dies führt häufig zu Verfahrenshindernissen, die die Zwangsvollstreckung behindern, verzögern und verteuern<sup>137</sup>. Die ZPO bietet hier zwei Lösungswege. Entweder ersucht das örtlich zuständige AG ein anderes AG, bestimmte Rechtshandlungen innerhalb der Zwangsvollstreckung zu übernehmen (§ 39 ZPO<sup>138</sup>) oder das Verfahren wird gemäß § 12 Abs. 2 ZPO an ein anderes AG abgegeben<sup>139</sup>. Wird ein solcher Antrag<sup>140</sup> seitens der Parteien gestellt, muss das AG durch Beschluss entscheiden. Über das zulässige Rechtsmittel entscheidet entweder der Kammervorsitzende<sup>141</sup> oder das übergeordnete LG<sup>142</sup>.

#### bb) Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher

In der Slowakischen Republik wurde das Problem der Schwerfälligkeit der gerichtlichen Zwangsvollstreckung bereits wesentlich früher als in der Tschechischen Republik erkannt. Durch Gesetz Nr. 233/1995 Z.z. (ExO-SR<sup>143</sup>) wurde die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher geregelt.

Seit dem 1. September 2001 haben die Gläubiger auch in der Tschechischen Republik eine zweite Möglichkeit, die rechtskräftigen Titel gegen den Schuldner durchzusetzen. Die

---

<sup>135</sup> In diesem Zusammenhang von Bedeutung sind die Zwangsmittel. Um den Anspruch durchsetzen zu können, bedienen sich die Gerichte der Dienste der Justizwache (Gesetz Nr. 555/1992 Sb). Diese Maßnahmen können jedoch nicht verhindern, dass das Vermögen vorab dem Zugriff der Gläubiger entzogen wird.

<sup>136</sup> Zur allgemeinen Problematik der Zustellung vgl. zB. *Holešovský*, S. 41 ff.

<sup>137</sup> Klassisches Beispiel ist die Tatsache, dass gegen den Schuldner mehrere Zwangsvollstreckungsverfahren geführt werden, die z.B. bei der Lohnpfändung durch ein AG koordiniert werden müssen (§ 291 ZPO).

<sup>138</sup> Die Regelungen des § 39 ZPO sind auch im Verhältnis zu Rechtshilfeersuchen mit internationalem Bezug von Bedeutung. Näher dazu *Holub*, Haager Übereinkommen und Beweiserhebung im Ausland in der Gerichtspraxis (tschech.), SZ 1978, S. 518 oder *Kamlach*, Zu den neuen zweiseitigen Rechtshilfeabkommen (tschech.), SZ 1984, S. 89

<sup>139</sup> Zu den Sonderregelungen beim Unterhaltsanspruch Minderjähriger vgl. § 254 iVm. § 252 ZPO. Die Anwendung des § 12 ZPO ist hier ausgeschlossen. Für die Abgabe an ein anderes Gericht müssen wichtige Gründe (also nicht nur Prozessökonomie) gegeben sein und sie muss im Interesse des Minderjährigen liegen (§ 252 Abs. 5 ZPO). Diese ist z.B. bei Wohnsitzwechsel des Minderjährigen gegeben. Die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts folgt hier dem allgemeinen Gerichtsstand des Kindes.

<sup>140</sup> Die seitens der Parteien beantragte Abtretung ist gebührenpflichtig und erfolgt erst nach Entrichtung der Gebühr.

<sup>141</sup> Falls ein Richteranwärter oder Rechtspfleger (*vyšší soudní úředník*) entschieden hat.

<sup>142</sup> Falls das AG entschieden hat.

<sup>143</sup> Vgl. *Bohata*, Zwangsvollstreckung in der Slowakei, JOR 38 (1997), S. 21 und *ders.*, Neues Gesetz über die Gerichtsvollzieher in der SR, WiRO 1996, S. 113

Gerichtsvollzieher und ihre Tätigkeit wurden durch das Gesetz Nr. 120/2001 Sb. (ExO-ČR) geregelt. Auch hier zeigt sich, dass die überwiegende Anzahl der Gläubiger inzwischen die Vollstreckung über die Gerichtsvollzieher bevorzugt.

Die bis dahin in beiden Ländern bestehenden und vollkommen unzureichenden Regelungen der ZPO über die gerichtliche Vollstreckung wurden somit um die Variante der Vollstreckung über die Gerichtsvollzieher erweitert. Die Auswahl der ersten Gerichtsvollzieher durch die Justizministerien der beiden Staaten erfolgte bald nach der Verabschiedung des jeweiligen Gesetzes.

Auch bei der Zwangsvollstreckung durch Gerichtsvollzieher beginnt das Zwangsvollstreckungsverfahren auf Antrag<sup>144</sup> des Gläubigers (§ 35 ExO-ČR und § 36 ExO-SR) und ist mit Eingang des Antrags eröffnet. Der Antrag kann entweder direkt bei dem örtlich zuständigen AG<sup>145</sup> oder über einen der Gerichtsvollzieher gestellt werden. Das Gericht entscheidet dann innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung und beauftragt<sup>146</sup> den Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung des Titels (§ 35 ExO-ČR und § 44 ExO-SR).

Eine in der Sache bereits stattfindende Zwangsvollstreckung hemmt die Verfahrenseröffnung<sup>147</sup>. Zur Durchführung der Zwangsvollstreckung ist lediglich der Gerichtsvollzieher ermächtigt, der durch das Gericht beauftragt wurde. Liegt kein Verfahrenshindernis in Form einer bereits stattfindenden Vollstreckung vor, so hat das Gericht den benannten Gerichtsvollzieher zu beauftragen<sup>148</sup>. Es besteht grundsätzlich kein Zusammenhang zwischen dem örtlich zuständigen AG und einem Gerichtsvollzieher, alle Gerichtsvollzieher können auf dem gesamten Gebiet des jeweiligen Staates tätig werden.

Die rechtlichen Unterschiede zwischen der gerichtlichen Zwangsvollstreckung und der Vollstreckung über die Gerichtsvollzieher sind in beiden Staaten relativ gering<sup>149</sup>, die Vollstreckungsformen sind die Gleichen. Die nachstehenden Ausführungen gelten daher, sofern nichts Abweichendes vermerkt ist, für beide Vollstreckungsformen.

#### e) Parteienwechsel

Grundsätzlich gilt, dass gegen jemanden anderen, als dem im Titel bezeichneten Schuldner oder zu Gunsten jemanden anderen, als dem dort bezeichneten Gläubiger, nur dann die Vollstreckung angeordnet und vollzogen werden kann, wenn zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass die Pflicht oder der Anspruch auf ihn übergegangen ist (§ 256 ZPO). In diesen Fällen liegt Universal- oder Singularsukzession<sup>150</sup>, die so genannte „Prozessnachfolge“ vor. Sie kann nur durch beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden, falls sie sich nicht schon *ex lege* ergibt.

Der Wechsel in der Person des Gläubigers oder Schuldners kann auch auf Grund von Rechtshandlungen erfolgen. Diese können dann entweder auf Grund von notariellen Niederschriften

<sup>144</sup> Zu unvollständigen Anträgen und Pflichten des Exekutors gem. § 40 ExO-SR vgl. *Kukanová/Kohut*, S. 31 ff.

<sup>145</sup> In dem Antrag kann bereits der Gerichtsvollzieher benannt werden, der später mit der Zwangsvollstreckung beauftragt werden soll. Sollte ein örtlich unzuständiges AG angerufen werden, so hat das angerufene Gericht das Verfahren an das zuständige AG abzugeben. Die Wirkungen der Verfahrenseröffnung bleiben erhalten.

<sup>146</sup> Zur Beauftragung des Gerichtsvollziehers und zur Behebung der Antragsmängel vgl. *Kukanová/Kohut*, S. 37f.

<sup>147</sup> Zum § 36 Abs. 3 ExO-SR vgl. *Kukanová/Kohut*, S. 15f.

<sup>148</sup> Das Gericht hat keine Möglichkeit einen anderen Gerichtsvollzieher für zuständig zu erklären.

<sup>149</sup> Näher dazu *Mazák*, S. 441.

<sup>150</sup> Vgl. *Grossová*, S. 59.



oder schriftlichen Verträgen nachgewiesen werden. Kann ein solcher Nachweis nicht geführt werden, so muss der Beweispflichtige ein Erkenntnisverfahren anstrengen, in dem er beantragt festzustellen, dass das in dem Titel bezeichnete Recht auf ihn übergegangen ist.

#### 4. Der Zwangsvollstreckung unterliegendes Vermögen

Abgesehen von den weiter unten aufgeführten Ausnahmen, die bestimmte sich im Eigentum des Schuldners befindlichen Gegenstände und Barmittel von der Zwangsvollstreckung ausschließen, unterliegt im Prinzip das ganze Vermögen des Schuldners dem möglichen Zugriff der Gläubiger.

##### a) Feststellung des Schuldnervermögens

Eine zuverlässige Feststellung, über welches Vermögen der Schuldner eigentlich verfügt, war und ist teilweise noch für die Gläubiger ein kaum zu überwindendes Problem. Bei der Abschätzung der Erfolgsaussichten der Vollstreckung und dann bei der Wahl der Vollstreckungsform (Lohn, Sachpfändung, Liegenschaft usw.), sind die Gläubiger auf solche, und vor allem möglichst zuverlässige Informationen, angewiesen. Diese sind noch am ehesten über die Gerichtsvollzieher zu bekommen, die über entsprechende Ermittlungserfahrungen verfügen.

Aus den oben bereits erwähnten ideologischen Gründen, haben die kommunistischen Machthaber bereits zu Beginn der 50er Jahre den Gläubigern jede Möglichkeit der Informationsgewinnung genommen, die Institute der Vermögensoffenlegung oder des Offenbarungseids sind seinerzeit aus der ZPO verschwunden. Die Gerichte waren allenfalls bereit, den Gläubigern bei der Zwangsvollstreckung soweit zu helfen, indem sie bei der Feststellung der Organisation und evtl. der Bank mitwirkten, die dem Schuldner Lohn zahlte oder bei der er ein Konto hatte.

Nach der Wende wurde die ZPO in diesem Bereich ein wenig verändert, die neu geschaffenen Möglichkeiten waren jedoch vollkommen ungeeignet, das gewünschte Ergebnis zu erzielen. Die Gerichte hatten zwar nun das Recht<sup>151</sup>, den Schuldner vorzuladen und von ihm eine Erklärung über sein Vermögen zu verlangen, konnten aber sein Erscheinen<sup>152</sup> nicht erzwingen. Es verwundert daher nicht weiter, dass die Ausnutzung dieser Möglichkeit gegen 0% der Fälle tendierte.

Erst die Novelle der ZPO-ČR von 2000 führte wieder den noch aus der I. Republik bewährten Offenbarungseid<sup>153</sup> ein, bezeichnet ihn jedoch etwas moderner mit „Vermögenserklärung“<sup>154</sup>. Dieses Institut kann allerdings nicht jeder Gläubiger in Anspruch nehmen, sondern nur diejenigen, die einen durch Vollstreckbarerklärung versehenen Titel auf Geldleistung<sup>155</sup> haben (§ 260a ZPO-ČR).

---

<sup>151</sup> Vgl. § 259 aF. in der ČR und seine heute noch geltende Fassung in der SR. Die Erzwingung der Vermögenserklärung ist in der Slowakei im Rahmen des § 259 ZPO nach wie vor nicht möglich. Vgl. *Tóth/Tóth*, S. 212.

<sup>152</sup> Vgl. auch *Holešovský*, S. 43 ff.

<sup>153</sup> *Vyjevovací přísaha*.

<sup>154</sup> *Prohlášení o majetku*. Vgl. dazu die §§ 260a – 260h ZPO-ČR. Diese kann jetzt auch durch Vorführung des Schuldners erzwungen werden (s.u.). In der Slowakei besteht diese Möglichkeit nach wie vor nur gemäß der früheren Regelung des § 259 ZPO-SR, ist allerdings weitaus nicht so genau geregelt, wie in der Tschechischen Republik durch die Novelle der ZPO.

<sup>155</sup> In der Literatur geht man jedoch davon aus, dass dieses Recht auch anderen Gläubigern zustehen sollte, die z.B. eine notarielle Urkunde mit Unterwerfungserklärung oder ein Schuldanerkenntnis besitzen. Vgl. z.B.

Das Gericht gibt dem Antrag<sup>156</sup> statt, sobald ihm eine Gleichschrift<sup>157</sup> einer für vollstreckbar erklärten Entscheidung oder eine andere zur Vollstreckung berechtigende Urkunde beigelegt wird. Das Nichterscheinen des Schuldners kann nunmehr mit Ordnungsstrafen<sup>158</sup> belegt werden.

Allerdings hat diese Regelung immer noch einen Haken. Die Vermögenserklärung kann nicht angeordnet werden, wenn der Gläubiger nicht durch Urkunden belegt, dass seine Forderung auch unter Mitwirkung des Gerichts<sup>159</sup> gemäß § 260 ZPO-ČR durch Kontopfändung<sup>160</sup> nicht befriedigt werden konnte<sup>161</sup>. Da von den Gläubigern nicht gut verlangt werden kann, dass sie bei allen Banken eine Kontopfändung versuchen, dürfte es wohl ausreichen, wenn sie wenigstens ein oder zwei erfolglose Versuche<sup>162</sup> nachweisen können. Misserfolge bei anderen Arten der Vollstreckung sind für den Antrag der Vermögenserklärung allerdings ohne Belang. Sind die Voraussetzungen gegeben<sup>163</sup>, ist der Schuldner durch das Gericht ohne förmlichen Beschluss (§ 260c ZPO-ČR) vorzuladen.

Die neuen Regelungen der §§ 260 ff ZPO-ČR<sup>164</sup> haben jedoch eine Lücke. Das Gesetz regelt nicht die Fälle, in denen weitere Berechtigte die Abgabe der Vermögensoffenlegung<sup>165</sup> eines

---

*Tripes*, Rdnr. 55 Nr. 2. Danach müssten alle Gläubiger antragsberechtigt sein, die über einen vollstreckbaren Titel iSd. § 274 ZPO-ČR verfügen. Anderer Auffassung ist *Kučerová*, Rdnr. 127.

<sup>156</sup> Zu den Rücknahmemöglichkeiten des Antrags durch den Gläubiger vgl. *Rašovská*, S. 89.

<sup>157</sup> Nicht erforderlich, wenn das AG erstinstanzlich entschieden hat.

<sup>158</sup> Gemäß § 53 ZPO kann derjenige, der durch sein Verhalten grob den Fortgang des Verfahrens behindert, insbesondere wenn er einer Vorladung nicht Folge leistet, mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 CZK (etwa 1.600 EUR) belegt werden. Zu der slowak. Praxis vgl. *Lalik*, Zwei Überlegungen zu Ordnungsstrafen, JuRe 1990, Heft 3, S. 31. Siehe auch *Holešovský*, S. 46 ff.

<sup>159</sup> Die Bedingung des Nachweises der gescheiterten Pfändung des Kontoguthabens dürfte auch erfüllt sein, falls der Schuldner erklärt, kein Konto zu besitzen oder der Aufforderung gemäß § 260 ZPO-ČR durch das Gericht nicht nachkommt.

<sup>160</sup> Siehe auch *Bouček*, Probleme bei der Forderungspfändung bei Vollstreckung in Konten (tschech.), PaPod 1998, Heft 11, S. 14; *Bureš*, Forderungspfändung vom Bankkonto (tschech.), BA 1993, Heft 5, S. 9 und *ders.*, Vollstreckung durch Kontopfändung (tschech.), PR 1993, S. 145.

<sup>161</sup> In der Literatur wurde diese Regelung von Anfang an teilweise kritisiert und als diskriminierend bezeichnet; siehe z.B. *Kozel*, Vollstreckung nach der ZPO Novelle, PR 2000, S. 232 ff. Zuzustimmen ist allerdings *Tripes*, der eine gewisse „Vorleistung“ des Gläubigers als zumutbar ansieht (Rdnr. 55 Nr. 3). Sollte sich in der Praxis zeigen, dass sich die Gerichte tatsächlich mit einem erfolglosen Versuch (der übrigens auch durch das Gericht selbst vorgenommen werden kann - § 260 Abs. 2 ZPO-ČR) begnügen, kann an dieser Stelle ausnahmsweise nicht von einem übermäßigen Schuldnerschutz gesprochen werden.

<sup>162</sup> Allerdings gehen die Gerichte mit diesen Voraussetzungen streng formalistisch um und erschweren unnötig den Zugriff des Gläubigers auf Guthaben des Schuldners. Der Gläubiger darf zwar für mehrere Konten bei ein und derselben Bank den Antrag auf Anordnung der Vollstreckung stellen, sollen jedoch Guthaben auf mehreren Konten bei unterschiedlichen Banken gepfändet werden, muss für jede Bank ein gesonderter Antrag gestellt werden. Näher dazu *Grossová*, S. 143.

<sup>163</sup> Weist der Antrag Fehler oder Lücken auf, so hat das Gericht den Antragsteller aufzufordern, diese innerhalb einer Frist zu beseitigen. Erfolgt dies nicht, wird der Antrag gemäß § 43 ZPO-ČR abgewiesen. Entsprechendes gilt, falls dem Antrag aus den im § 260b Abs. 2 Buchst. a-d ZPO-ČR genannten Gründen (z.B. Konkurs über das Schuldnervermögen oder Zwangsverwaltung des Vermögens) nicht stattgegeben werden kann. Dies ist auch logisch, da in solchen Situationen kaum davon ausgegangen werden kann, dass die Abgabe der Vermögenserklärung zur Realisierung der Forderung beitragen könnte.

<sup>164</sup> Ausführlich dazu *Grossová*, S. 90 ff., die auch die Fälle näher erläutert, in denen der Antrag abgelehnt werden muss (z.B. bei Schutzfristen, im Konkursverfahren oder bei Zwangsverwaltung des Schuldnervermögens).

<sup>165</sup> Zum genauen Inhalt der Vermögenserklärung vgl. *Grossová*, S. 92 oder *Tripes*, Rdnr. 55, Nr. 1 ff.

Schuldners beantragen. In diesem Zusammenhang ist die Regelung des § 260h ZPO-ČR von Belang, da sie zu Gunsten des Antragstellers alle Vermögensverschiebungen des Schuldners ab dem Zeitpunkt der Antragszustellung für nichtig erklärt. Wären also weitere Gläubiger von der Antragstellung ausgeschlossen, könnten sie auch nicht das Verwertungsverbot des § 260h ZPO-ČR für sich in Anspruch nehmen.

Eine Schutzregelung zu Gunsten der Gläubiger enthält aber § 42a BGB, die noch weitaus tiefer greift. Ein Gläubiger kann eine gerichtliche Verfügung darüber beantragen, dass Rechtsgeschäfte des Schuldners<sup>166</sup>, soweit sie die Erfüllung seiner vollstreckbaren Forderungen<sup>167</sup> beeinträchtigen, ihm gegenüber unwirksam sind. Dieses Recht hat der Gläubiger auch dann, wenn eine Forderung gegen den Schuldner bereits vollstreckt oder sonst wie befriedigt wurde.

Angefochten werden können Rechtsgeschäfte, die der Schuldner innerhalb der letzten drei Jahre<sup>168</sup> in der Absicht vorgenommen hat, seine Gläubiger zu benachteiligen. Der andere Vertragspartner musste diese Absicht des Schuldners gekannt haben oder kennen müssen.

Entsprechendes gilt auch für Rechtsgeschäfte, die den Gläubiger des Schuldners benachteiligen und die der Schuldner zwischen sich und ihm nahestehenden Personen<sup>169</sup> vorgenommen hat. Die Anfechtung ist nur dann ausgeschlossen, wenn der andere Vertragspartner auch bei Aufwendung der erforderlichen Sorgfalt die Absicht des Schuldners nicht erkennen konnte.

Die Rechtsgeschäfte werden gegenüber demjenigen Angefochten, zu dessen Vorteil sie vorgenommen wurden oder demjenigen, der aus dem angefochtenen Rechtsgeschäft des Schuldners einen Vorteil erlangt hat. Das Rechtsgeschäft, das der Gläubiger erfolgreich gerichtlich angefochten hat, ist ihm gegenüber soweit nichtig, als er zur Erfüllung seiner Forderung das verlangen kann, was ihm durch das anfechtbare Rechtsgeschäft aus dem Vermögen des Schuldners entgangen ist; kann er so nicht befriedigt werden, so hat er einen Anspruch auf Ersatz gegenüber demjenigen, der aus diesem Rechtsgeschäft einen Vorteil<sup>170</sup> erlangt hat.

Für die Gerichte bieten sich, je nach Situation, unterschiedliche Lösungsvarianten an, stets vorausgesetzt, dass die weiteren Antragsteller auch tatsächlich Berechtigte iSd. §§ 260a und 260b ZPO-ČR sind. Hat der Schuldner vor einem erneuten Antrag eines Gläubigers bereits die Vermögenserklärung abgegeben, so kann sie eingesehen<sup>171</sup> werden.

Eine erneute Vermögenserklärung kann innerhalb von sechs Monaten (§ 260g Abs. 3 ZPO-ČR) nur dann wirksam beantragt werden, wenn sich herausstellt, dass sich die Vermögensverhältnisse des Schuldners seit der letzten Vermögenserklärung geändert<sup>172</sup> haben oder die

---

<sup>166</sup> Diese Regelung ist nicht nur auf den Schuldner des Gläubigers anwendbar, sondern auch auf Personen, die für die Verbindlichkeit des Schuldners bürgen. Vgl. GE Nr. 52/2000 SlgGE.

<sup>167</sup> Ist die Forderung des Gläubigers zum Zeitpunkt der Einreichung der Anfechtungsklage noch nicht vollstreckbar, so hat das Gericht das Verfahren auszusetzen und die Vollstreckbarkeit des Anspruchs abzuwarten; näher dazu *Grossová*, S. 87.

<sup>168</sup> Gilt für alle Rechtsgeschäfte, die nach dem 1.1.1992 vorgenommen wurden.

<sup>169</sup> Diese werden durch die §§ 116 und 117 BGB definiert.

<sup>170</sup> Die Gerichtsentscheidung, in der dem Klageantrag stattgegeben wurde, ist die Grundlage dafür, dass der Gläubiger auf Grund dieses vollstreckbaren Titels die Anordnung der Zwangsvollstreckung beantragen kann. Aus diesem Titel wird nicht gegen den Schuldner, sondern gegen denjenigen vollstreckt, der aus dem angefochtenen Rechtsgeschäft einen Vorteil erlangt hat; vgl. GE Nr. 26/2000 SlgGE.

<sup>171</sup> Die weiteren Berechtigten müssen jedoch den Nachteil in Kauf nehmen, dass sie bei der Vernehmung des Schuldners nicht anwesend waren und keine Fragen stellen oder Vorhaltungen machen konnten.

<sup>172</sup> Da der Gesetzgeber hier lediglich von einer Veränderung und nicht von einer „deutlichen“, „offensichtlichen“ oder „nachweisbaren“ Veränderung spricht, sollten die Gerichte die neuen Anträge eher wohlwollend



letzte Vermögenserklärung nicht vollständig war (§ 260 Abs. 2 ZPO-ČR). Für die Gläubiger ist es aber in der Praxis oft sehr schwer oder gar unmöglich, die Veränderung der Verhältnisse oder die Unvollständigkeit der Erklärung zu belegen. Es liegt im Ermessen der Gerichte, wie hoch sie die Latte an das „sich herausstellen“ im Einzelfall gelegt wird.

Wird dagegen zwischen dem ersten Antrag und der Abgabe der Vermögenserklärung ein weiterer Antrag eines zweiten Gläubigers abgegeben, neigt die Praxis<sup>173</sup> zu der Kompromisslösung, den zweiten Antragsteller zu dem ursprünglichen Verfahren beizuziehen.

Entgegen den früheren Regelungen haben die Gerichte seit dem Jahr 2001 die Pflicht, im Falle der Nichtbefolgung<sup>174</sup> einer angeordneten Vermögenserklärung, den Schuldner persönlich vorführen zu lassen (§ 260c iVm. § 260d Abs. 3 und § 52 ZPO-ČR). Die Vermögenserklärung darf also nicht mittels eines Bevollmächtigten (z.B. Rechtsanwalts) abgegeben werden.

Das Verhör wird durch den Richter geführt und protokolliert, eine Delegation auf Rechtspfleger<sup>175</sup> ist unzulässig. Vorab wird der Schuldner aufgefordert, seine Vermögensverhältnisse umfassend und der Wahrheit entsprechend offen zu legen und ist über die Folgen der Nichtbefolgung<sup>176</sup> zu belehren. Der Schuldner hat Auskunft zu erteilen über

- die Höhe seines Lohnanspruchs und den Arbeitgeber,
- alle Geldinstitute, bei denen er Konten eröffnet hat, die Kontonummern und Salden,
- alle seine Schuldner, die bestehenden Forderungen, ihren Rechtsgrund und ihre Höhe,
- alle Personen, gegen die er sonstige Geldforderungen hat, den Rechtsgrund und die Höhe der Forderungen,
- alle beweglichen Sachen<sup>177</sup>, seinen Anteil am Eigentum und den Ort, wo sie sich befinden,
- alle Liegenschaften und seinen Anteil am Eigentum,
- seine Unternehmen und deren Sitz oder den Ort, wo sie sich befinden.

---

betrachten. Auf der anderen Seite bedeutet die Formulierung „herausstellt“, dass eine bloße Behauptung, dem sei so, sicherlich nicht ausreichen kann.

<sup>173</sup> Siehe auch die Empfehlung von *Tripes*, Rdnr. 55, Nr. 5c. Unter den Nr. 7-9 finden sich dort auch ausführliche Erläuterungen zu Vorgehensweisen bei bestimmten Sonderfällen (z. B. Gemeinden, Staat, juristische Personen).

<sup>174</sup> Der Schuldner kann aus wichtigen Gründen die Verlegung des angeordneten Termins beantragen. Die bei *Tripes*, Rdnr. 55, Nr. 10 geäußerte Vermutung, dass die Terminverlegung nicht im Interesse des Schuldners sei und daher in der Praxis selten vorkommen wird, da dieser interessiert sein muss, die nach der Vermögenserklärung bestehende Vermögensverfügungssperrfrist so schnell wie möglich zu beenden, ist nicht stichhaltig. Wesentlich größer dürfte die Versuchung sein, die nach der Zustellung der Vorladung zwar verbotene, für viele Schuldner dennoch verlockende, Vermögensverschleierung zu versuchen.

<sup>175</sup> Die Übersetzung des tschechischen Rechtspflegergesetzes vgl. *Bohata*, Gesetz über Rechtspfleger (Übersetzung mit Einführung), JOR 39 (1998), S. 313 ff.

<sup>176</sup> Vgl. § 260e Abs. 1 ZPO-ČR und § 256 Abs. 1 Buchst. d des Strafgesetzbuchs Nr. 140/1961 Sb., idF. seiner späteren Änderungen und Ergänzungen. Der Tatbestand betrifft die Schädigung der Gläubiger und die Straftat kann mit Geldstrafe oder mit Freiheitsentzug bis zu einem Jahr bestraft werden. Wird durch die Tat ein Schaden großen Umfangs verursacht, kann die Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren betragen. Gemäß § 89 Abs. 11 StGB liegt ein Schaden großen Umfangs vor, wenn die Schadenssumme 5 Mio. CZK (etwa 160.000 EUR) übersteigt.

<sup>177</sup> Gilt auch für Urkunden und Wertpapiere.

Die Gläubiger können den Schuldner nur mit Zustimmung des Gerichts befragen, ihnen steht jedoch eine uneingeschränkte Akteneinsicht zu (§ 260f ZPO-ČR).

Von entscheidender Bedeutung ist im Zusammenhang mit der Vermögenserklärung die Regelung des § 260h ZPO-ČR, wonach alle Vermögensverfügungen gegenüber dem Gläubiger nichtig sind, die der Schuldner ab der Zustellung der Aufforderung zur Abgabe der Vermögenserklärung zu Lasten seines Vermögens tätigt. Die absolute Nichtigkeit gegenüber dem Gläubiger führt dazu, dass dieser direkt gegen den neuen Eigentümer vollstrecken kann. Dieses Recht steht, obwohl der Wortlaut des Gesetzes nicht eindeutig ist, nach Auffassung der Literatur<sup>178</sup> nicht nur dem Gläubiger zu, dessen Antrag auf Vermögenserklärung stattgegeben wurde, sondern allen berechtigten Gläubigern mit vollstreckbaren Titeln.

## b) Unpfändbare Bezüge und unpfändbare Sachen

### aa) Unpfändbare Bezüge

Ähnlich den Regelungen der §§ 850 ff. dt. ZPO, regeln die Zivilprozessordnungen der beiden Staaten (§§ 276 ff. ZPO) die Zulässigkeit der Lohnpfändung, ihren Umfang und die unpfändbaren Bezüge aus Arbeitseinkommen. Die Regelungen der ZPO stellen eine Form der Forderungspfändung dar und gelten natürlich sowohl für die gerichtliche Pfändung als auch für die Pfändung durch Gerichtsvollzieher. Die Regelungen sind sowohl auf die Bezüge aus Arbeitseinkommen<sup>179</sup>, als auch auf andere Einkommen<sup>180</sup> gemäß § 299 ZPO anwendbar.

Die zulässige Höhe der Lohnpfändung wird aus dem Nettoeinkommen berechnet (§ 277 ZPO). In das Nettoeinkommen sind Einkünfte aus Nebentätigkeiten oder der Lohn in Naturalien<sup>181</sup> einzubeziehen, Kostenerstattungen für aufgewendete Auslagen (z.B. Reisekosten) dagegen nicht. Zum Nettolohn gehört jedoch nicht nur der vom Arbeitgeber ausgezahlte Grundlohn, sondern auch weitere Lohnbestandteile.

Diese werden idR. entweder durch Kollektivverträge oder durch individuelle Arbeitsverträge festgelegt. Neben einigen klassischen Lohnbestandteilen (z.B. Prämien), gehören dazu auch Zuschläge für leitende Tätigkeiten, Vertretungsdienst, Schmutz- oder Gefahrenzulagen, Nachzahlungen, Überstunden-, Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge.

Lohnersatz wird ebenfalls bei der Berechnung des Nettolohns berücksichtigt. Unter Lohnersatz sind z.B. Zahlungen zu verstehen, die auf Grund des vom Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zu vertretenden Arbeitsausfalls fällig sind. Dies können Ansprüche auf Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, Lohnersatz für Dienste im Interesse der Allgemeinheit<sup>182</sup>, für Grund- und

---

<sup>178</sup> So eindeutig *Tripes*, Rdnr. 55, Nr. 15.

<sup>179</sup> Gemeint sind die Einkommen des Schuldners, keinesfalls jedoch seines Ehepartners. Vgl. auch GE Nr. 8/1966 SlgGE. Zu den Besonderheiten der Vollstreckung fremder Entscheidungen bei Lohnpfändung vgl. GE Nr. 26/1983 SlgGE.

<sup>180</sup> Neben dem Lohn sind dies insbesondere Gehälter, Bezüge von Mitgliedern einer Genossenschaft, Renten, Krankengelder, Mutterschaftsgeld, Stipendien, Invaliditätsrenten (GE Nr. 229/2002 SJ), Entschädigungen für entgangenen Verdienst oder Arbeitsunfälle (NS 3, S. 349), Bezüge für die Ausübung gesellschaftlicher Funktionen und Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (vgl. Nr. 25/1991 SlgGE). Keine Lohnpfändung, sondern Forderungspfändung stellt die Vollstreckung in einmalige Leistungen gemäß § 319 ZPO (z.B. aus gewerblichen Rechten oder Autorenhonorare) dar. Detailliert dazu *Tripes*, Rdnr. 96 – 99. Zu den Unterhaltsleistungen im Sinne von „andere Einkommen“ vgl. GE Nr. 80/1967 SlgGE.

<sup>181</sup> So z.B. das OG SR in der GE Nr. 19/1987 SlgGE.

<sup>182</sup> Z.B. für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr oder des Technischen Rettungsdienstes bei Naturkatastrophen oder sonstigen Großeinsätzen.

Ersatzdienstübungen<sup>183</sup>, für Qualifizierungsmaßnahmen oder die vom Arbeitgeber zu vertretende Unmöglichkeit der Erbringung der Arbeitsleistung sein.

Die Festlegung der Pfändungsfreigrenze war früher durch einen festen Betrag in der ZPO geregelt. Bereits vor der Wende wurde die Problematik einer solchen Regelung erkannt, musste doch bei jeder Änderung des festgelegten Minimums die ZPO geändert werden. Seit Beginn der 80er Jahre ist daher die Regierung ermächtigt, den Pfändungsfreibetrag durch RegAOen<sup>184</sup> zu regeln.

Der Pfändungsfreibetrag dient dem Schuldner und den von seinem Unterhalt abhängigen Personen zur Deckung des Lebensminimums. Die Höhe der zur Pfändung freigegebenen Beträge und die des erforderlichen Lebensminimums sind daher vom Einzelfall abhängig und so zu bemessen, dass ein bestimmter Lebensstandard erhalten wird. Unter zugrunde Legung dieser Grundsätze hat der Gesetzgeber in beiden Staaten ein so genanntes „Drittelsystem“ eingeführt, das sich im Laufe der Jahre recht gut bewährt hat.

Das Drittelsystem besteht aus unpfändbaren Bezügen, voll pfändbaren Bezügen und Restbezügen, die nach Abzug eines zur Pfändung freigegebenen Betrags, dem Schuldner auf jeden Fall verbleiben. Je höher also die Bezüge des Schuldners sind, um so höher ist auch der Teil, der dem Schuldner verbleibt. Dies soll die Motivation des Schuldners erhöhen, auch bei laufenden Lohnpfändungen möglichst viel zu verdienen.

Seit 1998<sup>185</sup> werden sowohl der Pfändungsfreibetrag, als auch die Lohngrenze, oberhalb derer alles gepfändet werden darf, nach neuen Berechnungsmethoden ermittelt. Anstatt von festen Beträgen<sup>186</sup> auszugehen, erfolgt die Berechnung nunmehr prozentual. Ausgangsbasis für die Berechnung ist das gesetzlich festgelegte Lebensminimum<sup>187</sup>.

Die gemäß § 7 dieses Gesetzes festgelegten Beträge für Lebenskosten und für Haushaltsführung werden regelmäßig an die Lebenshaltungskosten angepasst. Zuletzt ist dies mit Wirkung zum 1.1.2005 erfolgt.

Demnach liegt der Betrag, der zur Sicherstellung der Ernährung benötigt wird derzeit bei CZK

- 1.720 für Kinder bis zum 6. Lebensjahr,
- 1.920 für Kinder zwischen dem 6. und 10. Lebensjahr,
- 2.270 für Kinder zwischen dem 10. und 15. Lebensjahr,
- 2.490 für unterhaltsberechtigte Kinder zwischen dem 15. und 26. Lebensjahr,

<sup>183</sup> Inzwischen wurde in der ČR der Grundwehrdienst zu Gunsten einer Berufsarmee abgeschafft. Zu den ehemaligen Regelungen über Wehrpflicht (Nr. 218/1999 Sb.), die bewaffneten Streitkräfte (Nr. 219/1999 Sb.), den Grundwehrdienst (Nr. 220/1999 Sb.), die Berufssoldaten (Nr. 221/1999 Sb.) und die Wehrbereitschaft der Republik (Nr. 222/1999 Sb.) vgl. WiRO 2000, 30. Siehe auch die Aufhebung des Gesetzes über den Ersatzdienst (Nr. 18/1992 Sb. idF. späterer Änderungen und Ergänzungen).

<sup>184</sup> Derzeit ist der Pfändungsfreibetrag in der ČR durch die RegAO Nr. 63/1998 Sb. geregelt (*Nařízení vlády č. 63/1998 Sb. o způsobu výpočtu základní částky, která nesmí být sražena povinnému z měsíční mzdy při výkonu rozhodnutí, a o stanovení částky, nad kterou je mzda postizitelná srážkami bez omezení*).

<sup>185</sup> Vgl. RegAO 63/1998 Sb.

<sup>186</sup> Zuletzt lag der Pfändungsfreibetrag gemäß der RegAO Nr. 185/1993 Sb. in der ČR bei 1.500 CZK (etwa 50 EUR) für den Schuldner und 600 CZK (etwa 20 EUR) für jeden Unterhaltsberechtigten im Monat. Der Durchschnittsverdienst lag bei der Aufhebung dieser Regelung im Jahre 1998 bei etwa 14.000 CZK.

<sup>187</sup> Vgl. dazu das Gesetz Nr. 463/1991 Sb. über das Lebensminimum.

- 2.360 für alle anderen Personen.

Für die Haushaltsführung werden derzeit veranschlagt CZK

- bei Einzelperson 1.940,
- bei einem 2 Personenhaushalt 2.530,
- bei einem 3 bis 4 Personenhaushalt 3.140,
- bei einem 5 oder mehr Personenhaushalt 3.520.

Der Pfändungsfreibetrag beträgt derzeit 62% des Lebensminimums für den Schuldner und je 25% für jede von ihm bezüglich des Unterhalts abhängige Person. Auf Ehepartner entfallen ebenfalls 25%, und zwar auch dann, wenn sie über eigenes Einkommen verfügen.

Demnach liegt der Pfändungsfreibetrag bei einer vierköpfigen Familie derzeit durchschnittlich (je nach Alter der Kinder) bei 6.243 CZK.

Diese Regelung hat den Vorteil, dass zukünftig die Pfändungsfreigrenzen automatisch an das gesetzliche Lebensminimum angepasst sind und nicht geändert werden müssen, wenn der Gesetzgeber auf Grund der gestiegenen Lebenshaltungskosten (mindestens um 5%), das festgelegte Lebensminimum erhöhen muss.

Ausgehend von der Drittelregelung muss nunmehr der Nettoverdienst nach Abzug der Pfändungsfreigrenze durch drei geteilt werden. Bei einem Nettoverdienst von 14.500 CZK und nach Abzug des Freibetrags für eine vierköpfige Familie in Höhe von 6.243 CZK verbleiben drei Drittel à 2.752 CZK.

Gemäß § 279 ZPO ist das erste Drittel der frei zu pfändende Betrag, der bei der Vollstreckung von bestimmten Vorzugsforderungen<sup>188</sup> (z.B. Unterhalt, Schadensersatz nach Körperverletzung, Schadensersatz auf Grund von vorsätzlichen Straftaten, Steuern, Abgaben, Sozialversicherungsbeiträge und Pflegschaftsgeld für minderjährige Kinder) zu verdoppeln ist. Das dritte Drittel ist nicht pfändbar. Somit kann gegen einen durchschnittlich verdienenden Familienvater mit zwei Kindern monatlich ein Betrag von maximal 5.504 CZK zu Gunsten einer Vorzugsforderung gepfändet werden. Dem Schuldner und seiner Familie verbleiben Netto 8.995 CZK.

Schließlich ergibt sich aus der Regelung des § 279 Abs. 3 ZPO, dass ein Betrag, der 150% des Lebensminimums einer alleinstehenden Person übersteigt den Betrag darstellt, der von dem berechneten Drittel ohne Einschränkung pfändbar ist. Im vorstehenden Beispiel stellen 150% des Pfändungsfreibetrags und der Haushaltskosten für eine Person einen Betrag von 6.450 CZK dar. Würde also das oben berechnete Drittel bei einer vierköpfigen Familie in Höhe von 2.752 CZK auf Grund eines hohen Nettoverdienstes den Betrag von 6.450 CZK übersteigen, wäre der Überhang des ersten und zweiten Drittels des Nettolohns ohne Abzüge pfändbar<sup>189</sup>.

---

<sup>188</sup> Diese werden grundsätzlich zunächst aus dem zweiten Drittel des pfändbaren Nettolohns befriedigt und erst wenn die Mittel nicht ausreichen, wird das erste Drittel herangezogen. Zu den auf den Staat übergegangenen Unterhaltsansprüchen eines Heimkindes vgl. GE Nr. 16/1976 SlgGE. Zur Festlegung, ob eine Forderung eine Vorzugsforderung ist oder nicht vgl. GE NS 3, S. 341 f.

<sup>189</sup> Weitere Berechnungsbeispiele finden sich bei *Tripes*, Rdnr. 100-105.

## bb) Unpfändbare Sachen

Die Zwangsvollstreckung durch Verkauf von beweglichen Sachen ist eine der Möglichkeiten, Geldforderungen der Gläubiger zu befriedigen. Bestimmte bewegliche Sachen sind jedoch von der Pfändung ausgeschlossen<sup>190</sup>.

Weder die Prozessordnungen beider Staaten, noch die Bürgerlichen Gesetzbücher konkretisieren den Begriff „bewegliche Sache“. Das BGB enthält lediglich die lapidare Feststellung, dass es „bewegliche und unbewegliche Sachen“ gibt (§ 119 BGB). Unter unbeweglichen Sachen werden Liegenschaften und fest mit dem Boden verbundene Bauwerke verstanden. Daraus wird *a contrario* abgeleitet, dass alle anderen Sachen bewegliche Sachen sind.

Erst der Wegfall der Unterscheidung zwischen persönlichem und privatem Eigentum nach der Wende<sup>191</sup> ermöglichte diese Form der Zwangsvollstreckung auch gegen juristische Personen. Bis dahin war sie lediglich gegen natürliche Personen möglich, spielte jedoch in der ideologisch gefärbten Praxis der Zwangsvollstreckung im Sozialismus keine nennenswerte Rolle<sup>192</sup>.

Diese Vorbemerkung ist vor allem deswegen von Bedeutung, als der Kern der so gefärbten Regelungen auch heute der Sachpfändung als Grundlage dient. Von einer grundsätzlichen Reform nach der Wende kann in diesem Bereich kaum gesprochen werden, obwohl die Sachpfändung inzwischen die häufigste Zwangsvollstreckungsform<sup>193</sup> darstellt. Dem entsprechend unterentwickelt sind immer noch die gesetzlichen Regelungen, die insbesondere nach der Einführung der Gerichtsvollzieher, nicht die Möglichkeiten dieses Instituts voll ausschöpfen.

Die ZPO unterscheidet im § 321 zwischen beweglichen Sachen die unpfändbar sind und Sachen, deren Verkauf (also auch Versteigerung) verboten ist. Allerdings regelt weder die ZPO, noch die Geschäftsordnungen der Gerichte oder andere Gesetze den Umfang der Sachen, deren Verkauf verboten<sup>194</sup> ist. Eine sicherlich unvollständige Liste ergibt sich lediglich aus analoger Anwendung anderer gesetzlicher Regelungen. Generell wird man sagen können, dass die Sachen nicht zwangsversteigert werden dürfen, deren Verkauf<sup>195</sup> ebenfalls verboten ist.

Die zweite Gruppe im Bereich der unpfändbaren Sachen (§ 322 Abs. 1 ZPO) stellen bewegliche Gegenstände dar, die sich im Eigentum des Schuldners befinden und insbesondere

- unbedingt<sup>196</sup> benötigt werden, um die eigenen Bedürfnisse und die Bedürfnisse seiner Familie zu befriedigen,

<sup>190</sup> Vgl. § 811 dt. ZPO und § 322 ZPO.

<sup>191</sup> Genauer durch die Novelle der ZPO Nr. 519/1991 Sb., vgl. hier den geänderten Wortlaut des § 322 ZPO.

<sup>192</sup> Fast schon lächerlich mutet heute der damalige Begründungsbericht, in dem Versteigerungen als Mittel der bourgeoisen Spekulation verpönt und schließlich verboten waren. Man wollte einfach verhindern, dass die in der Planwirtschaft heiß begehrten Wertgegenstände (z.B. Antiquitäten, qualitativ hochwertige Auslandsprodukte oder der Zensur unterliegende Literatur) in freien Umlauf gelangten und so ein Objekt der Begierde sein würden.

<sup>193</sup> Allerdings nicht, weil sie für die Gläubiger besonders erfolgreich wäre, sondern weil sie idR. der sprichwörtliche „letzte Strohhalm“ ist und hilft, die große Anzahl nicht erledigter Zwangsversteigerungen abzubauen.

<sup>194</sup> Früher fanden sich solche Regelungen z.B. im Postgesetz von 1946, wonach zur Beförderung aufgebundene Postsachen nicht der Zwangsversteigerung unterlagen.

<sup>195</sup> Z.B. bestimmte Waffen, Sprengstoffe, Betäubungsmittel.

<sup>196</sup> Das Kriterium „unbedingt“ soll eine Differenzierung ermöglichen, je nach dem, ob es sich um eine alleinstehende Person, einen Rentner, Unternehmer, Familienvater mit unterhaltspflichtigen Kindern usw. handelt, da bei diesen Personen der Umfang der Sachen unterschiedlich ist, die „unbedingt“ benötigt werden.



- benötigt werden, um die sich aus Arbeitsverträgen ergebenden Aufgaben<sup>197</sup> wahrnehmen zu können, und
- deren Versteigerung im Widerspruch zu den guten Sitten (Gesellschaftsmoral<sup>198</sup>) stehen würde, sowie
- die für die unternehmerische Tätigkeit<sup>199</sup> des Schuldners erforderlich sind (§ 322 Abs. 3 ZPO).

Vollkommen unzureichend ist die Konkretisierung der unpfändbaren Sachen<sup>200</sup> im § 322 Abs. 2 ZPO. Beispielfhaft aufgezählt sind lediglich

- gewöhnliche Bekleidung,
- gewöhnliche Haushaltseinrichtung<sup>201</sup>,
- Eheringe und andere Gegenstände ähnlichen Charakters,
- medizinische Mittel und andere Gegenstände, die der Schuldner im Hinblick auf seine Erkrankung oder Behinderung benötigt,
- Barmittel bis 1.000 CZK (etwa 33 EUR).

Mangels einer genaueren Aufzählung haben sich in der Literatur<sup>202</sup> und Rechtsprechung<sup>203</sup> einige Beurteilungskriterien herausgebildet. Der Begriff der „gewöhnlichen Bekleidung“ ist an die Regelung „unbedingt benötigt werden“ angelehnt. So ist nicht jede Bekleidung unpfändbar, sondern lediglich Kleidungsstücke, die gewöhnlich getragen werden.

Es ist fraglich, ob in diesem Zusammenhang auch weitere Kriterien<sup>204</sup> eine Rolle spielen sollen. So müsste wohl berücksichtigt werden, welchen Beruf der Schuldner ausübt. Während ein Arbeiter gewöhnlich mit einem oder zwei Herrenanzügen auskommen kann, dürfte dies einem Büroangestellten, Betriebsleiter oder Rechtsanwalt schwer fallen. Aus diesem Grund sucht die Praxis nach allgemeineren Maßstäben.

---

<sup>197</sup> Näher dazu *Kukanová/Kohut*, S. 73 ff.

<sup>198</sup> Die „*v rozporu s morálnými pravidly*“ stehen. Es handelt sich um Gegenstände, die zwar nicht „unbedingt“ benötigt werden, die jedoch einer bestimmten Achtung oder Pietät unterliegen (Ehrenabzeichen, Grabsteine u.ä.).

<sup>199</sup> Unpfändbar sind offensichtlich lediglich die Sachen, die der Unternehmer unbedingt benötigt, um im Minimalumfang weiter tätig sein zu können. Näher dazu GE Nr. 33/2003 SlgGE. Demnach kann z.B. im Rahmen des § 322 ZPO durchaus das Gasthaus zwangsversteigert werden, in dem der Schuldner eine Gastwirtschaft betreibt. In diesem Sinne auch die GE Nr. 140/2000 SJ. Ob eine Sache von der Pfändung ausgeschlossen ist, prüft das Gericht jedoch nicht bei der Vollstreckungsanordnung, sondern erst dann, wenn der Schuldner die Einstellung der Zwangsvollstreckung beantragt (vgl. die in SoudR 1996, S. 48 abgedruckte GE).

<sup>200</sup> Gilt auch, wenn der Schuldner lediglich Miteigentümer an den Sachen ist.

<sup>201</sup> Zum Begriff „gewöhnliche Haushaltseinrichtung“ und dem Begriff „unbedingt erforderlich“ des § 322 Abs. 1 ZPO vgl. die GE Nr. 62/2004 SJ.

<sup>202</sup> Vgl. z.B. *Tripes*, Zwangsversteigerung von beweglichen Sachen nach der Novelle der ZPO (tschech.), PaZ 1992, S. 388 ff; *Telec*, Vollstreckung in gewerbliche Rechte (tschech.), BA 1996, Heft 4, S. 17 ff.; *Tripes*, Rdnr. 138 ff.

<sup>203</sup> Z.B. die in der Literatur veröffentlichte Rechtsprechung: PR 1997, S. 41 oder SoudR 1996, S. 48 f. zu unpfändbaren Sachen.

<sup>204</sup> Zur Unpfändbarkeit von Sachen, die mit Rechten Dritter belastet sind, vgl. z.B. *Kukanová/Kohut*, S. 56 f.

Es scheint sich daher immer mehr die Ansicht durchzusetzen, dass, falls überhaupt, lediglich Luxuskleidungsstücke wie Pelze oder teure Sportbekleidung in die Kategorie „ungewöhnlich“ fallen und in Einzelfällen gepfändet werden dürfen<sup>205</sup>.

Unpfändbar ist ebenfalls die „gewöhnliche Haushaltseinrichtung“<sup>206</sup>. Hier gilt mehr oder weniger das oben Gesagte. Die meisten Gegenstände, die als „ungewöhnlich“ und daher pfändbar eingestuft werden könnten, finden derzeit bei den Versteigerungen in der Tschechischen Republik oder der Slowakei noch zu wenige Interessenten<sup>207</sup>. Sie stehen daher auch nicht im Mittelpunkt des Interesses der Gerichtsvollzieher und werden erst protokolliert, wenn keine anderen Verwertungsmöglichkeiten gegeben sind.

Generell gilt jedoch, dass der Gerichtsvollzieher zwei Kriterien im Auge haben muss: „Gewöhnlich“ und „unbedingt erforderlich“ (unverzichtbar). Unbedingt erforderliche Sachen sind unpfändbar, unabhängig davon, ob sie ungewöhnlich sind oder nicht. Umgekehrt kann jedoch gepfändet werden, was im konkreten Fall verzichtbar ist, obwohl es inzwischen zum gewöhnlichen Haushalt<sup>208</sup> gehört. Umgekehrt folgt daraus, dass Gegenstände unpfändbar sind, die zwar nicht zum gewöhnlichen Haushalt gehören, im Einzelfall jedoch unverzichtbar sind<sup>209</sup>.

Das Vollstreckungsorgan muss also individuell prüfen<sup>210</sup>, ob bestimmte Gegenstände unter die Kategorie unpfändbar fallen und natürlich auch, ob bei pfändbaren Gegenständen eine Pfändung für den Gläubiger wegen einer zweifelhaften Verwertbarkeit des Pfandguts sinnvoll erscheint<sup>211</sup>.

Etwas problematischer ist dagegen die Beurteilung der Unpfändbarkeit bei Gegenständen, die der Schuldner unbedingt für seine Arbeit benötigt. Die frühere Aufzählung der unpfändbaren Gegenstandsgruppen enthält die ZPO nicht mehr, so dass es nunmehr auch auf das „unmittelbar benötigt“ und insbesondere auf die individuelle Prüfung ankommt. Im Hinblick auf die rasant ansteigende Zahl an unterschiedlichsten Berufen, für die immer differenziertere Hilfsmittel benötigt werden, ist diese Regelung sicherlich richtig.

<sup>205</sup> Da die Zwangsvollstreckungspraxis immer mehr durch die Gerichtsvollzieher beherrscht und die gerichtliche (oft auch bürokratisierte) Vollstreckung in den Hintergrund gedrängt wird, spielt inzwischen auch die Versteigerungsfähigkeit der gepfändeten Sachen, also das Kaufinteresse der Auktionsteilnehmer, eine wichtige Rolle.

<sup>206</sup> Es überrascht nicht, dass sich die Definition des Begriffs „gewöhnlich“ in diesem Zusammenhang im Laufe der Jahre deutlich verändert hat. Während die österreichische Vollstreckungsordnung von 1896 noch „eine Milchkuh“, oder nach Wahl des Schuldners „zwei Ziegen oder drei Schafe“ als unpfändbar bezeichnete, ging die neue ZPO von 1963 davon aus, dass ein Fernseher, eine Waschmaschine oder ein Kühlschrank „ungewöhnlich“ sind (also nicht in jeden Haushalt gehörend) und daher gepfändet werden können.

<sup>207</sup> Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch das relativ große Einkommensgefälle der Bevölkerung. Eine breite Bevölkerungsschicht verfügt noch nicht über eine sehr starke Kaufkraft und beteiligt sich daher nicht an solchen Versteigerungen. Eine kleinere Schicht verfügt über sehr viel Kaufkraft und ist auf Gelegenheiten dieser Art nicht angewiesen.

<sup>208</sup> Das sind z.B.: Hi-Fi-Radio, Farbfernseher, Tonbandgeräte, Videorekorder, Fotoapparate, PC, Mobiltelefone, Skiausrüstungen, Fahrräder, Musikinstrumente, Grill, Kaffeeautomaten, Scanner, Diaprojektoren, Heimkinoanlagen, Flachbildschirme, Laptops, Mikrowellen. Entsprechendes gilt natürlich auch für Gegenstände, die von vornherein verzichtbar sind, wie z.B. Kunstgegenstände, Bilder, Vasen, große Pflanzen, Antiquitäten oder Teppiche.

<sup>209</sup> Z.B. Ausrüstungsgegenstände für Behinderte oder Allergiker.

<sup>210</sup> So auch *Bureš/Drápal/Mazanec*, S. 1470.

<sup>211</sup> Auf die Kategorien Eheringe, ähnliche Gegenstände und medizinische Mittel und vergleichbare Gegenstände soll hier nicht näher eingegangen werden, entsprechen sie in etwa den im § 811 Nr. 11-13 genannten unpfändbaren Sachen.

Eine weitere Gruppe der unpfändbaren Sachen stellen die Gegenstände dar, die eine natürliche Person für die Ausübung ihrer unternehmerischen Tätigkeit<sup>212</sup> unbedingt benötigt (§ 322 Abs. 3 ZPO-ČR). Diese nach der Wende<sup>213</sup> eingeführte und im Jahr 2000 in der Tschechischen Republik modifizierte Regelung enthält jedoch, im Gegensatz zu anderen Gruppen, keine weitere Spezifizierung, so dass der oben mehrmals erwähnte Grundsatz gilt: unpfändbar ist lediglich das, was für die Ausübung der Tätigkeit unbedingt erforderlich ist.

Der Umfang der unmittelbar (unbedingt) benötigten Gegenstände oder Liegenschaften orientiert sich in erster Linie an dem im Handelsregister eingetragenen oder im Gewerbebeschein (evtl. Konzession) aufgeführten Geschäftsgegenstand. Die Prüfung des Unternehmerstatuts als auch des Geschäftsgegenstands obliegt dem Vollstreckungsorgan<sup>214</sup> und ist vor der Protokollierung der gepfändeten Sachen durchzuführen. Der Umfang der unpfändbaren Sachen ist wiederum von der Art der Tätigkeit abhängig und individuell zu beurteilen. Grundsätzlich gilt, dass die unternehmerische Tätigkeit des Schuldners durch die Vollstreckung erheblich erschwert<sup>215</sup>, jedoch nicht vernichtet werden darf.

Der Schutz des § 322 Abs. 3 ZPO-ČR gilt dann nicht, wenn die an sich nicht pfändbaren Gegenstände bereits mit Pfandrechten des Gläubigers belastet sind. Die Pfandrechte gehen dem Pfändungsschutz vor. Dies gilt ausdrücklich auch für bewegliche und unbewegliche Sachen, die der Unternehmer unbedingt und unmittelbar für seine Unternehmung benötigt. Dies sind in der Regel Rohstoffe und Lagerbestände, die unmittelbar für weitere Produktion erforderlich sind. Die Zwangsvollstreckung dieser Sachen wäre auch widersinnig, da der Schuldner seinen weiteren Verbindlichkeiten nicht mehr nachkommen könnte und konkursreif wäre. Diese Situation soll natürlich nach Möglichkeit vermieden werden.

Trotz erheblicher Veränderungen in den letzten Jahren, hat das tschechische und slowakische Zwangsvollstreckungsrecht bei weitem noch nicht einen befriedigenden Zustand erreicht. Gerade im Bereich der unpfändbaren Sachen und damit zusammenhängenden Regelungen sind die Bestimmungen der ZPO-ČR und ZPO-SR lückenhaft. Eine Austauschpfändung oder vorläufige Austauschpfändung sind überhaupt nicht geregelt.

## 5. Vollstreckungstitel

Unter einem Titel versteht das tschechische und slowakische Recht eine durch ein dazu berechtigtes Organ ausgestellte Urkunde (idR. ein Urteil), die der vorgeschriebenen Form entspricht und in der einer bestimmten Person die Pflicht auferlegt wird, innerhalb einer bestimmten Frist an eine andere Person etwas bestimmtes zu leisten (§ 261a ZPO<sup>216</sup>).

---

<sup>212</sup> Als Unternehmer iSd. Regelung gilt gemäß § 2 HGB, wer im Handelsregister eingetragen oder auf Grund einer Gewerbe genehmigung tätig ist oder als Landwirt in einem vergleichbaren Register verzeichnet wurde.

<sup>213</sup> Vor 1990 war in der Tschechoslowakei, mit Ausnahme der kurzen Periode des Prager Frühlings, individuelle Erwerbstätigkeit als ausbeuterisch eingestuft und fast ausgeschlossen.

<sup>214</sup> IdR. stellt dies kein Problem dar, da der Unternehmer natürlich daran interessiert ist, den Kreis der unpfändbaren Sachen möglichst zu erweitern und daher alle seine Tätigkeitsfelder angeben wird. Komplikationen können aber entstehen, falls das Vollstreckungsorgan diese Aufgabe nicht ernst nimmt und in Abwesenheit des Schuldners ein Protokoll erstellt, da die Berichtigung des Protokolls, sei es auf Antrag des Schuldners, sei es von Amts wegen, in der Praxis umständlich ist.

<sup>215</sup> Bei Kaufleuten mit Gewerbebeschein oder Konzession können daher z.B. verwertet werden: Geräte, Maschinen, Waren, Barmittel, Einrichtungsgegenstände, Wertpapiere.

<sup>216</sup> Eine solche genaue Definition eines Titels wurde in die tschechische ZPO erst im Jahr 2000 eingeführt, die slowakische ZPO enthält sie noch nicht. Die Anforderungen an einen Titel sind jedoch in der Slowakei die



Damit ein Gericht die Zwangsvollstreckung auf Grund eines Titels anordnen kann, muss dieser für vollstreckbar erklärt worden sein. Die wichtigsten formellen Voraussetzungen der Vollstreckbarkeitserklärung sind in den §§ 161, 162 und 171 ZPO enthalten. Grundsätzlich gilt, dass ein Urteil dann vollstreckt werden kann, wenn die Leistungsfrist abgelaufen ist. Besteht keine Leistungspflicht, entsteht die Vollstreckbarkeit mit der Rechtskraft.

Generell gilt, dass sowohl inländische, als auch ausländische rechtskräftige oder für vorläufig vollstreckbar erklärte Titel<sup>217</sup> durch gerichtliche Vollstreckung realisiert werden können<sup>218</sup>.

Jeder Titel muss bestimmte formale und materiell-rechtliche Anforderungen<sup>219</sup> erfüllen. Die materiellrechtlichen Voraussetzungen bestimmen den Rahmen des Titels, aus dem sich die Rechte und insbesondere die Pflichten eindeutig und unzweifelhaft ergeben müssen. Es muss also sichergestellt sein, dass der Umfang der Leistungspflicht eindeutig ist und nicht erst durch das Vollstreckungsorgan festgestellt werden muss.

Die Rechtsprechung<sup>220</sup> hat im Laufe der Jahre zu den Inhalten bestimmte Grundsätze entwickelt. Demnach muss jeder rechtskräftige Titel den Berechtigten und Verpflichteten genau bezeichnen, die bestehenden Rechte und die auferlegten Pflichten konkret benennen<sup>221</sup> und die Frist für die Erfüllung festlegen. Erst wenn alle Komponenten fehlerfrei und alle Angaben vollständig und hinreichend bestimmt enthalten sind, ist ein Titel geeignet für vollstreckbar erklärt zu werden und somit die Grundlage für die Zwangsvollstreckung<sup>222</sup> zu bilden.

Im Zivilverfahren werden die durch ein Gericht im Zivilverfahren ergangenen sowie die im § 274 ZPO, § 40 der ExO-ČR und § 41 ExO-SR genannten Titel und andere Entscheidungen vollstreckt. Die nachfolgenden Grundsätze und Regelungen gelten sowohl für die gerichtliche Vollstreckung, als auch für die Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher.

#### a) Gerichtsentscheidungen im Zivilverfahren

##### aa) Inländische Titel

Als Titel im Sinne der Zwangsvollstreckung gelten sowohl Endurteile (§ 161 ff ZPO), Beschlüsse (§ 167 ff. ZPO), Zahlungsbefehle (§ 172 und § 175 ZPO) und gerichtliche Vergleiche (§ 69 und § 99 ZPO), aus denen sich eine Pflicht<sup>223</sup> ergibt, etwas zu erfüllen<sup>224</sup>.

---

Gleichen, da die ihr zu Grunde liegenden Grundsätze noch von den damaligen tschechoslowakischen Gerichten entwickelt und konkretisiert wurden.

<sup>217</sup> Eine umfassende Aufzählung findet sich bei *Grossová*, S. 53 ff.

<sup>218</sup> Nicht zuzustimmen ist in diesem Zusammenhang *Tripes*, Rdnr. 22 Nr. 1 aus S. 16 unten, der davon ausgeht, dass im Gegensatz zu den durch andere Organe (sprich: Gerichtsvollzieher) durchgeführten Zwangsvollstreckungen, nur bei der gerichtlichen Vollstreckung die außerhalb des Zivilverfahrens (also z.B. im Strafverfahren, im Steuerfestsetzungsverfahren oder aus notariellen Urkunden) ergangenen Entscheidungen (Titel) vollstreckt werden dürfen. Der Wortlaut des § 40 der ExO- ČR und des § 41 der ExO-SR sprechen eindeutig dagegen. S.a. *Rašovská*, S. 9

<sup>219</sup> Vgl. z.B. *Tripes*, Rdnr. 22 ff oder *Grossová*, S. 51 ff. sowie *Hlavsa*, S. 49 ff.

<sup>220</sup> Vgl. insbesondere die grundsätzlichen GE des OG Nr. 21/1981 SlgGE und Nr. 27/1984 SlgGE. Näher zu den einzelnen Titeln z.B. Stellungnahme im Sammelband der Gerichtsentscheidungen 1970-1983, S. 775 und 779 sowie die GE Nr. 40/1998 SlgGE, Nr. 21/1999 SlgGE und die in SJ 1999, unter der Nr. 21 und Nr. 120 publizierten GE.

<sup>221</sup> Näher dazu vor allem die in SoudR 1996, S. 92 und PR 1996, S. 20 publizierten GE.

<sup>222</sup> Wird eine Vollstreckung aus einem Titel angeordnet, der diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist die Zwangsvollstreckung von Amts wegen einzustellen (§ 268 und § 269 ZPO).

<sup>223</sup> Leistungspflicht aus Gesetz, Vertrag oder rechtswidrigem Handeln (§ 80b ZPO).

Pflichten prozessualer Art (z.B. Erscheinen vor Gericht oder schriftliche Stellungnahme) sind dagegen keine Titel iSd. der gerichtlichen Zwangsvollstreckung, da ihre Erzwingung mit anderen Mitteln (z.B. Vorführung oder Geldstrafe) erfolgt. Ebenfalls keine vollstreckbaren Titel sind in diesem Zusammenhang Feststellungsurteile, die z.B. eine Eintragung in der Matrikel nach sich ziehen oder Urteile, die zur Abgabe einer Willenserklärung<sup>225</sup> verpflichten.

#### bb) Ausländische Titel

Titel iSd. § 274 Buchst. g ZPO-ČR und § 274 Buchst. h ZPO-SR sind auch Entscheidungen ausländischer Gerichte und fremde Schiedssprüche<sup>226</sup>. Hier muss zunächst unterschieden werden, ob diese Titel unter ein bilaterales oder multilaterales Übereinkommen fallen oder nicht.

##### (1) Fehlende bilaterale oder multilaterale Übereinkommen

Da solche Entscheidungen aus Staaten, mit denen kein Vollstreckungsabkommen besteht, insbesondere nach bei Beitritt beider Länder zur EU am 1.5.2004, in der Rechtswirklichkeit immer weniger eine Rolle spielen, soll hier auf die bestehenden Regelungen nur oberflächlich eingegangen werden.

Handelt es sich also um Titel aus Staaten, auf die sich kein bilaterales oder multilaterales Übereinkommen bezieht, so sind zunächst die §§ 63 bis 66 IPRG<sup>227</sup> anzuwenden. Diese Bestimmungen betreffen Entscheidungen von Justizorganen fremder Staaten<sup>228</sup> in zivil-, familien- oder arbeitsrechtlichen Angelegenheiten mit internationalem Bezug, fremde Schiedssprüche und fremde notarielle Urkunden. Es muss sich grundsätzlich um zivilrechtliche Angelegenheiten handeln, die Anerkennung<sup>229</sup> und Vollstreckung anderer Entscheidungen (z.B. in Steuerangelegenheiten) ist nicht möglich, obwohl die Vollstreckung solcher inländischer Entscheidungen gemäß § 274 ZPO an sich zulässig wäre.

Natürlich müssen auch die ausländischen Entscheidungen, die in der Tschechischen Republik oder Slowakei vollstreckt werden sollen, für vollstreckbar erklärt worden sein. Die Vollstreckbarkeit solcher Entscheidungen beurteilt sich stets nach den Normen des ausländischen

---

<sup>224</sup> Aus diesem Grund kann z.B. ein klageabweisendes Urteil keinen Titel für den Kläger darstellen.

<sup>225</sup> Z.B. im Restitutionsverfahren auf Abschluss einer Übergabvereinbarung, da hier die Erfüllung bereits das Urteil *ex lege* darstellt. Solche Urteile können auch nicht als vorläufig vollstreckbar erklärt oder deren Vollstreckung kann nicht ausgesetzt werden. Näher dazu die GE in SoudR 1996, Nr. 91.

<sup>226</sup> Für die ČR vgl. die Regelungen des Gesetzes Nr. 216/1994 Sb. über Schiedsverfahren und die Vollstreckung von Schiedssprüchen; hier insbesondere die §§ 36 ff. Für die Slowakei Gesetz Nr. 244/2002 Z.z. über das Schiedsverfahren; hier §§ 46 ff.

<sup>227</sup> Gesetz Nr. 97/1963 Sb. über das internationale Privat- und Prozessrecht. Das Gesetz gilt, inzwischen in leicht voneinander abweichenden Versionen, sowohl für die Tschechische Republik, als auch für die Slowakei. Für die ČR sind vor allem die Novellen Nr. 37/2004 Sb. und 257/2004 Sb. von Bedeutung, die Slowakei regelte die Anerkennung ausländischer GE bereits durch Novelle Nr. 589/2003 Z.z. neu. In beiden Fällen sind die neuen Regelungen in den §§ 68a ff. IPRG enthalten.

<sup>228</sup> Bestimmte Interpretationsprobleme bestehen in dem Verhältnis ČR–SR und umgekehrt, da beide Staaten bis Ende 1992 ein Staat waren. Die inzwischen wohl herrschende Meinung geht davon aus, dass die GE tschechischer oder slowakischer Gerichte aus der Zeit des gemeinsamen Staates heute in dem jeweils anderem Staat, nicht als GE fremder Justizorgane angesehen werden. Siehe aber auch die GE des OG–ČR Nr. 6/1997 SlgGE.

<sup>229</sup> Generell dazu *Tichý, Základy uznání cizích soudních rozhodnutí v českém a evropském právu* (Grundzüge der Anerkennung ausländischer Entscheidungen im tschechischen und europäischen Recht), Praha 1995 und aus der Sicht der damaligen Machthaber *Černohubý, Anerkennung und Vollstreckung fremder Entscheidungen in der ČSSR* (tschech.), SZ 1967, S. 141.

Staates, dessen Organe sie erlassen haben. Die Vollstreckbarkeitserklärung muss also der Rechtsordnung des fremden Staates entsprechen und von den dort zuständigen Organen erklärt worden sein. Die Regelungen des § 275 ZPO sind in diesen Fällen nicht anwendbar.

Fremde Entscheidungen wirken in der ČR oder SR dann, wenn sie durch ein inländisches Organ<sup>230</sup> anerkannt wurden (§ 1 IPRG iVm. § 63 IPRG). Die Anerkennung erfolgt nicht durch eine gesonderte Entscheidung eines tschechischen oder slowakischen Gerichts. Die fremde Entscheidung gilt dann als anerkannt, wenn das tschechische oder slowakische Organ sie so berücksichtigt, als wenn es sich um eine inländische Entscheidung<sup>231</sup> handeln würde.

Das Verfahren muss nicht auf Antrag eröffnet werden, es ist auch keine Sonderzuständigkeit<sup>232</sup> eines bestimmten Gerichts gegeben. Die Anerkennung wird in diesen Fällen wie die Beurteilung einer prozessualen Vorfrage behandelt, wobei die Voraussetzungen der §§ 63 und 64 IPRG erfüllt sein müssen. Gemäß § 66 IPRG haben die Gerichte die Anerkennung ordnungsgemäß zu begründen und insbesondere von Amts wegen zu prüfen, ob keine Versagungsgründe<sup>233</sup> gegeben sind. Eine Überprüfung in der Sache ist dagegen ausgeschlossen.

Die Anerkennung und Vollstreckung fremder Entscheidungen ist gemäß § 64 IPRG grundsätzlich ausgeschlossen, falls die Gegenseitigkeit nicht gegeben ist. Die Prüfung<sup>234</sup> der Gegenseitigkeit, also der Frage, ob eine tschechische oder slowakische Entscheidung eines zuständigen Organs, in dem ersuchenden Staat ebenfalls anerkannt und vollstreckt werden würde, ist in der Praxis nicht immer ganz einfach. Häufig scheitert sie lediglich daran, dass keiner der beiden beteiligten Staaten<sup>235</sup> den Anfang macht und eine Entscheidung eines Organs des anderen Staates anerkennt. Die Gegenseitigkeit ist nicht erforderlich, falls die anzuerkennende Entscheidung nicht gegen eine tschechische oder slowakische natürliche oder juristische Person zu vollstrecken ist.

## (2) Bestehende bilaterale oder multilaterale Übereinkommen

Die weitaus überwiegende Zahl der zu vollstreckenden ausländischen Entscheidungen fällt inzwischen unter die Regelungen multilateraler Übereinkommen. Diese sind durch die tschechischen und slowakischen Gerichte zwingend zu berücksichtigen (§ 2 IPRG), so dass die Anerkennung der ausländischen Entscheidungen ausschließlich nach den Regelungen der Übereinkommen abläuft.

Hierbei handelt es sich in erster Linie um die europäischen Regelungen des EuGVVO<sup>236</sup>, andere multilaterale Übereinkommen<sup>237</sup> und die Verordnung Brüssel II. Zu dem Verfahren

<sup>230</sup> Gemäß § 67 IPRG müssen lediglich GE in Familiensachen und bei Vaterschaftsfeststellungen (positive oder negative) durch das OG ČR oder OG SR anerkannt werden, wenn einer der Beteiligten ein Staatsbürger einer dieser zwei Staaten ist.

<sup>231</sup> Vgl. dazu z.B. die GE des OG ČR 88/1999 SlgGE, abgedruckt in PR 1999, S. 387.

<sup>232</sup> Siehe die für beide Staaten gültige GE Nr. 26/1987 SlgGE.

<sup>233</sup> Grundsätzlich dazu GE Nr. 26/1987 SlgGE.

<sup>234</sup> Sie ist ausgeschlossen, falls, wie im Falle der ČR und BRD im Jahre 2001, auf Regierungsebene diplomatische Noten über die gegenseitige Anerkennung der GE ausgetauscht werden und das Justizministerium daraufhin die Gegenseitigkeit für gegeben erklärt. In solchen Fällen ist die Gegenseitigkeit verbindlich durch die Gerichte nicht mehr prüfbar (§ 54 IPRG).

<sup>235</sup> Eindeutig sind die Versagungsgründe lediglich dann gegeben, wenn nachgewiesen ist, dass eine tschechische oder slowakische GE in dem ersuchenden Staat nicht anerkannt wurde. Vgl. dazu für die ČR die GE Nr. 18/1997 SlgGE und für beide Staaten Nr. 26/1987 SlgGE.

<sup>236</sup> Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

nach den Regelungen der EuGVVO und den sonstigen Übereinkommen im Bereich des Familienrechts und zum Europäischen Vollstreckungstitel ausführlich weiter unten unter IV.

Gemäß den seit Ende 2004 in der ČR bestehenden Regelungen des § 261 Abs. 4 ZPO werden die durch Organe der Europäischen Union (z.B. EuGH oder Kommission) ergangenen Entscheidungen von diesen Organen mit der Vollstreckbarkeitsklausel versehen.

#### b) Entscheidungen aus Strafverfahren

Vollstreckbar sind solche Entscheidungen, die entweder einen Rechtsanspruch anerkennen oder das Vermögen betreffen. Dies sind insbesondere Urteile, die den Verurteilten zum Schadensersatz verpflichten (§ 228 StPO<sup>238</sup>), Kostenfestsetzungsbeschlüsse (§§ 152 und 361 StPO) und Ordnungsstrafen<sup>239</sup> (§§ 66 und 361 StPO<sup>240</sup>). Verhängte Geldstrafen sind dagegen keine Titel iSd. Zwangsvollstreckungsrechts, da deren Nichtbefolgung seit 1995 ersatzweise durch Freiheitsentzug vollstreckt wird (§ 341 StPO<sup>241</sup>).

#### c) Schiedssprüche

Gemäß § 274 Buchst. b ZPO sind sowohl Entscheidungen von Schiedskommissionen (Arbitragegerichten), als auch die von ihnen genehmigten Vergleiche Vollstreckungstitel. Allerdings existieren die Schiedskommissionen, die gemäß § 207 des Arbeitsgesetzbuchs<sup>242</sup> und der VO Nr. 42/1975 Sb. Arbeitsstreitigkeiten entschieden haben, seit 1991 nicht mehr, ihre Entscheidungen bleiben jedoch nach der ZPO vollstreckbar.

Nicht zu verwechseln sind die Entscheidungen der Schiedskommissionen mit denen der Schiedsgerichte in Handelsangelegenheiten nach den Regelungen des Gesetzes Nr. 216/1994 Sb. über die Schiedsgerichtsbarkeit<sup>243</sup>. Diese Titel sind zwar auch nach den Regelungen der ZPO zu vollstrecken, allerdings nicht nach den Bestimmungen des § 274 Buchst. b ZPO, sondern als „andere vollstreckbare Entscheidungen, genehmigte Vergleiche und Urkunden“ nach § 274 Buchst. i ZPO (s.u. unter II 5 g).

#### d) Entscheidungen der staatlichen Notariate

Die staatlichen Notariate wurden zum Ende des Jahres 1992 aufgelöst, deren Entscheidungen sind jedoch nach wie vor vollstreckbar. Die nach den früheren Regelungen ergangenen Ent-

---

<sup>237</sup> Z.B. Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehepartnern

<sup>238</sup> Eine umfangreiche Übersicht der Rechtsprechung findet sich bei Šámal/Král/Baxa/Púry, S. 1105 ff.

<sup>239</sup> Zu den slowakischen Regelungen vgl. Lalik, Zwei Überlegungen zu Ordnungsstrafen (slowak.), JuRe 1990, Heft 3, S. 31.

<sup>240</sup> Vollstreckbarkeit tritt mit der Rechtskraft ein. Näher dazu Šámal/Král/Baxa/Púry, S. 1562.

<sup>241</sup> Ob eine Geldstrafe vollstreckbar ist, wird nach den Bestimmungen des § 139 StPO beurteilt. Die Aufforderung zur Zahlung erfolgt in Form einer Anordnung (*opatření*) und darf vom Rechtspfleger ausgefertigt werden. Vgl. Gesetz Nr. 189/1994 Sb. über die Rechtspfleger. Siehe auch Bohata, Novelle des Gesetzes über Rechtspfleger, WiRO 1999, S. 276. Dt. Übersetzung des Gesetzes mit Einführung Bohata, Gesetz über Rechtspfleger, JOR 39 (1998), S. 313 ff.

<sup>242</sup> Gesetz Nr. 65/1965 Sb., dt. Übersetzung Eck/Eck, in Breidenbach (Hrsg.), Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Bd. 1, CS 600.

<sup>243</sup> Siehe dazu Raban/Bohata, Schiedsgerichtsbarkeit in Tschechien und in der Slowakei, WiRO 2000, S. 92 ff. und Klein, Zur Vollstreckung von Schiedssprüchen in der Tschechischen Republik (tschech.), PaPod 1994, Heft 1, S. 24.

scheidungen im Nachlassverfahren, werden seit 1993 von den Gerichten gemäß § 175a ff. ZPO getroffen.

e) Notarielle Niederschriften mit Unterwerfungsklausel<sup>244</sup>

Diese durch Gesetz Nr. 30/2000 Sb. in der Tschechischen Republik eingeführten Vollstreckungstitel<sup>245</sup> gewinnen immer mehr an Bedeutung<sup>246</sup>. Im Gegensatz zu Urteilen der ordentlichen Gerichte sind sie sehr schnell und ohne einen verhältnismäßig großen Aufwand zu bekommen. Inzwischen ist auch klar<sup>247</sup>, dass nicht nur zivilrechtliche, sondern auch handelsrechtliche und andere Verbindlichkeiten so geregelt werden können<sup>248</sup>.

Demnach können Notare auf Antrag der Parteien eine Niederschrift<sup>249</sup> über eine Vereinbarung anfertigen, in der sich eine Partei verpflichtet, einen bestimmten Anspruch des anderen Vertragspartners zu erfüllen, und unterwirft sich für den Fall der Nichterfüllung der sofortigen Vollstreckung auf Grund dieser Urkunde als Titel.

Die Vereinbarung der Parteien gemäß § 71b Abs. 1 Notariatsgesetz muss u.a. die genaue Bezeichnung der Parteien, den Rechtsanspruch, die Art und den Zeitpunkt der Erfüllung sowie die Unterwerfungsklausel enthalten. Auf Grund solcher notarieller Niederschriften kann auch ein richterliches Pfandrecht<sup>250</sup> an Liegenschaften errichtet werden (§ 338b ZPO-ČR). Die gleichzeitige Anwesenheit der Parteien ist nicht erforderlich, die Niederschrift kann auch als Fortsetzung verfasst werden, so dass die zweite Vertragspartei der bereits mit der ersten Partei abgefassten Niederschrift beitrifft. Dies entfaltet häufig bei zerstrittenen Parteien eine nicht zu unterschätzende positive Wirkung und erleichtert das Zustandekommen einer solchen Vereinbarung.

<sup>244</sup> Vgl. generell dazu *Holub*, Notarielle Urkunde als Vollstreckungstitel (tschech.), PRad 1993, Heft 8, S. 47 oder *ders.*, Vollstreckung von notariellen Niederschriften gemäß § 274 Buchst. e ZPO (tschech.), PR 1993, S. 108; *Kouba, V.*, Vollstreckbarkeit von notariellen Protokollen (tschech.), AdN 1995, S. 9; *Mazák*, Notarielle Niederschriften im Lichte der Vollstreckung (slowak.), AdN 1999, S. 57.

<sup>245</sup> Siehe auch die Grundsatzentscheidungen Nr. 4/2000 SlgGE., in der bereits vor dem In-Kraft-Treten der ZPO-Novelle 2000 in der ČR die Voraussetzungen für die Vollstreckbarkeit von notariellen Niederschriften festgelegt wurden. Zu der Novelle vgl. *Bohata*, Große ZPO-Novelle in der *QR*, WiRO 2000, S. 197 und die Vorüberlegungen von *Eliš*, Einige Überlegungen zum Entwurf der Novelle der Zivilprozessordnung (tschech.), PR 1999, S. 449 und *Macur*, Grundsätzliche theoretische Fragen der Konzeption der Zivilprozessordnung (tschech.), BA 1998, Heft 9, S.6.

<sup>246</sup> Grundsätzlich zur Vollstreckbarkeit von notariellen Urkunden vgl. auch den Beschluss des OG ČR vom 14.4.1999, Leitsatz abgedruckt bei *Bílek/Drápal/Jindřich/Wawerka*, S. 168.

<sup>247</sup> Vgl. §§ 71a – 71c der Notariatsordnung Nr. 358/1992 Sb., idF. seiner späteren Änderungen und Ergänzungen. Ausführlich dazu *Bílek/Drápal/Jindřich/Wawerka*, S. 164 ff. Vgl. hier insbesondere die durch die Novelle Nr. 30/2000 Sb. eingeführten Änderungen zur Vollstreckungsunterwerfung. Die vorgeschriebenen Inhalte der Niederschrift enthält § 71b NotG.

<sup>248</sup> Allerdings ist nunmehr auch klar, dass die Gerichte eine Zwangsvollstreckung von Amts wegen einzustellen haben, wenn es sich während des Verfahrens herausstellt, dass die geltende Rechtsordnung für die in der notariellen Niederschrift enthaltene Verpflichtung keine Anspruchsgrundlage enthält. Vgl. dazu GE Nr. 15/2001 SlgGE.

<sup>249</sup> Ausführlich dazu *Boháček*, Zu was dient (auch) die Exekution auf Grund von notariellen Urkunden (tschech.), PR 2002, S. 422

<sup>250</sup> Ist kein Vollstreckungstitel, sondern ein Sicherungsmittel, das dem Schuldner die Liegenschaft nicht entzieht, sondern lediglich die Ansprüche des Gläubigers durch Eintragung im Katasterbuch sichert. Vgl. dazu die GE Nr. 51/2004 SlgGE.



## f) Entscheidungen von Verwaltungsorganen

Hier handelt es sich in erster Linie um Zahlungsbescheide der Staatsverwaltung und von örtlichen Selbstverwaltungseinheiten<sup>251</sup> sowie um Rückstände bei Steuern und Abgaben<sup>252</sup>. Diese können entweder nach den Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensordnung<sup>253</sup> oder nach den Bestimmungen der ZPO vollstreckt werden. Es liegt an dem Berechtigten, für welche Vollstreckungsart er sich entscheidet.

Die Kombination von beiden Vollstreckungsarten ist auch möglich, vor allem dann, wenn die Vollstreckung nach den Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensordnung nicht zum Ziel geführt hat und eine Vollstreckungsform gewählt werden muss, die nur im Rahmen der gerichtlichen Vollstreckung (z.B. durch Zwangsversteigerung einer Liegenschaft) zulässig ist.

Eine Parallelvollstreckung<sup>254</sup> ist dagegen unzulässig. Das Verwaltungsorgan hat die Vollstreckung einzustellen, falls in der gleichen Sache eine gerichtliche Vollstreckung durchgeführt wird. In diesem Zusammenhang müssen jedoch die Gerichte berücksichtigen, dass die nach der Verwaltungsverfahrensordnung ergangenen Titel innerhalb von drei Jahren nach der Fälligkeit der zu vollstreckenden Leistung vollstreckt werden müssen. Diese Frist darf also auch eine im Anschluss angeordnete gerichtliche Vollstreckung nicht überschreiten<sup>255</sup>.

Vollstreckungstitel gemäß § 274 Buchst. e ZPO sind auch Steuerrückstände und Schulden nach der Abgabenordnung (AO). Vollstreckbare Titel gemäß § 73 der Abgabenordnung<sup>256</sup> werden idR. nach den Bestimmungen der AO vollstreckt, das Finanzamt kann jedoch das Gericht um Vollstreckung ersuchen.

Entsprechendes gilt auch für die Vollstreckung von rechtskräftigen Titeln der Sozialämter und der gesetzlichen Krankenversicherung, die entweder im Rahmen des Verwaltungsverfahrens oder nach den Bestimmungen der ZPO vollstreckt werden können<sup>257</sup>.

Bezüglich Parallelvollstreckungen gilt nach den Regelungen des Gesetzes Nr. 119/2001 Sb. für die Tschechische Republik folgendes:

- bei Lohnpfändungen ist der Tag der Zustellung der Vollstreckungsanordnung an den Arbeitgeber entscheidend; bei mehreren Zustellungen an einem Tag haben die Titel die gleiche Reihenfolge und werden, falls die Mittel nicht ausreichen, verhältnismäßig befriedigt;

---

<sup>251</sup> Näher dazu zB. *Novotný*, S. 31. oder *Grossová*, S. 31 ff.

<sup>252</sup> Zu den Finanzämtern, den Steuerverfahren und den dort herrschenden Verfahrensgrundsätzen vgl. ausführlich *Grossová*, S. 25 ff.

<sup>253</sup> *Zákon o správním řízení (Správní řád)* Nr. 71/1967 Sb., hier insbesondere die §§ 71 ff. Das Verwaltungsverfahrensgesetz wurde in der ČR inzwischen durch Gesetz Nr. 500/2004 Sb. aufgehoben und tritt zum 1.1.2006 außer Kraft.

<sup>254</sup> Siehe dazu das Gesetz Nr. 119/2001 Sb. über Parallelvollstreckungen. Vgl. auch *Kučerová*, Rdnr. 134.

<sup>255</sup> Zu weiteren Einzelheiten vgl. *Tripes*, Rdnr. 28.

<sup>256</sup> *Zákon o správě daní a poplatků*, Nr. 337/1992 Sb., idF. seiner späteren Änderungen und Ergänzungen.

<sup>257</sup> Bezüglich der Vollstreckung von Entscheidungen von Verwaltungsorganen fremder Staaten in der SR vgl. die im Jahre 2002 neu eingefügten Regelungen der §§ 250w ff. ZPO-SR. Anerkennung der Entscheidung durch ein LG ist generell erforderlich. Vollstreckbarerklärung für die SR ergeht, wenn die Entscheidung im Ursprungsland vollstreckbar ist, sie nicht in die Zuständigkeit slowakische Verwaltungsorgane fällt, dem Verpflichteten im Ursprungsland rechtliches Gehört gewährt wurde und die Entscheidung nicht gegen odre public der SR verstößt.



- bei Kontopfändung ist der Zustelltag an die Bank entscheidend, ansonsten gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Lohnpfändung,
- bei Sachpfändung hat die Zwangsvollstreckung Vorrang, innerhalb derer die Sache als erste protokolliert wurde, in Zweifelsfällen oder bei der Aussetzung<sup>258</sup> der Vollstreckung entscheidet das örtlich zuständige Gericht des Schuldners;
- bei Zwangsversteigerungen von Liegenschaften hat diejenige Vorrang, die als erste angeordnet wurde, die Reihenfolge bestimmt sich nach der Zustellung der Vollstreckungsanordnung an das Katasteramt;
- sobald die Zwangsversteigerung eines Unternehmens angeordnet wurde, werden alle Vollstreckungen in zu dem Unternehmen gehörende bewegliche und unbewegliche Sachen ausgesetzt und die Gläubiger haben einen Anspruch auf Befriedigung aus der Verteilungsmasse, ohne dass sie ihre Forderungen erneut anmelden müssten; die nach der Anordnung der Zwangsversteigerung eines Unternehmens angeordneten Vollstreckungen, dürfen bis zum Abschluss der ersten Zwangsversteigerungsanordnung nicht durchgeführt werden.

#### g) Andere vollstreckbare Entscheidungen

Gemäß § 274 Buchst. g ZPO sind andere vollstreckbare Entscheidungen, genehmigte Vergleiche und Urkunden Vollstreckungstitel iSd. der ZPO, die als solche durch andere Gesetze bestimmt werden. Das Gesetz enthält keine, nicht einmal beispielhafte Aufzählung, so dass auch der nachfolgende Überblick keinen Anspruch auf Vollständigkeit<sup>259</sup> erheben kann.

In erster Linie fallen darunter gemäß § 45 des Gesetzes über Konkurs und Vergleich<sup>260</sup> festgestellte und anerkannte Forderungen nach Rechtskraft des Verteilungsplans oder Beendigung des Konkursverfahrens.

Schiedssprüche von Schiedsgerichten, gegen die kein Rechtsmittel gemäß § 27 der Schiedsgerichtsordnung<sup>261</sup> gegeben oder dessen Frist abgelaufen ist. Sie entfalten am Tag der Zustellung Wirkung wie rechtskräftige Urteile und sind vollstreckbar.

## 6. Vollstreckbarkeit und Vollstreckungsklausel

### a) Allgemeines

Einer der Voraussetzungen, damit eine Entscheidung (Titel) in der gerichtlichen Vollstreckung oder durch Gerichtsvollzieher vollstreckt werden kann, ist die Vollstreckbarkeit der Entscheidung<sup>262</sup>. Lediglich vollstreckbare Entscheidungen sind Titel im Sinne der Zwangsvollstreckung. Es wird zwischen formeller und materieller Vollstreckbarkeit unterschieden.

<sup>258</sup> Allgemein zur Vollstreckungsaussetzung vgl. *Eliáš*, Vollstreckungsaufschub (tschech.), PR 1998, S. 157.

<sup>259</sup> Auf vollstreckbare Titel z.B. nach den Regelungen des Polizeidienstgesetzes, der früheren Arbitrageordnung oder des Jagdgesetzes, soll hier nicht näher eingegangen werden.

<sup>260</sup> *Zákon o konkurzu a vyrovnání*, Nr. 328/1991 Sb., idF. seiner späteren Änderungen und Ergänzungen.

<sup>261</sup> *Zákon o rozhodčím řízení a o výkonu rozhodčích nálezů*, Nr. 216/1994 Sb., idF. seiner späteren Änderungen und Ergänzungen. Näher dazu *Raban/Bohata*, Schiedsgerichtsbarkeit in Tschechien und in der Slowakei, WiRO 2000, S. 92.

<sup>262</sup> Die Anordnung der Vollstreckung durch ein Gericht, obwohl die Vollstreckbarkeit des Titels nicht gegeben ist, wertet das Verfassungsgericht als Verletzung des rechtlichen Gehörs und als einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 der MRK. Vgl. dazu SNU ÚS, Bd. 8, Nr. 55 und 59.

Die formelle Vollstreckbarkeit der Entscheidung beurteilt das Gericht auf Grund der Vollstreckungsklausel<sup>263</sup>. Die Vollstreckungsklausel zeigt den unterschiedlichen Vollstreckungsorganen (Gericht oder Gerichtsvollzieher) zweifelsfrei an, dass eine Entscheidung vollstreckbar<sup>264</sup> ist. Sie ist alleine deswegen erforderlich, weil die Vollstreckungsorgane nicht berechtigt sind zu prüfen, ob ein Titel inhaltlich richtig ist.

Der Gläubiger hat daher bei der Antragstellung auf Anordnung der Vollstreckung die Gleichschrift<sup>265</sup> der Entscheidung vorzulegen, die mit der Vollstreckungsklausel versehen ist. Diese Pflicht entfällt, falls der Antrag bei dem Gericht gestellt wird, das erstinstanzlich entschieden hat, da dieses Gericht ohne größeren Aufwand das Bestehen des Titels und seiner Vollstreckbarkeit selbst prüfen kann.

Die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Vollstreckbarkeit sind in der ZPO geregelt und unterscheiden sich, je nach dem, ob es sich bei der Entscheidung um einen Urteil (§§ 161 f. ZPO) oder um einen Beschluss (§ 171 ZPO) handelt.

## b) Vollstreckbarkeit von Urteilen

Die Vollstreckbarkeit eines Urteil ist von der Art des Urteils abhängig. Urteile auf Grund von Leistungsklagen, die eine Pflicht des Beklagten zu einer bestimmten Leistung festlegen, sind vollstreckbar, sobald die zur Leistung bemessene Frist abgelaufen ist (§ 161 ZPO). Die Frist wird durch das Gericht im Urteil festgelegt.

Die durch das Gericht festgestellte Leistungspflicht ist grundsätzlich innerhalb von drei Tagen<sup>266</sup> nach der Rechtskraft der Entscheidung zu erfüllen (§ 160 ZPO). Das Gericht kann jedoch eine andere, längere Frist oder eine Ratenzahlung festsetzen. Wiederkehrende Leistungen sind nach den Maßgaben des Urteils fällig. So sind z.B. die Unterhaltsleistungen aller Art<sup>267</sup> an dem Tag eines Monats fällig, die im Urteil genannt wird. Andere Urteile, in denen keine Pflicht zur Leistung festgestellt wird, sind mit dem Eintreten ihrer Rechtskraft vollstreckbar (§ 161 Abs. 2 ZPO).

Eine Ausnahme von der Regel, wonach Urteile mit ihrer Rechtskraft vollstreckbar sind, bilden Urteile, die für vorläufig vollstreckbar<sup>268</sup> erklärt wurden. Bei vorläufig vollstreckbaren Urteilen bestimmt das Gericht die Vollstreckbarkeit idR. auf den Tag der Zustellung des Urteils (§ 160 Abs. 4 ZPO-ČR). Die vorläufige Vollstreckbarkeit verlagert also die Fälligkeit auf den Zeitpunkt der Zustellung des für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteils, unabhängig

---

<sup>263</sup> *Klausule* oder *doložka* oder *potvrzení vykonatelnosti*.

<sup>264</sup> Zum Umfang der Prüfungspflicht des Gerichts vor der Anordnung der Vollstreckung vgl. die GE Nr. 27/1984 SlgGE.

<sup>265</sup> Kopien oder Abschriften der GE genügen nicht. Vgl. *Macur*, S. 36. In Ausnahmefällen, wenn die Gleichschrift der Entscheidung nicht oder nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand besorgt werden kann, hat das Gericht die Möglichkeit, auch eine beglaubigte Abschrift der GE zuzulassen.

<sup>266</sup> Bei der Räumung von Wohnräumen beträgt sie 15 Tage. Der Fristbeginn ist hier davon abhängig, ob das Gericht die Bereitstellung einer Ersatzwohnung, einer angemessenen Ersatzwohnung, einer Ersatzunterkunft oder eines Unterschlupfs angeordnet hat. Ist dies der Fall, so beginnt die Frist erst mit der Bereitstellung.

<sup>267</sup> Betrifft Unterhaltsansprüche nicht nur von minderjährigen Kindern, sondern auch die Ansprüche von volljährigen Kindern, geschiedenen Ehepartnern oder sonstigen Verwandten untereinander. Wiederkehrende Leistungen können aber auch Leistungen betreffen, die als Verdienstausschlag oder als Witwenrente zu zahlen sind.

<sup>268</sup> Näher dazu *Macur*, S. 33 f.

davon, ob gegen die Entscheidung Berufung<sup>269</sup> oder ein anderes Rechtsmittel eingelegt wurde oder nicht.

Rückwirkend für die letzten drei Monate sind *ex lege* Urteile über zurückliegende Unterhaltspflichten und Urteile, die einen Lohnanspruch anerkennen, vorläufig vollstreckbar (§ 162 ZPO).

Zahlungsbefehle und Wechsel- oder Schecks, gegen die kein Rechtsmittel<sup>270</sup> eingelegt wurde, wirken wie Urteile (§ 174 ZPO). Sie sind nach Ablauf der in ihnen festgelegten Zahlungsfrist fällig, der Lauf der Frist beginnt mit der Zustellung. Sie sind vollstreckbare Titel.

Die materiellen Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit<sup>271</sup> sind z.B. die genaue Bestimmung der Rechte und Pflichten<sup>272</sup> in der Entscheidung. Die Bestimmung muss soweit hinreichend und unzweideutig sein, dass das Gericht oder der Gerichtsvollzieher diesbezüglich keinerlei weitere Feststellungen treffen müssen. Im Hinblick auf die materielle Vollstreckbarkeit einer Entscheidung muss der Titel mindestens enthalten:

- eine genaue Spezifizierung des Gläubigers und des Schuldners,
- eine eindeutige Abgrenzung des Anspruchs des Gläubigers und der sich daraus ergebenden Pflichten des Schuldners,
- den genauen Umfang und Inhalt der geschuldeten Leistung,
- die Frist zur Erbringung der Leistung.

Stellt das Gericht fest, dass die Entscheidung, die als Grundlage zur Vollstreckung dient, nicht vollstreckbar ist, weil einer der oben aufgeführten Voraussetzungen fehlt, so wird die Vollstreckung angeordnet. Entscheidend ist der Zeitpunkt<sup>273</sup>, in dem der Antrag auf Vollstreckung gestellt wird. Wird der Antrag auf Vollstreckung allerdings zu einem Zeitpunkt gestellt, in dem die Entscheidung noch nicht vollstreckbar ist, so ist dies nicht zwingend ein Grund, den Antrag abzuweisen. Es genügt, wenn gesetzlich nichts Abweichendes geregelt ist, dass zum Zeitpunkt der Anordnung der Vollstreckung<sup>274</sup> die Entscheidung auch tatsächlich vollstreckbar ist. Entsprechendes gilt auch für andere Titel als Gerichtsentscheidungen (§ 274 ZPO).

Die Vollstreckbarkeitsklausel bringt das Organ an, das die Entscheidung erlassen hat, bei Vergleichen und Vereinbarungen das Organ, welches sie genehmigt hat. Die Vollstreckungsgerichte sind bei der Anordnung der Vollstreckung nicht an die Vollstreckbarkeitsklausel anderer Organe gebunden, sie sind berechtigt, vor der Anordnung der Vollstreckung die Richtigkeit der Vollstreckbarerklärung der anderen Organe zu überprüfen (§ 275 Abs. 2 ZPO).

<sup>269</sup> Zum Berufungsverfahren vgl. den interessanten Beitrag von *Waltr*, Die ZPO mit den Augen eines Berufungsrichters (tschech.), PP 1994, S. 42

<sup>270</sup> Wird dagegen fristgerecht ein Rechtsmittel (Einwendung) eingelegt, so wird der Zahlungsbefehl vollumfänglich aufgehoben und das Gericht ordnet das Hauptverfahren an.

<sup>271</sup> Zu den Sonderformen (z.B. *iudicium duplex*) vgl. *Macur*, S. 35.

<sup>272</sup> Näher dazu die GE Nr. 4/2000 SlgGE.

<sup>273</sup> Vgl. dazu die GE Nr. 66/1970 SlgGE.

<sup>274</sup> So die GE des OG ČSSR Nr. 50/1967 SlgGE. Allerdings gilt diese Rechtsansicht des OG ČSSR heute nur soweit, als ein Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

### c) Vollstreckbarkeit von Beschlüssen

Die Vollstreckbarkeit von Beschlüssen unterscheidet sich von der Vollstreckbarkeit von Urteilen, ist jedoch ebenfalls von der Art des Beschlusses abhängig.

Beschlüsse, die eine Leistungspflicht auferlegen, sind nach Ablauf der Leistungsfrist vollstreckbar, die Frist wird ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses an den Schuldner berechnet (§ 171 ZPO).

Sonstige Beschlüsse sind mit der Zustellung vollstreckbar. Beschlüsse, die nicht zugestellt werden müssen, erlangen die Vollstreckbarkeit mit ihrer Ausfertigung oder Verkündung. Einen Sonderfall bilden Beschlüsse, deren Vollstreckbarkeit *ex lege* oder durch Gerichtsentscheidung an die Rechtskraft des Beschlusses gebunden ist. In diesem Fall beginnt die Leistungspflicht und somit die Vollstreckbarkeit zeitgleich mit der Rechtskraft des Beschlusses (§ 171 Abs. 3 ZPO) und das Gericht muss dies in dem Beschluss aufführen.

Abweichende Regelungen enthält § 76a ZPO-ČR für die Fälle, in denen ein Gericht durch Beschluss über die einstweilige Anordnung<sup>275</sup> in Sorgerechtsentscheidungen<sup>276</sup> beschließt. Dieser Beschluss ist sofort nach seiner Ausfertigung oder Verkündung vollstreckbar. Eine weitere Abweichung gilt für den Fall, in dem das Gericht der Verwertung eines Pfands durch Versteigerung zustimmt. Dieser Beschluss ist einen Monat nach seiner Rechtskraft vollstreckbar (§ 200z ZPO-ČR).

### d) Aussetzung der Vollstreckbarkeit

Eine einmal für vollstreckbar erklärte Entscheidung kann seine Vollstreckbarkeit nicht wieder verlieren. Die Vollstreckbarkeit geht aber selbstverständlich unter, falls die Entscheidung aufgehoben oder unwirksam wird. Entscheidungen, die durch das Gericht zu Unrecht für vollstreckbar erklärt wurden, können die Vollstreckbarkeit (§ 162 Abs. 2 ZPO) lediglich dann verlieren, wenn das Gericht diese Entscheidung ausdrücklich aufhebt.

Die Vollstreckbarkeit einer Entscheidung kann ausgesetzt<sup>277</sup> werden. Die Aussetzung erfolgt wiederum entweder *ex lege* oder durch Gerichtsbeschluss<sup>278</sup>. Die entsprechenden Regelungen sind verhältnismäßig kompliziert und spielen in der Praxis nur eine geringe Rolle<sup>279</sup>. Sie betreffen z.B. Fälle, in denen über die Aussichten einer Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 235c ZPO – ČR) entschieden wird oder durch einen Berichtigungsbeschluss die Vollstreckbarkeit einer Entscheidung geändert werden muss (§ 164 ZPO).

---

<sup>275</sup> Zu den einstweiligen Anordnungen in der SR vgl. zB. *Valko/Tomlainová*, Zum zweiten mal über das Institut der einstweiligen Verfügung in der Praxis slowakischer Gerichte (slowak.), BSA 2001, Heft 5, S. 29; *dies.*, Einstweilige Verfügung und dringendes Rechtsschutzinteresse (slowak.), BSA 2001, Heft 1, S. 30; *dies.*, Die Anwendung des § 79 Abs. 3 ZPO im Verfahren über die Anordnung der einstweiligen Verfügung (slowak.), BSA 2001, Heft 5, S. 23 und *dies.*, Das Institut der einstweiligen Verfügung in der Praxis slowakischer Gerichte (slowak.), BSA 2000, Heft 6, S. 19.

<sup>276</sup> Der besondere Charakter dieser einstweiligen Anordnung macht es nicht möglich abzuwarten, bis der Beschluss beiden Elternteilen ordnungsgemäß zugestellt werden kann. In diesen Fällen ist auch die Regelung nicht anwendbar, wonach die Vollstreckbarkeit *ex lege* oder durch Gerichtsentscheidung erst nach der Rechtskraft der GE eintreten kann (§ 171 Abs. 3 ZPO).

<sup>277</sup> Ein Muster des Aussetzungsbeschlusses ist hier als Anlage Nr. 3 abgedruckt.

<sup>278</sup> Zur vorübergehenden Zahlungsunfähigkeit als Aussetzungsgrund vgl. *Kukanová/Kohut*, S. 53.

<sup>279</sup> Dies liegt vor allem daran, dass der Antragsteller (Schuldner) in der Lage sein muss nachzuweisen, dass die ungünstige Situation, die zur Zahlungsunfähigkeit geführt hat, nur eine vorübergehende Natur ist und begründet angenommen werden kann, dass der Schuldner demnächst leistungsfähig wird; vgl. dazu zB. *Macur*, S. 95.

Einen Sonderfall bildet die Situation, in der die Vollstreckbarkeit eines Titels ausgesetzt wird, nach dem die Zwangsvollstreckung bereits angeordnet wurde. In diesem Fall ist sie ein Grund zur Aussetzung der angeordneten Zwangsvollstreckung und ist von Amts wegen zu beachten<sup>280</sup>. Die Dauer der Aussetzung ist entweder durch ein bestimmtes Datum oder sonst wie zu begrenzen, damit klar bestimmbar ist, wann sie endet. Sie kann jederzeit verlängert oder aufgehoben werden, sobald sich die Verhältnisse ändern.

## 7. Zwangsvollstreckung von Gerichtsurteilen

### a) Allgemeines

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen, soweit nichts Abweichendes vermerkt ist, sowohl die gerichtliche Zwangsvollstreckung, als auch die Zwangsvollstreckung durch die tschechischen oder slowakischen Gerichtsvollzieher nach den jeweiligen Exekutionsordnungen.

Generell gilt, dass während des Vollstreckungsverfahrens, falls nichts Abweichendes geregelt ist, das Gericht auch die Regelungen zu beachten und anzuwenden hat, die das streitige Verfahren regeln (§ 254 ZPO). Eine der abweichenden Regelungen betrifft zB. die Unterbrechung des Verfahrens<sup>281</sup> (§ 245 Abs. 2 ZPO), die während der Zwangsvollstreckung nicht möglich ist. Ebenfalls nicht vorgesehen ist die Heilung einer Fristversäumnis oder der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens.

Nicht anwendbar sind weiterhin die Regelungen über Änderung des Antrags auf Verfahrenseröffnung (§ 95 ZPO), der Gläubiger kann seinen Antrag lediglich zurückziehen und einen neuen stellen. Inwieweit die Rücknahme bis zum Zeitpunkt der Vollstreckungsanordnung möglich sein müsste ist strittig<sup>282</sup>. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Anwendung der Bestimmungen über gemeinsame Anträge (§ 97 ZPO) und über Vergleich (§ 99 ZPO).

Grundsätzlich sind die Gerichte an ihre eigenen Beschlüsse gebunden. Im Vollstreckungsverfahren muss das Gericht seinen eigenen Beschluss wieder aufheben, falls sich herausstellt<sup>283</sup>, dass die von ihm angeordnete Vollstreckung unzulässig ist. Schließlich gilt nicht das Hindernis des Rechtsschutzverbrauchs, denn es spricht nichts dagegen, dass nach einer rechtskräftigen Einstellung der Zwangsvollstreckung, der gleiche Antrag erneut gestellt wird.

### b) Tätigkeit des Gerichts vor der Anordnung der Zwangsvollstreckung

Die in den §§ 259 und 260 ZPO enthaltenen Regelungen tragen noch heute sichtbare Spuren der kommunistischen Ideologie und des ihr immanenten Erziehungs- und Versöhnungsgedankens<sup>284</sup>. Im Zwangsvollstreckungsverfahren wird zwar nicht der Umfang erreicht, der

<sup>280</sup> Vgl. *Grossová*, S. 119.

<sup>281</sup> Zumindest, soweit Sonderregelungen anderer Gesetze sie nicht ermöglichen. Eine solche Sonderregelung sieht das Gesetz über das Schiedsverfahren und die Vollstreckung von Schiedssprüchen Nr. 216/1994 Sb. vor, wonach das Gericht dann die Vollstreckung aussetzen kann, wenn ein Antrag auf Einstellung der Vollstreckung gestellt ist und sich herausstellt, dass das Schiedsverfahren unter erheblichen Mängeln litt.

<sup>282</sup> *Macur* plädiert für eine analoge Anwendung des § 96 ZPO wohl zu Recht; *Macur*, S. 97.

<sup>283</sup> Bei bestimmten Vollstreckungsarten (zB. Sachpfändung) ist das Gericht nämlich bei der Vollstreckungsanordnung gar nicht in der Lage zu prüfen, ob eine Sache evtl. unpfändbar ist oder nicht.

<sup>284</sup> Zu dem grundsätzlichen Widerspruch zwischen diesem inzwischen gesellschaftspolitisch überlebten Anspruch und den Zielen des Vollstreckungsverfahrens vgl. ausführlich *Macur*, S. 79 ff.



im Erkenntnisverfahren<sup>285</sup> zu finden ist, bestimmte Elemente sind jedoch nach wie vor enthalten.

Zum einen hat das Gericht<sup>286</sup>, falls es dies für zweckmäßig ansieht, gemäß § 259 ZPO immer noch die Möglichkeit, den Schuldner auf Antrag des Gläubigers vorzuladen und auf ihn in dem Sinne einzuwirken, dass er freiwillig leistet<sup>287</sup>. Die zweite Möglichkeit betrifft die oben bereits dargestellte Vermögenserklärung des Schuldners, die das Gericht vor der Exekution anordnen kann. Schließlich hat das Gericht den Wohnort eines Unterhaltspflichtigen<sup>288</sup> und den Arbeitgeber eines Schuldners sowie sein Bankkonto zu ermitteln (§ 260 ZPO). Diese Form der Unterstützung<sup>289</sup> ist in der Praxis am häufigsten anzutreffen<sup>290</sup>.

Während früher dieser Service des Gerichts ausuferte und die Rechtsprechung daher berechtigt bestimmte Vorleistungen des Gläubigers<sup>291</sup> verlangte, wurde die Problematik durch die tschechische Reform entschärft. Da die Hilfestellung auf Unterhaltsleistungen für Minderjährige beschränkt und das Vollstreckungsgericht gleichzeitig das für den Jugendlichen zuständige Gericht ist, erfolgt die Beschaffung der Daten verhältnismäßig einfach. Die Tätigkeit ist daher auch Gebührenfrei.

Bei der Durchsetzung von Sorgerechtsentscheidungen hat das Gericht gemäß § 272 ZPO denjenigen schriftlich oder mündlich aufzufordern seinen Pflichten nachzukommen, der nicht bereit ist, sich freiwillig der Entscheidung zu unterwerfen. In bestimmt gelagerten Fällen können auch die Organe des sozial-rechtlichen Schutzes der Kinder<sup>292</sup> (Jugendämter) gebeten werden, auf den Pflichtigen einzuwirken und zur freiwilligen Erfüllung der Verpflichtung zu bewegen (§ 273 ZPO). Leistet der Schuldner nicht, so kann der oder die Gläubiger die Zwangsvollstreckung<sup>293</sup> betreiben. Ausgehend davon, dass ein rechtskräftiger Titel<sup>294</sup> vorliegt, der durch das zuständige Organ<sup>295</sup> für vollstreckbar erklärt wurde (Vollstreckungsklausel<sup>296</sup>), muss die aus dem Titel berechtigte Person die Zwangsvollstreckung beim Vollstreckungsgericht<sup>297</sup> oder beim ausgewählten Gerichtsvollzieher<sup>298</sup> beantragen.

---

<sup>285</sup> Z.B. vorverlagertes Schlichtungsverfahren, Belehrungspflichten des Gerichts, das Verfassen von Anträgen u.ä. Das damals insbesondere in Familiensachen bestehende Schlichtungsverfahren findet man heute allerdings auch in anderen Rechtsordnungen unter dem Oberbegriff „Mediation“. Zu den tschechischen Überlegungen vgl. hier *Van Leynseele/Van de Putte/Doležalová*, Mediation als Ergänzung (oder Alternative) von (zum) Gerichtsverfahren? (tschech.), BA 2002, Heft 8, S. 30.

<sup>286</sup> Entspricht einer Form der Individualprävention, durch die der Gläubiger in Form eines Antrags gemäß § 42 ZPO das Verfahren abzukürzen versuchen kann. Der Antrag muss begründet werden, siehe *Macur*, S. 80.

<sup>287</sup> Zu der hier bestehenden Problematik des Kostenrechts vgl. *Tripes*, Rdnr. 52 Nr. 5.

<sup>288</sup> Nach den jüngsten Novellen in der ČR allerdings nur noch, wenn Unterhaltsleistungen für minderjährige Kinder geschuldet werden.

<sup>289</sup> Nicht ganz zu unrecht wird hier von „Dienstleistungsunternehmen“ der Gerichte gesprochen.

<sup>290</sup> Vgl. dazu *Macur*, S. 81.

<sup>291</sup> Näher dazu die GE Nr. 21/1981 SlgGE.

<sup>292</sup> *Zákon o sociálně-právní ochraně dětí*, Nr. 359/1999 Sb.

<sup>293</sup> *Soudní výkon rozhodnutí* oder *exekuci*.

<sup>294</sup> *Pravomocné rozhodnutí* oder *exekuční titul*.

<sup>295</sup> Urheber der Entscheidung (idR. ein Gericht oder ein Verwaltungsorgan) oder das Organ, welches einen Vergleich genehmigt hat.

<sup>296</sup> *Prohlášení o vykonatelnosti*.

<sup>297</sup> IdR. das Gericht des allgemeinen Gerichtsstands des Schuldners (Sitz oder Wohnsitz).

<sup>298</sup> Durch den Gläubiger für das ganze Gebiet der jeweiligen Republik frei wählbar.



Beauftragt der Gläubiger einen Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung, so muss dieser das Vollstreckungsgericht ersuchen, ihm den Vollstreckungsauftrag<sup>299</sup> zu erteilen (§§ 35 ff. ExO-ČR und §§ 36 ff. ExO-SR). Der Gläubiger kann den Antrag auf Vollstreckung auch direkt beim Vollstreckungsgericht stellen und den Gerichtsvollzieher benennen, der mit der Vollstreckung beauftragt (§ 44 ExO) werden soll.

Weiterhin kann das Gericht vor der Anordnung der Vollstreckung zB. prüfen<sup>300</sup>, ob eine aufschiebende Bedingung bereits eingetreten ist, ob also eine Rechtshandlung ihre Rechtswirkung entfaltet. Unter einer Bedingung idS. werden Tatsachen gemäß § 36 BGB<sup>301</sup> verstanden, von denen die Parteien nicht wissen, ob und wann sie erfüllt werden und die dafür entscheidend sind, ob eine Rechtsfolge entsteht, geändert wird oder untergeht.

Davon zu unterscheiden ist die Erfüllung von gegenseitigen Pflichten, die erst zur Entstehung eines Anspruchs oder einer Pflicht führen. Einen Sonderfall bilden die synallagmatischen Verträge gemäß § 560 BGB, bei denen die Erfüllung von beiden Parteien erfolgen muss, so dass beide gleichzeitig Schuldner und Gläubiger einer Rechtsbeziehung sind. Hier muss das Gericht prüfen, ob der Antragsteller zur Erfüllung seiner Leistung zumindest bereit ist oder bereits vorgeleistet hat<sup>302</sup>.

### c) Anordnung der Zwangsvollstreckung

Über die Anordnung der Zwangsvollstreckung entscheidet ein Richter<sup>303</sup> durch Beschluss<sup>304</sup> und beendet somit die erste Phase des Vollstreckungsverfahrens, das mit der Antragstellung<sup>305</sup> durch den Gläubiger eröffnet wurde.

Sind alle Voraussetzungen<sup>306</sup> gegeben, wird die Zwangsvollstreckung angeordnet und gegebenenfalls ein Gerichtsvollzieher innerhalb von 15 Tagen nach Antragstellung mit der Vollstreckung beauftragt<sup>307</sup>. Wurden durch den/die Gläubiger mehrere Gerichtsvollzieher benannt,

<sup>299</sup> *Pověření s provedením exekuce.*

<sup>300</sup> IdR. auf Antrag einer der Parteien. Näher dazu *Grossová*, S. 59.

<sup>301</sup> Das BGB unterscheidet zwischen einer aufschiebenden und einer auflösenden Bedingung. Bei der aufschiebenden Bedingung entfaltet ihre Erfüllung Rechtswirkungen, bei der auflösenden Bedingung gehen die bereits eingetretenen Rechtsfolgen unter. Näher dazu *Jehlička/Švestka/Škárková*, Kommentar zum BGB (tschech.), S. 187 f.

<sup>302</sup> Zur gegenseitigen Leistungspflicht vgl. *Jehlička/Švestka/Škárková*, S. 715 f.

<sup>303</sup> Bei bestimmten Vollstreckungsarten (zB. Lohnpfändung) darf auch ein Rechtspfleger entscheiden. Zu den neueren Regelungen über Rechtspfleger vgl. *Bohata, P.*, Novelle des Gesetzes über Rechtspfleger, WiRO 1999, S. 276.

<sup>304</sup> Der Beschluss ist die grundsätzliche Entscheidungsform im Zwangsvollstreckungsverfahren, da das Gericht stets über prozessuale und nicht über materielle Rechte entscheidet, siehe *Macur*, S. 89.

<sup>305</sup> Ausführlich zur Antragstellung, den allgemeinen und besonderen Anforderungen des Antrags vgl. *Macur*, S. 82 ff.

<sup>306</sup> Ein vollständiger und genauer Antrag enthält eindeutige Identifizierbarkeit des Gläubigers und Schuldners, Bestimmung der Vollstreckungsform, Nachweis des Anspruchs durch einen für vollstreckbar erklärten Titel, formelle und materielle Vollstreckbarkeit, Geeignetheit der vorgeschlagenen Vollstreckungsform, Entrichtung der Verfahrensgebühren und das Fehlen von Versagungsgründen (z.B. Untergang des Anspruchs).

<sup>307</sup> Der Schuldner kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Vollstreckungsanordnung beim Gerichtsvollzieher Einwände gegen die Vollstreckungsanordnung erheben, falls Umstände eingetreten sind, die zum Untergang des Anspruchs führen oder Gründe vorliegen, nach denen die Exekution unzulässig ist; vgl. zB. *Kukanová/Kohut*, S. 48 ff. Über die Einwände entscheidet nicht der Gerichtsvollzieher, sondern das Gericht. Näher dazu *Kukanová/Kohut*, S. 47.

so darf nur der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung durchführen, der dazu durch das Vollstreckungsgericht bestimmt wurde.

#### d) Erste Handlungen des Vollstreckungsorgans

Die Anordnung der Zwangsvollstreckung muss, je nach Vollstreckungsart, an verschiedene Personen und zu unterschiedlichen Zeitpunkten zugestellt<sup>308</sup> werden. Die Zustellung erfolgt an

- den Gerichtsvollzieher,
- den Gläubiger,
- den Schuldner<sup>309</sup>,
- das Organ, das mit der Führung des Pfandregisters für bewegliche Sachen beauftragt ist,
- das Zentralregister der Fahrzeughalter,
- das Zentralregister der Zwangsvollstreckungen,
- das Handelsregister,
- das Wertpapierzentrum,
- das Zentralregister für Nutztiere,
- das Katasteramt des betreffenden Gerichtsbezirks des Vollstreckungsgerichts.

Die Formen der Zustellung und die Adressaten entsprechen den, die durch die ZPO für die Zustellung der Vollstreckungsanordnung bei den einzelnen Vollstreckungsarten vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Zustellung zu eigenen Händen.

Bei der gerichtlichen Zwangsvollstreckung bestimmt die ZPO im § 265 lapidar, dass das Vollstreckungsgericht nach der Anordnung der Zwangsvollstreckung für diese zu sorgen hat. Die einzelnen Handlungen nimmt dann ein Gerichtsbediensteter<sup>310</sup> vor, falls dies durch gesetzliche Regelungen so bestimmt ist oder er durch den Kammervorsitzenden beauftragt wird<sup>311</sup>. Bei seiner Tätigkeit ist er weisungsgebunden und hat die Anweisungen des Richters zu befolgen.

Der Gerichtsvollzieher hat nach der Zustellung der Beauftragung zu beurteilen, auf welche Art und Weise die Zwangsvollstreckung durchzuführen ist und stellt einen Vollstreckungsbefehl über das Vermögen aus, das von der Zwangsvollstreckung betroffen sein soll. Der Vollstreckungsbefehl hat die vorgesehene Vollstreckungsform zu enthalten (§ 47 ExO-ČR und § 44 ExO-SR).

Der Vollstreckungsbefehl des Gerichtsvollziehers entfaltet die gleichen rechtlichen Wirkungen wie die Anordnung der Zwangsvollstreckung durch das Vollstreckungsgericht (§ 261 ZPO). Die Zwangsvollstreckung nach Maßgabe des Vollstreckungsbefehl kann durchgeführt

---

<sup>308</sup> Zur Mitteilung über den Beginn der Vollstreckung in der SR vgl. *Kukanová/Kohut*, S. 41 ff.

<sup>309</sup> Zur Bestellung eines Prozesspflegers gem. § 29 Abs. 2 ZPO-SR für einen Schuldner, dessen Aufenthaltsort nicht bekannt und dem daher die Vollstreckungsanordnung nicht zu eigenen Händen zugestellt werden kann vgl. die GE des AG Trnava in *Kukanová/Kohut*, S. 45f.

<sup>310</sup> *Vykonavatel*.

<sup>311</sup> Näher dazu *Tripes*, Die Tätigkeit der Gerichtsbediensteten bei der Zwangsvollstreckung durch Verkauf von beweglichen Sachen (tschech.), PP 1995, S. 228.

werden, sobald die Anordnung der Zwangsvollstreckung durch das Gericht rechtskräftig wurde. Gegen den Vollstreckungsbefehl des Gerichtsvollziehers sind keine Rechtsmittel<sup>312</sup> gegeben (§ 47 Abs. 3 ExO-ČR und § 52 ExO-SR).

Die im Vollstreckungsbefehl des Gerichtsvollziehers oder der Vollstreckungsanordnung des Gerichts genannte Sachen, sind ab der Zustellung an den Schuldner von seiner Verfügungsbefugnis ausgeschlossen (§ 47 Abs. 4 ExO-ČR und § 324 ZPO).

Der Vollstreckungsbefehl muss grundsätzlich enthalten

- die Bezeichnung des Gericht, das die Anordnung zur Zwangsvollstreckung erlassen hat,
- die Bezeichnung des Gerichtsvollziehers, der mit der Zwangsvollstreckung beauftragt wurde,
- den vollstreckbaren Titel und das ausstellende Organ,
- den Gläubiger und den Schuldner,
- die Pflichten, die durch die Zwangsvollstreckung erfüllt werden sollen,
- die Vollstreckungsform<sup>313</sup>,
- die Bezeichnung der Personen, an die der Vollstreckungsbefehl zugestellt wird,
- die Rechtsmittelbelehrung, das Datum und die Unterschrift des Gerichtsvollziehers<sup>314</sup>.

Weitere Inhalte ergeben sich je nach der gewählten Vollstreckungsart aus den betreffenden speziellen Regelungen der Exekutionsordnungen oder der ZPO<sup>315</sup>.

### III. Arten der Zwangsvollstreckung

#### 1. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen

Der Vollstreckungsbefehl oder die Vollstreckungsanordnung zur Vollstreckung von Geldforderungen muss zusätzlich zu den oben aufgeführten Bestandteilen gemäß § 49 ExO-ČR und 282 ff. ZPO enthalten

- bei der Lohnpfändung die Bezeichnung des Arbeitgebers, der an den Schuldner Lohn zahlt,
- bei Forderungspfändung die Bezeichnung des Geldinstituts und des Kontos<sup>316</sup>, von dem die Kontopfändung durchgeführt werden soll,
- bei anderer Forderungspfändung als vom Konto des Schuldners, den Schuldner des Verpflichteten,

<sup>312</sup> Der Schuldner konnte gegen die Vollstreckungsanordnung des Gerichts Rechtsmittel einlegen, so dass sie in diesem Stadium des Verfahrens nicht mehr zulässig sind.

<sup>313</sup> Zur Wahl der Exekutionsform nach der ExO-SR vgl. *Kukanová/Kohut*, S. 71 f.

<sup>314</sup> In der slowakischen Exekutionsordnung (§ 44) ist noch die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung als zwingend vorgeschriebener Inhalt aufgezählt.

<sup>315</sup> Zu praktischen Einzelfragen der gerichtlichen Vollstreckung vgl. *Biolek*, Vollstreckung durch Gerichte *de lege ferenda* (tschech.) PR 1997, S. 52.

<sup>316</sup> Werden mehrere Konten angegeben, so muss auch die Reihenfolge des Zugriffs bestimmt werden.

- die Bezeichnung desjenigen, gegen den der Schuldner einen anderen, als den oben aufgeführten Anspruch, der einen Vermögenswert darstellt und auf Dritte übertragbar ist, hat,
- bei Vollstreckung in andere Rechte des Schuldners die Bezeichnung des Geschäftsanteils in einer Gesellschaft oder Genossenschaft<sup>317</sup>,
- die Bezeichnung der Sachen, die gepfändet und veräußert werden sollen oder den Antrag, dass alle beweglichen Sachen des Schuldners zu pfänden sind,
- die Bezeichnung der Liegenschaft, die zwangsversteigert werden soll,
- die Bezeichnung des Unternehmens oder eines Teils eines Unternehmens, falls das Unternehmen zwangsversteigert oder in die Geschäftsanteile des Schuldners vollstreckt werden soll,
- die Bezeichnung des Pfands, das zur Befriedigung des Gläubigers realisiert werden soll,
- weitere Verbote, Anweisungen oder Aufforderungen, die, je nach Zwangsvollstreckungsart, für die Zustellung der Vollstreckungsanordnung erforderlich sind.

#### a) Lohnpfändung

##### aa) Anordnung

Die Lohnpfändung<sup>318</sup> verläuft in der Tschechischen Republik sowohl bei der gerichtlichen Vollstreckung, als auch bei der Vollstreckung nach der ExO praktisch identisch. Die ExO verweist im § 60 auf die Regelungen der ZPO<sup>319</sup>. In der slowakischen ExO (§§ 66 ff.) ist die Lohnpfändung zwar parallel zu der ZPO (§§ 276 ff.) geregelt, nennenswerte Unterschiede bestehen jedoch auch da nicht. Das Verfahren wird daher am Beispiel der Regelungen der tschechischen ZPO dargestellt.

Der Gläubiger muss diese Vollstreckungsart beim Vollstreckungsgericht im Vollstreckungsantrag beantragen<sup>320</sup> sowie die Höhe des Anspruchs<sup>321</sup> und den Lohnzahler<sup>322</sup> genau benennen. Zu pfändungsfreien Beträgen, Vorzugsforderungen und zum Nettolohn als Berechnungsgrundlage siehe oben.

In der Vollstreckungsanordnung (Pfändungsüberweisungsbeschluss<sup>323</sup>) weist das Gericht<sup>324</sup> den Lohnzahler an, nach Zustellung der Entscheidung den in ihr festgelegten Betrag (häufig über mehrere Monate sich erstreckende Raten) vom Lohn<sup>325</sup> des Schuldners abzuziehen und

<sup>317</sup> Vgl. allgemein z.B. *Eliáš*, Geschäftsanteile an einer GmbH (tschech.), BA 1996, Heft 8, S. 55.

<sup>318</sup> Ausführlich dazu mit Berechnungsbeispielen zB. *Holešovský*, S. 186 ff.

<sup>319</sup> Die einzige erwähnenswerte Ausnahme enthält § 61 ExO-ČR. Der Gerichtsvollzieher berechnet, im Gegensatz zum Gericht (§ 288 ZPO), nicht die Höhe der einzelnen Abzüge bei mehreren Gläubigern.

<sup>320</sup> Muster des Antrags auf Anordnung der Lohnpfändung ist als Anlage 1 abgedruckt.

<sup>321</sup> Bei mehreren Gläubigern (z.B. unterhaltsberechtigte Minderjährige) dürfen nicht die Gesamtsumme, sondern ausschließlich die dem jeweiligen Kind individuell zustehenden Ansprüche benannt werden.

<sup>322</sup> Benennt der Gläubiger, entgegen einer abweichenden Kenntnis des Gerichts (z.B. aus anderen Akten), einen falschen Lohnzahler, so darf das Gericht nur mit Zustimmung des Gläubigers den Antrag ändern. Vgl. auch *Grossová*, S. 125.

<sup>323</sup> Ein Muster des Pfändungsüberweisungsbeschlusses ist hier als Anlage 4 abgedruckt.

<sup>324</sup> In diesen Fällen dürfen sowohl Richteranwälter als auch Rechtspfleger tätig werden.

<sup>325</sup> Zu den Merkmalen eines Lohns iSd. dieser Regelung vgl. zB. *Grossová*, S. 122 ff.

diesen nicht an ihn auszuzahlen (§ 282 ZPO). Das *arrestatorium a inhibitorium* muss an der Gläubiger, Schuldner und Lohnzahler<sup>326</sup> zugestellt<sup>327</sup> werden, den beiden Letzteren zu eigenen Händen<sup>328</sup>. Mit der Zustellung verliert der Schuldner den Anspruch auf Auszahlung in der festgelegten Höhe und für die festgelegte Zeit und darf über den Betrag nicht verfügen. Der Arbeitgeber beginnt mit der Lohnpfändung<sup>329</sup>.

Sobald die Vollstreckungsanordnung rechtskräftig<sup>330</sup> geworden ist oder der Rechtsweg der gegen sie eingelegten Rechtsmittel<sup>331</sup> erschöpft wurde, benachrichtigt das Gericht den Arbeitgeber<sup>332</sup> durch eine Mitteilung<sup>333</sup> (§ 283 ZPO) und dieser hat mit der Auszahlung der bereits gepfändeten Beträge an den Gläubiger zu beginnen<sup>334</sup>.

Wird ein falscher Arbeitgeber verständigt, gegen den der Schuldner keinen Lohnanspruch hat, treten die Rechtsfolgen des § 282 Abs. 1 und 3 ZPO nicht ein. Sobald das Gericht dies durch Mitteilung des Arbeitgebers erfährt, hat es den Gläubiger zu informieren und ihn zu belehren,

<sup>326</sup> Der Tag der Zustellung des *arrestatoriums* an den Gläubiger entscheidet über die Reihenfolge der Befriedigung von gleichrangigen Titeln. Zu der genauen Bezeichnung des Lohnzahlers bei Niederlassungen oder Zweigstellen und zu dessen Rechtsträgerschaft vgl. die GE Nr. 21/1981 SlgGE. In der SR wird lediglich die Mitteilung über Anordnung der Lohnpfändung (Rechtsmittel des Schuldners möglich) an die Parteien und den Arbeitgeber zugestellt, die Mitteilung dann nur noch an den Arbeitgeber zu eigenen Händen (§ 66 ExO-SR).

<sup>327</sup> Bezüglich der Zustellung an Prozesspfleger von minderjährigen Kindern besteht Uneinigkeit. Viele Gerichte stellen auch an Organe des sozialrechtlichen Schutzes der Kinder zu, die in Unterhaltsangelegenheiten häufig zu Prozesspflegern der Minderjährigen bestellt werden. Dabei wird übersehen, dass die Prozesspflegschaft mit der Rechtskraft des Erkenntnisverfahrens, also idR. auch vor der Vollstreckungsanordnung endet und das Zwangsvollstreckungsverfahren ein gesonderter Abschnitt ist, für das die Organe als Rechtspfleger erneut hätten bestellt werden müssen.

<sup>328</sup> Ersatzzustellung ist zulässig. Vgl. dazu näher *Mazák*, S. 471. Zu der allgemeinen Problematik der Zustellung im tschechischen und slowakischen Zivilprozess vgl. *Bohata*, Beschleunigung des zivilrechtlichen Verfahrens in der Tschechischen Republik und der Slowakei, in: Beschleunigung des zivilrechtlichen Verfahrens in Mittel- und Osteuropa, CLC Reihe, Band 10, Wien 2004, S. 230 ff.

<sup>329</sup> Er darf jedoch die gepfändeten Mittel noch nicht an den Gläubiger weiterleiten, da, je nach Ausgang des Berufungsverfahrens, der gepfändete Lohn uU. doch an den Schuldner ausgezahlt werden muss.

<sup>330</sup> Vgl. GE 19/1987 SlgGE ff.

<sup>331</sup> Gegen die Entscheidung kann Berufung eingelegt werden. In der Praxis bereitet es Probleme zu unterscheiden, ob der Schuldner Berufung gegen die Vollstreckungsanordnung einlegt oder lediglich die Vollstreckung ausgesetzt oder eingestellt haben möchte.

<sup>332</sup> Bevor diese Benachrichtigung nicht an den Lohnzahler zugestellt wurde, entsteht nicht die Pflicht zur Überweisung der gepfändeten Beträge an den Gläubiger. Näher dazu GE Nr. 19/1987 SlgGE. Eine Zustellung der Mitteilung über die Rechtskraft der Vollstreckungsanordnung an den Schuldner wird häufig auch vorgenommen, ist jedoch überflüssig, zumal sie nicht rechtsmittelfähig ist.

<sup>333</sup> Die Mitteilung versenden die Gerichte, obwohl gesetzlich nicht vorgeschrieben, mindestens in eingeschriebener Form, damit der Zeitpunkt genau feststellbar ist, ab wann die Lohnpfändung durchgeführt werden kann. In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass die Gerichte den Ablauf der Frist nicht genau überwachen und dadurch die Mitteilung an den Arbeitgeber mit zu großer Verspätung erfolgt.

<sup>334</sup> Allerdings kann der Arbeitgeber nicht einmal mit einer Ordnungsstrafe belegt werden, falls er der Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt; vgl. die in SoudR 1996, S. 4 abgedruckte GE. Der Gläubiger kann sich gegen dieses Verhalten nicht vor dem Vollstreckungsgericht wehren, die Verfahrensordnung sieht für diese Fälle lediglich ein gesondertes Verfahren gemäß § 292 ZPO vor. Der Gläubiger muss den Arbeitgeber im gesonderten Verfahren verklagen. Dieser Regelungsmangel müsste *de lege ferenda* unbedingt beseitigt werden.

dass ein neuer Antrag auf Anordnung der Zwangsvollstreckung<sup>335</sup> gestellt und ein neuer Arbeitgeber benannt oder eine andere Vollstreckungsart gewählt werden muss.

Einen Sonderfall stellen wiederkehrende Leistungen dar (z.B. Unterhalt). Die Anordnung der Vollstreckung kann nur dann erfolgen, wenn bereits Unterhaltsleistungen aus der Vergangenheit geschuldet werden. Nur so ist die gesetzliche Voraussetzung erfüllt, dass eine Zwangsvollstreckung nur dann angeordnet werden darf, wenn der Schuldner nicht freiwillig und fristgerecht leistet. Entsprechendes gilt sinngemäß auch für vereinbarte Ratenzahlungen.

Die Lohnpfändung selbst erfolgt dann nach den durch das Justizministerium verfassten Mustern<sup>336</sup>, die jeder Lohnpfändung als eine Art Anweisung an Arbeitgeber versandt werden.

#### bb) Aussetzung und Einstellung

Generell gilt, dass die Stellung des Antrags auf Einstellung einer bereits erlassenen, aber noch nicht rechtskräftigen Vollstreckungsanordnung, nicht automatisch den Lauf der Rechtskraft stellt. Der Antrag auf Einstellung<sup>337</sup> der Vollstreckung ist eine eigenständige Prozesshandlung und wirkt daher zunächst nicht auf das Schicksal der Vollstreckungsanordnung. Etwas anderes kann sich nur ergeben, wenn der Antrag auf Einstellung gleichzeitig als Berufung<sup>338</sup> gegen die Vollstreckungsanordnung gewertet werden kann<sup>339</sup>.

Der Arbeitgeber stellt die Lohnpfändung ein, sobald die Forderung des Gläubiger befriedigt ist (§ 284 ZPO iVm. § 276 ZPO)<sup>340</sup>. Ein Beschluss über die Einstellung der Vollstreckung erfolgt nicht. Wird jedoch eine Entscheidung vollstreckt, in der dem Berechtigten ein Recht auf wiederkehrende Leistungen (z.B. Unterhalt<sup>341</sup>) zugesprochen wurde, so erstreckt sich die Vollstreckungsanordnung auch auf die erst in der Zukunft fälligen Leistungen<sup>342</sup>. Da das Gericht in dieser Phase der Lohnpfändung nicht mehr beteiligt ist, obliegt es dem Arbeitgeber zu verfolgen, wann der anerkannte Anspruch als befriedigt gilt.

Wird während der Vollstreckung durch Lohnpfändung die der Vollstreckungsentscheidung zu Grunde liegende Entscheidung über Unterhaltsansprüche<sup>343</sup> geändert (Erhöhung des monat-

---

<sup>335</sup> So jedenfalls *Tripes*, Rdnr. 106 Nr. 4. Dadurch wird das Vollstreckungsverfahren allerdings unnötig kompliziert und die Gefahr der Vereitelung wächst. Es müsste auch ausreichen, wenn in solchen Fällen die Vollstreckungsanordnung, analog der Regelung des § 293 Abs. 1 ZPO lediglich geändert werden könnte und sich auch auf den neuen Arbeitgeber erstrecken würde. Diese landesweit verbreitete Praxis der Gerichte ist ein typisches Beispiel dafür, wie in den Transformationsländern nach wie vor eine formalistische Herangehensweise die Ziele einer gesetzlichen Regelung außer Acht lässt und zu Gunsten der Kasuistik, die Adressaten der Regelung (Gläubiger) benachteiligt.

<sup>336</sup> Die Generalanweisung für die Berechnung der zu pfändenden Beträge ist hier als Anlage 2 abgedruckt.

<sup>337</sup> Allgemein zu den Einstellungsgründen vgl. *Holešovský*, S. 185 f. oder *Novotný*, S. 37.

<sup>338</sup> Siehe *Fiala*, Forderungsbestreitung während der Vollstreckung (tschech.), P 1966, S. 107.

<sup>339</sup> Näher dazu *Tripes*, Rdnr. 107, Nr. 7. Die Mitteilung an den Arbeitgeber erfolgt dann, unabhängig vom Einstellungsantrag, sobald über die Berufung rechtskräftig entschieden wurde.

<sup>340</sup> Näher dazu *Černohubý*, Zur Auslegung des § 284 Abs. 2 ZPO (tschech.), SZ 1965, Heft 5, S. 39 und *Veleta*, Beitrag zur Auslegung des § 284 Abs. 2 ZPO (tschech.), SZ 1965, Heft 6, S. 22.

<sup>341</sup> Zu den wiederkehrenden Ansprüchen von Pflegeeinrichtungen oder Heimen vgl. GE Nr. 5/1987 SlgGE. Zum wiederkehrenden Unterhalt von Minderjährigen vgl. *Sekaninová*, SZ 1982, S. 331 ff.

<sup>342</sup> Entsprechendes gilt natürlich auch, wenn Ratenzahlungen bewilligt wurden.

<sup>343</sup> Zu ausgewählten Fragen zu ausländischen Unterhaltsansprüchen vgl. zB. *Černohubý*, Einige Fragen der Unterhaltsdurchsetzung mit Bezug zum Ausland (tschech.), SZ 1970, S. 48.



lichen Anspruchs<sup>344</sup>), so betrifft die Vollstreckungsanordnung auch die geänderten Beträge<sup>345</sup>. Der erhöhte Anspruch hat die gleiche Rangfolge wie der ursprüngliche Anspruch. Diese Änderung entsteht *ex lege*<sup>346</sup>, so dass kein neuer Vollstreckungsbeschluss erforderlich ist. Der Arbeitgeber muss natürlich informiert werden, sobald das Vollstreckungsgericht von der Erhöhung durch das erkennende Gericht oder die Verfahrensbeteiligten erfahren hat. Die Mitteilung erfolgt in Form eines Beschlusses, gegen den jedoch gemäß § 202 Abs. 1 Buchst. a ZPO kein Rechtsmittel zulässig ist.

Wird der Lohn in zwei Beträgen (Vorschuss<sup>347</sup> und Monatsabrechnung) ausgezahlt (§ 285 ZPO), so kann die Lohnpfändung zwar bereits vom Vorschuss vorgenommen werden, die Auszahlung an den Gläubiger darf aber erst nach der endgültigen Monatsabrechnung<sup>348</sup> erfolgen.

Der Gläubiger und der Schuldner dürfen sich über einen niedrigeren Lohnabzug<sup>349</sup> einigen, als die durch die Regelungen der §§ 277 – 280 ZPO festgelegt sind (§ 287 ZPO). Die Einigung sollte dem Gericht mitgeteilt werden, denn nur das Gericht kann problemlos und wirksam den Arbeitgeber anweisen, den so festgelegten Betrag zu pfänden. Über die in diesen Paragraphen festgelegten Grenzen darf der Arbeitgeber dagegen keinen Lohnabzug durchführen, auch wenn eine schriftliche Genehmigung des Schuldners vorliegen sollte. Der Gläubiger kann die Vereinbarung jederzeit widerrufen.

Die Gläubiger, Schuldner oder Arbeitgeber können das Gericht beauftragen, die Beträge zur Lohnpfändung zu bestimmen<sup>350</sup> und gleichzeitig eine Verteilung zwischen mehreren Gläubigern<sup>351</sup> vorzunehmen (§ 288 ZPO). Die Festlegung erfolgt durch Beschluss, der an alle drei Beteiligte zugestellt werden muss. Wird der Antrag durch den Arbeitgeber gestellt, so wird dieser für diesen Teil des Verfahrens Verfahrensbeteiligter und kann gegen die Entscheidung Rechtsmittel<sup>352</sup> einlegen.

Wird eine Aussetzung (§ 261 ZPO) der Lohnpfändung durch das Gericht genehmigt<sup>353</sup>, hat der Arbeitgeber die Lohnpfändung ab der Zustellung des Beschlusses zu stoppen. Erfolgt die

<sup>344</sup> Die nachfolgenden Ausführungen gelten nicht für die Fälle, in denen dem Grunde nach über den Unterhaltsanspruch neu entschieden wird. In diesen Fällen beginnt ein neues Verfahren und es muss gegebenenfalls ein neuer Antrag auf Anordnung der Zwangsvollstreckung gestellt werden. Ausführlich zur recht komplizierten prozessualen Situation und der Vorgehensweise gemäß § 284 Abs. 3 ZPO vgl. *Tripes*, Rdnr. 108, Nr. 12. Zu den Unterhaltsansprüchen vgl. auch *Halouzka*, Entscheidungen über Unterhaltsleistungen vor der Urteilsverkündung durch Vollstreckbarkeitserklärung (tschech.), SZ 1974, S. 561.

<sup>345</sup> Näher dazu die GE Nr. 1/1975 SlgGE und insbesondere Nr. 19/1987 SlgGE.

<sup>346</sup> Vgl. §§ 284 Abs. 3 und 163 ZPO.

<sup>347</sup> Wird die Vollstreckungsanordnung erst nach der Auszahlung des Vorschusses an den Arbeitgeber zugestellt, so ist der Vorschuss nicht zu berücksichtigen und die Lohnpfändung erfolgt von der Endabrechnung des Monats. Zu Vorschüssen oder Lohnansprüchen, die einen längeren Zeitraum betreffen vgl. die Regelungen der §§ 285 Abs. 3 und 286 ZPO; vgl. auch die GE 19/1987 SlgGE.

<sup>348</sup> Erst zu diesem Zeitpunkt sind nämlich die Gläubigeransprüche fällig. Vgl. *Tóth/Tóth*, S. 227.

<sup>349</sup> Grundsätzlich dazu die GE Nr. 21/1981 SlgGE.

<sup>350</sup> Generell steht diese Aufgabe dem Arbeitgeber zu; vgl. GE Nr. 21/1981 SlgGE.

<sup>351</sup> In diesen Fällen ist das Vollstreckungsverfahren zweigeteilt. In der ersten Phase erfolgt der Zugriff auf die Geldmittel (Vollstreckung), in der zweiten Phase folgt die Befriedigung mehrerer Gläubiger (Verteilungsverfahren). Näher dazu *Grossová*, S. 19.

<sup>352</sup> Vgl. GE Nr. 30/1970 SlgGE.

<sup>353</sup> Zu den Aussetzungsgründen vgl. zB. *Grossová*, S. 129.

Aussetzung aus den im § 266 Abs. 2 genannten Gründen, weil erwartet werden kann<sup>354</sup>, dass die Anordnung der Lohnpfändung demnächst aufgehoben wird, so setzt der Arbeitgeber die Lohnpfändung zunächst fort, leitet die Mittel jedoch nicht weiter an den Gläubiger (§ 289 Abs. 2 ZPO).

Die Vollstreckung der Lohnpfändung ist auf Antrag des Arbeitgebers oder des Schuldners<sup>355</sup> einzustellen, falls dieser für den Zeitraum mindestens eines Jahres<sup>356</sup> keinen Lohn bezieht oder der Lohn in diesem Zeitraum unter die Pfändungsfreigrenze sinkt (§ 290 ZPO). Sonderregelungen (§ 290 Abs. 2 ZPO) bestehen für den laufenden Unterhalt.

Das Gericht kann auf Antrag des Unterhaltsverpflichteten<sup>357</sup> die Anordnung der Lohnpfändung durch Beschluss einstellen, falls sie nur noch laufende Unterhaltsleistungen<sup>358</sup> betrifft und davon ausgegangen werden kann, dass der Schuldner auf Grund seiner gegenwärtigen Situation und seines Verhaltens<sup>359</sup> den Unterhalt zukünftig freiwillig leisten wird.

### cc) Auszahlung der gepfändeten Beträge

Die gepfändeten Beträge hat der Arbeitgeber direkt an den Gläubiger zu überweisen. Sind mehrere Gläubiger vorhanden, so darf der Arbeitgeber oder wird er diesbezüglich durch das Gericht entsprechend angewiesen<sup>360</sup>, so muss der Arbeitgeber den gepfändeten Gesamtbetrag an das Gericht überweisen, das die Verteilung unter die einzelnen Gläubiger vornimmt. Die Abwälzung der genauen Berechnung und Festlegung der einzelnen Beträge durch den Arbeitgeber auf das Gericht gemäß § 288 ZPO scheint sehr ratsam<sup>361</sup>, setzt sich sonst der Arbeitgeber bei einer falschen Berechnung Regressansprüchen seitens des Gläubigers oder des Schuldners aus.

Die Auszahlung des gepfändeten Betrags an den Gläubiger hat der Arbeitgeber auch dann vorzunehmen, falls er selbst gegen den Gläubiger eine Forderung hat. Eine Aufrechnung ist in diesem Falle ausgeschlossen (§ 291 Abs. 2 ZPO).

Beim Zusammentreffen mehrerer Lohnpfändungen<sup>362</sup> (Parallelvollstreckung), sind zwei Faktoren für die Befriedigung der Gläubiger entscheidend. Zum einen ist es der Tag, an dem die

---

<sup>354</sup> An die „Erwartung“ sind jedoch hohe Ansprüche zu stellen, da der Gläubiger zwar nicht den Anspruch und die Zahlungen verliert (der Arbeitgeber setzt die Lohnpfändung fort, leitet jedoch nicht an den Gläubiger weiter), jedoch für den Zeitraum zwischen der Anordnung der Aussetzung und der rechtskräftigen Entscheidung über die Aussetzung, des Zugriffs auf die gepfändeten Beträge beraubt ist. Vgl. dazu GE Nr. 21/1981 SlgGE, insbesondere S. 179.

<sup>355</sup> In der SR kann dieser Antrag auch durch den Gläubiger gestellt werden.

<sup>356</sup> In diesem Zeitraum darf die Höhe der einzelnen Monatslöhne keine Lohnpfändung zulassen. Vgl. GE Nr. 39/1966 SlgGE.

<sup>357</sup> Die Einstellung erfolgt ohne vorherige Verhandlung, der Unterhaltsberechtigte soll aber nach gefestigter Rechtsprechung vorab Stellung beziehen. Das Gericht hat sich bei seiner Entscheidung mit seinen Bedenken auseinander zu setzen; so eindeutig die GE Nr. 21/1981 SlgGE.

<sup>358</sup> Es dürfen also weder Unterhaltsrückstände für frühere Zeiträume, noch darf gegenwärtig wegen anderen Forderungen in das Vermögen des Schuldners vollstreckt werden.

<sup>359</sup> Hier ist insbesondere darauf abzustellen, wie der Schuldner seinen anderen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

<sup>360</sup> Eine solche Anweisung erfolgt auf Antrag einer der Gläubiger gemäß § 291 ZPO.

<sup>361</sup> Allerdings geben die Regelungen des § 288 ZPO für dieses Vorgehen keinen Rechtsanspruch, es liegt also im Ermessen des Gerichts, falls die Voraussetzungen gegeben sind, dem Antrag des Arbeitgebers oder einer der Gläubiger durch Beschluss statt zu geben. Gegen den Beschluss ist die Berufung zulässig.

<sup>362</sup> Siehe zB. *Kulková*, Kollisionen von gleichzeitig verlaufenden Exekutionen (tschech.), PR 2002, S. 417.

Anordnung der Lohnpfändung an den Arbeitgeber zugestellt wird, zum anderen der Rang der Forderung. In der Tschechischen Republik ist die Problematik durch das Gesetz Nr. 119/2001 Sb. über Parallelvollstreckungen<sup>363</sup> geregelt, in der Slowakei sind nach wie vor die Regelungen der §§ 288, 291 und 298 ZPO heranzuziehen.

Werden dagegen Lohnpfändungen bei mehreren Arbeitgebern ein und desselben Schuldners durchgeführt (§ 297 ZPO), so betrifft die Vollstreckungsanordnung alle seine Löhne. Das Gericht entscheidet auf Antrag einer der Arbeitgeber, des Gläubigers oder des Schuldners, welcher Arbeitgeber welchen Teil des Lohnes in welcher Höhe pfänden soll. Die gepfändeten Beträge haben die Arbeitgeber an das Gericht zu überweisen, das dann die Gesamthöhe der gepfändeten Bezüge prüft und an den/die Gläubiger weiterleitet, gegebenenfalls den Restbetrag an den Schuldner zurückzahlt.

#### dd) Wechsel des Arbeitgebers

Einer der Vorzüge der Lohnpfändung, trotz der dargestellten Unzulänglichkeiten<sup>364</sup> mancher Regelung, ist eindeutig ihre Flexibilität gegenüber anderen Pfändungsarten. Auch für den Fall, dass nach der Anordnung der Lohnpfändung der Schuldner den Arbeitgeber wechselt<sup>365</sup>, muss die Lohnpfändung nicht erneut angeordnet werden (§ 293 ZPO). Dies gilt sogar auch dann, wenn der Schuldner nach der Kündigung kein neues Arbeitsverhältnis schließt, jedoch von einem anderen Subjekt Bezüge<sup>366</sup> empfängt, auf die die Regelungen der ZPO anwendbar sind.

Die oben dargelegten Rechtsfolgen<sup>367</sup> entstehen jedoch nicht immer. Voraussetzung ist, dass am Tag der Anordnung der Vollstreckung<sup>368</sup> (Lohnpfändung) der Schuldner bei dem im Antrag angegebenen Arbeitgeber beschäftigt war und einen Anspruch auf Lohn hatte. Es müssen beide Voraussetzungen vorliegen (Arbeitsverhältnis und Lohnanspruch<sup>369</sup>).

Sind die Voraussetzungen für eine Lohnpfändung auf Grund der ursprünglichen Vollstreckungsanordnung nicht gegeben, so entscheidet das Gericht nicht in Form eines Beschlusses, sondern benachrichtigt lediglich den Gläubiger und belehrt ihn, dass ein neuer Antrag gestellt werden muss. Weitere Rechtshandlungen nimmt das Gericht nicht vor und die Vollstreckung wird nicht fortgesetzt. Das Verfahren wird allerdings auch nicht offiziell eingestellt, da die Voraussetzungen für die Vollstreckung nach wie vor gegeben sind.

Sind dagegen die Voraussetzungen des § 293 ZPO gegeben, so kann das Verfahren gemäß § 294 Abs. 3 ZPO eingeleitet werden. Um die Lohnpfändung von einem auf den anderen

<sup>363</sup> Auch die Regelungen des Gesetzes über Parallelvollstreckungen gehen jedoch von den Grundsätzen der ZPO aus, so dass keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

<sup>364</sup> Z.B. der mangelnde Druck, den ein Gläubiger auf einen nicht kooperativen Arbeitgeber ausüben kann.

<sup>365</sup> Näher dazu *Holešovský*, S. 193 ff.

<sup>366</sup> Vgl. die Aufzählung der pfändbaren Bezüge in den §§ 299 und 301 ZPO.

<sup>367</sup> Keine Änderung des Arbeitgebers ist zB., wenn dem Schuldner während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses ein Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung entstanden ist und diese durch den Arbeitgeber ausgezahlt werden. Vgl. *Grossová*, S. 133.

<sup>368</sup> Entscheidend ist dieser Tag, nicht der Tag der Antragstellung oder der Tag, an dem die Vollstreckungsanordnung zugestellt wurde oder Rechtskraft erlangte. Ausführlich dazu die GE Nr. 21/1981 SlgGE und Nr. 19/1987 SlgGE. Grundsätzlich zur Fehlerhaftigkeit der Vollstreckungsanordnung durch Benennung eines falschen oder nicht mehr aktuellen Arbeitgebers vgl. GE Nr. 18/1980 SlgGE.

<sup>369</sup> In dem denkbaren Fall, dass zum Zeitpunkt der Vollstreckungsanordnung das Arbeitsverhältnis nicht mehr besteht, der Lohnanspruch jedoch schon, führt nicht zur Anwendung des § 294 Abs. 3 ZPO und der Gläubiger muss einen neuen Antrag auf Anordnung der Vollstreckung stellen.

Arbeitgeber ordnungsgemäß übertragen zu können, sind bestimmte Angaben erforderlich. Der ursprünglich in der Vollstreckungsanordnung genannte Arbeitgeber, der idR. bereits Lohnpfändungen beim Schuldner durchgeführt hat, muss daher bestimmte Mitteilungs- und Abrechnungspflichten erfüllen.

Gemäß § 295 Abs. 2 ZPO sind er und der Schuldner daher verpflichtet, dem Gericht innerhalb von sieben Tagen zu melden, dass der Schuldner das bestehende Arbeitsverhältnis beendet hat. Die zu dem Stichtag durchgeführte Abrechnung des Arbeitgebers hat Angaben über alle durchgeführten Lohnpfändungen des Schuldners und die vorgenommenen Zahlungen an die Gläubiger sowie die Rangfolge der Forderungen zu enthalten.

Trotz Sanktionsmöglichkeiten wird diese Pflicht<sup>370</sup> seitens der Arbeitgeber in der Praxis nur ungenügend erfüllt, so dass eine reibungslose Fortsetzung der Lohnpfändung durch den neuen Arbeitgeber oft nicht möglich ist. Das Gericht kann den Arbeitgeber in solchen Fällen mit einer Ordnungsstrafe (§ 296 Abs. 2 iVm. § 53 ZPO) belegen. Darüber hinaus kann der Arbeitgeber durch den so geschädigten Gläubiger auf Zahlung der ausgefallenen Leistungen wegen Verletzung der sich aus den §§ 294 Abs. 1 und 2 sowie 295 Abs. 2 ZPO ergebenden Pflichten gerichtlich<sup>371</sup> belangt werden (§ 296 ZPO).

Die Kenntnis über die bestehende Anordnung der Lohnpfändung erlangt der neue Arbeitgeber über administrative Vorgänge. Der neue Arbeitnehmer ist nämlich gesetzlich verpflichtet, bei der Einstellung eine Bescheinigung des alten Arbeitgebers vorzulegen, in der ua. auch Angaben über bestehende Lohnpfändungen, deren Höhe, die Gläubiger und das Vollstreckungsgericht enthalten sein müssen

Auf Grund der Meldung des neuen Arbeitgebers, versendet das Vollstreckungsgericht von Amts wegen<sup>372</sup> die Ausfertigung der Vollstreckungsanordnung und den Abrechnungsbericht des alten Arbeitgebers in Form eines Beschlusses<sup>373</sup>. Ab dem Zeitpunkt der Zustellung<sup>374</sup> hat der neue Arbeitgeber mit der Lohnpfändung zu beginnen. Der Beschluss kann mit der Berufung angegriffen werden.

Besonders unerfreulich sind in der Praxis die Fälle, in denen nicht einmal eine verspätete Anzeige des Schuldners und der Arbeitgeber über den Wechsel in der Person des Lohnzahlers die Gerichte erreicht. Sei es deswegen, weil eine solche Meldung endgültig unterbleibt oder weil ein „Nachfolgearbeitgeber“ nicht existiert. Die zweite Variante erreichte insbesondere nach der politischen Wende und der Möglichkeit der privaten Erwerbstätigkeit ungeahnte Ausmaße.

Unerfreulich ist die Situation aber insbesondere deswegen, weil die ZPO diese Fälle auch nach unzähligen Novellen nicht ausreichend regelt. Als würde man sich noch in der Zeit des Sozialismus befinden, in der jeder brave Bürger seinen Arbeitspflichten gegenüber der Gesellschaft nachkommen musste, um nicht als Parasit in den Fängen der Staatsorgane zu landen, wird diese Problematik vom Gesetzgeber notorisch ignoriert. Einige Gerichte, obwohl dazu

---

<sup>370</sup> Vgl. auch die Ausführungen zu der Haftung des Arbeitgebers bei *Grossová*, S. 135.

<sup>371</sup> So genannte „*podlužnická žaloba*“ (Drittschuldnerklage). Sie ist eine innerhalb der Zwangsvollstreckung gesondert geregelte (§ 292 ZPO) Klageform, in der der Gläubiger den übergegangenen Leistungsanspruch gegenüber dem säumigen Arbeitgeber direkt durchsetzen kann.

<sup>372</sup> Vgl. dazu § 265 Abs. 1 ZPO und *Mazák*, S. 479 f.

<sup>373</sup> Zu den genauen Inhaltsanforderungen dieses Beschlusses und den in der Praxis bestehenden, sich aus verantwortungsloser Vorgehensweise der Arbeitgeber und der Gerichte ergebenden Problemen, vgl. ausführlich *Tripes*, Rdnr. 112, Nr. 11 f.

<sup>374</sup> An den neuen Arbeitgeber zu eigenen Händen, an den Schuldner und Gläubiger mit normaler Post.

gesetzlich nicht verpflichtet, versuchen den Gläubigern zu helfen und fahnden nach einem neuen Arbeitgeber des Schuldners, sich der Tatsache bewusst, dass viele Gläubiger sonst keine Chance haben, über andere staatliche Organe (z.B. Gemeinden oder Polizei) weiter zu kommen.

Aber auch dann kommt es oft zu Situationen, in denen kein Nachfolgearbeitgeber ermittelt wird, weil er nicht existiert. Wie das Verfahren dann weiter zu führen ist, sagt die ZPO nicht. Es ist einer der klassischen Fälle, in denen die Gerichtsakten immer wieder auf Wiedervorlage gelegt werden, um irgendwann in dem dunklen Schlund der Gerichtsarchive zu verschwinden. Eine Regelung, wonach eine Vollstreckungsanordnung in Form einer Lohnpfändung durch Beschluss aufzuheben ist, wenn länger als .... (z.B. ein Jahr) kein neuer Lohnzahler ermittelt werden kann, wäre daher wünschenswert.

#### ee) Drittschuldnerklage<sup>375</sup>

Kommt der Arbeitgeber seinen Pflichten<sup>376</sup> aus der Vollstreckungsanordnung nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht nach<sup>377</sup>, so kann der Gläubiger den Arbeitgeber auf Zahlung der im zustehenden Leistungen verklagen<sup>378</sup>. Die Art des Vollstreckungstitels ist ohne Bedeutung, die Klage kann auch eingereicht werden, wenn z.B. aus einem Verwaltungsakt vollstreckt wird<sup>379</sup>.

Das Verfahren wird durch die Einreichung der Leistungsklage eröffnet. Der Klageantrag muss die Summe der bereits fälligen Leistungen enthalten, die nicht an den Gläubiger überwiesen wurden. Der Klageantrag kann während des Verfahrens um weitere, inzwischen fällige Leistungen (auch die gesetzlichen Zinsen) erweitert werden. Bei der Dauer der Verfahren<sup>380</sup> ist dies sicherlich eine sinnvolle Regelung.

Bedauerlich ist allerdings, dass weder die tschechische, noch die slowakische ZPO das Rechtsinstitut der Streitverkündung kennen. Hat nämlich die Drittschuldnerklage<sup>381</sup> des Gläubigers gegen den Arbeitgeber Erfolg, so muss dieser an ihn leisten. Um diesen Betrag ist jedoch der Schuldner ungerechtfertigt bereichert, da seine Schuld gegenüber dem Gläubiger um diesen Betrag herabgesetzt wird. Ist inzwischen der Schuldner nicht mehr Arbeitnehmer bei dem betreffenden Arbeitgeber, so ist das nächste Verfahren des Arbeitgebers gegen den früheren Arbeitnehmer (Schuldner), mangels der Möglichkeit der Streitverkündung, vorprogrammiert.

<sup>375</sup> *Poddlužnická žaloba* gemäß § 292 ZPO.

<sup>376</sup> Eine Prüfliste der vom Arbeitgeber zu beachtenden Pflichten findet sich bei *Grossová*, S. 138.

<sup>377</sup> In der Praxis kommt es häufiger vor, dass der Arbeitgeber die bereits seit der Zustellung der Vollstreckungsanordnung gepfändeten Beträge, nicht unmittelbar nach der Zustellung der Mitteilung über die Rechtskraft der Vollstreckungsanordnung an den Gläubiger überweist oder sich allgemein mit der Lohnpfändung im Verzug befindet.

<sup>378</sup> Zu den Voraussetzungen vgl. zB. *Grossová*, S. 131 ff.

<sup>379</sup> Siehe dazu *Mazák*, S. 479.

<sup>380</sup> Zur Verfahrenskonzentration vgl. ua. *Michna*, Eine praktische Anmerkung zu den Auswirkungen der Verfahrenskonzentration gemäß §§ 118b und 118c ZPO (tschech.), PR 2002, S. 449 und *Winterová*, Die Konzentration des Zivilverfahrens (tschech.), BA 2001, Heft 4, S. 8.

<sup>381</sup> Näheres zur Drittschuldnerklage gemäß § 292 ZPO vgl. die in NS 3 auf S. 345 und in NS 4 auf S. 725 (Ansprüche auf Zinsen) und S. 782 (mangelnde Zustellung des Pfändungsüberweisungsbeschlusses) abgedruckten GE.



## b) Pfändung anderer Einkünfte

Die Regelungen über die Lohnpfändung sind auch auf die Vollstreckung in Gehälter, Einkünfte von Genossenschaftsmitgliedern<sup>382</sup> und andere Einkünfte, die dem Schuldner die Einkünfte aus seiner abhängigen Arbeit ersetzen (§ 299 ZPO) anwendbar. Dies sind insbesondere Leistungen der Renten-<sup>383</sup> und Krankenversicherungen<sup>384</sup>, Mutterschaftsgeld, Sold<sup>385</sup>, Unterhalt<sup>386</sup>, Stipendien, Ersatz für entgangenen Verdienst<sup>387</sup>, Leistungen für gesellschaftliche, nicht ehrenamtliche Funktionen und Bezüge aus der Arbeitslosenversicherung<sup>388</sup>. Entsprechendes gilt auch für Bezüge, die aus Werk- oder Dienstleistungsverträgen stammen. Die Aufzählung des § 299 ZPO ist jedoch nicht abschließend.

Andere Einkünfte iSd. § 299 ZPO können daher auch sein:

- wiederkehrende Unterhaltsleistungen<sup>389</sup>, unabhängig davon, ob sie auf Grund einer Gerichtsentscheidung, einer außergerichtlichen Einigung oder eines Vertrags empfangen werden,
- Privatrenten auf Grund eines Versicherungsvertrags gemäß § 816 BGB,
- Rentenzusatzversicherungen gemäß des Gesetzes Nr. 42/1994 Sb.<sup>390</sup>,
- regelmäßige Zahlungen auf Grund von Sach- und Grundlasten gemäß § 151 BGB,
- Sonderleistungen an Bergleute gemäß des Gesetzes Nr. 98/1987 Sb.<sup>391</sup>.

Einen besonderen Fall stellen Personen dar, die sich im Strafvollzug, in der U-Haft oder in verschiedenen Formen der Vollzeitbetreuung von Jugendlichen befinden. Die Lohnpfändung wird nicht durch die ZPO oder die Exekutionsordnung, sondern auf Grund der Ermächtigung des § 373 ZPO durch eine VO der jeweiligen Justizministerien<sup>392</sup> geregelt.

Es liegt zunächst im Ermessen des Arbeitgebers, welche der von ihm ausbezahlten Beträge er der Lohnpfändung unterwirft. Dass es sich dabei nicht um eine einfache Entscheidung han-

---

<sup>382</sup> Es handelt sich dabei nicht nur um Landwirtschaftsgenossenschaften (die früheren JZD), sondern auch um Produktionsgenossenschaften oder den Wohnungsbau und betroffen ist die Vergütung des Genossen für seine Tätigkeit in der Genossenschaft.

<sup>383</sup> Wird von der Rente ein Heimaufenthalt in einer Pflegeeinrichtung finanziert, so sind von dem pfändbaren Teil der Rente die Heimkosten und das dort übliche Taschengeld abzuziehen (§ 301 ZPO).

<sup>384</sup> Betrifft, soweit gegeben, sowohl Bezüge aus Invalidenversicherung, als auch die parallel ausgezahlten Leistungen für Verdienstausschlag. Nicht einbezogen sind Einmalleistungen für die Pflege eines Familienmitglieds.

<sup>385</sup> Siehe dazu *Tóth/Tóth*, S. 234.

<sup>386</sup> Vgl. GE Nr. 80/1967 SlgGE.

<sup>387</sup> Betrifft z.B. Leistungen, die der Arbeitgeber zu zahlen hat auf Grund von ihm zu vertretenden Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten des Arbeitnehmers, näher dazu die in NS 3 auf S. 349 ff. abgedruckte GE. Entsprechende Regelungen enthält das tschechische ArbGB in den §§ 445-448 oder §§ 194 und 195.

<sup>388</sup> Hierzu gehören auch Leistungen, die während der Um- und Fortbildungsmaßnahmen bezogen werden, vgl. GE Nr. 25/1991 SlgGE.

<sup>389</sup> Ausführlich dazu die GE 88/1967 SlgGE.

<sup>390</sup> *Zákon o pensijním připojištění se státním příspěvkem.*

<sup>391</sup> *Zákon o zvláštním příspěvku horníkům.*

<sup>392</sup> In der ČR erfolgte dies zuletzt durch VO Nr. 10/2000 Sb. (*Vyhláška o srážkách z odměny osob, které jsou ve výkonu trestu odnětí svobody zaměstnány, o výkonu rozhodnutí srážkami z odměny těchto osob a chovanců zvláštních výchovných zařízení a o úhradě dalších nákladů*).



delt, bei der er sich erheblichen Schadensersatzforderungen aussetzt, liegt auf der Hand. Er kann sich lediglich durch die Antragstellung gemäß § 288 ZPO schützen und hoffen, dass die Voraussetzungen gegeben sind, das Vollstreckungsgericht dem Antrag stattgibt und die Berechnung und Festlegung selbst vornimmt. Ein genereller Anspruch besteht jedoch nicht.

Keine „anderen Bezüge“ iSd. § 299 ZPO ist die Entlohnung für Durchführung einer Arbeit gemäß § 236 ArbGB<sup>393</sup>, unabhängig davon, was als Vergütung vereinbart wurde. Solche Verträge können zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe (Arbeitsleistung) geschlossen werden und dürfen 100 Arbeitsstunden im Jahr nicht übersteigen.

Weiterhin keine anderen Bezüge sind z.B. der Ersatz von Reisekosten und weiteren damit verbundenen Aufwendungen, die nach den Regelungen des Reisekostengesetzes<sup>394</sup> zu erstatten sind. Nicht als ein Bestandteil des Lohns gelten weiterhin Vergünstigungen<sup>395</sup>, die eng mit dem Arbeitsverhältnis verbunden sind.

Keine pfändbaren Einkünfte iSd. der Lohnpfändung sind Einnahmen aus gewerblichen Rechten<sup>396</sup> (Patente, Erfindungen, Verbesserungsvorschläge) oder aus Autorenrechten. Diese Einkünfte unterliegen allerdings der Forderungspfändung gemäß § 319 ZPO<sup>397</sup>.

Andere Sozialleistungen sind nach Auffassung der Literatur ebenfalls von den Regelungen des § 299 ZPO überwiegend ausgeschlossen<sup>398</sup>. Aus der Palette von Ansprüchen, die man grob unter den Begriff „Sozialhilfe“ fassen könnte, sind jedoch bestimmte wiederkehrende Leistungen pfändbar. Dies trifft wohl insbesondere auf Kindergeld und auf Versorgungsbezüge von Soldatenehefrauen zu, die beide auch als Lohnersatz verstanden werden und daher dem Zugriff der Gläubiger offen stehen.

### c) Forderungspfändung

Das Gesetz unterscheidet zwischen einer Forderungspfändung vom Bankkonto<sup>399</sup> (§§ 303 ff. ZPO<sup>400</sup>), der Pfändung von anderen Geldforderungen (§§ 312 ff. ZPO<sup>401</sup>) und der Pfändung von anderen Vermögensrechten (§§ 320 f. ZPO<sup>402</sup>).

<sup>393</sup> *Zákoník práce* (Arbeitsgesetzbuch) Nr. 65/1965 Sb., idF. seiner späteren Änderungen und Ergänzungen. Dt. Übersetzung des tschechischen ArbGB *Eck/Eck*, in *Breidenbach* (Hrsg.), Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Bd. 1, CS 600. In der Slowakei wurde das Arbeitsgesetzbuch der ČSSR von 1965 im Jahre 2001 durch ein neues Gesetz abgelöst. Vgl. dazu WiRO 2001, S. 347.

<sup>394</sup> *Zákon o cestovních náhradách* (Reisekostengesetz), Nr. 119/1992 Sb., idF. seiner späteren Änderungen und Ergänzungen.

<sup>395</sup> Z.B., kostenfreie Beförderung, Nutzung von betrieblichen Freizeiteinrichtungen, Erholungsheimen oder Verpflegungszuschüsse. Diese stellen zwar einen Wert dar und sind daher auch zu versteuern, es handelt sich jedoch nicht um eine andere Vergütung für die Arbeit und daher auch nicht um andere Einkünfte iSd. § 299 ZPO.

<sup>396</sup> Vgl. dazu auch die Regelungen des § 64 ExO-ČR, die den Kreis der Rechte näher spezifizieren.

<sup>397</sup> Vgl. dazu auch die, von der ZPO leicht abweichenden Regelungen der ExO-ČR (§ 64). Näher dazu *Hlavsa*, S. 74ff. Der Exekutor ist dabei verpflichtet, alle sich aus den Rechten ergebenden Ansprüche im Namen des Schuldners wahrzunehmen und geltend zu machen.

<sup>398</sup> Vgl. *Tóth/Tóth*, S. 234 und *Tripes*, Rdnr. 98, Nr. 5.

<sup>399</sup> Näher dazu mit Antragsmustern zB. *Holešovský*, S. 212 ff.

<sup>400</sup> Vgl. auch §§ 93 ff. ExO-SR und §§ 62 ff. ExO-ČR.

<sup>401</sup> Vgl. auch §§ 105 ff. ExO-SR und 63 ff. ExO-ČR.

<sup>402</sup> Vgl. auch §§ 113 ff. ExO-SR und §§ 63 ff. ExO-ČR. Ein Muster des Pfändungsbeschlusses ist hier als Anlage 6 abgedruckt.

aa) Forderungspfändung vom Bankkonto

Diese Form der Zwangsvollstreckung erreichte nach der Wende eine ungeahnte Blütezeit. Während die Lohnpfändung nach wie vor den Stand von 1981 hält, ist sie bei der Forderungspfändung vom Bankkonto von 138 (!) Fällen im Jahr 1981 auf fast 50.000 Fälle im Jahr 2004 angestiegen.

Zurückzuführen ist dies vor allem auf die Tatsache, dass während der kommunistischen Zeit keine Notwendigkeit und schon gar keine Pflicht bestand, ein Bankkonto<sup>403</sup> zu eröffnen. In dieser Zeit war es lange Jahre überhaupt nicht möglich, ein Girokonto als Bürger zu unterhalten. Löhne und Gehälter wurden, je nach Organisation, den Angestellten wöchentlich, vierzehntägig oder monatlich in schmutzigen Tüten in die Hand gedrückt. Bei der Bank hatte die Bevölkerung allenfalls Sparbücher auf Namen.

Diese Situation änderte sich nach der Wende schlagartig mit der Möglichkeit der unternehmerischen Tätigkeit. Kaufleute, Gewerbetreibende und Unternehmen mussten ein Konto führen und Privatpersonen in Beschäftigungsverhältnissen bald auch. Damit gewann diese Vollstreckungsform schnell an Bedeutung und ist heute eine der Wirkungsvollsten. Insbesondere für die Wirtschaft ist sie interessant, weil sich durch Kontopfändung auch sehr hohe Forderungen relativ einfach realisieren lassen. Ihre Bedeutung steigt immer mehr, nicht zuletzt wegen der europäischen Regelungen über den bargeldlosen Zahlungsverkehr<sup>404</sup> und den Europäischen Vollstreckungstitel.

Allerdings konnte diese Vollstreckungsform zu Beginn der Transformation nicht die ihr zuge dachte Rolle erfüllen. Die Anfang der 60er Jahre mit der neuen ZPO eingeführten Regelungen waren unter den neuen Bedingungen praktisch unbrauchbar. Dies ist nicht einmal verwunderlich, den zum Zeitpunkt der Entstehung der ZPO hatte man vom modernen bargeldlosen Zahlungsverkehr keine Vorstellung. Erst nach vielen Novellen brachte die im Jahre 2000 in der ČR verabschiedete Novelle der §§ 303 ff. ZPO-ČR etwas mehr Klarheit.

Aber auch die letzte Novelle beseitigte nicht eine schon länger bestehende Begriffsverwirrung<sup>405</sup>. Die in der ZPO verwendete Bezeichnung für den Drittschuldner entspricht nicht mehr der Terminologie des Bankenrechts<sup>406</sup>. Die ZPO verwendet nach wie vor den Kürzel „Geldinstitut“<sup>407</sup>, während das Bankgesetz von „Banken“ spricht. Wesentliche inhaltliche Unterschiede bestehen allerdings nicht mehr.

---

<sup>403</sup> Die sozialistischen Organisationen (Staatsunternehmen) hatten zwar während der Zeit der Planwirtschaft Konten bei der Staatsbank, sie spielten jedoch bei der Zwangsvollstreckung überhaupt keine Rolle. Zwangsvollstreckung in das Vermögen einer sozialistischen Organisation war gesetzlich nicht vorgesehen, Schulden wurden per administrativer Anordnung des Ressortministeriums einfach vom Konto abgezogen, verrechnet oder im Plan abgeschrieben.

<sup>404</sup> Vgl. ua. Entschließung des Rates vom 29. April 2004 über ein Musterprotokoll zur Schaffung von Partnerschaften - in den Mitgliedsstaaten - zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor im Hinblick auf die Verringerung des durch die organisierte Kriminalität entstehenden Schadens; 2002/85/EG: Beschluss des Rates vom 28. Januar 2002 über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Tschechischen Republik; 2002/93/EG: Beschluss des Rates vom 28. Januar 2002 über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Slowakei; Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche; 2001/500/JI: Rahmenbeschluss des Rates vom 26. Juni 2001 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten.

<sup>405</sup> Rašovská, S. 42 spricht hier zu Recht von einem legislativen Kürzel.

<sup>406</sup> *Zákon o bankách* (Bankgesetz), Nr. 21/1992 Sb., idF. seiner späteren Änderungen und Ergänzungen.

<sup>407</sup> *Peněžní ústav* – vgl. z.B. § 260 ZPO.

Unter Banken werden sowohl tschechische oder slowakische juristische Personen (Aktien-gesellschaften) mit Sitz in einem der beiden Staaten mit der entsprechenden Genehmigung für Bankgeschäfte, als auch Niederlassungen ausländischer Banken verstanden, die in einem der beiden Staaten eine Niederlassung der ausländischen Bank unterhalten. Unter einer Bank<sup>408</sup> iSd. Zwangsvollstreckungsrechts versteht man auch Sparkassen, Spar- und Kreditgenossen-schaften, die zwar keine Banken sind, jedoch berechtigt sind, Konten der Mitglieder zu führen und Zahlungsverkehr abzuwickeln.

Die Forderungspfändung kann gemäß § 303 Abs. 1 ZPO-ČR<sup>409</sup> vom Girokonto<sup>410</sup> oder vom Einlagenkonto (Depot) oder einem anderen Konto<sup>411</sup>, das in beliebiger Währung bei einem inländischen Geldinstitut<sup>412</sup> geführt wird, erfolgen. Die Konten werden durch die Bank auf Grund eines zweiseitigen Vertrags zwischen dem Kontoinhaber<sup>413</sup> und der Bank geschlossen. Auf Grund des Kontoführungsvertrags ist die Bank verpflichtet, Geldmittel oder andere zu Gunsten des Kontoinhabers durchgeführten Zahlungen entgegen zu nehmen, zu verwalten und mit ihnen auf Grund einer schriftlichen Anweisung des Verfügungsberechtigten zu ver-fahren.

Im Hinblick darauf, dass die Vollstreckung der Forderungspfändung vom Konto des Schuld-ners eine Forderung betrifft, die der Kontoinhaber gegenüber der Bank hat, spielt es allerdings keine Rolle, wer der Eigentümer der sich auf dem Konto befindlichen Mittel ist. Entscheidend ist nur, wer der Kontoinhaber ist. Es können daher also auch keine Mittel auf einem Konto be-troffen werden, auf die zwar der Schuldner einen Anspruch hat, das jedoch einem anderen Kontoinhaber<sup>414</sup> gehört. Vollstreckung ist demnach grundsätzlich nur möglich, wenn der Kontoinhaber und der Schuldner eine Person sind<sup>415</sup>.

Die Forderungspfändung vom Konto des Schuldners hat zum Ziel, die sich auf dem Konto des Schuldners befindlichen Geldmittel zu pfänden und sie an den Gläubiger auszuzahlen.

<sup>408</sup> So banal dies auch klingen mag, aber die Kenntnis der genauen Bezeichnung der Bank ist für die Antragstel-lung und spätere Zustellung zu eigenen Händen unerlässlich, führt jedoch in der Praxis immer wieder zu gro-ßen Problemen. Vgl. auch *Pohl*, S. 155.

<sup>409</sup> Die ZPO-SR zählt, im Gegensatz zu der seit 2000 geltenden tschechischen Version, die Konten im § 303 Abs. 1 nicht auf. In der SR fallen unter Forderungspfändung iSd. § 303 ZPO die Ansprüche des Schuldners gegenüber Dritten auf Zahlung eines bestimmten Betrags, jedoch nicht auf Zahlung des Lohns und nicht Auszahlungen vom Sparkonto oder auf Grund von Schecks, Wechseln oder anderen Urkunden, die vorgelegt werden müssen, um den Zahlungsanspruch zu belegen. Vgl. *Tóth/Tóth*, S. 235.

<sup>410</sup> Nach *Grossová*, S. 141 f. sind auch Akkreditive, Kredite, Termineinlagen und andere Verrechnungsinstitute pfändbar.

<sup>411</sup> Von der Vollstreckungsanordnung bei Forderungspfändung vom Konto ausgeschlossen sind Sparbücher und Einlagenscheine oder andere Formen von Einlagen (§ 303 Abs. 2 ZPO-ČR).

<sup>412</sup> Zur Forderungspfändung vom Bausparkonto vgl. *Novotný*, S. 57.

<sup>413</sup> Die durch das HGB (§§ 708 ff., 716 ff.) geregelten Kontoarten und Kontoführungsverträge sprechen fälschli-cher Weise vom „Kontoeigentümer“ (*majitel účtu*), obwohl ein Konto an sich keinen Vermögenswert dar-stellt.

<sup>414</sup> So kann nicht in ein Konto vollstreckt werden, dessen Kontoinhaber nur ein Ehepartner ist, und zwar auch dann nicht, wenn sich auf dem Konto die in den gesetzlichen Güterstand gehörenden Geldmittel der Eheleute befinden, weil die sich aus dem Kontoführungsvertrag des einen Ehepartnern ergebende Forderung gegen-über der Bank, nicht zum gemeinsamen Vermögen der Eheleute gehört. Die Geldmittel sind in diesem Fall erst pfändbar, wenn sie vom Konto abgehoben wurden. Vgl. dazu die GE Nr. 4/2001 SlgGE.

<sup>415</sup> Die bedeutet allerdings nicht, dass solche Mittel überhaupt nicht pfändbar wären. Der Gläubiger kann gegen-über dem Kontoinhaber (Drittschuldner) die Vollstreckung in eine „andere Forderung“ iSd. §§ 312 ff. oder 320 ZPO beantragen. Gegenstand der Vollstreckung ist in diesem Fall dann die Forderung oder ein anderes Vermögensrecht des Schuldners gegenüber dem Drittschuldner.

Das Vollstreckungsverfahren betrifft somit zwei Forderungen, die des Gläubigers gegen den Schuldner und die des Schuldners gegenüber der Bank.

Das Gericht muss folgerichtig in der Vollstreckungsanordnung<sup>416</sup> die Bank oder die Banken<sup>417</sup> anweisen, ab dem Zeitpunkt der Zustellung der Vollstreckungsanordnung dem Schuldner von seinem Konto keine Geldmittel bis zur Höhe der Forderung nebst Zubehör auszuführen, sie zu verrechnen oder sonst wie über sie zu verfügen<sup>418</sup>. Dieses an den Drittschuldner gerichtete *Arrestatorium*<sup>419</sup> entspricht dem Anspruch des Gläubigers. Daraus folgt, dass auch das Geldinstitut selbst über die Mittel in dieser Höhe nicht verfügen darf<sup>420</sup> und sie, nach der Rechtskraft der Vollstreckungsanordnung, an den Gläubiger auszuzahlen<sup>421</sup> hat.

Gleichzeitig verbietet das Gericht dem Schuldner, über die Mittel bis zur Höhe der Verbindlichkeit zu verfügen. Dieses *Inhibitorium* verhindert, dass der Schuldner die Mittel vom Konto abhebt, sie zur Begleichung anderer Verbindlichkeiten nutzt oder sonst wie mit ihnen verfährt.

Um früher bestehende Lücken zu vermeiden, wirkt das Verbot in der ČR nunmehr nicht erst ab dem Zeitpunkt der Zustellung an den Schuldner, sondern ausnahmsweise ab dem Zeitpunkt der Zustellung an die Bank. Gemäß § 304 ZPO-ČR wird die Vollstreckung zuerst der Bank zu eigenen Händen und erst anschließend dem Schuldner zugestellt. Die Zustellung an den Schuldner vor der Zustellung an die Bank<sup>422</sup> ist jetzt aus durchaus nachvollziehbaren Gründen ausdrücklich verboten<sup>423</sup> (§ 304 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

---

<sup>416</sup> Ein Muster der Vollstreckungsanordnung ist hier als Anlage Nr. 4 abgedruckt.

<sup>417</sup> Vgl. *Novotný*, S. 58 zur Frage der Mehrfachpfändung.

<sup>418</sup> Zu der strittigen Frage, ob die Verfügungsverbote des § 304 ZPO-ČR auch bedeuten, dass nach der Vollstreckungsanordnung das betreffende Bankkonto nicht aufgelöst werden darf, vgl. *Bureš*, Vollstreckung durch Kontopfändung (tschech.), PR 1993, S. 145 und *Tripes*, Rdnr. 119, Nr. 11.

<sup>419</sup> Reicht das Guthaben auf dem Konto nicht zur vollkommenen Befriedigung des Anspruchs aus, so hat die Bank das Konto des Schuldners erneut zu belasten, wenn neue Mittel dort gutgeschrieben wurden. Erfolgt dies nicht innerhalb von sechs Monaten nach Anordnung der Vollstreckung, so belastet die Bank das Konto in Höhe der dort noch verbliebenen Mittel und zahlt sie an den Gläubiger aus. Damit geht die Vollstreckungsanordnung unter. Vgl. *Grossová*, S. 144.

<sup>420</sup> Daraus dürfen also nicht einmal die Kontoführungsgebühren befriedigt werden.

<sup>421</sup> Betroffen sind, sofern die Höhe des geschuldeten, bereits fälligen Betrags dies erfordert, nicht nur die sich auf dem betreffenden Konto zum Zeitpunkt der Zustellung der Vollstreckungsanordnung an die Bank befinden, sondern auch diejenigen, die dort hin in den nächsten sechs Monaten eingezahlt werden oder eingehen (§ 306 ZPO-ČR). In der SR besteht nach den Regelungen des § 309 ZPO-SR keine zeitliche Begrenzung.

<sup>422</sup> Allerdings kommt es immer wieder vor, dass die Vollstreckungsanordnung z.B. wegen eines unabsichtlichen (oder absichtlichen) Zahlendrehers bei der Kontonummer fehlerhaft ist und der Schuldner dadurch rechtzeitig von der drohenden Vollstreckung erfährt.

<sup>423</sup> Die slowakische ZPO kennt die Regelung des § 304 ZPO-ČR nicht. Dennoch wird auch dort in der Literatur auf Grund der grammatikalischen Auslegung des § 305 ZPO gefolgert, dass die Zustellung an den Schuldner erst dann erfolgen sollte, wenn das Gericht die Sicherheit hat, dass die Zustellung an die Bank erfolgreich war. Im Hinblick auf Erfahrungen der Praxis und zu Gunsten der Rechtssicherheit wäre eine ausdrückliche Regelung im Gesetz, alleine schon aus Haftungsgründen, sicherlich wünschenswert. Vgl. *Tóth/Tóth*, S. 235 f. Anderer Auffassung ist hier offensichtlich *Mazák*, der nach wie vor den entscheidenden Zeitpunkt in der Zustellung des *Arrestatoriums* an den Schuldner sieht (S. 484).

Eine weitere, früher bestehende Lücke<sup>424</sup> in der ZPO wurde in der ČR durch neue Fassung des § 304 ZPO und Einfügung des § 304a ZPO-ČR geschlossen. Gemäß §§ 304a Abs. 1 ZPO-ČR gelten die im § 304 ZPO-ČR aufgeführten Verfügungsverbote auch für Geldmittel, die durch den Schuldner zur Begleichung der fälligen Löhne bestimmt sind, und die zum nächstliegenden Zeitpunkt<sup>425</sup> nach der Zustellung der Vollstreckungsanordnung zur Auszahlung anstehen. Diese Mittel hat die Bank, trotz Vollstreckungsanordnung, an den Schuldner nach Vorlage einer genauen Liste<sup>426</sup>, auszuzahlen. Die Bank hat diese Auszahlung an das Vollstreckungsgericht<sup>427</sup> zu melden. Das Gericht kann dem Schuldner auferlegen, die Auszahlung an die Arbeitnehmer nachzuweisen und die genaue Abrechnung<sup>428</sup> vorzulegen (§ 304a Abs. 3 ZPO-ČR).

Eine Ausnahme bilden Mittel auf Konten von juristischen Personen<sup>429</sup> (§ 310 ZPO), die zweckgebunden sind. Die Regelungen über den Pfändungsüberweisungsbeschluss sind also nicht anwendbar, falls Sonderregelungen zur Anwendung kommen, die den Kontoinhaber in der Verfügungsgewalt über die Mittel einschränken, weil sie ausschließlich zu dem festgelegten Zweck<sup>430</sup> verwendet werden dürfen. Solche zweckgebundenen Mittel sind z.B. Subventionen, Dotationen oder auch Mittel aus dem Staatshaushalt, die für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen vorgesehen sind. Keine Ausnahmetatbestände stellen dagegen Miet- und Pachteinnahmen<sup>431</sup> des Schuldners dar, da diese nicht zweckgebunden sind.

Die Vollstreckung erfolgt einen Tag nach der Zustellung<sup>432</sup> der Vollstreckungsanordnung durch Belastung des Schuldnerkontos. Die Überweisung an den Gläubiger erfolgt, sobald die Mitteilung über die Rechtskraft der Vollstreckungsanordnung der Bank zugestellt wurde. Sind mehrere Konten des Schuldners von der Vollstreckungsanordnung betroffen, so ist die in ihr enthaltene Reihenfolge einzuhalten. Die Belastung erfolgt bis zur Deckungsgrenze auch dann, falls die vorhandenen Mittel zur Begleichung der Forderung nicht ausreichen<sup>433</sup>. Rahmen für Überziehungskredite sind nicht zu berücksichtigen.

<sup>424</sup> Gemäß § 317 Abs. 3 ZPO iVm. § 305 ZPO aF. war nicht klar, wie sich das Verfügungsverbot auf Geldmittel auswirkt, die der Schuldner zur Begleichung seiner Lohnzahlungspflichten gegenüber seinen Arbeitnehmern auf dem Konto bereithält. Darüber hinaus konnte nur er die Höhe der Mittel bestimmen und so, ohne Kontrollmöglichkeit des Gerichts, diese durch Anweisung (Mitteilung) an die Bank, von der Pfändung ausschließen. Der Pfändungsüberweisungsbeschluss war also in dieser Höhe faktisch unwirksam.

<sup>425</sup> Hiermit wird der Grundsatz durchbrochen, wonach von dem Pfändungsüberweisungsbeschluss nur bereits fällige Forderungen erfasst werden können; vgl. GE Nr. 66/1970 SlgGE und die in SoudR 1999 auf S. 251 veröffentlichte GE. In diesem Sinne auch die GE in SoudR 2003, S. 305.

<sup>426</sup> Die Liste muss zumindest die genaue Gesamtsumme der benötigten Lohnmittel, die Namen der Arbeitnehmer und die Höhe der einzelnen Lohnansprüche enthalten, die Unterschrift des Arbeitgebers (Schuldners) muss beglaubigt sein.

<sup>427</sup> Durch die Meldepflicht ist sie von der Prüfung der Angaben befreit, zu der sie faktisch auch gar nicht in der Lage wäre. Für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich und dem Gericht gegenüber rechenschaftspflichtig ist ausschließlich der Schuldner als Arbeitgeber.

<sup>428</sup> Ausführlich dazu *Tripes*, Rdnr. 119, Nr. 8.

<sup>429</sup> Diese Einschränkung auf juristische Personen enthält nur die slowakische Regelung.

<sup>430</sup> Vgl. zB. die GE Nr. 13/1998 SlgGE für Dotationen für Wärmeenergie iSd. RegAO Nr. 251/1994 Sb.

<sup>431</sup> Zur damit zusammenhängenden Problematik des Zeitpunkts des Eigentumsübergangs bei Miete und Pacht bei Postinkasso vgl. GE 13/1998 SlgGE.

<sup>432</sup> Ist die Forderung noch nicht fällig, erfolgt die Belastung einen Tag nach der Fälligkeit.

<sup>433</sup> Die Befriedigung des Gläubigers wird fortgesetzt, sobald neue Mittel auf dem Konto eingegangen sind (§ 307 Abs. 3 ZPO-ČR und § 309 ZPO-SR. In den meisten Fällen wird der Schuldner jedoch dafür sorgen, dass keine weiteren Mittel auf dieses Konto eingehen oder wird das Konto auflösen. Vgl. dazu *Novotný*, S. 62.



Sind mehrere Forderungen der Gläubiger zu vollstrecken, so ist die Reihenfolge der Zustellung der Vollstreckungsanordnung an die Bank entscheidend (§§ 308 ZPO-SR und 309 ZPO-ČR). Die am gleichen Tag zugestellten Vollstreckungsanordnungen haben die gleiche Reihenfolge. Reichen die Mittel zur Begleichung von Forderungen mit der gleichen Reihenfolge nicht aus, so sind sie im Verhältnis zu befriedigen.

Die Tschechische Republik regelt zusätzlich im § 309a ZPO die Fälle, in denen die Vollstreckung solche Mittel betrifft, die bereits zu Gunsten anderer Gläubiger verpfändet oder abgetreten wurden. Haben diese Ansprüche ältere Rechte (niedrigere Reihenfolge), so kann die Vollstreckungsanordnung nur dann vollzogen werden, wenn die älteren Rechte befriedigt und auf dem Konto noch Mittel vorhanden sind<sup>434</sup>. Die Vollstreckungsanordnung führt die Bank dann einen Tag nach dem sie erfahren hat, dass die älteren Sicherungsrechte untergegangen sind, durch. Umgekehrt sind die Sicherungsrechte zunächst nicht zu berücksichtigen, falls die Vollstreckungsanordnung eine höhere Reihenfolge hat. Haben die Sicherungsrechte und die Vollstreckungsanordnung die gleiche Reihenfolge, so sind sie im Verhältnis zu befriedigen.

Wie bereits bei der Lohnpfändung, besteht auch bei der Forderungsüberweisung<sup>435</sup> die Möglichkeit der Drittschuldnerklage<sup>436</sup>, falls die Bank die ihr durch die ZPO auferlegten Pflichten verletzt und der Gläubiger dadurch einen Schaden erleidet (§ 311 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn sich auf dem Schuldnerkonto nicht mehr genügend Mittel<sup>437</sup> befinden, so dass der Gläubiger uU. sogar früher befriedigt werden kann, als dies der Fall wäre, wenn sich die Bank ordnungsgemäß verhalten hätte.

Die Forderungspfändung kann auf Antrag des Schuldners und auf Anordnung des Gerichts (§ 266 ZPO<sup>438</sup>) ausgesetzt werden. Die Bank hat dann, falls sie mit der Belastung des Schuldnerkontos noch nicht begonnen hat, diese vorläufig zu unterlassen. Wird die Vollstreckung dagegen ganz eingestellt<sup>439</sup>, so gehen die in § 304, 306 und dem § 307 ZPO aufgeführten Verfügungsverbote am Tage der Rechtskraft des Beschlusses unter.

#### bb) Pfändung sonstiger Geldforderungen

Auch die Regelungen der §§ 312 ff. ZPO wurden im Jahr 2000 in der ČR umfassend geändert, in der SR gelten nach wie vor die ursprünglichen Regelungen<sup>440</sup>. Die Definition von „sonstigen Forderungen“ erfolgt durch Negativabgrenzung. Sonstige Forderungen sind solche, die nicht unter die Regelungen der Lohnpfändung (§§ 276 ff. ZPO), der Vollstreckung

<sup>434</sup> Vgl. dazu die in SJ abgedruckte GE Nr. 90/2001.

<sup>435</sup> Siehe auch *Kučerová*, Rdnr. 140f.

<sup>436</sup> Vgl. dazu zB. *Grossová*, S. 147 ff.

<sup>437</sup> Die Bank kann dann natürlich den Schuldner wegen ungerechtfertigter Bereicherung verklagen, näher dazu die in SJ unter der Nr. 98/1999 abgedruckte GE.

<sup>438</sup> Vgl. auch §§ 56 und 100 ExO-SR und § 65 ExO-ČR, der jedoch bezüglich der Forderungspfändung ausdrücklich auf die Regelungen der ZPO verweist. Zur Genehmigung der Aussetzung, falls der Schuldner unverschuldet in eine Notlage geraten ist und die Zwangsvollstreckung für ihn und seine Familie eine besondere Härte darstellen würde, vgl. *Kukanová/Kohut*, S. 58 ff. Hier sind auch die sonstigen denkbaren Aussetzungsgründe und das Procedere des Gerichts dargestellt.

<sup>439</sup> Näher zu den Einstellungsgründen vgl. *Kukanová/Kohut*, S. 66 ff.

<sup>440</sup> Vgl. auch hier die §§ 312 ff. ZPO sowie die §§ 105 ff ExO-SR. Die ExO-ČR enthält keine gesonderten Regelungen für die Pfändung sonstiger Geldforderungen und stellt lediglich klar, dass auf den Gerichtsvollzieher die Verteilungsberechnung nicht abgewälzt werden kann, wenn mehrere Forderungen zu befriedigen sind (§ 62 ExO-ČR und § 316 Abs. 2 ZPO).



in ein Bankkonto (§§ 303 ff. ZPO), der Pfändung von anderen Vermögensrechten (§ 320 ZPO), der Pfändung von Sparbüchern, sonstigen Einlagescheinen (Aktien, Schecks, Wechsel sowie sonstige Wertpapiere<sup>441</sup>) und sonstige Einlageformen (§§ 334 f. ZPO) fallen.

Es sind also Ansprüche des Schuldners gegenüber Dritten auf Erfüllung in Geld<sup>442</sup>. Auch hier handelt es sich also um zwei Forderungen, die des Gläubigers gegenüber dem Schuldner, wegen der vollstreckt werden soll und die des Schuldners gegenüber einem Dritten, in die vollstreckt werden soll.

Der Schuldner des Verpflichteten (Drittschuldner) ist also eine selbstständige Person, die nie mit dem Schuldner oder Gläubiger identisch sein kann. So betreffen die Regelungen der §§ 312 ff. ZPO nie die eventuellen Forderungen des Schuldners gegenüber dem Gläubiger<sup>443</sup>. Von der Vollstreckung ausgenommen (§ 317 ZPO) sind Forderungen gegenüber einer Versicherungsgesellschaft, wenn die Leistungen dem Wiederaufbau von Gebäuden dienen (§ 806 BGB<sup>444</sup>). Entsprechendes gilt auch für Forderungen des Schuldners auf einmalige Leistungen der Sozialhilfe und teilweise auch für Autorenhonorare<sup>445</sup>.

Die Einwendungen gegen die Vollstreckungsanordnung sind entweder in der Berufung gegen die Vollstreckungsanordnung oder im Antrag auf Einstellung der Vollstreckung vorzubringen<sup>446</sup>.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen der SR und der ČR besteht seit 2000 bei der Pfändung von Genossenschaftsanteilen in einer Wohnungsbaugenossenschaft (§ 320 Abs. ZPO-SR). Das Pfändungsverbot enthält der Wortlaut des § 320 Abs. 2 ZPO-ČR nicht mehr, so dass in der Tschechischen Republik auch in die Anteile an einer Wohnungsbaugenossenschaft (§ 221 ff. HGB) vollstreckt werden darf<sup>447</sup>.

Neben den allgemeinen Anforderungen (§ 42 Abs. 4 ZPO) des Antrags auf Anordnung der Zwangsvollstreckung, müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein (§ 261 Abs. 1 ZPO). Beantragt der Gläubiger die Vollstreckung in sonstige Geldforderungen, so hat er im Antrag den Rechtsgrund und die Person zu bezeichnen, gegen die der Schuldner eine Geldforderung hat. Drittschuldner kann sowohl eine natürliche, als auch eine juristische Person sein. Da die Identifikation des Drittschuldners eindeutig sein muss, sind dieselben Angaben zu machen, als wenn es sich um einen Verfahrensbeteiligten (zB. Beklagten) handeln würde.

<sup>441</sup> Zur Rechtsausübung bei Wertpapieren durch den Gerichtsvollzieher in der SR vgl. *Kukanová/Kohut*, S. 80 f. Für die ČR siehe ua. *Elek*, Vollstreckung in Wertpapiere (tschech.), PR 1996, S. 448.

<sup>442</sup> Siehe zB. *Holešovský*, S. 217 ff.

<sup>443</sup> So grundsätzlich die GE Nr. 10/1970 SlgGE.

<sup>444</sup> Logische Voraussetzung für den Ausschluss ist, dass das Versicherungsereignis bereits eingetreten ist, sonst ist die Forderung gar nicht existent. Der Nachweis obliegt dem Schuldner, denn nur so kann die Forderung von der Pfändung ausgeschlossen werden.

<sup>445</sup> Diese sind in der ČR lediglich in Höhe von zwei Fünfteln (§ 319 ZPO, vgl. aber auch GE 22/1964 und Nr. 68/1966 SlgGE), in der SR in Höhe von drei Fünfteln pfändbar (vgl. *Tóth/Tóth*, S. 239). Zu drei Fünfteln können die Autorenhonorare in der ČR lediglich für Vorzugsforderungen herangezogen werden.

<sup>446</sup> Allerdings neigen tschechische Gerichte inzwischen dazu, Forderungen von der Vollstreckungsanordnung von Amts wegen auszuschließen, wenn offensichtlich ist, dass in eine unpfändbare Forderung vollstreckt werden soll; vgl. zB. die in PR 1997, S. 41 abgedruckte GE zur Sachpfändung. Zuzustimmen ist hier *Tripes*, Rdnr. 126, Nr. 4, der diese Konsequenz auch auf andere Vollstreckungsarten ausdehnt.

<sup>447</sup> Somit ist auch die GE Nr.15/1974 SlgGE für die Tschechische Republik nicht mehr anwendbar und es wird nicht mehr zwischen einer Wohnungsbaugenossenschaft und einer anderen Genossenschaft (zB. Produktions- oder Landwirtschafts-genossenschaft) getrennt.

Auch der Rechtsgrund der Geldforderung sollte möglichst genau aufgeführt sein. Kann die Forderung nicht hinreichend individualisiert werden, so ist es dem Drittschuldner ein leichtes, sich der Vollstreckung zu entziehen. In diesem Fall sollte auch das Gericht den Antrag als unvollständig iSd. § 43 ZPO qualifizieren und ihn ablehnen. Es kann nicht im Interesse des Verfahrens sein, wenn die Klärung (Identifizierung) erst zB. im Rahmen der Drittschuldnerklage erfolgt<sup>448</sup>. Die Höhe der Forderung muss dagegen nicht angegeben werden.

Das Gericht prüft auch nicht, ob die im Antrag konkretisierte Geldforderung des Schuldners gegenüber einem Drittschuldner existiert oder nicht. Auch der Rechtsgrund ist von der Prüfung des Vollstreckungsgerichts ausgeschlossen, würde sie doch die gegebenen Möglichkeiten deutlich übersteigen. Für die Anordnung der Vollstreckung ist auch ohne Belang, ob die bezeichnete Forderung fällig<sup>449</sup> ist oder nicht. Entscheidend ist lediglich die Existenz<sup>450</sup> der Forderung.

Die Auszahlung an den Gläubiger erfolgt bei fälligen Forderungen einen Tag nach der Zustellung der Mitteilung über die Rechtskraft der Vollstreckungsanordnung (§ 314 ZPO), sonst einen Tag nach der Fälligkeit.

Die Vollstreckungsanordnung besteht aus der Forderungspfändung, betroffen ist die Geldforderung des Schuldners<sup>451</sup> gegenüber dem Drittschuldner in Höhe der Forderung des Gläubigers gegenüber dem Schuldner nebst Zubehör. Dementsprechend muss die Vollstreckungsanordnung gemäß § 313 ZPO enthalten, ein Verbot

- für den Schuldner, über die gepfändete Forderung zu verfügen,
- für den Drittschuldner, ab der Zustellung der Vollstreckungsanordnung
  - ❖ an den Schuldner zu leisten,
  - ❖ gegen die Forderung aufzurechnen,
  - ❖ sonst über sie zu verfügen<sup>452</sup>.

Zum Zeitpunkt der Zustellung entsteht also zu Gunsten des Gläubigers gegenüber dem Drittschuldner ein prozessualer Befriedigungsanspruch<sup>453</sup> und die dem entsprechende Leistungspflicht des Drittschuldners. Es handelt sich dabei um einen verfahrensrechtlichen Vollstreckungsanspruch, dessen Entstehung, Dauer und Inhalt an das Zwangsvollstreckungsrecht gebunden sind. Es ist ein absolutes Recht, das gegen Jedermann wirkt. Ist die Forderung des Schuldners gegenüber dem Drittschuldner rechtmäßig, so entsteht gegen ihn in der Höhe der Forderung der Befriedigungsanspruch des Gläubigers.

Die Anordnung der Forderungspfändung ist dem Drittschuldner zu eigenen Händen zuzustellen. Die Zustellung an den Schuldner darf erst erfolgen, wenn die Zustellung an den Drittschuldner vollzogen wurde.

Gegen die Vollstreckungsanordnung kann Berufung eingelegt werden. Dem Drittschuldner steht dieses Rechtsmittel idR. nicht zu, da er kein Verfahrensbeteiligter ist<sup>454</sup>. Da ihm jedoch

---

<sup>448</sup> Näher dazu *Tripes*, Rdnr. 127, Nr. 3.

<sup>449</sup> Die Fälligkeit der Forderung ist erst für die Überweisung an den Gläubiger von Bedeutung, jedoch nicht für die Anordnung der Pfändung.

<sup>450</sup> Vgl. § 312 Abs. 1 ZPO-ČR und § 312 Abs. 2 ZPO-SR.

<sup>451</sup> Hierbei ist es unerheblich, ob die Geldforderung dem Schuldner alleine, oder mehreren Personen (zB. Eheleuten gemäß § 143 BGB) gehört.

<sup>452</sup> Alle Verfügungen außer der Leistung an den Gläubiger wären nichtig (§ 39 BGB).

<sup>453</sup> *Právo úkojné*.

<sup>454</sup> Vgl. zB. die GE Nr. 54/1966 SlgGE.

durch die Vollstreckungsanordnung Pflichten auferlegt werden, wird von Fall zu Fall zu prüfen sein, ob eine Berufung nicht dann als zulässig betrachtet werden sollte, wenn dem Drittschuldner in der Vollstreckungsanordnung Pflichten ohne gesetzliche Grundlage auferlegt werden sollten<sup>455</sup>.

Der Berufung ist stattzugeben, falls sich während der Verhandlung herausstellt, dass der, der Vollstreckungsanordnung zu Grunde liegende Titel, nicht vollstreckbar ist. Entsprechendes hat aber auch dann zu erfolgen, wenn der Titel während der Berufungsverhandlung vollstreckbar geworden ist, da sonst die bereits erfolgte Vollstreckungsanordnung dem Titel des Gläubigers eine Reihenfolge verschaffen würde, die ihm nicht zusteht.

Sobald die Vollstreckungsanordnung Rechtskraft erlangt hat, so wird die diesbezügliche Mitteilung dem Gläubiger zugestellt, dem Drittschuldner zu eigenen Händen. Im Hinblick darauf, dass dem Gläubiger zu diesem Zeitpunkt der Befriedigungsanspruch<sup>456</sup> gegenüber dem Drittschuldner entsteht, sollte nach Auffassung der Literatur<sup>457</sup>, die Mitteilung auch ihm zu eigenen Händen zugestellt werden. An den Schuldner wird dagegen überhaupt nicht zugestellt. Rechtsmittel gegen die Mitteilung sind nicht gegeben<sup>458</sup>.

Erfüllt der Drittschuldner nicht fristgerecht, weil er etwa die Verbindlichkeit gegenüber dem Schuldner nicht anerkennt, so kann der Gläubiger im Wege der Drittschuldnerklage die Erfüllung durchzusetzen versuchen. Er kann jedenfalls nicht aus dem gegenüber dem Schuldner bestehenden Vollstreckungstitel vollstrecken, sondern muss einen eigenen vollstreckbaren Titel erwirken. Kläger ist der Gläubiger<sup>459</sup>, auf den die Aktivlegitimation vom Schuldner übergegangen ist. Örtlich und sachlich zuständig ist das für den allgemeinen Gerichtsstand des Drittschuldners zuständige Amtsgericht.

Eine im Ergebnis ähnliche Funktion wie die Streitverkündung erfüllen die Regelungen des § 315 Abs. 2 ZPO. Der Gläubiger muss dem Schuldner die Teilnahme an der Drittschuldnerklage ermöglichen und ist daher verpflichtet ihm mitzuteilen<sup>460</sup>, dass er die gepfändete Forde-

<sup>455</sup> So jedenfalls *Tripes*, Rdnr. 127, Nr. 10.

<sup>456</sup> Allerdings nur dann, wenn die Forderung des Schuldners gegenüber dem Drittschuldner fällig ist. Da die Fälligkeit während des bisherigen Verfahrens noch nicht geprüft wurde und die Vollstreckungsanordnung auch noch nicht fällige Forderungen betreffen darf, sollte der Drittschuldner dem Gläubiger mitteilen, dass die Forderung noch nicht fällig ist und wann die Fälligkeit eintritt. Diese Mitteilung ist gesetzlich nicht vorgesehen, würde aber eine eventuell Drittschuldnerklage vermeiden, falls der Gläubiger zu der Auffassung gelangen sollte, dass der Drittschuldner seinen Pflichten nicht nachkommt.

<sup>457</sup> Vgl. zB. *Tripes*, Rdnr. 128, Nr. 1 unter Berufung auf bestehende Gerichtspraxis und die Regelungen des § 45a ZPO. Im Hinblick darauf, dass die Zustellung zu eigenen Händen in der ZPO und durch die Gerichte inflationär verwendet wird und darüber hinaus im Alltag schlecht funktioniert, scheint diese Forderung überflüssig. Entscheidend für die Entstehung der Ansprüche (auch für evtl. Schadensersatzansprüche im Wege der Drittschuldnerklage) des Gläubigers gegenüber dem Drittschuldner ist der Zustellzeitpunkt an den Drittschuldner und nicht der an den Gläubiger.

<sup>458</sup> Bezüglich des Zusammentreffens von mehreren Rechten auf einer Forderung gilt das oben zum Pfändungsüberweisungsbeschluss Gesagte. Entscheidend ist die Reihenfolge der Entstehung der Rechte. Rechte gleicher Reihenfolge werden ihrem Verhältnis nach befriedigt, wenn die gepfändete Forderung zur Befriedigung aller nicht ausreicht.

<sup>459</sup> Da die ZPOen beider Staaten das Rechtsinstitut der Streitverkündung in seiner klassischen Form nicht kennen, kann der Schuldner in diesem Verfahren lediglich als Nebenbeteiligter auf der Seite des Klägers oder des Beklagten teilnehmen.

<sup>460</sup> So genannte „*litis denunciace*“ oder *povinnost odpovědět spor*.

rung im Klageweg geltend macht. Die Verletzung dieser Pflicht kann Schadensersatzforderungen des Schuldners gegenüber dem Gläubiger auslösen<sup>461</sup>.

Die Drittschuldnerklage<sup>462</sup> ist nur so lange zulässig, wie der sich aus dem Vollstreckungsrecht ergebende prozessrechtliche Befriedigungsanspruch des Gläubigers besteht, also nur so lange, wie die Zwangsvollstreckung fort dauert. Wird diese, aus welchen Gründen auch immer, eingestellt, so ist dies im Verfahren über die Drittschuldnerklage von Amts wegen zu berücksichtigen. Allerdings geht dann zu diesem Zeitpunkt das Recht, die Forderung gegenüber dem Drittschuldner geltend zu machen, vom Gläubiger zurück auf den Schuldner über, so dass im Verfahren über die Drittschuldnerklage der Schuldner im Wege der Prozessnachfolge in die Rechte und Pflichten des Gläubigers eintritt.

Hat dagegen der Schuldner noch vor der Vollstreckungsanordnung die Forderung gegenüber dem Drittschuldner gerichtlich geltend gemacht, so hat die auf Grund der Vollstreckungsanordnung zu Gunsten des Gläubigers erfolgte Übertragung der Aktivlegitimation, auch Einfluss auf dieses Verfahren.

Bis zum Zeitpunkt der Mitteilung des Gerichts an den Drittschuldner über die Rechtskraft der Vollstreckungsanordnung kann zwar die Pflicht zur Erfüllung des Anspruchs des Schuldners dem Drittschuldner nicht auferlegt werden, das Gericht kann aber auf Antrag verfügen, dass die strittige Forderung in Gerichtsverwahrung<sup>463</sup> zu nehmen ist. Der Gläubiger ist dann an Stelle des Schuldners von Amts wegen in das Verfahren als Kläger einzubeziehen.

Wurde für mehrere Forderungen die Vollstreckung angeordnet, so werden sie in der Reihenfolge der Zustellung der Vollstreckungsanordnungen an den Drittschuldner befriedigt. Wird ein und dieselbe Forderung des Schuldners gepfändet, so gilt auch hier das Prioritätsprinzip und bei unzureichenden Mitteln, die verhältnismäßige Befriedigung<sup>464</sup> der Forderungen gleicher Reihenfolge. Sollen mehrere Forderungen der gleichen Reihenfolge<sup>465</sup> befriedigt werden,

---

<sup>461</sup> Dem Schuldner kann ein Schaden entstehen, da durch eine eventuelle rechtskräftige Abweisung der Drittschuldnerklage der Rechtsweg verbraucht ist und der Anspruch des Schuldners gegenüber dem Drittschuldner untergeht, obwohl die materiellrechtliche Beziehung nach wie vor nur zwischen dem Schuldner und dem Drittschuldner besteht und der Gläubiger lediglich auf Grund des prozessrechtlichen Befriedigungsanspruchs die Forderung des Schuldners geltend macht.

<sup>462</sup> Da die Drittschuldnerklage nur auf Grund eines Vollstreckungsrechts des Gläubigers zulässig ist, darf dieser während des Verfahrens nicht über den Streitgegenstand verfügen. Die Forderung des Schuldners gegenüber dem Drittschuldner darf daher durch den Gläubiger weder erlassen, noch im Wege eines Prozessvergleichs erledigt werden. Auf der anderen Seite darf der Drittschuldner gegenüber dem Gläubiger während des Verfahrens keine Einwände vorbringen, die sich aus seinen sonstigen Rechtsbeziehungen zu dem Schuldner ergeben könnten (zB. Aufrechnung). Er kann lediglich die Einwände geltend machen, die aus dem Zwangsvollstreckungsverhältnis zu dem Gläubiger stammen (zB. bereits erfolgte Erfüllung an den Gläubiger) und natürlich Einwände vorbringen, die mit der Forderung selbst in Verbindung stehen (Nichtigkeit, Verjährung, Abtretung usw.).

<sup>463</sup> Ab diesem Zeitpunkt darf nämlich der Drittschuldner nicht mehr an den Schuldner leisten oder sonst wie über die Forderung verfügen.

<sup>464</sup> Die Berechnung des Verhältnisses ist einfach. Werden an einem Tag drei Vollstreckungsanordnungen gestellt, haben sie alle die gleiche Reihenfolge. Der Anteil am Erlös bestimmt sich aus der Summe dieser Forderungen und dem Verhältnis der einzelnen Forderungen zu der Gesamtsumme. Bei Forderungen über 120.000, 200.000 und 80.000 EUR (Gesamtsumme 400.000 EUR) ist das Verhältnis 3/10 zu 5/10 zu 2/10. Wurde lediglich eine Forderung über 200.000 EUR gepfändet, beträgt die Befriedigung der drei Gläubiger 60.000, 100.000 und 40.000 EUR.

<sup>465</sup> Haben die Forderungen nicht die gleiche Reihenfolge, so darf der Drittschuldner die Berechnung und Verteilung nicht an das Gericht abgeben. Die Befriedigung ist einfach, sie erfolgt der Reihe nach, und eine Risikoabwälzung an das Gericht ist hier nicht erforderlich. Darüber hinaus würde sie zur Auszahlungsverzögerung führen. In der Praxis wird jedoch häufig entgegen diesem Grundsatz verfahren und die Gerichte haben auch

so darf der Drittschuldner, ähnlich wie der Arbeitgeber bei der Lohnpfändung, die Erfüllung an das Gericht zur Weiterverteilung übergeben. Er muss dies sogar tun, falls ein Gläubiger dies beantragt. Durch die Übergabe an das Gericht befreit sich der Drittschuldner in Höhe der erbrachten Leistung gegenüber dem Schuldner, jedoch noch nicht gegenüber dem Gläubiger. Diese erfolgt erst mit der Verteilung durch das Gericht an die Gläubiger.

Nur bis zu einer bestimmten Höhe pfändbar sind Forderungen von natürlichen Personen, die unternehmerisch tätig sind (§ 318 ZPO ČR und § 319 Abs. 3 ZPO-SR<sup>466</sup>), aus Autorenhonoraren, aus Honoraren von Künstlern und aus Forderungen von Eigentümern von gewerblichen Rechten (§ 319 ZPO). Die Forderungen können, je nach Anspruchsgrundlage, Auszahlungsart<sup>467</sup> und Rangfolge des zu vollstreckenden Titels (Vorzugsforderungen) zwischen einem Fünftel und maximal drei Fünfteln gepfändet werden<sup>468</sup>.

#### d) Vollstreckung in andere Vermögensrechte und Geschäftsanteile<sup>469</sup>

Die Zwangsvollstreckung kann auch andere Rechte als Lohnansprüche, Geldforderungen oder andere Einkünfte iSd. § 299 ZPO betreffen, falls es sich dabei um ein Recht handelt, das einen Vermögenswert darstellt, übertragbar ist und nicht mit der Person des Schuldners untrennbar verbunden ist (§ 320 ZPO).

Während bei den anderen Formen der Zwangsvollstreckung der Lohn oder ein anderer Anspruch auf Geldleistung ist, wird bei dieser Form in ein Eigentumsrecht<sup>470</sup> vollstreckt, aus dem sich ein Anspruch auf Erfüllung ergibt, die nicht in Geld erbracht wird. Wie bei der Pfändung von Forderungen, ist auch hier ein Anspruch betroffen, den der Schuldner gegenüber einem Dritten hat.

Auch bei dieser Pfändungsform kann nicht direkt in die Rechte Dritter eingegriffen werden, das Gericht kann also nicht in der Vollstreckungsanordnung gegenüber dem Schuldner den Dritten zur Leistung an den Gläubiger verpflichten. Aus dem Vollstreckungsrecht des Gläubigers gegenüber dem Schuldner entsteht dem Gläubiger lediglich ein vollstreckungsrechtlicher Befriedigungsanspruch gegen den Dritten, der gegebenenfalls durch Drittschuldnerklage<sup>471</sup> und eine eigenständige Vollstreckungsanordnung durchgesetzt werden müsste.

---

kaum wirkungsvolle Möglichkeiten, dies zu verhindern. Die Rückgabe der Leistung an den Drittschuldner würde zu weiteren Verzögerung führen und ist daher, alleine schon aus Gründen der Prozessökonomie nicht angebracht. Ausführlich dazu *Tripes*, Rdnr. 130, Nr. 9 ff.

<sup>466</sup> Vgl. auch § 111 ExO-SR.

<sup>467</sup> ZB. bei Autoren über deren Schutzorganisationen, die dann die Rechte und Pflichten eines Drittschuldners hat.

<sup>468</sup> Ausführlich dazu zB. *Tripes*, Rdnr. 132, Nr. 14 ff.

<sup>469</sup> Aus der inzwischen zahlreichen Literatur zu dieser Problematik vgl. zB. *Eliáš*, Geschäftsanteile an einer GmbH (tschech.), BA 1996, Heft 8, S. 55; *ders.* Zur Frage der Verpfändung von Geschäftsanteilen (tschech.), PaPod 1994, Heft 2, S. 2; *Gregorová/Tyrner*, Verpfändung von Geschäftsanteilen (tschech.), PR 1997, S. 79; *Jankovská*, Überlegungen zur Pfändung von Geschäftsanteilen (tschech.), PaPod 1993, Heft 11, S. 22; *Kopáč*, Vollstreckung in Geschäftsanteile? (tschech.), PR 1997, S. 569; *Kozel*, Vollstreckung von Geschäftsanteilen? (tschech.), PPP 1996, Heft 1, S. 37; *Mazák*, Vollstreckung und Geschäftsanteil (slowak.), PPP 1996, Heft 5, S. 27; *Pokorná*, Einige Anmerkungen zu Pfandrechten an Geschäftsanteilen (tschech.), PaPod 1994, Heft 2, S. 5.

<sup>470</sup> ZB. hinterlegte Sicherheiten bei Gericht oder bei einem Notar (wohl auch auf Anderkonten der Rechtsanwälte), Bürgschaften oder Wertpapiere. Zu den einzelnen Formen der Wertpapiere und den Vollstreckungsmöglichkeiten vgl. *Grossová*, S. 155 ff.

<sup>471</sup> In diesem Erkenntnisverfahren gegen den Gläubiger stehen dem Dritten die gleichen materiellrechtlichen und prozessualen Mittel zur Verfügung, die ihm in einem Verfahren gegen den Schuldner zustehen würden.



Das Ziel dieser Vollstreckungsart<sup>472</sup> ist jedoch nicht, dass der Gläubiger ein Recht oder eine andere Leistung erwirbt, die sonst dem Schuldner zustehen würde, sondern die Befriedigung des Anspruchs in Geld. Die Vollstreckung in andere Vermögensrechte ist also nur das Mittel zum Zweck. Der Gläubiger wird erst durch die Veräußerung der gepfändeten Vermögensrechte befriedigt.

Soll gemäß § 320 ZPO in ein Vermögensrecht vollstreckt werden, müssen einige Voraussetzungen erfüllt sein. Zunächst einmal muss es sich um ein gegenüber einem Dritten bestehendes Vermögensrecht (aber keine Geldforderung) handeln, das veräußerbar sein muss, damit der Gläubiger anschließend in Geld befriedigt werden kann<sup>473</sup>.

Dieses Vermögensrecht muss also übertragbar sein. Übertragbar sind alle Vermögensrechte, die nicht mit der Person des Inhabers untrennbar<sup>474</sup> verbunden sind. Untrennbar von dem Rechteinhaber ist zB. das Erbrecht oder das Unterhaltsrecht. Entsprechendes gilt auch für Rechte, die mit dem Tod des Schuldners untergehen würden.

Daraus ergibt sich, dass iSd. des § 320 ZPO z.B. das Recht des Schuldners auf Lieferung der bereits bezahlten Ware oder ein Anspruch auf Herausgabe einer Sache<sup>475</sup> oder auf Herausgabe eines Pfands oder einer Sicherheit oder einer im Strafverfahren<sup>476</sup> vorläufig beschlagnahmten Sache pfändbar ist.

Große Probleme bestehen in der SR<sup>477</sup> und bestanden bis 2000<sup>478</sup> in der ČR bei der Beantwortung der Frage, ob im Rahmen des § 320 ZPO auch die Pfändung von Wertpapieren<sup>479</sup> und insbesondere von Aktien möglich ist. Rechte zu Wertpapieren sind idR. übertragbar, sind keine Geldforderung und nicht an die Person des Schuldners gebunden, so dass sie gemäß § 320 ZPO auch pfändbar sein müssten. Bei Wertpapieren handelt es sich jedoch, wie bei Geschäftsanteilen, um eine Gesamtheit aus vermögensrechtlichen und nicht vermögensrecht-

---

<sup>472</sup> Da es sich um eine recht verwandte Vollstreckungsform handelt, sind auf das *Procedere*, soweit nichts Abweichendes geregelt ist, die Regelungen der §§ 312 Abs. 2 und §§ 313-316 ZPO analog anzuwenden.

<sup>473</sup> Vgl. zB. *Rašovská*, S. 93.

<sup>474</sup> Typisches Beispiel für untrennbar verbundene Rechte sind persönliche Autorenrechte (nicht Honoraransprüche), wie zB. die Urheberschaft, das Recht auf Veröffentlichung oder die Unverletzlichkeit des Werks.

<sup>475</sup> Allerdings kann ein Gläubiger, der gegenüber dem Schuldner einen Anspruch aus Aufbewahrung hat, seinen Anspruch durch Antrag auf eine Entscheidung befriedigen, in der das Gericht die Zustimmung des Schuldners zur Herausgabe der Sache an den Gläubiger ersetzen würde. Die Befriedigung kann auch hier nur durch einen Antrag auf Vollstreckung in andere Vermögensrechte erzielt werden, da der Herausgabeanspruch des Schuldners der aufbewahrten Sache ein solches ist.

<sup>476</sup> Vgl. die in NS 4, S. 787 abgedruckte GE zu beschlagnahmten und sich in Gerichtsverwahrung befindlichen Barmitteln des Angeklagten.

<sup>477</sup> Es ist bemerkenswert, dass dies in der SR nicht problematisiert wird. Es ist wohl davon auszugehen, dass auch dort die Pfändung nicht gemäß § 320 ZPO-SR, sondern gemäß § 334 ZPO-SR erfolgt, die Realisierung des Anspruchs soll dann wie beim Verkaufserlös erfolgen (vgl. *Tóth/Tóth*, S. 245). Dabei wird jedoch verkannt, dass die Veräußerung von Wertpapieren im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung mehr als illusorisch erscheint, eine andere Form der Zwangsvollstreckung nennt die ZPO aber nicht. Gemäß § 257 ZPO darf die Zwangsvollstreckung jedoch nur auf Grund einer im Gesetz genannten Art und Weise erfolgen.

<sup>478</sup> Inzwischen wurden in der ČR die Bestimmungen des § 334a ZPO aufgenommen, die die Pfändung und Veräußerung von Wertpapieren regeln, so dass die Pfändung im Rahmen des § 320 ZPO hier nicht in Frage kommt.

<sup>479</sup> Zu Wertpapieren vgl. *Elek*, Pfändung von Wertpapieren (tschech.), PR 1996, S. 448.



lichen Rechten, so dass eine Pfändung im Rahmen des § 320 ZPO<sup>480</sup> ausgeschlossen ist<sup>481</sup> und nunmehr gemäß § 334a ZPO zu erfolgen hat.

Der Antrag auf Anordnung der Vollstreckung muss eine genaue Bezeichnung des zu pfändenden Vermögensrechts und des Drittschuldners enthalten, gegen den der Schuldner das Recht geltend machen kann. Da die Rechte ganz unterschiedlichen Charakters sein können, muss das Gericht dementsprechende Gebote und Verbote aussprechen. Auch hier sind die Regelungen der §§ 312 Abs. 2 und 313-316 ZPO analog anzuwenden.

Besteht der Anspruch des Schuldners in der Lieferung von beweglichen Sachen, so sind diese stets dem Gericht zu übergeben. Die Vollstreckung erfolgt durch den Gerichtsvollzieher oder Exekutor, das Gericht verfährt anschließend gemäß den Regelungen der §§ 328 ff. ZPO (öffentliche Versteigerung).

Gemäß § 320 Abs. 3 ZPO-ČR<sup>482</sup> ist zu verfahren, falls das Recht des Schuldners aus einem Herausgabeanspruch von beweglich Sachen gegenüber einem Dritten besteht. Falls der Dritte die Sachen nach der Rechtskraft der Vollstreckungsanordnung nicht an das Gericht herausgibt, so kann das Gericht diese ihm nicht ohne weiteres abnehmen. Der Gerichtsvollzieher hat dann nach den Regelungen des § 315 Abs. 1 ZPO zu verfahren und im Rahmen einer Drittschuldnerklage zu versuchen, einen eigenständigen Herausgabeanspruch zu erwirken.

Das sonstige Vollstreckungsverfahren entspricht, mit Ausnahme der nachfolgenden öffentlichen Versteigerung der Sachen, dem *Procedere* bei der Pfändung von anderen Forderungen<sup>483</sup>. Es gelten die gleichen Bestimmungen über die Zustellung an den Dritten und den Schuldner. Entsprechendes gilt auch für die Regelungen, wie zu verfahren ist, falls mehrere Forderungen durch ein und dieselbe Sache befriedigt werden sollen.

Im Gegensatz zu den früheren Regelungen in der ČR und den bis heute in der SR bestehenden Regelungen (§ 320 Abs. 2 ZPO-SR<sup>484</sup>), darf in der Tschechischen Republik nicht nur der Anspruch auf einen Auseinandersetzungsanteil eines Genossen einer Wohnungsbaugenossenschaft nach Beendigung der Mitgliedschaft gepfändet werden, sondern nunmehr auch die sich aus der Beteiligung an der Genossenschaft während des Bestehens der Mitgliedschaft selbst ergebenden Rechte (§§ 221 f. ZPO-ČR).

Ähnliche Probleme, wie bei der Pfändung von Rechten aus der Mitgliedschaft in einer Genossenschaft, bestanden lange Zeit auch dann, wenn in Geschäftsanteile des Schuldners vollstreckt werden sollte. Die Rechtsprechung<sup>485</sup> und Teile der Literatur haben diese Möglichkeit lange Zeit verneint, obwohl in der Praxis der Bedarf schon lange gegeben war. Der Gesetzgeber hat in der ČR im Jahr 2000 reagiert und entsprechende Möglichkeiten geschaffen.

<sup>480</sup> Und nunmehr auch des § 334 ZPO, der früher von der Rechtsprechung, wie bislang in der SR, gern für die Pfändung von Wertpapieren und sonstigen Beteiligungsscheinen herangezogen wurde.

<sup>481</sup> Allerdings hat die Rechtsprechung unter dem Druck der Praxis schon während des Bestehens der bis 2000 geltenden Bestimmungen die Pfändung von Wertpapieren gemäß § 320 ZPO zugelassen. Vgl. SJ 2000, Nr. 124. Die Begründung der Entscheidung des OG-ČR ist jedoch nicht ganz schlüssig und, im Hinblick auf die neuen Regelungen des § 334a ZPO-ČR, zumindest fragwürdig. Jedenfalls dürfe es nunmehr ausgeschlossen sein, dass Wertpapiere nicht nur gemäß § 334a ZPO-ČR, sondern immer noch auch gemäß § 320 ZPO pfändbar sein könnten. Zu den slowakischen Regelungen vgl. die im Jahre 2002 stark erweiterten Bestimmungen der §§ 131 ff. ExO-SR.

<sup>482</sup> In der SR besteht diese Regelung so nicht wörtlich, in der Praxis wird aber entsprechend verfahren.

<sup>483</sup> Ein Muster des Pfändungsbeschlusses ist hier als Anlage 5 abgedruckt.

<sup>484</sup> Zu der im Jahr 2000 geplanten Novelle der ZPO-SR vgl. *Berthotyová/Mojžiš*, Einige Anmerkungen zur vorbereiteten Novelle der Zivilprozessordnung (slowak.), BSA 2000, Heft 5, S. 42.

<sup>485</sup> Statt viele Judikate vgl. GE Nr. 32/1997 SlgGE oder die unter Nr. 14 in SJ 1998 publizierte GE.

Zu Gunsten einer möglichst schnellen und einfachen Vollstreckung<sup>486</sup> hat sich der Gesetzgeber für die Lösung entschieden, bei der mit der Vollstreckung in einen Geschäftsanteil in eine OHG, KG, GmbH oder Genossenschaft, gleichzeitig die Beteiligung oder Mitgliedschaft des Schuldners in der Gesellschaft oder Genossenschaft endet<sup>487</sup>. Freilich, mit der logischen Konsequenz, dass dann gleichzeitig die OHG, so beraubt des persönlich haftenden Gesellschafters, aufgelöst werden muss (§ 88 Abs. 1 Buchst. f HGB).

Diese Konzeption geht davon aus, dass mit dem Ausscheiden des Gesellschafters oder des Genossen aus der Gesellschaft<sup>488</sup> oder Genossenschaft<sup>489</sup>, ihm ein Anspruch auf einen Auseinandersetzungsanteil<sup>490</sup> entsteht, in das vollstreckt werden kann. Die Gesellschaftsorgane werden in diesen Fällen durch das Gericht angewiesen, dass die Auseinandersetzungsanteile<sup>491</sup> bis zur Höhe der angeordneten Vollstreckung, nicht an den Schuldner, sondern an seine(n) Gläubiger auszuführen sind. Auch hier sind die Regelungen der §§ 312 Abs. 2 und 313 bis 316 ZPO, iVm. § 320a Abs. 2 ZPO-ČR) analog anzuwenden.

## e) Sachpfändung

### aa) Allgemeines

Bis zum Jahre 1992 betraf die Vollstreckungsform der Sachpfändung lediglich bewegliche Sachen, die sich im Eigentum von natürlichen Personen<sup>492</sup> befanden. Erst die im Zusammenhang mit der Verabschiedung des neuen HGB beschlossenen Änderungen des BGB und der ZPO<sup>493</sup> erweiterten diese Vollstreckungsart auch auf juristische Personen (§§ 323 ff. ZPO<sup>494</sup>).

Die Sachpfändung<sup>495</sup> spielte zwar während der I. Republik<sup>496</sup> gerade bei kleineren Forderungen eine recht große Rolle, verlor dann aber mit den geänderten gesellschaftspolitischen Zuständen<sup>497</sup>, vollkommen an Bedeutung<sup>498</sup>. Aber auch nach der Wende wurden die erforder-

<sup>486</sup> Siehe aber auch *Pýcha*, Pfandrechte an Geschäftsanteilen (tschech.), PaPod 1994, Heft 2, S. 4.

<sup>487</sup> Allerdings enthalten auch die neuen Regelungen immer noch keine Bestimmung, die wirksam verhindern könnte, dass der Schuldner seine Geschäftsanteile vor der Zustellung der Vollstreckungsanordnung an die Gesellschaft oder Genossenschaft, an einen anderen Gesellschafter oder Dritte überträgt.

<sup>488</sup> Für die KG vgl. § 102 Abs. 2 HGB, für die GmbH vgl. § 148 Abs. 2 HGB.

<sup>489</sup> Vgl. hier die Regelungen des § 231 Abs. 1 HGB.

<sup>490</sup> Im Falle der OHG dann ein Anspruch auf den Liquidationsüberschuss.

<sup>491</sup> Nicht zu Unrecht wird aber darauf hingewiesen (vgl. zB. *Tripes*, Rdnr. 133, Nr. 11), dass der Gesetzgeber, wie so häufig, nicht alles zum Schutz des Gläubigers erforderliche getan hat. Es fehlen zB. Regelungen für den gar nicht so seltenen Fall, dass zwischen der Zustellung der Vollstreckungsanordnung in einen Geschäftsanteil und der Mitteilung über die Rechtskraft der Vollstreckungsanordnung genügend Zeit verbleibt, in der das Nettovermögen der Gesellschaft zweckgerichtet und deutlich herabgesetzt werden kann. Damit sinkt der Auseinandersetzungsanteil des Gesellschafters und somit auch der dann tatsächlich realisierbare Anspruch des Gläubigers häufig gegen Null.

<sup>492</sup> Zu den heute bestehenden Regelungen über unpfändbare Sachen von Unternehmern vgl. zB. *Grossová*, S. 163. Unter „Unternehmer“ iSd. der Regelung des § 322 ZPO sind nicht nur die im Handelsregister eingetragene Personen oder Gewerbetreibende zu verstehen, sondern zB. auch Landwirte, die als solche bei der Gemeinde registriert sind.

<sup>493</sup> Vgl. Nr. 519/1991 Sb. Seinerzeit gültig für die SR und die ČR.

<sup>494</sup> Die Exekutionsordnungen regeln die Sachpfändung ebenfalls (SR vgl. §§ 114 ff. ExO-SR und §§ 66 ff. ExO-ČR).

<sup>495</sup> Ein Muster des Pfändungsbeschlusses ist hier als Anlage 7 abgedruckt.

<sup>496</sup> Tschechoslowakei der Jahre 1918-1938.

<sup>497</sup> Insbesondere nach der Verabschiedung der ZPO von 1963.

lichen Regelungen dieses Rechtsinstituts nur halbherzig vorgenommen, so dass bis heute Lücken bestehen, die die Rechtsprechung nach und nach zu füllen versucht.

Nicht nur aus diesem Grund spielt die Sachpfändung auch heute noch keine überragende Rolle. Die gestiegene Zahl von Sachpfändungen ist nicht das Ergebnis von besonders guten und schnellen Ergebnissen bei der Verwertung des Pfandguts, sondern ist vor allem mit der Tatsache zu erklären, dass die Sachpfändung häufig die *ultima ratio*, also der sprichwörtlich „letzte Strohalm“ des Gläubigers ist.

#### bb) Antragstellung

Der Antrag auf Sachpfändung kann entweder mit einer genauen Bezeichnung<sup>499</sup> der zu pfändenden beweglichen Sachen<sup>500</sup> oder ohne diese Benennung gestellt werden (§ 323 ZPO). An diese Benennung sind dann aber nicht nur das Gericht, sondern auch der Gerichtsvollzieher oder der Gerichtsexekutor<sup>501</sup> gebunden.

Die Grenze zwischen einer genauen Bezeichnung und einem Antrag ohne genaue Bezeichnung ist fließend. Häufig wird der Gläubiger bei der Antragstellung zwar keinen ausdrücklichen Antrag bezüglich einer konkret zu pfändenden Sache stellen, bei der Antragstellung aber zB. darauf hinweisen, dass der Schuldner eine bestimmte Sache hat oder ein teures Fahrzeug sein eigen nennt<sup>502</sup>. In solchen Fällen handelt es sich lediglich um eine Anregung eine bestimmte Sache zu protokollieren, so dass das Gericht eine Sachpfändung ohne genaue Sachbezeichnung anordnet.

Der Gläubiger ist dagegen verpflichtet, falls ihm bekannt ist, dass sich eine bestimmte Sache außerhalb der Wohnung, des Sitzes oder des Ortes der unternehmerischen Tätigkeit des Schuldners befindet, den Standort der Sache bereits im Antrag auf Anordnung der Vollstreckung zu benennen (§ 323 Abs. 2 ZPO<sup>503</sup>). Diese Angaben sind sicherlich sinnvoll<sup>504</sup>,

<sup>498</sup> Wie bereits erwähnt, entsprach diese Vollstreckungsform nach offiziellem Sprachgebrauch, als klassisches Institut des bereits überwunden geglaubten „kapitalistischen Rechts“, nicht den ideologischen Vorgaben einer „fortgeschrittenen sozialistischen Gesellschaft“. In Wahrheit wurde befürchtet, dass etwa ganze private Bibliotheksbestände, die eigentlich einer strengen Zensur unterlagen, unkontrolliert die Besitzer wechseln und zu Spekulationsobjekten werden könnten. Entsprechendes galt erst recht für Waren, die privilegierte Schichten (insbesondere Parteimitglieder) nur in besonderen Geschäften oder nur gegen Devisen erwerben konnten.

<sup>499</sup> Der Gläubiger muss dabei jedoch bedenken, dass das Gericht in diesem Fall an die Spezifizierung gebunden ist und ohne Antrag des Gläubigers sie nicht ändern kann. Dieser sollte sich also sehr sicher sein, dass eine bestimmte bewegliche Sache dem Schuldner gehört und genau wissen, wo sie sich befindet. Allerdings hat das Gericht bereits bei der Vollstreckungsanordnung von Amts wegen zu beachten, ob die bezeichnete Sache nicht „ganz offensichtlich“ von der Pfändung ausgeschlossen ist. Vgl. dazu die in PR 1997 auf S. 41 abgedruckte GE. Den Einwand des Schuldners, dass er die Sache für seine unternehmerische Tätigkeit benötigt und diese daher von der Pfändung ausgeschlossen sei, prüft das Gericht bei der Vollstreckungsanordnung dagegen idR. nicht. Dieser Einwand des Schuldners muss im Antrag auf Einstellung der Vollstreckung vorgebracht werden. Vgl. dazu die in SoudR 1996 auf S. 48 f. vorgestellte GE.

<sup>500</sup> Antragsmuster siehe *Holešovský*, S. 226.

<sup>501</sup> Diese nehmen dann auch nur die einen Sache in das Pfändungsprotokoll auf. Näheres regelt für die ČR die Instruktion des Justizministeriums vom 21.8.1996 über die Exekutionsordnung für Gerichtsvollzieher im Art. 23. Dies hat für den Gläubiger jedoch den Nachteil, dass in an sich sonst verwertbare „Zufallsfunde“, nicht vollstreckt werden kann. Vgl. zB. *Grossová*, S. 165.

<sup>502</sup> Siehe *Holešovský*, S. 221.

<sup>503</sup> Der slowakische Wortlaut des § 323 Abs. 2 ZPO enthält nicht den Hinweis auf „den Sitz oder Ort der unternehmerischen Tätigkeit“ des Schuldners, so dass strenggenommen diese Regelung nach wie vor nur im Falle von natürlichen Personen (Nichtunternehmern) anwendbar ist.

denn dann kann die Vollstreckung auch außerhalb der gewöhnlichen Räume des Schuldners angeordnet und durchgeführt werden.

cc) Vollstreckungsanordnung

Die Vollstreckungsanordnung enthält dann ein Verbot<sup>505</sup> für den Schuldner, über die protokollierten Sachen zu verfügen, insbesondere sie zu beschädigen, zu vernichten, an einen anderen Ort zu verbringen, um sie dem Zugriff des Gerichtsvollziehers zu entziehen oder sie zu veräußern. Das Verbot wird durch den Gerichtsvollzieher bei der Pfändung mündlich wiederholt und auch den anderen, bei der Vollstreckung anwesenden Personen, bekannt gegeben. Gleichzeitig wird der Schuldner verpflichtet, dem Exekutor oder dem Gerichtsvollzieher den Zutritt zu den Orten zu ermöglichen<sup>506</sup>, an dem sich die zu pfändenden Sachen befinden.

Die Vollstreckungsanordnung wird zunächst wiederum nur dem Gläubiger<sup>507</sup> zugestellt. Der Schuldner<sup>508</sup> bekommt sie bei der Pfändung ausgehändigt<sup>509</sup>. Ist der Schuldner bei der Vollstreckung nicht anwesend, so erfolgt eine postalische Zustellung der Mitteilung zusammen mit dem Protokoll der gepfändeten Sachen<sup>510</sup>. Mit dieser Regelung korrespondiert die Bestimmung der Verfahrensordnung für Amts- und Landgerichte, wonach der Gerichtsvollzieher nichts unternehmen darf, was zur Kenntnis des Schuldners über die bevorstehende Pfändung vor dem Eintreffen des Gerichtsvollziehers am Ort der Pfändung führen könnte.

Stehen die Sachen im gemeinsamen Eigentum der Eheleute<sup>511</sup>, so ist auch der Ehepartner Verfahrensbeteiligter und die Vollstreckungsanordnung muss zusammen mit dem Protokoll auch an ihn zugestellt werden<sup>512</sup>. Ist er bei der Pfändung anwesend, so wird dies im Protokoll vermerkt und die Zustellung gilt somit als rechtswirksam vollzogen.

---

<sup>504</sup> Dadurch wird auch vermieden, dass der Gerichtsvollzieher lediglich die sich in der Wohnung befindlichen Sachen protokolliert und pfändet, denn gegen ein einmal abgeschlossenes Protokoll kann nur im Rahmen der Berufung oder durch außerprozessuale Beschwerden, langwierig vorgegangen werden. Darüber hinaus ist der Schuldner vorgewarnt und kann viele Sachen rechtzeitig verdunkeln.

<sup>505</sup> Ein Verstoß gegen das Verfügungsverbot kann, je nach Sachverhalt, z.B. in der ČR als Straftat iSd. § 256 Abs. 1 Buchst. a StGB (Gläubigerschädigung zB. durch Vermögensverlagerung) oder als Vereitelung von amtlichen Entscheidungen (§ 171 Buchst. a StGB) gewertet werden.

<sup>506</sup> Zu den Erzwingungsmöglichkeiten vgl. *Novotný*, S. 73.

<sup>507</sup> Dieser hat in der ČR seit der Novelle der ZPO von 2000 (vgl. § 326 Abs. 4 ZPO-ČR) das Recht, bei der Sachpfändung anwesend zu sein.

<sup>508</sup> Daraus folgt, dass bei der Sachpfändung nicht die Rechtskraft der Vollstreckungsanordnung abgewartet werden kann (und darf), den sie kann erst nach einer ordnungsgemäßen Zustellung an den Schuldner eintreten.

<sup>509</sup> Vgl. § 325 Abs. 1 ZPO. Näher dazu *Kukanová/Kohut*, S. 77 ff.

<sup>510</sup> Die Mitteilung ist auch dann zuzustellen, falls die Pfändung erfolglos war, dann natürlich ohne das Protokoll der gepfändeten Sachen.

<sup>511</sup> *Dvořák/Winterová*, Zur Haftung von Eheleuten für Verbindlichkeiten des Ehepartners (tschech.), PP 1999, S. 549;

<sup>512</sup> Da das Gericht dies bei der Anordnung der Vollstreckung nicht prüft und gar nicht genau prüfen kann, erfolgt die Zustellung immer dann, wenn das gemeinsame Eigentum angenommen werden kann. Dies gilt auch dann, falls die Ehe bereits geschieden, das gemeinsame Eigentum jedoch noch nicht auseinander gesetzt wurde, also die vermögensrechtlichen Folgen der Scheidung noch nicht vollzogen sind. Für den Zeitpunkt der Zustellung gilt das bezüglich des Schuldners Gesagte.

dd) Pfändungsprotokoll<sup>513</sup> und Pfandsiegel

Das Protokoll der gepfändeten Sachen ist eines der zentralen Punkte der Sachpfändung. Eine erfolgreiche, rechtmäßige Protokollierung ist eine unabdingbare Voraussetzung für die spätere Versteigerung der gepfändeten Sachen und somit für die Realisierung der Geldforderung des Gläubigers.

Aus diesem Grund ist der vom Gericht beauftragte<sup>514</sup> Exekutor oder Gerichtsvollzieher<sup>515</sup> berechtigt, die Wohnung und sonstige Räume des Schuldners<sup>516</sup> zu durchsuchen. Er darf Häuser, Wohnungen, Schränke, Tresore und sonstige Verwahrmöglichkeiten öffnen<sup>517</sup> oder öffnen lassen<sup>518</sup> und darf auch die Kleidung des Schuldners<sup>519</sup> durchsuchen.

Die Durchsuchung und Protokollierung darf an Werktagen zwischen 6:00 und 22:00 Uhr stattfinden. In besonders begründeten Fällen darf der Kammervorsitzende auf Antrag des Exekutors anordnen, dass die Hausdurchsuchung zu einer anderen Zeit oder an einem Sonn- oder Feiertag stattfindet. IdR. werden die Sachpfändungen in der Reihenfolge durchgeführt, wie sie bei Gericht beantragt und von ihm angeordnet werden.

Über jede Vollstreckungshandlung hat der Gerichtsvollzieher an Ort und Stelle ein Protokoll anzufertigen. Inhalt des Protokolls sind neben den protokollierten (gepfändeten) Sachen<sup>520</sup>

- die Bezeichnung des Gerichts oder eines anderen berechtigten Organs,
- Ort und Zeit der Handlung,
- den Namen des Gerichtsvollziehers und der sonst anwesenden Personen,
- kurze Beschreibung des Ablaufs der Vollstreckung und die gestellten Anträge,
- die Feststellung, ob die Zustellung der Vollstreckungsanordnung an den Schuldner erfolgte oder eine Ersatzzustellung vorgenommen werden muss,
- gegebenenfalls den Namen und die Adresse des Ehepartners
- die Unterschriften<sup>521</sup> aller beteiligten Personen<sup>522</sup>.

Neben diesen Inhalten sollte das Protokoll zusätzlich enthalten

<sup>513</sup> Entspricht der in Deutschland üblichen Aufstellung.

<sup>514</sup> Zu den kanzleiinternen Abläufen und der Beauftragung eines bestimmten Gerichtsvollziehers oder Exekutors vgl. ausführlich *Tripes*, Rdnr. 141, Nr. 1 ff.

<sup>515</sup> Zu den Ausschlussgründen eines Gerichtsvollziehers oder Exekutors von der Sachpfändung vgl. *Tripes*, Rdnr. 141, Nr. 4.

<sup>516</sup> Es handelt sich hier um eine gesetzliche Ausnahme vom Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 7 Abs. 1 und 12 Abs. 1 und 3 LGF).

<sup>517</sup> Er muss jedoch darauf achten, dass sie nach der Durchsuchung wieder verschlossen werden können.

<sup>518</sup> IdR. mit Hilfe eines Schlossers.

<sup>519</sup> Die Leibesvisitation darf allerdings nur von einer gleichgeschlechtlichen Person durchgeführt werden.

<sup>520</sup> Aufgenommen wird jeweils nur die Sache, ihr Zubehör (§§ 120 f. BGB), ohne dass sie unbrauchbar oder wertlos wäre, wird nicht ausdrücklich aufgeführt und ist automatisch mit erfasst. Vgl. *Grossová*, S. 168.

<sup>521</sup> Betrifft insbesondere die hinzugezogenen Zeugen. Die Verweigerung der Unterschrift durch den Schuldner oder seinen Ehepartner wird im Protokoll lediglich vermerkt.

<sup>522</sup> Bei der Sachpfändung in Privaträumen des Schuldners sollten Zeugen anwesend sein. IdR. werden entweder Nachbarn oder Gemeindebedienstete hinzugezogen. Obwohl Polizeibeamte den Gerichtsvollzieher auf seine Anforderung hin unterstützen sollten, sieht es in der Praxis deutlich anders aus. Darüber hinaus kann ein Polizist nicht Zeuge im Sinne einer unbeteiligten Person sein; vgl. *Grossová*, S. 167.



- ob die Protokollierung für mehrere Gläubiger gleichzeitig durchgeführt wird,
- mit welchem Versteigerungserlös<sup>523</sup> bei den protokollierten Sachen gerechnet werden kann,
- ob die protokollierten Sachen nach Angaben des Schuldners nicht bereits gepfändet wurden,
- in welchen familiären Verhältnissen<sup>524</sup> der Schuldner nach erstem Augeschein lebt,
- ob die Pfändung voraussichtlich zur Befriedigung des/der Gläubiger ausreichen wird.

Die Protokollierung<sup>525</sup> erfolgt oder unterbleibt<sup>526</sup> in der Wohnung des Schuldners<sup>527</sup> (§ 326 Abs. 1 ZPO) oder an anderen Orten<sup>528</sup>, an denen sich seine Sachen befinden. Dabei kann es zu Situationen kommen, die jeweils andere Lösungen erforderlich machen. Am häufigsten kommt es vor, dass der Schuldner nicht angetroffen wird, der Schuldner in der betreffenden Wohnung nicht mehr wohnt, der Zutritt zu der Wohnung verweigert<sup>529</sup> oder die Wohnung verschlossen ist.

Einige Situationen können vom Gerichtsvollzieher ohne die Hinzuziehung des Gerichts gelöst werden. Dies ist zB. der Fall, wenn es dem Gerichtsvollzieher gelingt zu erfahren, wohin der Schuldner verzogen ist oder wo er sich gegenwärtig aufhält. In diesen Fällen kann ein neuer Vollstreckungsversuch unternommen werden. Häufig kommt es dabei auch auf die Mitwirkung des Gläubigers an, der an sich verpflichtet ist, zum Erfolg der Pfändung beizutragen. Auch im Vollstreckungsverfahren überwiegt der Dispositionsgrundsatz dem Untersuchungsgrundsatz.

Wird dem Gerichtsvollzieher der Zutritt verwehrt oder muss erwartet werden, dass die Pfändung nicht ordnungsgemäß ablaufen kann, so kann der Gerichtsvollzieher die Justizwache<sup>530</sup> benachrichtigen oder Polizeischutz<sup>531</sup> anfordern. Während die Polizei idR. allenfalls Störer entfernt, die Anwendung physischer Gewalt gegen den Gerichtsvollzieher verhindert

---

<sup>523</sup> Die Schätzung nimmt der Gerichtsvollzieher vor (vgl. zB. § 122 ExO-SR), in besonderen Fällen muss ein Sachverständiger hinzugezogen werden. Näheres siehe unten im Kapitel über Immobilien.

<sup>524</sup> Diese Feststellung ist häufig für die Beurteilung der Pfändungsfreigrenzen und für die Bestimmung der unpfändbaren Sachen von entscheidender Bedeutung und soll daher möglichst genau vorgenommen werden.

<sup>525</sup> Es verwundert nicht wirklich, dass im Zusammenhang mit der Protokollierung viele unterschiedliche Formulare existieren (neben dem Hauptprotokoll nebst Anlagen auch für die Aufstellung der gepfändeten Sachen, für den Fall der erfolglosen Pfändung, für die Benachrichtigung des Schuldners über die Pfändung oder für die Mitteilung an den Gläubiger, dass nichts protokolliert wurde). Zu der Verwendung der einzelnen Formulare vgl. ausführlich *Tripes*, Rdnr. 144, Nr. 17 f.

<sup>526</sup> ZB. dann, wenn der Schuldner oder ein Dritter freiwillig und vollumfänglich leisten oder nachgewiesen wird, dass die Schuld bereits vollständig beglichen wurde. Kann nur eine Teilschuldbefreiung nachgewiesen werden, wird dagegen die Pfändung fortgesetzt.

<sup>527</sup> Zu den Sonderregelungen bei der Durchsuchung von Räumen in Ämtern, Kasernen, Instituten, Unternehmen oder von Räumen bei Personen, die diplomatische Immunität genießen vgl. *Tripes*, Rdnr. 144, Nr. 15.

<sup>528</sup> Das können auch Wohnungen Dritter sein, allerdings nur dann, wenn der Schuldner sich in ihnen dauerhaft und nicht nur zu Besuch aufhält.

<sup>529</sup> In diesem Zusammenhang sind die neuen tschechischen Regelungen zu beachten, wonach gemäß § 325b ZPO auch Dritte verpflichtet sind Zugang zu ihrem Haus zu ermöglichen, wenn sich in diesem Haus die Wohnung des Schuldners befindet. Wird diese Duldungspflicht nicht befolgt, so ist der Gerichtsvollzieher berechtigt, sich, unter Zuhilfenahme eines Schlossers, Zutritt zu verschaffen.

<sup>530</sup> Gesetz Nr. 555/1992 Sb. über die Justizwache und den Strafvollzugsdienst.

<sup>531</sup> Vgl. zB. § 44 des tschechischen Polizeigesetzes. Entsprechende Regelungen bestehen auch in der SR.



und ihm persönlichen Schutz gewährt, hilft die Justizwache auch bei dem Transport und der Versteigerung der gepfändeten Wertsachen.

Befinden sich die zur Pfändung vorgesehenen Sachen des Schuldners im Gewahrsam Dritter, so muss von der Pfändung gegenwärtig abgesehen werden, falls sich diese Personen weigern, sie herauszugeben. In diesen Fällen wird diese Tatsache lediglich in das Protokoll aufgenommen. Nicht pfändbar sind natürlich auch Sachen, bei denen der Schuldner während der Protokollierung nachweist, dass sie geleast sind oder bei denen der Gerichtsvollzieher feststellt, dass sie bereits gepfändet<sup>532</sup> wurden.

Wird die Pfändbarkeit von Sachen durch den Schuldner oder den Ehepartnern bestritten, so werden sie trotzdem protokolliert, wenn die sonstigen sich in den Räumen befindlichen Sachen nicht zur Befriedigung des Gläubigers ausreichen. Die Einwände und ihr Rechtsgrund sind mit zu vermerken. Der Gerichtsvollzieher hat den Schuldner zu belehren, wie die Unpfändbarkeit geltend zu machen ist. Nicht protokolliert werden dagegen Sachen, die der Gläubiger selbst von der Pfändung ausschließt.

Wird vom Schuldner oder einem Dritten während der Protokollierung behauptet, dass die zu pfändende Sache mit einem fremden Pfandrecht<sup>533</sup> belastet ist, so wird sie in das Protokoll aufgenommen und die Personen werden über ihre Rechte bei der Versteigerung belehrt. Das Pfandrecht muss, da die Sache offensichtlich nicht an den Pfandgläubiger übergeben wurde, um rechtswirksam zu bestehen, in einem Pfandregister oder einer Urkunde<sup>534</sup> vermerkt sein, ohne die eine Verfügung über die Sache nicht möglich ist (zB. im Kfz-Brief).

Nach den neuen Regelungen der tschechischen ZPO ist seit dem Jahr 2000 vorgeschrieben, dass die Sachpfändung möglichst schonend durchzuführen ist und daher solche Sachen gepfändet werden sollen, auf die der Schuldner am ehesten verzichten kann<sup>535</sup>, die zur schnellen Befriedigung des Gläubigers führen (Sachen, die erfahrungsgemäß gut versteigert werden können) und, dass der Gläubiger durch seine Anwesenheit bei der Pfändung die Auswahl im gesetzlichen Rahmen beeinflussen kann.

Schnell verderbliche Waren sollen nur dann gepfändet werden, wenn keine anderen geeigneten Sachen vorhanden sind und sichergestellt ist, dass sie schnell veräußert werden können. In diesen Fällen wird nicht die routinemäßige öffentliche Versteigerung abgewartet, sondern sie werden sofort gepfändet und das Gericht oder der Gerichtsvollzieher veräußert sie unmittelbar nach der Pfändung. Scheitert der Verkauf und werden die gepfändeten, schnell verderblichen Waren nicht vom Gläubiger zu dem vom Gericht festgelegten Preis übernommen, so sind sie sofort an den Schuldner zurückzugeben (§ 326 Abs. 1 ZPO-SR und §§ 326 iVm. 326b Abs. 1 und 2 ZPO-ČR).

Bezüglich Nutztieren enthalten weder die ZPO, noch die Exekutionsordnungen<sup>536</sup> eine Regelung. Die Rechtspraxis behilft sich insoweit, als hier die Regelungen und das Verfahren

<sup>532</sup> Zur Vollstreckungskollision vgl. oben.

<sup>533</sup> Siehe zB. *Hulmák*, Pfandverwertung nach der BGB-Novelle Nr. 165/1998 Sb. (tschech.), P 1999, S. 277

<sup>534</sup> Vgl. § 158 BGB-ČR idF. der Novelle Nr. 367/2000 Sb. Eine solche Urkunde ist zB. jedoch nicht eine Inventarliste iSd. Buchhaltung; vgl. GE Nr. 35/1997 SlgGE.

<sup>535</sup> Dies sind idR. in erster Linie Barmittel, Sparbücher, Wertsachen, Schmuck, Kunstgegenstände und Antiquitäten, die leicht transportiert und versteigert werden können. Diese sind, falls dazu geeignet, bei Gericht bis zur Versteigerung zu hinterlegen.

<sup>536</sup> Die ExO-SR bestimmt lediglich im § 115 Abs. 2 Buchst. c, dass Haustiere von der Pfändung ausgeschlossen sind, wenn sie nicht einer unternehmerischen Tätigkeit dienen. Daraus könnte gefolgert werden, dass zB. ein Wurf Welpen bei einem professionellen Hundezüchter durchaus pfändbar sein müsste.

über schnell verderbliche Ware angewendet werden<sup>537</sup>. Die Pfändung erfolgt nur, wenn entweder sichergestellt ist, dass die Tiere fachgerecht abtransportiert und schnell veräußert werden können oder der Schuldner eine Versteigerung in seinen Räumen ermöglicht oder der Gläubiger die Tiere, ähnlich wie schnell verderbliche Ware, übernimmt.

Wurden Sachen gepfändet, für deren Nutzung amtliche Papiere benötigt werden, so verbleiben diese bei dem Schuldner, es sei dem, die Sache wurde nicht nur gepfändet, sondern auch gleichzeitig sichergestellt<sup>538</sup>. In diesem Fall nimmt der Gerichtsvollzieher auch die Papiere an sich. Daraus folgt, dass die protokollierten (gepfändeten) Sachen idR. an Ort und Stelle beim Schuldner verbleiben und nur in begründeten Ausnahmefällen auch gleichzeitig sichergestellt, dh. dem Zugriff des Schuldners entzogen werden.

Die Anbringung des Pfandsiegels auf der gepfändeten Sache war bislang nicht geregelt (vorgeschrieben<sup>539</sup>), erst die Novelle Nr. 30/2000 Sb. hat das in der Praxis der tschechischen und slowakischen Gerichtsvollzieher dennoch häufig angewendete Verfahren, für die ČR auch gesetzlich verankert (§ 327 Abs. 3 ZPO-ČR). Demnach hat der Gerichtsvollzieher die gepfändeten und nicht sichergestellten Sachen an Ort und Stelle zu belassen und sie lediglich mit dem Pfandsiegel zu versehen<sup>540</sup>. Dies soll nicht nur die rechtswidrige Veräußerung der Sache durch den Schuldner erschweren, sondern vor allem Kollisionen bei mehreren, gleichzeitig verlaufenden Exekutionen<sup>541</sup> verhindern.

Das Pfandsiegel ist so anzubringen, dass seine Entfernung ohne Beschädigung nicht möglich ist und wird erst dann entfernt, wenn die Sache versteigert oder das Verfahren eingestellt oder abgeschlossen oder die Sache von der Vollstreckung ausgeschlossen wurde.

Haben die gepfändeten Sachen nicht zur Befriedigung des Gläubigers ausgereicht, so ist das Pfändungsprotokoll um weitere pfändbare Sachen zu erweitern. Entsprechendes gilt auch dann, wenn eine weitere Sachpfändung bei dem Schuldner angeordnet wurde.

Lange Jahre bestand in der tschechischen ZPO eine Regelungslücke<sup>542</sup>, wie zu verfahren ist, wenn in den Räumen des Schuldners keine pfändbaren Sachen<sup>543</sup> gefunden werden. Die Rechtsprechung hat nach einigem Suchen den Weg zurück zu der früheren, bis 1991 bestehenden Regelung (§ 330 Abs. 2 ZPO aF.) gefunden und die Vollstreckungsverfahren gemäß § 268 Abs. 1 Buchst. e ZPO eingestellt.

Nunmehr ist im § 326a ZPO-ČR geregelt, dass in einem solchen Fall der Gläubiger zu benachrichtigen und durch Beschluss aufzufordern ist, Orte zu benennen, an denen sich pfändbare Sachen des Schuldners befinden. Da die Aufforderung prozessuale Wirkungen

---

<sup>537</sup> Siehe *Tripes*, Rdnr. 150, Nr. 28.

<sup>538</sup> Vgl. zB. § 121 ExO-SR.

<sup>539</sup> Auch hier sind die Ursachen in erster Linie in der Ideologie des früheren Regimes zu suchen. Man ging davon aus, dass ein Bürger einer sozialistischen Gesellschaft bei den wenigen Sachpfändungen den Weisungen der Staatsorgane folgt und die gepfändete Sache, auch ohne Sicherstellung und Pfandsiegel, ordnungsgemäß bis zum Verkauf aufbewahrt und gepflegt wird.

<sup>540</sup> Der ab dem 1.10.2004 in der SR geltende Wortlaut des § 327 Abs. 1 ZPO spricht lediglich von einer „geeigneten Sicherung des Pfandguts“.

<sup>541</sup> So darf ein Gerichtsvollzieher eine bereits gepfändete Sache entweder nur mit Zustimmung des anderen Gerichtsvollziehers erneut pfänden oder dann, wenn das vorangegangene Vollstreckungsverfahren bereits abgeschlossen ist (vgl. zB. die Regelungen des § 120 Abs. 5 ExO-SR).

<sup>542</sup> In der SR besteht sie immer noch.

<sup>543</sup> Zu den dann anfallenden Kosten vgl. auch *Rešutik*, Kostenerstattung bei erfolgloser Vollstreckung (slowak.), SocSú 1988, Heft1, S. 39.

entwickelt, ist sie dem Gläubiger zu eigenen Händen zuzustellen. Die Protokollierung und Pfändung erfolgt dann an dem neu benannten Ort. Folgt der Gläubiger in der festgelegten Frist der Aufforderung nicht, so ist das Verfahren einzustellen. Die gleiche Rechtsfolge tritt ein, wenn an dem neu benannten Ort, wieder keine pfändbaren Sachen des Schuldners vorgefunden werden. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass die gewählte Form der Gläubigerbefriedigung durch Sachpfändung, offensichtlich ungeeignet ist.

#### ee) Schätzung und Sicherung der gepfändeten Sachen

Die gepfändeten Sachen werden idR. durch den Gerichtsvollzieher bereits bei der Pfändung geschätzt<sup>544</sup>, damit er ausreichend beurteilen kann, wann die Deckungsgrenze zur Befriedigung des Anspruchs des Gläubigers erreicht ist (§ 328 Abs. 1 ZPO). Dies ist jedoch noch nicht die Schätzung gemäß § 328 ZPO, sondern eine bloße Orientierung. Die Bedeutung der Regelung des § 328 ZPO erlangt es erst in dem Augenblick, in dem sie in den Versteigerungsauftrag aufgenommen wird.

In bestimmten Fällen, insbesondere bei Antiquitäten, Kunstgegenständen, ausgefallenen Schmuckstücken oder bei Liegenschaften<sup>545</sup>, wird die Schätzung durch das Gericht unter Hinzuziehung eines Sachverständigen durchgeführt.

Die Schätzung ist insoweit auch von Bedeutung, als ein Drittel<sup>546</sup> des geschätzten Preises der gepfändeten Sachen das Mindestgebot darstellt, zu dem die Sache versteigert werden darf. Die durch den Gerichtsvollzieher oder das Gericht vorgenommene Schätzung ist, auch wenn ein Sachverständiger konsultiert wurde, kein Beschluss<sup>547</sup>. Ist das Vollstreckungsgericht mit der Schätzung des Gerichtsvollziehers bei der gerichtlichen Vollstreckung<sup>548</sup> nicht einverstanden, so muss ein Sachverständiger hinzugezogen werden. Auch dies erfolgt nicht in Form eines Beschlusses, die Beteiligten müssen nicht benachrichtigt werden. Der Sachverständige gibt lediglich eine Schätzung ab und erstellt kein Gutachten, wie im Erkenntnisverfahren iSd. § 127 ZPO.

Die Schätzung erfolgt an Ort und Stelle, wo sich die Sache befindet. Im Gegensatz zum Gerichtsvollzieher kann der Sachverständige den Zugang zu der Sache nicht erzwingen, wird dieser verweigert, so ist das Gericht zu verständigen, das dann über weitere geeignete Maßnahmen entscheidet.

Im Gegensatz zu den früheren Regelungen des § 327 Abs. 1 ZPO, die bis heute in der SR gelten, kann in der ČR die Sicherung der gepfändeten Sachen nicht nur dann vorgenommen werden, wenn der Verdacht der Beschädigung, Vernichtung oder rechtswidrigen Veräußerung durch den Schuldner besteht, sondern immer auch dann, wenn der Gläubiger dies beantragt.

<sup>544</sup> Falls der Preis nicht noch durch inzwischen seltene Preisbestimmungen geregelt ist (Gesetz Nr. 526/1990 Sb. und Nr. 18/1996 Z.z.) oder von Amts wegen festgelegt wurde. Von Amts wegen können Höchst- und Niedrigstpreise, sowie feste Preise festgelegt werden, die Gemeinden können Obergrenzen für bestimmte Preise festlegen. Alle so festgelegten Preise müssen im Preisanzeiger veröffentlicht werden

<sup>545</sup> Zur Vollstreckung in Immobilien vgl. weiter unten.

<sup>546</sup> In der SR gilt nach wie vor (wie in der ČR bis zum Jahr 2000), dass zwei Drittel des Schätzwerts das Mindestgebot bei der Versteigerung darstellen.

<sup>547</sup> Eine andere Regelung gilt für Liegenschaften. In der ČR regelt dies inzwischen § 328 Abs. 2 ZPO-ČR ausdrücklich, in der SR besteht diese Regelung nicht, aber auch hier gilt, dass die Schätzung des Gerichtsvollziehers kein Beschluss ist und daher auch mit keinem Rechtsmittel in dieser Phase des Verfahrens angegriffen werden kann.

<sup>548</sup> Die Aufsichtsfunktion des Richters über den Gerichtsvollzieher ist bei den Exekutoren in diesem Fall wohl nicht gegeben.

Ist die Sicherungsverwahrung der Sachen mit Kosten verbunden, so wird sie auf Antrag des Gläubigers nur dann angeordnet, wenn dieser eine entsprechende Sicherheit hinterlegt.

Die Sicherung erfolgt entweder beim Gericht oder bei einem Verwahrer<sup>549</sup>, es ist kein Gerichtsbeschluss erforderlich. Beim Gericht werden die Sachen erfasst und im Pfandbuch eingetragen. Nach der Erfassung werden sie einem geeigneten Verwahrer übergeben, der die Sachen bis zur Versteigerung einlagert. Die beim Schuldner verbliebenen Sachen werden erst unmittelbar vor der Zwangsversteigerung vom Gerichtsvollzieher oder Exekutor abgeholt und versteigert oder an den Auktionator übergeben.

Werden bei der Pfändung Devisen, Edelmetalle, Goldmünzen oder ausländische Wertpapiere vorgefunden und gepfändet, so werden sie zunächst beim Gericht aufbewahrt und später versteigert. Sparbücher werden nach Mitteilung an die Bank entsprechend belastet<sup>550</sup> und an den Schuldner zurückgegeben.

Wechsel, Schecks, Aktien<sup>551</sup> oder andere Wertpapiere, die vorgelegt werden müssen, um die sich aus ihnen ergebenden Rechte geltend machen zu können, werden anstatt des berechtigten Schuldners durch den Gerichtsvollzieher oder Exekutor vorgelegt. Der Pflichtige wird zur Leistung an das Gericht oder den Gerichtsvollzieher aufgefordert, erfolgt dies nicht, werden die Wertpapiere gemäß den Bestimmungen über die Forderungspfändung veräußert oder durch Indossament übertragen. Die Form der Veräußerung bestimmt das Gericht oder der Gerichtsvollzieher. Eine Versteigerung der in Urkundensform ausgestellten Wertpapiere ist ausgeschlossen.

#### ff) Zwangsversteigerung

Nach der Rechtskraft der Vollstreckungsanordnung und der Schätzung der gepfändeten beweglichen Sachen können sie versteigert werden<sup>552</sup>. Die Versteigerung erfolgt in der Tschechischen Republik nach den Bestimmungen des Gesetzes über öffentliche Versteigerungen (GÖV)<sup>553</sup>. Dieses Gesetz stellt in Europa, abgesehen von Spanien, ein Novum dar. Es regelt neben freiwilligen Veräußerungen (im Auftrag des Eigentümers) im Rahmen einer Auktion auch die Zwangsversteigerungen (auf Antrag des Gläubigers) als Folge einer Sachpfändung im Rahmen der Zwangsvollstreckung. Beide Versteigerungsformen sind, nach einer konzeptionellen Änderung des Entwurfs und entgegen der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers<sup>554</sup>, unterschiedlich geregelt.

---

<sup>549</sup> Falls Schuldner und Gläubiger zustimmen, kann die Verwahrung auch in einem der ihnen gehörenden Räume erfolgen, der dann durch den Gerichtsvollzieher verschlossen wird.

<sup>550</sup> Die Abhebung muss die Bank auch dann akzeptieren, wenn das Spargbuch anonym ist und Abhebungen nur mittels eines Kennworts möglich sind. Allerdings werden diese Sparbücher auf Grund der Regelungen der EU über Geldwäsche nicht mehr lange existieren.

<sup>551</sup> Zu der früher bestehenden Problematik bei der Vollstreckung in dematerialisierte Aktien vgl. die neuen Regelungen des § 334a ZPO-ČR und ausführlich *Tripes*, Rdnr. 164, Nr. 7.

<sup>552</sup> Bestimmte Sachen werden zunächst nicht versteigert, sondern bestimmten Institutionen zum Kauf angeboten (§ 328a ZPO). Dies gilt insbesondere für besonders schutzwürdige Kunstgegenstände und historisch wertvolle Sachen, Handschriften bedeutender literarischer Werke oder Briefe von Personen der Zeitgeschichte und Gegenstände, die für Museen von Bedeutung sein können. Diese Institutionen haben das Recht, die gepfändeten Sachen innerhalb von 30 Tagen zum Angebotspreis (Aufrufpreis) zu erwerben. In Zweifelsfällen sollen die Gerichte die Sachen von Gutachtern bewerten lassen.

<sup>553</sup> *Zákon o veřejných dražbách*, Nr. 26/2000 Sb.

<sup>554</sup> Vgl. *Veselý/Rakovský/Miškovský/Šimková*, S. V (Einführung).

Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes hat in seinem Wortlaut deutliche Spuren<sup>555</sup> hinterlassen, so dass keinesfalls von einem gelungenen legislativen Prozess gesprochen werden kann. Die Gründe für die Verabschiedung eines Gesetzes über öffentliche Versteigerungen waren dagegen durchaus gewichtig. Bis zu seiner Entstehung war es sehr schwierig und teilweise ganz unmöglich<sup>556</sup>, Pfandrechte an Liegenschaften auf dem Gerichtsweg durchzusetzen. Somit lag ein der wichtigsten wirtschaftlichen Motoren, nämlich die Hypothekenkredite praktisch brach. Die Belastung von Liegenschaften zum Zwecke der Kreditsicherung erfüllte nicht ihre Funktion, so dass es sehr problematisch war, größere Finanzierungsprojekte zu realisieren.

Das Gesetz enthält jetzt sowohl materiellrechtliche, als auch prozessrechtliche Regelungen, beide in der gewohnten epischen Breite des osteuropäischen Gesetzgebers. Unter einer Versteigerung versteht das Gesetz eine öffentliche<sup>557</sup> Verhandlung mit dem Ziel des Eigentumsübergangs, bei der sich der Auktionator an einen vorab nicht bestimmten Kreis von Personen wendet und bei der die Person mit dem höchsten Gebot den Zuschlag erhält<sup>558</sup>. In dem jetzt durch den Gesetzgeber verwendeten Sinne kann das Gesetz sowohl auf die von den Gerichten durchgeführten Zwangsversteigerungen von beweglichen<sup>559</sup> und unbeweglichen<sup>560</sup> Sachen sowie Unternehmen, als auch auf Versteigerungen im Rahmen des Konkursgesetzes (§ 27 KVG), der Abgabenordnung oder des Zollgesetzes angewendet werden. Bezüglich weiterer Einzelheiten muss im Rahmen dieser Abhandlung auf die zahlreiche Literatur<sup>561</sup> verwiesen werden.

<sup>555</sup> Alleine der Wirtschaftsausschuss und der Verfassungsausschuss des Parlaments haben gegenüber dem Regierungsentwurf an die 150 Änderungsvorschläge eingebracht. Darüber hinaus ist seine dann vom Parlament verabschiedete Fassung im Senat abgelehnt worden, so dass der heutige Wortlaut der durch den Senat geänderten Vorlage entspricht. Dementsprechend missraten ist die endgültige Fassung, der die Geschlossenheit des ursprünglichen Entwurfs vollkommen fehlt und deren Anbindung an andere Gesetze (insbesondere ZPO und HGB) verloren gegangen ist. Zwar konnten die 2001, 2002 und 2004 durchgeführten Änderungen die größten Mängel beseitigen, ein gesetzgeberisches Glanzstück ist es jedoch immer noch nicht.

<sup>556</sup> ZB. bei der Pfandverwertung, wenn der Pfandschuldner (Eigentümer der verpfändeten Liegenschaft) und der Schuldner der gesicherten Leistung (Schuldner aus dem Vertragsverhältnis) zwei unterschiedliche Personen waren. Versteigerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie die Forderungsüberweisung dienen nach den Regelungen der ZPO der Befriedigung von Geldschulden. Die Pfandsicherung ist dagegen ein Sachenrecht, es wird nicht ein Geldbetrag geschuldet, sondern die Leistung ist durch die Sache gesichert. Eine enge Auslegung der tschechischen und slowakischen Gerichte, hat die Anwendung der Regelungen der ZPO über die Zwangsversteigerung in diesen Fällen unmöglich gemacht.

<sup>557</sup> Die Bezeichnung „öffentlich“ ist im Sinne „öffentlich zugänglich“, wie ihn der Gesetzgeber nunmehr verwendet, irreführend und entspricht nicht der Rechtstradition. Seit den ersten Regelungen dieser Materie auf dem Gebiet der Böhmisches Länder (vgl. zB. das Dekret des Hofkanzlers Nr. 565/1786 oder die Allgemeine Reichsverordnung Nr. 18/1862 Řz.), bedeutet dieser Rechtsbegriff „in der Kompetenz der öffentlichen Organe“, also unter der Leitung der Staatsmacht, idR. der Gemeinden.

<sup>558</sup> Darüber hinaus enthält die Definition noch den vollkommen überflüssigen Zusatz, wonach auch dann eine Versteigerung vorliegt, wenn nach dem Aufruf des Auktionators niemand ein Gebot abgibt.

<sup>559</sup> §§ 328b ff. ZPO.

<sup>560</sup> §§ 336 ff. ZPO.

<sup>561</sup> Vgl. insbesondere die ausführlichen Kommentierungen der einzelnen Bestimmungen bei *Vesely/Rakovský/Miškovský/Šimková*, sowie zB. *Baudyš*, Zur Gültigkeit ungültiger Versteigerungen (tschech.), BA 2002, Heft 1/12, S. 85; *Bureš/Drápal*, Pfandverwertung durch Direktverkauf bei Gericht (tschech.), PaPod 1999, Heft 10, S. 2; *Kindl*, Zu einigen Problemen der Ersteigerer (tschech.), PaZ 1991, 536; *Kučerová*, Zum Verfahren über Vollstreckung in Immobilien (tschech.), SZ 1981, S. 507; *Müller*, Muss die Versteigerung ein Vertrag sein? (tschech.), PR 2001, S. 599; *Rakovský/Merkun*, Die Ungültigkeit von Versteigerungen (tschech.), PR 2004, S. 180; *Rakovský/Vesely*, Öffentliche Versteigerungen verpfändeter Sachen im Ausland im Vergleich zu der tschechischen Regelung (tschech.), PR 2000, S. 497; *Tripes*, Tätigkeit des Gerichtsvollziehers bei der



Die Anordnung der Versteigerung erfolgt durch Beschluss<sup>562</sup> des Gerichts nach Rücksprache mit dem Gerichtsvollzieher. Der Beschluss ist dem Schuldner, seinem Ehepartner, dem Gläubiger und dem Gemeindeorgan mitzuteilen, in der die Versteigerung erfolgen soll. Darüber hinaus wird die Versteigerung auf die ortsübliche Art und Weise der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Der Auktionsaushang enthält neben dem Ort und Zeitpunkt der Auktion auch die Bezeichnung der zu versteigernden Sachen, den Schätz- und Aufrufpreis und den Ort der Besichtigung.

Vor der Versteigerung hat der Gerichtsvollzieher oder Exekutor den Transport der gepfändeten Sachen sicher zu stellen. Werden die Sachen erst jetzt vom Schuldner abgeholt, ist dies zu protokollieren. Fehlen einige der bereits bei der Pfändung erfassten Sachen, so ist das Gericht zu verständigen.

An der Versteigerung dürfen sich der Gerichtsvollzieher, Exekutor, Richter und weitere Gerichtsbedienstete, sowie der Schuldner und sein Ehepartner als Bieter nicht beteiligen. Die Anwesenheit des Schuldners und seines Ehepartners ist dagegen zulässig. Die Sachen werden ausschließlich gegen Bargeld versteigert. Der Höchstbieter erhält den Zuschlag und muss den Preis sofort entrichten. Erfolgt dies nicht, kommt die Sache erneut, und dann natürlich unter Ausschluss des säumigen Bieters, zur Versteigerung. Das Mindestgebot beträgt ein Drittel (ČR) und zwei Drittel (SR) des Schätzwerts. Bei mehreren gleich hohen Geboten entscheidet das Los. Hat jemand vor Beginn der Versteigerung ein Vorkaufsrecht an der Sache geltend gemacht und nachgewiesen, so erhält er den Zuschlag, falls neben seinem Höchstgebot weitere gleich hohe Gebote gemacht wurden.

Mit dem Zuschlag geht das Eigentum über. Es handelt sich dabei um die seltene Erwerbsform<sup>563</sup> durch Gerichtsentscheidung. Es handelt sich dabei nicht um einen zivilrechtlichen Vertrag, so dass keine Sachmängel geltend gemacht werden können. Die Rechtsfolge des Zuschlags ist nicht nur der Eigentumsübergang, sondern auch der Untergang aller mit der Sache verbundenen Pfand-, Vorkaufs- oder Zurückbehaltungsrechte (§ 329 Abs. 3 ZPO).

Die Zwangsversteigerung wird beendet, sobald alle berechtigten Gläubiger befriedigt werden konnten und die Verfahrenskosten gedeckt sind. Die ZPO stellt in Tschechien<sup>564</sup> klar, dass durch die Zwangsversteigerung lediglich die berechtigten Gläubiger, also die Gläubiger, deren Antrag auf Anordnung der Vollstreckung entsprochen wurde, zu befriedigen sind. Sollten gepfändete Sachen von der so erfolgreichen Zwangsversteigerung verschont worden sein, so sind sie unverzüglich an den Schuldner zurückzugeben.

Konnten Sachen mangels Gebot nicht versteigert werden, so ordnet das Gericht eine erneute Zwangsversteigerung an. Ist auch diese erfolglos, so hat der Gläubiger das Recht, diese Sachen innerhalb von 15 Tagen zum Mindestgebotspreis zu übernehmen. Es handelt sich dabei um keine absolute, sondern um eine prozessuale Frist, so dass der Gläubiger die Sachen mit Genehmigung des Gerichts jederzeit übernehmen kann.

Wurden die Sachen zu Gunsten mehrerer Forderungen gepfändet, so werden die Gläubiger in der bestehenden Reihenfolge des Eingangs des Antrags auf Anordnung der Zwangsvollstreckung befriedigt. Wurden dagegen einzelne Sachen zu Gunsten einzelner Gläubiger gepfändet, so erhält jeder von ihnen den Erlös der zu seinen Gunsten gepfändeten Sache. Eine

---

Veräußerung von beweglichen Sachen (tschech.), PP 1995, S. 228 und PP 1995, S. 341; *ders.*, Veräußerung von beweglichen Sachen nach der ZPO-Novelle (tschech.), PaZ 1992, S. 387.

<sup>562</sup> Gemäß § 202 Abs. 2 ZPO ist kein Rechtsmittel zulässig.

<sup>563</sup> Vgl. § 132 BGB.

<sup>564</sup> Allerdings gilt dies in der Slowakei auch ohne diese Klarstellung.



Auseinandersetzung des Gesamterlöses kommt nur da in Betracht, wo die Sachen zu Gunsten einer Forderung von mehreren Gläubigern gepfändet und versteigert wurde. Das Auseinandersetzungsverfahren ist ein unstreitiges Verfahren und findet idR. ohne Verhandlung statt. Gegen den Verteilungsbeschluss ist Rechtsmittel zulässig. Die Verfahrenskosten sind im ersten Rang zu befriedigen.

War die versteigerte Sache mit einem Pfandrecht<sup>565</sup> belastet, so wird aus dem Erlös zunächst der Pfandgläubiger befriedigt. Reicht der Erlös nicht zur Befriedigung aller Forderungen des gleichen Rangs oder Reihenfolge, so werden die Gläubiger verhältnismäßig befriedigt.

#### f) Zwangsvollstreckung in Immobilien

##### aa) Allgemeines

Die Zwangsvollstreckung in Immobilien kann sowohl durch das Gericht (§§ 335 ff. ZPO), als auch durch die Gerichtsvollzieher<sup>566</sup> vorgenommen werden. Die Exekutionsordnungen enthalten die entsprechenden Regelungen in den §§ 134 ff. ExO-SR und §§ 66 ff. ExO-ČR). Im Gegensatz zu den tschechischen, enthalten die slowakischen Regelungen der ExO detailliertere Bestimmungen, die tschechischen verweisen dagegen auf die ZPO.

Die Vollstreckung in Immobilien stellt wegen der Erfolgsaussichten für die Realisierung von auch verhältnismäßig hohen Schuldenbeträgen eine, für die Gläubiger aussichtsreiche und von den Schuldnern gefürchtete, Vollstreckungsform dar. Die früheren, bis 1991 geltenden Regelungen<sup>567</sup>, waren unter den neuen Verhältnissen nicht mehr praktikabel und wurden daher grundlegend geändert. Die durchgeführten Änderungen zeigen jedoch, dass auch nach der Reform die Regelungen nicht flexibel genug sind und damit keine echte Alternative zu anderen Vollstreckungsarten darstellen. Die Ergebnisse der Umfrage zeigen, dass die Immobilienvollstreckung in der Praxis nicht effektiv genug ist und ihr Erfolg häufig an der langen Verfahrensdauer scheitert.

#### **Abb. 5:** Erfahrungen der Unternehmen mit Immobilienvollstreckung in %

keine	gute	schlechte
0	20	80

*Quelle: Projekt Prof. Maier/Schläger-Zirlik – Umfrageergebnisse zum Vertrauen der Unternehmer in Westböhmen zu den Institutionen*

<sup>565</sup> Pfandrecht gemäß § 152 ff. BGB, wobei es unerheblich ist, ob es sich um vertragliche oder gesetzliche Pfandrechte handelt. Entsprechendes gilt auch für Zurückbehaltungsrechte (§ 175 ff. BGB) oder abgetretene Sachen zur Sicherung von Verbindlichkeiten (§ 553 BGB). Auch hier werden zunächst die Berechtigten aus diesen Rechten befriedigt. Entscheidend für die Reihenfolge ist immer der Tag der Entstehung des Rechts.

<sup>566</sup> Diese führen nicht die Auseinandersetzungsverfahren durch, bereiten sie jedoch für die Gerichte vor.

<sup>567</sup> Abgeschafft wurde insbesondere die Regelung, wonach zwar das Gericht die Vollstreckung anordnete, mit der Vollstreckung dann aber die staatlichen Notariate beauftragt waren. Diese Zweigleisigkeit des Verfahrens war unter den früheren Verhältnissen sogar logisch. Die staatlichen Notariate hatten fast uneingeschränkte Kompetenzen und konnten nach Belieben schalten und walten. Da die Zwangsvollstreckung auch nicht durch Zwangsversteigerung erfolgte, konnten die Filetstücke entsprechend an die dem Regime nahestehenden Personen (nicht iSd. BGB!) unter der Hand verschachert werden. Dies waren uU. dann die Fälle, in denen die so Begünstigten nach der Wende auch als Privatpersonen die Liegenschaften nach den Restitutionsgesetzen wieder an die früheren Eigentümer herausgeben mussten, falls sich herausgestellt hat, dass die „Beschlagnahme“ und „Versteigerung“ aus heutiger Sicht als rechtswidrig (zB. unverhältnismäßig oder willkürlich) einzustufen war.

Bei der Vollstreckung in Liegenschaften ist zu beachten, dass sowohl in der Tschechischen Republik, als auch in der Slowakei, Gebäude kein fester Bestandteil<sup>568</sup> des Grundstücks sind, auf dem sie errichtet wurden. Der Eigentümer des Gebäudes muss also nicht der Eigentümer des Grundstücks sein, Gebäude und Grundstücke teilen nicht das gleiche rechtliche Schicksal. Liegenschaften sind also sowohl Grundstücke<sup>569</sup>, als auch fest mit dem Boden (Grundmauer) verbundene Bauwerke.

Die Verfahrensordnungen enthalten keine Bestimmungen, ob für die Zwecke der Zwangsvollstreckung in Liegenschaften, diese jeweils als Einzelstücke oder auch als Einheiten (zB. Gebäudekomplexe oder aber auch Grundstück und das sich darauf befindliche Gebäude) betrachtet werden müssen. Die Trennung zwischen Grund und Gebäude, würde jedoch im Falle der Zwangsversteigerung nur eines von Beiden, für die alten und neuen Eigentümer zu unerwünschten, eigentlich untragbaren Ergebnissen führen. In der Praxis kommen solche Fälle, obwohl theoretisch möglich, daher praktisch nur dann vor, wenn der Grund und das Gebäude bereits vor der Zwangsversteigerung zwei unterschiedlichen Eigentümer hatten.

Falls sich der Gläubiger entscheidet, zur Befriedigung seiner Geldforderung über das Gericht die Vollstreckung in eine Immobilie zu beantragen, so muss er (wie bei anderen Vollstreckungsformen auch) diese ausdrücklich beantragen und trägt auch das Risiko<sup>570</sup>, dass das Gericht diese Vollstreckungsform als nicht angemessen<sup>571</sup> oder nicht geeignet betrachtet. Diese Gefahr besteht nicht, wenn er sich für die Vollstreckung durch einen Gerichtsvollzieher entscheidet, denn dieser bestimmt selbst, wie die Forderung am ehesten im Rahmen der rechtmäßigen Vollstreckungsformen<sup>572</sup> zu befriedigen ist.

Der Gläubiger muss sich jedoch darüber im Klaren sein, dass die Befriedigung nicht sehr schnell erfolgen kann. Trotz mehrfacher Novellen ist dieses Verfahren langwierig. Es besteht aus mehreren Teilabschnitten, die nicht parallel ablaufen können. Es muss immer die Rechtskraft des vorherigen Schrittes abgewartet werden.

Im Normalfall handelt es sich um folgende Phasen:

- Anordnung der Zwangsvollstreckung in eine Immobilie,
- Feststellung des Immobilienwerts und des Zubehörs,
- Beschluss über die Durchführung der Zwangsversteigerung (Versteigerungsaushang),
- Zwangsversteigerung,
- Auseinandersetzung des Versteigerungserlöses.

---

<sup>568</sup> Zu dem Grundsatz *superficies non solo cedit* vgl. § 120 Abs. 2 BGB. Ausführlich dazu *Jehlička/Švestka/Škárová*, *Občanský zákoník – komentář*, (Kommentar zum BGB), 8. Aufl., Praha 2003, S. 363 ff. mit weiterführenden Rechtsprechungsnachweisen.

<sup>569</sup> Unabhängig von ihrer Widmung, also auch Wälder, Seen, Teiche und sonstige Flächen (§ 119 BGB).

<sup>570</sup> Vgl. die Regelungen des § 264 Abs. 1 ZPO.

<sup>571</sup> Zu später eingetretenen Ungeeignetheit vgl. GE Nr. 21/1981 SlgGE.

<sup>572</sup> Natürlich muss auch er die „Angemessenheit“ der Maßnahme beachten. Sollte er sich jedoch irren und würde sich im Rahmen eine Vollstreckungsabwehrklage herausstellen, dass die Vollstreckungsart unzulässig war, so stehen dem Gläubiger wenigstens Schadensersatzansprüche gegen den Gerichtsvollzieher und seinen Haftpflichtversicherer zu.

## bb) Vollstreckungsanordnung

Für die Anordnung der Vollstreckung in eine Immobilie<sup>573</sup> ist örtlich stets das Amtsgericht zuständig, in dessen Gerichtsbezirk die Immobilie belegen<sup>574</sup> ist. Sollte(n) sich die Liegenschaft(en) in mehreren Gerichtsbezirken befinden, so weist das, den Amtsgerichten übergeordnete Landgericht, die Sache einem von ihnen endgültig zu (§ 12 Abs. 2 ZPO). Über die Anordnung der Vollstreckung entscheidet auch hier ein Einzelrichter des AG.

Die Gerichtskosten sind vorab bei der Antragstellung zu begleichen, sie werden aus dem Wert der Forderung und nicht dem der Liegenschaft berechnet. Die Vollstreckung darf nur dann angeordnet werden, wenn der Gläubiger<sup>575</sup> die Liegenschaft genau bezeichnet<sup>576</sup> und mit öffentlichen Urkunden<sup>577</sup> oder durch Staatsorgane beglaubigten Dokumenten belegen<sup>578</sup> kann, dass der Schuldner auch tatsächlich der Eigentümer der Liegenschaft ist (§ 335 Abs. 1 ZPO). Entscheidend ist der Zeitpunkt der Antragstellung<sup>579</sup>.

Stellt sich während der Vollstreckung heraus, dass der Schuldner nie Eigentümer der Liegenschaft war oder gegenwärtig nicht mehr ist, so stellt das Gericht die Vollstreckung von Amts wegen ein, falls nicht der Gläubiger (§ 268 Abs. 1 Buchst. c ZPO) oder der Schuldner (§ 268 Abs. 1 Buchst. h ZPO) die Einstellung<sup>580</sup> beantragt hat.

Von dem Grundsatz, dass nur gegen den im Vollstreckungstitel genannten Schuldner vollstreckt werden darf, bestehen einige Ausnahmen. Die Erste bilden Fälle, in denen auf Grund einer Singular- oder Universalsukzession die Schuld nach der Rechtskraft des Titels auf einen Dritten<sup>581</sup> übergegangen ist. In diesem Fall darf das Gericht die Vollstreckungsanordnung

<sup>573</sup> Ein Muster des Pfändungsbeschlusses ist hier als Anlage 8 abgedruckt.

<sup>574</sup> Eine Ausnahme bilden die Fälle, in denen die Liegenschaft ein Teil eines Unternehmens ist, das versteigert werden soll. Hier bestimmt der Sitz des Unternehmens die örtliche Zuständigkeit des Gerichts (§ 252 Abs. 4 Buchst. a ZPO) und nicht der Ort, an dem sich die Liegenschaft befindet.

<sup>575</sup> Bei der Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher übernimmt dieser alle erforderlichen Schritte, zu denen in vielen Fällen, der Gläubiger gar nicht in der Lage wäre, sie durchzuführen.

<sup>576</sup> Wie eine genaue Bezeichnung der Liegenschaft auszusehen hat, regelt die ZPO nicht. Es ist daher ratsam, sich an den Regelungen der Katastergesetze zu orientieren. Demnach beinhaltet eine ausreichende Bezeichnung mindestens den Katasterbezirk, die Parzellennummer (oder die Parzellennummer des Grundstücks, auf dem das Gebäude steht sowie die Hausnummer, bei Wohnungen und gewerblichen Räumen zusätzlich die Nummer der Wohnung), die Bezeichnung der Liegenschaft laut Bebauungs- oder Raumordnungsplan und die Art des betreffenden Gebäudes (zB. Wohnhaus, Familienhaus, Hotel, Werkhalle).

<sup>577</sup> Eine solche Urkunde ist zB. der Katasterauszug, der idR. vorgelegt wird. Allerdings entsprechen die Katasterbucheinträge noch nicht immer den tatsächlichen Verhältnissen, so dass auch andere Urkunden (zB. Gerichtsentscheidungen oder Bestätigung des Notariats über Ersitzung) herangezogen werden müssen.

<sup>578</sup> Die aF. dieser ZPO-Vorschrift verlangte sogar einen Beweis. Dieser muss in der SR auch tatsächlich nach wie vor geführt werden. Dies ist eigentlich nicht durchführbar, da ein ausreichender Beweis nur im Rahmen eines Beweisverfahrens möglich ist, das jedoch bei der Anordnung der Vollstreckung gar nicht vorgesehen ist.

<sup>579</sup> Vgl. die in SJ unter der Nr. 139/2000 abgedruckte GE und § 335 Abs. 1 ZPO. Näher dazu SJ Nr. 89/1997.

<sup>580</sup> Der Gesetzgeber hat nunmehr den legislativen Unsinn beseitigt, wonach früher das Gericht erst durch Beschluss über die Unzulässigkeit der Vollstreckung befinden musste und erst dann die Einstellungsverfügung erlassen konnte.

<sup>581</sup> Aus der zahlreichen Rechtsprechung vgl. zB. in SJ die GE Nr. 50/1999 oder Nr. 17/2003 und Nr. 57/2004. Zum Nachweis des Übergangs vgl. die GE Nr. 18/1969 und Nr. 27/1984 SlgGE.

gegen den Dritten anordnen (§ 256 ZPO<sup>582</sup>). Die zweite Ausnahme bilden die Fälle, in denen nach dem Antrag auf Eintragung eines richterlichen Pfandrechts die unbewegliche Sache auf einen Dritten übertragen wurde.

In diesen Fällen wirkt die Anordnung der Zwangsversteigerung auch gegen die späteren Eigentümer der Liegenschaft. Schließlich betrifft es die Fälle, in denen dem Gläubiger das Recht zugesprochen wurde, sich aus dem zu befriedigen, was ihm durch eine Rechtshandlung des Schuldners (anfechtbare Rechtshandlungen<sup>583</sup>) entgangen ist (§ 42a BGB). In diesem Fall wirkt der Titel aus dem Verfahren über angefochtene Rechtshandlung des Schuldners auch gegen den neuen Eigentümer<sup>584</sup>, und zwar in Höhe des anerkannten Schadens.

Über die Vollstreckungsanordnung ist das betreffende Katasteramt zu benachrichtigen, das unverzüglich einen entsprechenden Vermerk in der betreffenden Abteilung<sup>585</sup> einzutragen hat. Mehrere Vollstreckungsanordnungen zu Gunsten unterschiedlicher Gläubiger über dieselbe Liegenschaft sind unzulässig. Ein weiterer Antrag auf Anordnung der Vollstreckung, der vor der Rechtskraft der Vollstreckungsanordnung des ersten Antrags eingegangen ist (sind), wird (werden) in der ČR<sup>586</sup> inzwischen *ex lege* als Beitritt zum Verfahren gewertet (§ 335 Abs. 2 ZPO). Das Gericht entscheidet nicht in Form der Antragsablehnung, sondern deutet den Antrag in Verfahrensbeitritt um. Die nach der Rechtskraft der Vollstreckungsanordnung eingegangenen Anträge werden abgewiesen.

Will der ursprüngliche Antragsteller seinen Antrag vor der Rechtskraft der Vollstreckungsanordnung zurückziehen, so wird das Verfahren lediglich dann eingestellt, wenn alle Antragsteller dem zustimmen. Anderenfalls wird das Verfahren nur bezüglich des Antragstellers eingestellt, bezüglich der weiteren (beigetretenen) Gläubiger wird es weitergeführt.

Wird die Vollstreckung in eine Liegenschaft angeordnet, dann stets lediglich zu Gunsten des ersten Antragstellers. Sind an einem Tag mehrere begründete Anträge eingegangen, so haben sie die gleiche Reihenfolge bei der Auseinandersetzung des Versteigerungserlöses.

Wie oben bereits unter aa) dargelegt, sind Gebäude keine Bestandteile des Grundes. Dennoch werden Zwangsvollstreckungen nur bezüglich des Grundstücks ohne das betreffende, sich darauf befindliche Gebäude, und umgekehrt, fast nie beantragt. Bezüglich der Bestandteile des Grundstücks und des Zubehörs verhält es sich anders. Die ausdrücklichen Regelungen (§ 335 Abs. 2 ZPO-SR und § 335a Abs. 2 ZPO-ČR) bestimmen, dass sich die Vollstreckungsanordnung auch auf das Zubehör und die Bestandteile der Liegenschaft bezieht.

Unter einem Bestandteil einer Liegenschaft wird alles das verstanden (§ 120 Abs. 1 BGB), was nicht entfernt werden kann, ohne dass die unbewegliche Sache dadurch entwertet werden

---

<sup>582</sup> Zum Nachweis auf Grund von notariellen Urkunden oder Urkunden von Staatsorganen vgl. zB. GE Nr. 4/1999 SlgGE oder Nr. 31/2002 SlgGE. Zur Forderungsabtretung vgl. die in SJ unter der Nr. 165/2002 abgedruckte Entscheidung.

<sup>583</sup> S.o. unter II. 4 a).

<sup>584</sup> Näher dazu die GE Nr. 63/1998 SlgGE und Nr. 26/2000 SlgGE.

<sup>585</sup> Vgl. zB. das tschechische Gesetz über die Eintragung von Eigentumsrechten und anderen Sachenrechten an Liegenschaften Nr. 265/1992 Sb., idF. seiner späteren Änderungen und Ergänzungen (§ 9).

<sup>586</sup> In der SR ist die Spruchpraxis der Gerichte unterschiedlich, in den meisten Fällen wird der später eingegangene Antrag auf Vollstreckung abgelehnt.

würde. Bestandteile<sup>587</sup> gehen ohne Weiteres<sup>588</sup> auf den neuen Eigentümer über, auch wenn sie in der Vollstreckungsanordnung nicht ausdrücklich aufgeführt sind.

Etwas anders verhält es sich allerdings mit dem Zubehör einer Sache. Zubehör einer Liegenschaft sind gemäß § 121 Abs. 1 BGB Sachen, die dem Eigentümer gehören und durch ihn bestimmt sind, mit der Hauptsache dauerhaft genutzt zu werden. Das Zubehör sind also eigenständige Sachen, sie teilen jedoch bei der Zwangsvollstreckung das Schicksal der Hauptsache und sind Bestandteil der Vollstreckungsanordnung. Aus diesem Grund muss neben der unbeweglichen Sache, im Unterschied zu den Bestandteilen der unbeweglichen Sache, auch ihr Zubehör im Antrag genau bezeichnet werden.

Die Vollstreckung kann auch in Liegenschaften erfolgen, die sich im Gesamthandsvermögen der Eheleute befinden, auch wenn die betreffende Verbindlichkeit während des Bestehens der Ehe nur gegenüber einem der Ehepartner entstanden ist. Unter das Gesamthandsvermögen iSd. Zwangsvollstreckung gehören auch Liegenschaften, die durch die Eheleute vertraglich<sup>589</sup> aus dem Gesamthandsvermögen ausgeschlossen wurden. Ein solcher Ausschluss ist gegenüber Dritten bei der Zwangsvollstreckung zunächst unwirksam, die angeordnete Vollstreckung<sup>590</sup> in eine solche Liegenschaft kann jedoch gemäß § 267 Abs. 2 ZPO durch Ausschchlussklage<sup>591</sup> angefochten werden.

Auf Grund der Vollstreckungsanordnung in eine unbewegliche Sache, die sich im Gesamthandsvermögen der Eheleute befindet, wird der Ehepartner des Schuldners Verfahrensbeeteiligter<sup>592</sup> (§ 255 Abs. 2 ZPO). Auch der zweite Ehepartner ist daher berechtigt, die Vollstreckungsanordnung anzufechten. Dies ist im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Phasen der Zwangsvollstreckung in unbewegliche Sachen von besonderer Bedeutung. Die Anfechtung der Vollstreckungsanordnung stellt ihre Rechtskraft, so dass der nächste Schritt nicht nachfolgen kann.

Fehlt es also zB. an einer ordnungsgemäßen Zustellung an den zweiten Ehepartner und gehört die unbewegliche Sache zum Gesamthandsvermögen der Eheleute, kann die Vollstreckungsanordnung keine Rechtskraft erlangen und das Gericht darf den nächsten Schritt, die Schätzung der Liegenschaft, nicht anordnen.

In der Vollstreckungsanordnung wird dem Schuldner verboten, nach Zustellung der Anordnung über die Liegenschaft zu verfügen (sie veräußern oder belasten, uU. auch verpachten oder vermieten) und er wird aufgefordert, innerhalb von 15 Tagen dem Gericht mitzuteilen, ob zu der unbeweglichen Sache ein Vorkaufsrecht<sup>593</sup> besteht und wer der Begünstigte ist.

<sup>587</sup> Dies sind zB. Büsche, Bäume, Waldstücke oder Zierpflanzen, unabhängig davon, von wem und wann sie gepflanzt wurden. Entsprechendes gilt auch für Außenanlagen (zB. Bewässerungen, Kanalanlüsse oder Drainagen). Vgl. auch die Verfassungsgerichtsentscheidung SNU ÚS, Bd. 1 Nr. 25.

<sup>588</sup> Vgl. zB. GE Nr. 21/1981 SlgGE.

<sup>589</sup> So genannter notarieller Vertrag gemäß § 143a BGB.

<sup>590</sup> Der Gläubiger muss in diesem Zusammenhang keine Zustimmung einholen oder eine Duldungsverfügung gegenüber dem zweiten Ehepartnern erwirken.

<sup>591</sup> Zur Ausschchlussklage vgl. die GE Nr. 20/1974 SlgGE. Zur Anwendung des § 265 Abs. 2 ZPO vgl. die in SJ unter der Nr. 42/2001 abgedruckte Entscheidung. Zur Einschränkung des Gesamthandsvermögens der Eheleute vgl. SJ, Nr. 60/2004.

<sup>592</sup> Sobald das Gericht von dieser Tatsache erfährt oder vermuten muss, dass Gesamthandsvermögen besteht, muss es die Vollstreckungsanordnung auch an diesen Ehepartnern zustellen.

<sup>593</sup> Wird ein Vorkaufsrecht nachgewiesen (häufig durch Eintragung im Katasterbuch), so ist die Mitteilung über den Versteigerungstermin auch den aus diesem Recht Berechtigten zuzustellen. Ein Mangel der Regelung ist, dass der Inhaber des Vorkaufsrechts das Recht nur innerhalb der Zwangsversteigerung geltend machen kann.



Gleichzeitig ist er über die Rechtsfolgen der Missachtung dieser Verbote und Anweisungen zu belehren.

Die zweite Vollstreckungsform, die uU. einen Zugriff auf Liegenschaften<sup>594</sup> ermöglicht, ist die Errichtung eines richterlichen Pfandrechts<sup>595</sup>. Allerdings führt dieses nicht unmittelbar zur Befriedigung des Anspruchs des Gläubigers. Durch das richterliche Pfandrecht wird lediglich der Rang gesichert, für den Fall, dass es später zur Versteigerung der Liegenschaft kommen würde.

cc) Preis der unbeweglichen Sache

Mit der Rechtskraft der Vollstreckungsanordnung endet die erste Phase der Immobilienvollstreckung. Daran schließt sich das Verfahren zur Festlegung des Werts der Immobilie (§ 336a ZPO) an. Das Gericht oder der Gerichtsvollzieher beauftragen einen Sachverständigen, damit dieser den Preis der zu versteigernden Immobilie schätzt. Die Schätzung erfolgt nach den gültigen Preisgesetzen<sup>596</sup>. IdR. erfolgt die Schätzung an Ort und Stelle unter Anwesenheit der Beteiligten und anderer betroffener Personen (zB. weitere Gläubiger, Träger von Vorkaufsrechten, Pfandgläubiger usw.).

Im Gegensatz zu den sonstigen Schätzungen (zB. bei beweglichen Sachen), hat der Gutachter nicht nur den Preis der Liegenschaft zu bestimmen, sondern auch den Wert der einzelnen Rechte, die die Liegenschaft belasten und der Mängel, mit denen sie behaftet ist. Die Gesamtsumme ergibt dann den Schätzpreis, aus dem das Mindestgebot in Höhe von zwei Dritteln des Schätzpreises berechnet wird.

Von besonderer Bedeutung ist hierbei die geltende Fassung des § 336 Abs. 1 ZPO ČR (§ 336a Abs. 1 ZPO-SR). Der Gesetzgeber spricht hier vom Preis und nicht vom Wert der Liegenschaft und verweist dabei auf die Regelungen des Gesetzes über die Bewertung von Eigentum<sup>597</sup>. Die Schätzung hat also nicht zum Ziel, den Marktwert, also den bei der Zwangsversteigerung an diesem Ort und zu dem betreffenden Zeitpunkt erzielbaren Preis, sondern lediglich den Preis, der die Grundlage für die Festlegung des Mindestgebots<sup>598</sup> bilden soll, zu ermitteln. Der tatsächliche Wert (Marktwert) der Liegenschaft stellt sich aber erst bei der Zwangsversteigerung heraus. In der Rechtswirklichkeit betragen diese Unterschiede auch schon mal mehrere Hundert Prozentpunkte.

Deutlich problematischer ist jedoch die Festlegung der Preissteigerung der Liegenschaft für Rechte, die mit der Liegenschaft verbunden sind und für Preisminderungen bei bestehenden

---

<sup>594</sup> Aus der neueren Rechtsprechung vgl. näher dazu die GE Nr. 51/2004 SlgGE.

<sup>595</sup> Gemäß § 338b ZPO.

<sup>596</sup> In der SR ist gemäß § 139 ExO-SR auch der Marktwert der Liegenschaft zu ermitteln. Dies ist der Wert der Liegenschaft, der für vergleichbare Objekte in diesem Zeitraum und an diesem Ort regelmäßig erzielt werden kann. Der Marktwert ist bereits um den Wert der Rechte und Lasten bereinigt, die mit dieser Liegenschaft verbunden sind und mit der Versteigerung nicht untergehen.

<sup>597</sup> Für die ČR vgl. Gesetz Nr. 151/1997 Sb. Für die SR gilt die VO Nr. 465/1991 Zb., über Preise bei Bauwerken, Grundstücken und dauerhaftem Baumbestand, idF. ihrer späteren Änderungen und Ergänzungen.

<sup>598</sup> Dies ist aus der Sicht der Schuldner eine denkbar schlechte Regelung. Wenn man bedenkt, dass die Regelungen der Preisgesetze (der Preisverordnung in der SR) zu einem vollkommen anderen Zweck (ua. Restitution) konzipiert wurden und mit Zwangsversteigerungen von Liegenschaften zunächst nichts gemeinsam haben und, dass der so festgestellte Preis der Liegenschaft die Ausgangsbasis für die Festlegung des Mindestgebots bildet und, dass der Gläubiger (mangels anderer Gebote) die Liegenschaft für zwei Drittel des Schätzpreises erwerben darf und schließlich, dass nach der ersten erfolglosen Zwangsversteigerung das Mindestgebot halbiert wird, kann es vorkommen, dass der Schuldner das Eigentum gegen die Zahlung eines Drittels des ermittelten Preises und zum Bruchteil des tatsächlichen Marktwertes der Liegenschaft verliert.

Belastungen. Auch hier sind die Regelungen der Preisgesetze heranzuziehen, die entsprechende, allerdings nur bruchstückhafte<sup>599</sup> Bestimmungen enthalten. Bei den Rechten, zB. Grundlasten auf anderen Liegenschaften zu Gunsten der Liegenschaft, in die vollstreckt werden soll, ist neben dem Recht selbst zB. von Bedeutung, für welchen Zeitraum<sup>600</sup> es besteht.

Bei den preismindernden Belastungen der Liegenschaft werden lediglich die berücksichtigt, die auf Grund der Zwangsversteigerung nicht untergehen, also solche, die mit der Liegenschaft und nicht mit der Person des Eigentümers<sup>601</sup>, verbunden sind. Dies sind idR. Grundlasten iSd. § 151n BGB, die zu Gunsten Dritter errichtet wurden (Wohnrecht, Pacht, Wege-recht, Wassernutzungsrecht<sup>602</sup> uä.).

Die Festlegung des so ermittelten Preises erfolgt durch Beschluss<sup>603</sup> und ist zu begründen. Der Beschluss wird dem Gläubiger, den weiteren beigetretenen Gläubigern, dem Schuldner (gegebenenfalls dem Ehepartner des Schuldners) und den Personen zugestellt, bei denen das Gericht die Kenntnis über deren Rechte oder Lasten an der Liegenschaft hat. Dieser Personenkreis entspricht, mit Ausnahme des Gutachters, dem Personenkreis, der über die Ortsbesichtigung und Bewertung in Kenntnis zu setzen ist. Die Zustellung erfolgt ausnahmsweise nicht zu eigenen Händen, obwohl Rechtsmittel zulässig sind. Mit der Rechtskraft dieses Beschlusses über die Festlegung des Aufrufpreises endet diese Phase des Verfahrens.

#### dd) Anordnung der Zwangsversteigerung

Diese Phase der Zwangsversteigerung von unbeweglichen Sachen beginnt mit dem Versteigerungsaushang und dient der unmittelbaren Vorbereitung der Auktion<sup>604</sup>. Der Versteigerungsaushang enthält zunächst die allgemeinen Angaben über die Zwangsversteigerung, wie das Datum und den Ort der Auktion<sup>605</sup>, die genaue Bezeichnung der Liegenschaft und die Bedingungen, unter denen die Liegenschaft ersteigert werden kann. Von dem Versteigerungsaushang, seinem Inhalt und seiner Verbreitung hängt der Erfolg der Zwangsversteigerung wesentlich ab.

Die Zwangsversteigerung findet daher frühestens 30 Tage<sup>606</sup> nach der Veröffentlichung des Versteigerungsaushangs statt. In dem Beschluss über die Zwangsversteigerung (Versteigerungsaushang gemäß § 336b Abs. 2 ZPO) ist aufzuführen:

- der Ort und Zeitpunkt der Zwangsversteigerung,

<sup>599</sup> Vgl. zB. § 18 des Gesetzes Nr. 151/1997 Sb.

<sup>600</sup> Bei unbeschränkten Rechten werden zB. ein Berechnungsquotient von 20 Jahren, sonst die tatsächliche Dauer zu Grunde gelegt. Bei wiederkehrenden Leistungen wird ein Betrag zu Grunde gelegt, aus dessen Zinserträgen die Leistungen erbracht werden können.

<sup>601</sup> Diese Grundlasten gehen nicht auf den neuen Eigentümer über und können daher nicht preismindernd bewertet werden.

<sup>602</sup> Diese Rechte gehen mit dem Eigentümerwechsel nicht unter, der neue Eigentümer tritt als Rechtsnachfolger in die bestehenden Verträge ein. Insbesondere bei Miete und Pacht von Bedeutung, die nach wie vor in vielen Fällen reguliert ist. Eine Ausnahme bilden hier die Regelungen des § 337h Abs. 2 ZPO-ČR.

<sup>603</sup> Vgl. GE Nr. 11/1999 SlgGE.

<sup>604</sup> Unter einer Auktion wird eine Veräußerung (Eigentumsübertragung) verstanden, bei dem an einem bestimmten Tag und an einem bestimmten Ort eine bestimmte unbewegliche Sache einem unbestimmten Interessentenkreis zum Kauf angeboten wird, wobei derjenige den Zuschlag erhält, der das höchste Gebot abgegeben und die im Versteigerungsaushang aufgeführten Bedingungen erfüllt hat.

<sup>605</sup> Zu der Unterscheidung verschiedener Auktionen vgl. *Tripes*, Rdnr. 183 Nr. 3.

<sup>606</sup> Vgl. § 336b Abs. 1 ZPO-SR und § 336d Abs. 2 ZPO-ČR.

- die genaue Bezeichnung der Liegenschaft und des Zubehörs,
- der Preis der Liegenschaft,
- die Höhe des Mindestgebots,
- die Höhe der zu leistenden Sicherheit und die Art und Weise ihrer Erbringung,
- die mit der Liegenschaft verbundenen Rechte und Pflichten,
- die Mängel, die durch die Zwangsversteigerung nicht untergehen,
- die Voraussetzungen, unter denen der Höchstbieter die Liegenschaft übernehmen und Eigentümer werden kann<sup>607</sup>,
- ein Hinweis, dass bei der Auseinandersetzung des Zwangsversteigerungserlöses der Gläubiger, weitere dem Verfahren beigetretene Gläubiger und weitere Gläubiger des Schuldners, die Befriedigung ihrer anderen vollstreckbaren oder durch Pfandrechte gesicherten Forderungen begehren können, als der, wegen denen die Zwangsvollstreckung angeordnet wurde, falls sie diese Forderungen spätestens bis zum Beginn der Zwangsversteigerung angemeldet<sup>608</sup> haben,
- die Belehrung, dass unbezifferte Forderungen unberücksichtigt bleiben,
- die Aufforderung an den Gläubiger, weitere dem Verfahren beigetretene Gläubiger, weitere Berechtigte und weitere Gläubiger des Schuldners, die bei der Auseinandersetzung des Erlöses die Befriedigung ihrer Forderungen geltend machen, dem Gericht vor der Versteigerung anzuzeigen, dass sie die Begleichung der Forderungen wünschen,
- die Belehrung, dass beim Unterbleiben dieser Anzeige der Höchstbieter berechtigt ist, die Verbindlichkeit des Schuldners zu übernehmen, anstatt sie direkt aus dem Erlös zu begleichen,
- die Aufforderung an alle Personen, die Träger von Rechten sind, die diese Zwangsversteigerung nicht zulassen (§ 267 ZPO), diese Rechte spätestens vor Beginn der Versteigerung anzuzeigen und zu belegen sowie die Belehrung über den Ausschluss der Rechte bei Fristversäumnis,
- die Belehrung, dass Vorkaufsrechte nur im Rahmen der Zwangsversteigerung durch Gebote gewahrt werden können und das Vorkaufsrecht mit dem Zuschlag untergeht.

Der Versteigerungsaushang ist ein Beschluss<sup>609</sup> und daher rechtsmittelfähig<sup>610</sup>. Beschwerdefähig sind allerdings nur konkrete Versteigerungsbedingungen, nicht der informative Teil<sup>611</sup> des Aushangs. Da gegen den Zeitpunkt der Zwangsversteigerung kein Rechtsmittel zulässig ist, ist dieser auch nicht durch andere Rechtsmittel unmittelbar gefährdet. Es liegt also an dem

---

<sup>607</sup> Übernahme einen Tag nach Beschluss über die Zuschlagerteilung, Eigentumserwerb nach Zahlung des Restkaufpreises und Rechtskraft des Beschlusses über die Zuschlagerteilung zum Tag des Zuschlagbeschlusses.

<sup>608</sup> Die Anmeldung muss die Forderung nebst Zubehör und ihre Höhe enthalten und vor Ort durch Urkunden nachgewiesen werden. Bei richterlichen Pfandrechten erübrigt sich der Nachweis.

<sup>609</sup> Vgl. die GE Nr. 11/1999 SlgGE und § 336c Abs. 5 ZPO-ČR. Vgl. auch *Tóth/Tóth*, S. 247. Ein Muster des Versteigerungsaushangs ist hier als Anlage 9 abgedruckt.

<sup>610</sup> Näher dazu die GE Nr. 11/1999 SlgGE. Zu den dafür erforderlichen Voraussetzungen des § 336j ZPO-ČR vgl. die GE Nr. 57/2000 SlgGE.

<sup>611</sup> ZB. die Höhe und Art der Sicherheit, jedoch nicht der Preis, der bereits rechtskräftig durch Beschluss festgelegt wurde.

Gericht, ob es flexibel genug reagieren und über die eingelegten Rechtsmittel rechtzeitig entscheiden kann.

Die Zwangsversteigerung findet in geeigneten Räumen, idR. bei Gericht statt. In der letzten Zeit finden die Zwangsversteigerungen oft auch direkt in den Räumen der betreffenden Liegenschaft statt, es muss allerdings sichergestellt sein, dass der Schuldner<sup>612</sup> zustimmt und allen Verfahrensteilnehmern und Interessenten Zugang gewährt.

Der Eigentümer der Liegenschaft muss nicht mehr in dem Versteigerungsaushang genannt werden. IdR. ist es der Schuldner, bei der Drittschuldnerklage kann es allerdings auch eine andere Person sein, auf die der Schuldner die Liegenschaft durch (angefochtene) Rechts-handlung übertragen hat. Das Mindestgebot in Höhe von zwei Dritteln des ermittelten Preises der Liegenschaft ist dagegen stets Inhalt des Aushangs, obwohl es gesetzlich festgelegt ist und das Gericht es nicht abweichend bestimmen darf, auch wenn die Verfahrensteilnehmer etwas Abweichendes vereinbaren wollten.

Die Festlegung der Höhe des *Vadiums* ist in der ČR<sup>613</sup> nicht mehr gesetzlich geregelt, das Gericht bestimmt es nach gegebenen Umständen. Die Art der Sicherheitsleistung ist freigestellt, entweder in Bar oder per Überweisung auf das Gerichtskonto, der Eingang muss vor Beginn der Versteigerung nachgewiesen werden. Die nicht erfolgreichen Bieter erhalten die Sicherheit unverzüglich nach Rechtskraft des Zuschlags zurück.

Die Zahlung des Kaufpreises (Restkaufpreis nach Abzug der Sicherheit) ist dagegen gesetzlich nicht genau geregelt, so dass das Gericht sie im Versteigerungsaushang bestimmen muss. Gemäß § 336j Abs. 4 ZPO-ČR und § 336d Abs. 3 ZPO-SR darf die Zahlungsfrist zwei Monate nicht überschreiten. Wird der Restkaufpreis nicht fristgerecht und auch nicht nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist entrichtet, so ordnet das Gericht die Versteigerung erneut an (§ 336e Abs. 1 ZPO-SR und § 336m Abs. 2 ZPO-ČR). Den dadurch dem Schuldner oder anderen Verfahrensbeteiligten verursachten Schaden hat der säumige Höchstbieter zu ersetzen.

Personen, die Befriedigung ihrer anderen vollstreckbaren oder durch Pfandrechte gesicherten Forderungen begehren können sind solche, die entweder gegen den Schuldner eine durch Entscheidung, Vergleich oder einen anderen vollstreckbaren Titel anerkannte Forderung oder eine andere Forderung haben, die durch ein Pfandrecht gesichert<sup>614</sup> ist. Die Anmeldung der Forderung muss vor Beginn der Versteigerung erfolgen, Anmeldungen erst unmittelbar vor dem ersten Gebot, also nach dem die Zwangsversteigerung bereits eröffnet wurde, sind daher als verspätet abzuweisen. In Anbetracht der Tatsache, dass solche Forderungen nicht nur fristgerecht angemeldet, sondern gegenüber dem Richter oder Gerichtsvollzieher nachgewiesen und von ihnen anerkannt werden müssen, um bei der Zwangsversteigerung auch berücksichtigt zu werden, sollte die Anmeldung rechtzeitig erfolgen. Dadurch wird vermieden, dass Forderungen wegen fehlender oder unzureichend beglaubigter Urkunden abgewiesen werden und für immer untergehen, nur weil für die Nachreichung ordnungsgemäße Unterlagen keine Zeit mehr verbleibt.

Die Aufforderung an alle Personen, die Träger von Rechten sind, die diese Zwangsversteigerung nicht zulassen (§ 267 ZPO), diese Rechte spätestens vor Beginn der Versteigerung anzuzeigen und zu belegen, hat weitreichende Bedeutung. Ein solches Recht ist nämlich zB.

---

<sup>612</sup> Bei Wohnräumen müssen alle Bewohner zustimmen.

<sup>613</sup> Allerdings darf sie drei Viertel des Mindestgebots nicht übersteigen (§ 336e Abs. 2 ZPO-ČR). In der SR beträgt sie die Hälfte des geschätzten Preises (§ 336d Abs. 1 ZPO-SR).

<sup>614</sup> Diese Forderung muss nicht durch einen Vollstreckungstitel bestätigt sein.

das Eigentumsrecht, welches durch eine Ausschlussklage geltend gemacht werden muss. Der Eigentümer der zur Versteigerung anstehenden Liegenschaft muss vor Beginn der Zwangsversteigerung nachweisen, dass er eine solche Klage eingereicht hat. Wird ein solcher Nachweis geführt, wird die Zwangsversteigerung bis zur Rechtskraft des Gerichtsverfahrens ausgesetzt. Wird allerdings der Nachweis der Verfahrenseröffnung nicht, nicht ausreichend oder verspätet geführt, wird die Zwangsversteigerung mit allen daraus folgenden rechtlichen Konsequenzen fortgeführt.

Auch Personen mit einem Vorkaufsrecht, das sie vor Beginn der Zwangsversteigerung wirksam angemeldet haben sind verpflichtet, Sicherheit zu leisten. Ohne den Nachweis der hinterlegten Sicherheit dürfen sie nicht bieten. Der Richter entscheidet durch Beschluss noch vor dem ersten Gebot, ob das Vorkaufsrecht ordnungsgemäß geltend gemacht wurde. Rechtsmittel sind nicht zulässig.

Sollte der aufmerksame Leser bei den zwingenden Inhalten des Versteigerungsaushangs den Ort und das Datum der Besichtigung der zu versteigernden Liegenschaft vermisst haben, so liegt es daran, dass diese idR. nicht stattfindet. Kaum zu glauben, aber das Gesetz sieht sie, weder bei beweglichen, noch bei unbeweglichen Sachen, einfach nicht vor. Obwohl die Gerichte und auch die Gerichtsvollzieher die Besichtigung von beweglichen Sachen idR. ermöglichen, alleine schon um das Interesse der potenziellen Käufer zu wecken, verweisen die Gerichte bei unbeweglichen Sachen auf das Wohlwollen des Schuldners.

Dieser Zustand ist unhaltbar, alleine schon deswegen, weil der Gläubiger (Antragsteller), weitere dem Verfahren beigetretene Gläubiger und weitere Gläubiger des Schuldners und weitere dem Gericht bekannte Berechtigte, die bei der Auseinandersetzung des Erlöses die Befriedigung ihrer Forderungen geltend machen könnten, bei der Begutachtung der Immobilie anwesend sein dürfen. In diesem Fall muss der Schuldner Zutritt gewähren. Diesen Informationsvorsprung können die sonstigen Interessenten nie mehr aufholen.

Entsprechend unlogisch ist auch die Regelung, wonach der Versteigerungsaushang an der Gerichtstafel<sup>615</sup> anzubringen und von der Gemeinde, in der sich die Immobilie befindet, auf die ortsübliche Art und Weise zu veröffentlichen ist. Das Gesetz schreibt für diese Veröffentlichung nicht vor, dass sie vollständig sein muss und überlässt es den Gemeindeorganen, eine entsprechende „Auswahl“ zu treffen. Da die Gemeinde dann wesentliche Teile des offiziellen Versteigerungsaushangs aus Platzmangel weglassen, die etwa wichtige Hinweise oder Belehrungen für Personen enthalten, die bezüglich der Immobilie ihre Rechte fristgerecht wahren müssen, scheint eine solche Praxis mehr als fragwürdig.

#### ee) Verlauf und Zuschlag

Den Ablauf der Zwangsversteigerung regeln die §§ 336h ff. ZPO-ČR und §§ 336f ff. ZPO-SR. Die ExO-SR enthält in den §§ 144 ff. mit den Regelungen der tschechischen ZPO vergleichbare Bestimmungen, so dass das Verfahren am Beispiel der tschechischen ZPO dargestellt werden kann. Bei der gerichtlichen Zwangsvollstreckung in Immobilien werden die §§ 60 ff. der Verfahrensordnung für Amts- und Landgerichte herangezogen.

Neben einigen Vorbereitungshandlungen, die im vorhergehenden Kapitel dargestellt wurden, hat der Richter (oder Gerichtsvollzieher) die Beträge zu bestimmen, um die das jeweils letzte Gebot erhöht werden kann. IdR. sind es 1.000 CZK<sup>616</sup>, der Richter kann, je nach Wert der

<sup>615</sup> Wird die Zwangsversteigerung durch die Gerichtsvollzieher durchgeführt, ist der Versteigerungsaushang auch auf ihrer Amtstafel auszuhängen.

<sup>616</sup> Etwa 33,00 EUR.



Immobilie, auch einen anderen Betrag bestimmen. In der Praxis wird dieser Betrag häufig bereits in dem Versteigerungsaushang bekannt gegeben.

Mitbieten dürfen nicht der Richter, Gerichtsangestellte, Exekutoren, Gerichtsvollzieher, säumige Ersteigerer aus der vorangegangenen Versteigerung, der Schuldner und sein Ehepartner sowie diejenigen, die gesetzlich am Erwerb der Immobilie gehindert sind<sup>617</sup>. Ausländische natürliche Personen können in beiden Staaten Liegenschaften nur auf Grund eines Erbrechts erwerben oder im gesetzlichen Güterstand der Eheleute, wenn einer von ihnen Inländer ist oder das Eigentum an einem Bauwerk, wenn der Grund bereits im Eigentum des Ausländers ist und schließlich auf Grund von speziellen Gesetzen (zB. einigen wenigen Restitutionsgesetzen).

Steigern dürfen lediglich natürliche Personen, entweder persönlich oder in Vertretung. Im Namen von juristischen Personen<sup>618</sup>, des Staates<sup>619</sup>, der Gemeinden oder Gebietskörperschaften<sup>620</sup> steigern die in den §§ 21 ff. ZPO genannten Personen, die ihre Berechtigung durch Urkunden vor der Versteigerung belegen müssen.

Nachdem alle Vorbereitungen abgeschlossen sind, beginnt die Zwangsversteigerung und die Teilnehmer, die eine entsprechende Sicherheit hinterlegt haben werden aufgefordert, Gebote abzugeben. Die Zwangsversteigerung wird so lange fortgesetzt, wie neue Gebote abgegeben werden. Die Bieter sind so lange an ihr Gebot gebunden, bis ein höheres Gebot unterbreitet wird oder der Auktionator den Zuschlag erteilt. Der Zuschlagpreis ist nach oben durch keine Preisbestimmungen begrenzt. Die Versteigerung endet mit dem Zuschlag. Den Zuschlag erteilt der Auktionator, falls nach dem Aufruf „zum Ersten“ und „zum Zweiten“ kein höheres Gebot<sup>621</sup> abgegeben wird.

Bevor der Zuschlag endgültig erteilt werden kann, müssen eventuelle Beschwerden gegen den Zuschlag protokolliert werden. Beschwerde gegen den Zuschlag können der Gläubiger, weitere dem Verfahren beigetretene Gläubiger, der Schuldner und der Ersteigerer<sup>622</sup> erheben. Die Erhebung der Beschwerde ist Voraussetzung für die Einlegung der Berufung gegen den Zuschlag. Über die meisten Beschwerden wird unmittelbar vor Ort entschieden. Werden sie als berechtigt angesehen, setzt der Auktionator die Zwangsversteigerung fort.

Haben mehrere Bieter das höchste Gebot abgegeben, so bekommt derjenige von ihnen den Zuschlag, der ein Vorkaufsrecht geltend gemacht hat. Ist kein Vorkaufsrecht vorhanden und haben sich die Bieter nicht untereinander geeinigt, entscheidet das Los. Den Zuschlag erteilt der Richter oder Gerichtsvollzieher durch Beschluss. Über die Versteigerung wird ein Protokoll erstellt.

<sup>617</sup> ZB. ausländische natürliche Personen iSd. § 17 des tschechischen Devisengesetzes Nr. 219/1995 Sb.

<sup>618</sup> IdR. Mitglieder von Verwaltungsorganen, Geschäftsführer oder Prokuristen.

<sup>619</sup> Meistens wird der Staat in diesen Fällen von dem Leiter der nach Sonderbestimmungen zuständigen Verwaltungseinheit vertreten. In der ČR werden diese Kompetenzen durch das Gesetz Nr. 219/2000 Sb. über das Staatsvermögen geregelt.

<sup>620</sup> Die Vertretung von Gemeinden und Gebietskörperschaften regeln die Gemeindeordnungen oder zB. die Gesetze über die Kreise.

<sup>621</sup> Zwar sind die früheren Regelungen der ZPO nicht mehr in Kraft, wonach der Auktionator vor der Zuschlagerteilung eine Pause von mindestens fünf Minuten machen musste, um den Teilnehmern Bedenkzeit einzuräumen, in der Praxis wird von dieser Gewohnheit nach wie vor häufig Gebrauch gemacht. Verlassen kann man sich darauf jedoch nicht mehr.

<sup>622</sup> Das früher bestehende, grundsätzliche Einspruchsrecht der beteiligten Vertreter von Staatsorganen, wurde inzwischen abgeschafft.

Natürlich kann es auch vorkommen, dass kein Bieter erscheint und die Sicherheit hinterlegt oder, dass zwar Interessenten erschienen sind und Sicherheiten hinterlegt haben, jedoch kein Angebot abgeben. In beiden Fällen wird die Zwangsversteigerung, jedoch nicht das Zwangsversteigerungsverfahren, beendet. Das Gericht setzt eine erneute Versteigerung an, falls diese innerhalb eines Jahres durch den oder die Gläubiger beantragt wird. Zwischen beiden Versteigerungsterminen müssen mindestens drei Monate liegen.

ff) Auseinandersetzung des Versteigerungserlöses

Nach der Rechtskraft des Zuschlags beginnt die zweimonatige Frist zur Begleichung des Restbetrags durch den Ersteigerer. Nach der Bezahlung beginnt die letzte Phase des Zwangsversteigerungsverfahrens, nämlich die Auseinandersetzung des Erlöses zwischen den Berechtigten. Die Auseinandersetzung nimmt immer, auch wenn die Zwangsversteigerung durch den Gerichtsvollzieher erfolgte, das Gericht vor.

Um die Auseinandersetzung vornehmen zu können, muss bekannt sein, wie hoch der Reinerlös<sup>623</sup> der Zwangsversteigerung ist. Der Reinerlös wird aus dem verzinsten Höchstgebot, abzüglich der Verfahrenskosten und der Ansprüche der Gläubiger<sup>624</sup> für den Fall, dass der Restbetrag nicht fristgerecht erbracht wurde und die Zwangsversteigerung wiederholt werden muss, berechnet.

Sobald die zu verteilende Masse dem Gericht bekannt ist, wird das Auseinandersetzungsverfahren angeordnet. Der Kreis der Beteiligten wird im Wesentlichen aus den Personen bestehen, die bereits in den früheren Phasen des Verfahrens (zB. Schätzung des Preises) beteiligt waren. Darüber hinaus hat das Gericht alle Pfandgläubiger beizuladen, wenn sie ihre Pfandrechte vor der Zwangsversteigerung angemeldet<sup>625</sup> haben. Das Pfandrecht (§ 152 ff. BGB) ist ein absolutes, im Katasterbuch eingetragenes Recht, so dass die Beteiligung der Pfandgläubiger dann im weiteren Verfahren *ex lege* gegeben sind.

Während des Auseinandersetzungsverfahrens werden nunmehr die Forderungen und ihre Reihenfolge bestimmt, die aus dem Versteigerungserlös befriedigt werden sollen. Jeder der Teilnehmer hat daher die Höhe der Forderung nebst Zubehör zum Tag der Auseinandersetzung zu benennen und Tatsachen aufzuführen, die für den Rang und die Reihenfolge der Forderung von Belang sein könnten. Die Höhe der Forderungen der sonstigen, nicht anwesenden Gläubiger, bestimmt das Gericht nach Aktenlage. Nicht bezifferte Forderungen bleiben unberücksichtigt (§ 337b Abs. 2 ZPO-ČR).

Das Verfahren dient auch der Prüfung der angemeldeten Forderungen. Jeder der Beteiligten<sup>626</sup> kann die anderen Forderungen dem Grunde oder der Höhe nach bestreiten oder ihren Rang oder ihre Reihenfolge angreifen. Einwände von nicht anwesenden Personen werden nur

---

<sup>623</sup> Nicht einberechnet werden dagegen Schäden, die der Ersteigerer, der kein Eigentümer wurde, weil er den Restbetrag nicht erbracht hat, dem Schuldner bei der Bewirtschaftung der Liegenschaft uU. verursacht hat oder der durch den Nutzungsausfall dem Schuldner entstanden ist.

<sup>624</sup> ZB. die Differenz der Höchstgebote zwischen dem ersten und zweiten Auktionstermin oder die weiterlaufende Verzinsung der Verbindlichkeit des Schuldners.

<sup>625</sup> Es genügt der Nachweis der Fälligkeit und der Höhe der Forderung, eine Teilnahme an der Zwangsversteigerung ist zur Wahrung der Ansprüche nicht erforderlich. Gilt allerdings auch für Verwaltungs- und Finanzorgane bei der Geltendmachung von Steuer- und Abgabenrückständen.

<sup>626</sup> Allerdings nur dann, wenn seine Forderung überhaupt nicht oder nur teilweise befriedigt wurde. Vereinfacht gesagt steht das Recht denjenigen Personen zu, die befriedigt werden könnten, wenn eine im Rang oder in der Reihenfolge vor ihnen liegende Forderung nicht befriedigt werden würde. Dieser von der Rechtsprechung entwickelte Grundsatz wurde inzwischen in die Regelungen der tschechischen ZPO übernommen.

soweit berücksichtigt, als sie vor der Eröffnung des Auseinandersetzungsverfahrens vorgebracht und belegt wurden.

In dem Auseinandersetzungsverfahren entscheidet das Gericht auch über die bestrittenen Forderungen, sofern eine Entscheidung ohne Beweisverfahren<sup>627</sup>, also in Form einer Art Urkundsprozess, möglich ist<sup>628</sup>. Müssen einige der Gläubiger auf ein Streitiges Verfahren verwiesen werden, so führt das Gericht dies in dem Auseinandersetzungsbeschluss auf. Der Ersteigerer muss während des Auseinandersetzungsverfahrens erklären, ob er die Verbindlichkeiten des Schuldners übernimmt, bezüglich derer die Gläubiger nicht auf einer Auszahlung in Geld bestanden haben. Diese sind dann nicht Bestandteil der Auseinandersetzungsmasse. Wird die Verbindlichkeit durch den Ersteigerer übernommen, wird er Schuldner, die Zustimmung des Gläubigers ist nicht erforderlich.

Die bestehenden Grundlasten, die auf den Ersteigerer übergegangen sind und zu deren Übernahme er gesetzlich verpflichtet ist, werden dagegen bei der Auseinandersetzung nicht mehr berücksichtigt, da diese bereits ihren Eingang in den Preis der Liegenschaft gefunden haben. Ob Rechte aus Miet- oder Pachtverträgen zu solchen Lasten gehören, entscheidet nunmehr das Gericht vorab<sup>629</sup> und führt sie im Versteigerungsaushang entsprechend auf. Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht im Zusammenhang mit dem Eigentümerwechsel lediglich dem Mieter zu.

Im abschließenden Auseinandersetzungsbeschluss<sup>630</sup> entscheidet das Gericht, welche der Forderungen, in welchem Rang und welcher Reihenfolge befriedigt werden sollen. Wurden Forderungen bestritten, entscheidet das Gericht auch über diese Anträge.

Die Rangfolge der Forderungen bestimmen fast übereinstimmend § 337 Abs. 1 ZPO-SR und § 337c Abs. 1 ZPO-ČR. Die Forderungen sind in sechs Ranggruppen<sup>631</sup> aufgeteilt:

- die durch die Zwangsversteigerung dem Staat entstandenen Verfahrenskosten<sup>632</sup>,
- Forderungen aus Krediten<sup>633</sup>, die durch Hypothekendarlehenbriefe<sup>634</sup> gesichert sind,
- Forderung des Antragstellers und der weiteren, dem Verfahren beigetretenen Gläubiger<sup>635</sup>, durch Pfandrechte gesicherte Forderungen und der Ersatz für Grundlasten<sup>636</sup> oder Miet- und Pachtverträge<sup>637</sup>,

<sup>627</sup> ZB. durch unbestrittenen Vortrag.

<sup>628</sup> Ist eine Entscheidung im Auseinandersetzungsverfahren nicht möglich, so werden sie auf das im § 267a ZPO-ČR und 267 ZPO-SR genannte Verfahren verwiesen. Klagebefugt und Beweispflichtig ist, wer eine Forderung, ihren Rang oder Reihenfolge bestreitet und nicht der Inhaber der bestrittenen Forderung. Andere Gläubiger oder der Schuldner können dem Streitigen Erkenntnisverfahren beitreten.

<sup>629</sup> Grundsätzlich gehen zwar die Mietverträge inzwischen unter, jedoch nicht solche, deren Fortbestehen das Gericht angeordnet hat oder die als Mangel der Immobilie bei der Festsetzung des Preises berücksichtigt wurden.

<sup>630</sup> Ein Muster des Auseinandersetzungsbeschlusses ist hier als Anlage 10 abgedruckt.

<sup>631</sup> Ausführlich zu den einzelnen Ranggruppen vgl. *Tripes*, Rdnr. 212 ff. sowie *Bureš/Drápal/Mazanec*, S. 1526 ff.

<sup>632</sup> Die Verfahrenskosten des Antragstellers haben den gleichen Rang wie seine Forderung.

<sup>633</sup> Auszahlungsbetrag ohne Zinsen.

<sup>634</sup> Vgl. zB. die Regelungen des Gesetzes Nr. 84/1995 Sb., durch das die Regelungen über Schuldverschreibungen und Kommunalobligationen geändert wurden.

<sup>635</sup> Diese haben in der SR den fünften (vorletzten) Rang und werden dort Sicherungsübereignungen, richterlichen Pfandrechten, Forderungsabtretungen oder Übertragungseinschränkungen nachgestellt, die im vierten Rang berücksichtigt sind.

- Rückstände an Unterhaltsverpflichtungen<sup>638</sup>,
- Steuer-, Abgaben- und Versicherungsbeitragsrückstände, sofern sie nicht durch Pfandrechte gesichert und dadurch im dritten Rang berücksichtigt wurden,
- sonstige Forderungen.

Können nicht alle Forderungen des gleichen Rangs befriedigt werden, erfolgt die Befriedigung nach ihrer Reihenfolge innerhalb des Rangs. Forderungen gleichen Rangs und gleicher Reihenfolge<sup>639</sup> sind dann verhältnismäßig zu befriedigen. Für die Reihenfolge ist entscheidend bei

- der Forderung des Gläubigers (Antragstellers) der Tag, an dem beim Gericht der Antrag auf Anordnung der Vollstreckung eingegangen ist,
- bei der Forderung der, dem Verfahren beigetretenen Gläubigern der Tag, ab dem das Gericht ihn als weiteren Verfahrensbeteiligten betrachtet hat (Tag der Antragstellung),
- bei angemeldeten Forderungen der Tag, an dem die Anmeldung eingegangen ist,
- bei, durch Pfandrechte gesicherten Forderungen, der Tag der Entstehung des Rechts,
- bei Ersatzleistungen für Grundlasten der Tag, an dem die Grundlast entstanden ist,
- bei Ersatzleistungen für Miet- und Pachtverträge der Tag, an dem das Recht entstanden ist.

#### g) Vollstreckung in Miteigentümeranteile

Soweit nachfolgend nichts Abweichendes dargestellt ist, sind auf die Vollstreckung in Miteigentümeranteile<sup>640</sup> die Regelungen über die Zwangsvollstreckung in bewegliche und unbewegliche Sachen anzuwenden (§ 338 Abs. 1 ZPO). Es handelt sich dabei eigentlich um keine eigenständige Vollstreckungsart, da jedoch immer nur Teile einer Sache betroffen sind, bedarf es einiger Sonderregelungen.

Diese Sonderregelungen sollen insbesondere die berechtigten Interessen der Miteigentümer<sup>641</sup> schützen und bevorzugt sie daher bei dem Erwerb des zu versteigernden Anteils. Dieser Tatsache sollte schon der Antrag auf Anordnung der Zwangsvollstreckung<sup>642</sup> Rechnung tragen,

---

<sup>636</sup> Betrifft lediglich die Grundlasten, die mit der Zwangsversteigerung untergehen.

<sup>637</sup> Natürlich mit Ausnahme der Miet- oder Pachtverträge, bei denen das Gericht ihren Fortbestand auch über den Eigentümerwechsel hinaus angeordnet hat.

<sup>638</sup> In der SR haben sie den zweiten Rang, gleich nach den Verfahrenskosten.

<sup>639</sup> Zu den Sonderregelungen, wenn ein und dieselbe Forderung durch mehrere Pfandrechte zu unterschiedlichen Immobilien gesichert ist (Simultanpfandrecht), vgl. die Regelungen des § 153 Abs. 4 BGB iVm. § 337d ZPO-ČR und die Erläuterungen bei *Tripes*, Rdnr. 220. Der Gläubiger kann in diesen Fällen die Verwertung eines oder mehrerer beliebigen(r) Pfandsache(n) beantragen. Zu den komplizierten Berechnungsmethoden bei der Befriedigung mehrerer Gläubiger vgl. die Musterbeispiele bei *Bureš/Drápal/Mazanec*, S. 1532 ff.

<sup>640</sup> Zur Definition vgl. GE Nr. 58/1973 SlgGE.

<sup>641</sup> Zu beachten ist, dass die Regelungen des § 338 ZPO nicht auf das Gesamthandsvermögen der Eheleute (vgl. oben) anwendbar sind. Allerdings gilt nunmehr die unwiderlegbare Vermutung, dass sich die Eheleute zu je einer Hälfte auseinandergesetzt haben, wenn innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Gesamthandsvermögens keine davon abweichende Regelung getroffen wurde. Ab diesem Zeitpunkt handelt es sich bei dem Vermögen um Miteigentum und eine Vollstreckung gemäß § 338 ZPO ist möglich. Einzige Ausnahme bilden die Fälle, in denen die betreffende Sache nur einem der Ehepartnern dient oder ausschließlich von ihm genutzt wird.

<sup>642</sup> Zum Nachweis des Miteigentumsanteils des Schuldners vgl. die Entscheidung in SJ 2000, Nr. 139.

aus dem sich eindeutig ergeben sollte, dass lediglich in ein Miteigentümeranteil<sup>643</sup> vollstreckt werden soll. Die Miteigentümer sollen daher auch so schnell wie möglich durch das Gericht oder den Gerichtsvollzieher über die bevorstehende Vollstreckung unterrichtet werden.

Die weiteren Sicherungsmechanismen sind in beiden Staaten unterschiedlich. In der SR gilt die, auch in der ČR früher bestehende Regelung des § 338 Abs. 2 ZPO, wonach der oder die Miteigentümer die Versteigerung verhindern können, wenn sie bis zum Beginn der Zwangsversteigerung den Schätzwert<sup>644</sup> der Sache beim Gericht als Sicherheit hinterlegen. In der ČR ist dies nicht mehr möglich. Hier muss sich der Miteigentümer an der Zwangsversteigerung beteiligen<sup>645</sup> und hat lediglich den Vorteil, dass er den Zuschlag bekommt, wenn neben seinem Höchstgebot weitere Bieter ein gleich hoher Gebot abgegeben haben. Voraussetzung ist auch hier, wie beim Vorkaufsrecht<sup>646</sup>, dass dieses Recht vorab angezeigt wurde.

## h) Pfandverwertung

Die Pfandverwertung war in beiden Staaten lange Zeit sehr problematisch, in vielen Fällen fast unmöglich. Schwierigkeiten bestanden insbesondere bei der Verwertung von Immobilien, da die Regelung des § 335 Abs. 1 ZPO die Zwangsversteigerung der Immobilie nur dann ermöglichte, wenn der Pfandgläubiger nicht nur die Liegenschaft genau bezeichnete, sondern auch das Eigentum des Schuldners nachwies. Dadurch scheiterten praktisch alle Pfandrechte, die an Liegenschaften Dritter lasteten, da in diesem Falle der Schuldner nicht Inhaber des Pfandrechts war<sup>647</sup>.

Erst die Novellen des Bankgesetzes, des BGB und der ZPO gegen Ende der 90er Jahre brachten in der ČR die entscheidende Wende. Nunmehr gilt, dass das Pfandrecht der Sicherung einer Forderung für den Fall dient, dass die ihr entsprechende Schuld nicht rechtzeitig erfüllt wird. In diesem Fall kann die Befriedigung aus dem Pfand erlangt werden (§ 152 BGB-ČR).

Das Pfand kann auf Antrag des Gläubigers in einer öffentlichen Versteigerung oder durch das Gericht versteigert werden. Erfolgt die Sicherung durch Pfandrechte an mehreren Sachen, so hat der Gläubiger die freie Auswahl der Verwertung. Gegen die Anordnung der Pfandverwertung kann Klage erhoben werden, diese hat aufschiebende Wirkung. Erfolgreiche Klagen können zu Haftung des Klägers führen, wenn der Gläubiger nachweisen kann, dass ihm durch die verspätete Verwertung des Pfandes ein Schaden entstanden ist.

Diese materiellrechtlichen Regelungen des BGB werden durch die neu eingefügten §§ 220y-220aa ZPO-ČR prozessrechtlich ergänzt. Die Bestimmungen regeln das Antragsrecht, die Zuständigkeit der Gerichte und das Verwertungsverfahren selbst, soweit es wegen den Besonderheiten des Pfandrechts, von der Zwangsversteigerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen abweichend geregelt werden muss.

Vor der eigentlichen Anordnung der Zwangsversteigerung muss das Gericht im streitigen Erkenntnisverfahren prüfen, ob die beantragte Pfandverwertung rechtmäßig ist. Nach der Rechtskraft dieser Entscheidung kann die Zwangsversteigerung angeordnet werden. Für

<sup>643</sup> Nach Möglichkeit sollte sich aus dem Antrag auch ergeben, wer die anderen Miteigentümer sind und wie groß die Anteile sind. Diese Tatsachen sind dem Schuldner aber nicht immer bekannt.

<sup>644</sup> Dem Miteigentümer steht bezüglich der Festlegung des Schätzwerts kein Rechtsmittel zur Verfügung; vgl. die in SJ unter Nr. 74/1999 abgedruckte Entscheidung.

<sup>645</sup> Zur Stellung der Miteigentümer im Verfahren vgl. die Entscheidung Nr. 206/2002 SJ.

<sup>646</sup> Das Vorkaufsrecht der Miteigentümer ergibt sich *ex lege*. Vgl. die Regelungen des § 140 BGB.

<sup>647</sup> Vgl. dazu zB. die GE Nr. 13/1996 SlgGE.



dieses Verfahren gelten dann die bereits dargestellten Regelungen der ZPO über die Versteigerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen.

Im Gegensatz zu der sonstigen Zwangsversteigerungen von Liegenschaften, können dem Verfahren über die Pfandverwertung und -versteigerung keine weiteren Gläubiger beitreten<sup>648</sup>, sondern lediglich Personen, die an der gleichen Immobilie auch ein wirksames Pfandrecht haben. Entsprechendes gilt auch für die im § 336 f. ZPO-ČR genannten Personen.

#### i) Richterliche Pfandrechte

Bereits kurz nach der Wende (1992) wurde in die ZPO in beiden Staaten das so genannte „Vollstreckungspfandrecht an Liegenschaften“ wieder aufgenommen. Nach seiner Wiedereinführung war jedoch lange umstritten, ob es sich dabei um eine selbstständige Vollstreckungsart<sup>649</sup> handelt, oder lediglich ein neues Sicherungsinstrument gegeben ist. Obwohl die Praxis überwiegend zu der ersten Meinung tendierte, brachte erst die tschechische Novelle der ZPO von 2000 Klarheit. Demnach handelt es sich um eine eingeständige Vollstreckungsform, die in den §§ 338b ff ZPO-ČR<sup>650</sup> geregelt ist.

Das richterliche Pfandrecht wird auf Antrag des Gläubigers durch Beschluss<sup>651</sup> über die Anordnung der Vollstreckung errichtet. Soweit handelt es sich tatsächlich zunächst lediglich um ein Sicherungsinstrument, da es nicht unmittelbar zur Befriedigung des Gläubigers führt.

Der Gläubiger muss die Liegenschaft, zu der das richterliche Pfandrecht errichtet werden soll, genau bezeichnen und das Eigentum des Schuldners durch öffentliche Urkunden nachweisen. Über die Antragstellung benachrichtigt das Gericht unverzüglich das zuständige Katasteramt. Die Mitteilung wird im Katasterbuch in der entsprechenden Abteilung zunächst vermerkt, später wird das Pfandrecht dort eingetragen.

Entscheidend ist grundsätzlich der Zustand am Tage der Antragstellung. Es ist daher für die Eintragung des richterlichen Pfandrechts unschädlich, wenn der Schuldner die Liegenschaft zwischen der Antragstellung und der Anordnung der Eintragung an einen Dritten veräußert. Es genügt also, wenn der Gläubiger den Eigentumsnachweis des Schuldners an der betreffenden Immobilie zum Tag der Antragstellung führt<sup>652</sup>.

Der Tag der Antragstellung ist auch für die Reihenfolge des Pfandrechts entscheidend. Das Pfandrecht entsteht mit der Rechtskraft der Anordnung des Gerichts. Der Rang des Pfandrechts ergibt sich aus § 337 ZPO-SR sowie 337c ZPO-ČR und steht in der SR an vierter und

---

<sup>648</sup> Die Anwendung der Bestimmungen des § 335 Abs. 2 und 3 ZPO-ČR ist ausgeschlossen. Vgl. *Tripes*, Rdnr. 224, Nr. 7.

<sup>649</sup> Offensichtlich hat der Gesetzgeber bei der Novelle im Jahre 1991 vergessen, in diesem Zusammenhang auch den Wortlaut des § 258 ZPO zu ändern, in dem die Vollstreckungsarten aufgezählt sind. Dieses Versehen verleitete Teile der Literatur zu der Annahme, dass es sich daher lediglich um eine Sicherungsform handeln kann. Näher dazu *Tripes*, Rdnr. 227, Nr. 1. Zu Recht wurde aber in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Gesetzessystematik eindeutig für eine neue Vollstreckungsform spricht. Die ZPO enthält nämlich im ersten Kapitel des Zwangsvollstreckungsrechts die Allgemeinen Regelungen, in den Kapiteln zwei bis vier die Lohnpfändung, die Forderungsüberweisung und die Versteigerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen, so dass das neu eingefügte Kapitel fünf (richterliches Pfandrecht) eindeutig eine neue, gleichwertige Vollstreckungsart ist.

<sup>650</sup> In der SR gelten nach wie vor noch die bruchstückhaften Regelungen der §§ 338a f. ZPO, in der Praxis sind die Verfahren jedoch durchaus vergleichbar.

<sup>651</sup> Ein Muster des Beschlusses ist hier als Anlage Nr. 11 abgedruckt.

<sup>652</sup> Näher dazu *Bureš/Drápal*, *Zástavní právo a soudní praxe* (Pfandrechte im Lichte der Rechtsprechung), S. 11 f. Der § 338b Abs. 2 ZPO-ČR enthält inzwischen einen dementsprechenden Wortlaut.

in der ČR an dritter Stelle bei der Auseinandersetzung des Erlöses aus der Pfandverwertung. Die Verwertung des Pfands kann auch gegen jeden weiteren Eigentümer der Liegenschaft geltend gemacht werden.

Geht der Anspruch des Gläubigers zB. durch Leistung des Schuldners unter, so kann der Eigentümer die Löschung des Pfandrechts (Einstellung des Verfahrens) gemäß § 268 Abs. 1 Buchst. c ZPO beantragen. Die Einstellungsverfügung ist dem Katasteramt mitzuteilen, damit die entsprechende Löschung vorgenommen werden kann.

## j) Zwangsvollstreckung in Unternehmen

### aa) Allgemeines

Es handelt sich dabei um eine im Jahr 2000 in der Tschechischen Republik vollkommen neu eingeführte Vollstreckungsart (§ 338f. ZPO-ČR), die auch in der Rechtsgeschichte der I. Republik kein Vorbild hatte. Obwohl die Praxis lange Zeit nach dieser Möglichkeit rief, bleibt abzuwarten, wie sie sich zukünftig bewähren wird.

Das Gesetz nimmt kein Unternehmen, mit Ausnahme der Banken, von diesen Regelungen aus. Dies ergibt sich nicht nur aus den Regelungen der ZPO, sondern vor allem aus den Regelungen des Bankgesetzes Nr. 21/1992 Sb., wonach die Tschechische Nationalbank jedem Verkauf einer Bank zustimmen muss, was ja bei einer Zwangsversteigerung wohl kaum möglich wäre. Unter einem Unternehmen versteht die ZPO einen Betrieb oder Teile eines Betriebs iSd. § 5 HGB als Ganzes, mit allen damit verbundenen materiellen und immateriellen Bestandteilen, die einen Vermögenswert darstellen und dem Unternehmer bei der unternehmerischen Tätigkeit dienen oder zu dienen geeignet sind. Dies trifft aber auch auf alle Verbindlichkeiten zu, die auf den Ersteigerer dann übergehen.

Ähnlich wie bei der Zwangsvollstreckung in Immobilien verläuft das Vollstreckungsverfahren in mehreren Phasen:

- Antrag auf Anordnung der Zwangsvollstreckung,
- Festlegung des Unternehmenswerts,
- Anordnung der Zwangsvollstreckung,
- Verkauf des Unternehmens in einer öffentlichen Versteigerung,
- Auseinandersetzung des Erlöses.

### bb) Antrag und Anordnung der Zwangsvollstreckung

Auch hier sind die Amtsgerichte zuständig, die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Sitz des Unternehmens. Der Sitz des Unternehmens als juristische Person und der Ort der unternehmerischen Tätigkeit einer natürlichen Person ist der Ort, der im Handelsregister<sup>653</sup> oder einem anderen vergleichbaren Register eingetragen ist.

Der Antrag des Gläubigers auf Anordnung der Zwangsvollstreckung muss die allgemeinen Voraussetzungen des § 261 Abs. 1 ZPO enthalten:

- die genaue Bezeichnung des Gläubigers und des Schuldners,
- die Bezeichnung des vollstreckbaren Titels,

<sup>653</sup> Bei natürlichen Personen wird der Ort nur eingetragen, wenn er sich von dem Wohnsitz der natürlichen Person unterscheidet.

- die Behauptung, dass der Schuldner bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht freiwillig geleistet hat,
- die Bezeichnung des Unternehmens (eines Teils eines Unternehmens), in das vollstreckt werden soll,
- den Nachweis über das Eigentum des Schuldners an dem Unternehmen.

Entscheidend ist wiederum der Rechtsstand zum Zeitpunkt der Antragstellung, der idR. durch Handelsregisterauszug nachgewiesen wird. Mehrere Vollstreckungen in ein und dasselbe Unternehmen sind unzulässig, so dass jede weitere Antrag, der zwischen dem ersten Antrag und der Rechtskraft der Anordnung der Zwangsvollstreckung bei dem Gericht eingeht, als Beitritt zum bereits eröffneten Verfahren gewertet wird. Soweit entsprechen die Regelungen den Bestimmungen über Vollstreckung in Immobilien.

Neben den allgemeinen Inhalten einer Vollstreckungsanordnung enthält die Anordnung einer Zwangsversteigerung eines Unternehmens zusätzlich:

- ein Verbot für den Schuldner (Eigentümer des Unternehmens), das Unternehmen oder seine Teile zu veräußern,
- die Pflicht, dem Gericht innerhalb von 15 Tagen zu melden, ob und wer an dem Unternehmen, seinen Teilen, dazugehörigen Sachen, Rechten oder anderen Vermögenswerten ein Vorkaufsrecht hat,
- die Belehrung, dass die Nichterfüllung dieser Pflicht Schadensersatzansprüche auslösen kann,
- eine Anweisung, dem Zwangsverwalter jederzeit Zutritt zu dem Unternehmen und allen seinen Teilen zu verschaffen und zu ermöglichen Einsicht in alle Unterlagen zu nehmen,
- ein Verbot, nach Zustellung der Vollstreckungsanordnung Rechte und andere Vermögenswerte, die dem Betrieb des Unternehmens dienen oder im Hinblick auf ihre Beschaffenheit dienen sollen, auf Andere zu übertragen, zu belasten oder sonst wie über sie ohne die Zustimmung des Zwangsverwalters zu verfügen,
- die Bestellung eines Zwangsverwalters.

Die ersten drei Ge- und Verbote entsprechen denen bei der Zwangsvollstreckung in Immobilien, so dass auf die Ausführungen in diesem Kapitel verwiesen werden kann. Die Nichteinhaltung kann neben den Schadensersatzansprüchen auch die Verhängung von Ordnungsstrafen nach sich ziehen.

Der Beschluss über die Vollstreckungsanordnung<sup>654</sup> wird den Verfahrensbeteiligten, dem Ehepartner des Schuldners, dem Zwangsverwalter und dem zuständigen Handelsregister zugestellt. Nach der Rechtskraft des Beschlusses<sup>655</sup> wird die Anordnung der Zwangsvollstreckung an der Gerichtstafel ausgehängt und zusätzlich auch an Personen zugestellt, von denen bekannt ist, dass sie an dem Unternehmen oder an bestimmten Einzelsachen oder Rechten ein Vorkaufs-, Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht haben. Weiterhin wird an Personen zugestellt, an die Rechte als Sicherheit abgetreten wurden. Schließlich werden das zuständige Finanzamt und die betreffende Gemeinde verständigt.

---

<sup>654</sup> Ein Muster des Beschlusses ist hier als Anlage Nr. 12 abgedruckt.

<sup>655</sup> Dieser wird regelmäßig auch an das Handelsregister gemeldet.

Im Gegensatz zur Zwangsvollstreckung in Immobilien wird die Antragstellung auf Anordnung der Vollstreckung und die Anordnung selbst nicht an das Katasteramt gemeldet, obwohl zu dem Unternehmen häufig auch eine Liegenschaft gehört. Diese ist jedoch dem Gericht bei der Anordnung der Zwangsvollstreckung idR. nicht bekannt, so dass auch eine entsprechende Meldung nicht erfolgen kann. Diese Pflicht trifft erst den Zwangsverwalter (§ 338k Abs. 1 ZPO-ČR). Dies birgt die Gefahr, dass ein Käufer eine Liegenschaft erwerben kann, ohne beim Abschluss des Kaufvertrags zu wissen, dass dieses Grundstück oder Gebäude zu einem Unternehmen gehört, das zur Zwangsversteigerung ansteht.

Eine Besonderheit ist im Zusammenhang mit der Zwangsversteigerung eines Unternehmens zu beachten. Die Rechtskraft der Anordnung der Zwangsvollstreckung führt zur Einstellung aller bereits angeordneten Zwangsvollstreckungsverfahren, die die zum Unternehmen gehörenden Sachen, Rechte oder Forderungen betreffen. Die aus diesen Verfahren berechtigten Personen können ihre Forderungen in diesem Verfahren anmelden (§ 338s ZPO-ČR).

Werden solche Verbindlichkeiten aus dem Versteigerungserlös beglichen, leben diese Verfahren wieder auf und der Ersteigerer des Unternehmens tritt als Schuldner in das wieder aufgenommene Verfahren ein.

#### cc) Bestellung des Zwangsverwalters

Sobald das Gericht die Anordnung der Zwangsvollstreckung beschlossen hat, muss es auch den Zwangsverwalter bestellen (§ 338h ZPO-ČR). Der Zwangsverwalter wird aus dem Verzeichnis<sup>656</sup> der Konkursverwalter ausgewählt (§ 8 Abs. 1 KVG<sup>657</sup>). Die Eignung des Zwangsverwalters richtet sich insbesondere nach der Art des Unternehmens und der Branche. Personen, bei denen die Gefahr der Befangenheit besteht, dürfen nicht bestellt werden. Die Ausschlussgründe entsprechen denen bei einem Richter.

Der Zwangsverwalter ist verpflichtet das Unternehmen mit der „Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns“<sup>658</sup> zu führen und haftet für Schäden, die er durch die Verletzung seiner Pflichten<sup>659</sup> verursacht hat. Es besteht ein Anspruch auf Vergütung<sup>660</sup> und den Ersatz von Aufwendungen, beides sind Kosten der Zwangsvollstreckung. Die Vergütung und ihre Höhe sollen den Zwangsverwalter ausreichend motivieren dafür zu sorgen, dass die Interessen der Gläubiger in der Phase zwischen der Versteigerungsanordnung und der tatsächlichen Versteigerung geschützt werden. Insbesondere hat er zu verhindern, dass die Unternehmensmasse in dieser Zeit schrumpft oder illegal an Dritte verschleudert wird. Soweit möglich hat er auch

<sup>656</sup> Vgl. die DVO zum KVG Nr. 476/1991 Sb. Allerdings darf auch eine nicht eingetragene Person (natürliche Person oder OHG) bestellt werden, wenn in dem Verzeichnis für den betreffenden Amtsgerichtsbezirk sonst keine geeignete Person eingetragen ist. Diese Person muss die Voraussetzungen für die Eintragung in das Verzeichnis erfüllen und muss mit der Bestellung (im Unterschied zu den eingetragenen Personen) einverstanden sein.

<sup>657</sup> *Zákon o konkursu a vyrovnání*, Nr. 328/1991 Sb. Vgl. zB. *Munková*, Das tschechische Insolvenzrecht im Überblick, WiRO 1995, S. 165 ff., 211 ff. und 253 ff. Grundsätzlich zum Zustand des Konkursrechts vgl. ua. *Raban*, Moderne Konkursverfahren in einigen Insolvenzsystemen (tschech.), PR 2002, S. 429 ff.

<sup>658</sup> Diesen Rechtsbegriff kennt das tschechische Recht in dieser Form nicht. Der Gesetzgeber spricht stets von „fachgerechter Sorgfalt“ (*odborná péče*), verbindet damit aber in etwa die gleichen Rechtsfolgen.

<sup>659</sup> Gilt sowohl für gesetzliche Pflichten, als auch für solche, die ihm das Gericht ausdrücklich auferlegt hat (§ 338i Abs. 4 ZPO).

<sup>660</sup> Vgl. auch VO Nr. 485/2000 Sb. Die Vergütung beträgt, je nach Wert des zu versteigernden Unternehmens, zwischen 0,5% und 10% des Unternehmenswerts.

Forderungen zu realisieren. Seine Tätigkeit und ihr Umfang unterscheidet sich in diesem Bereich nicht wesentlich von der des Konkursverwalters<sup>661</sup>.

Insbesondere hat der Zwangsverwalter daher<sup>662</sup>

- die Banken des Unternehmens zu verständigen, dass der Eigentümer nicht mehr über die Mittel ohne die Zustimmung des Verwalters verfügen darf,
- die Schuldner des Unternehmers aufzufordern, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen und auf ein besonderes Anderkonto einzuzahlen,
- das Katasteramt über die Zwangsvollstreckung zu benachrichtigen, sobald er feststellt, dass zu dem Unternehmen Liegenschaften gehören,
- den Schuldner zu benachrichtigen, dass er Leistungen auf seine Schuld ausschließlich auf ein Anderkonto zu leisten hat,
- Handlungen vorzunehmen, sobald er feststellt, dass sie unerlässlich sind, um einen drohenden Schaden von dem Unternehmen abzuwenden,
- den Schuldner auch ohne seine Zustimmung in allen laufenden Verfahren zu vertreten und
- auf Aufforderung des Gerichts die mit dem Unternehmen verbundenen Rechte und Pflichten zu ermitteln, damit die abschließende Bewertung des Unternehmens durchgeführt werden kann.

Aus dieser Aufzählung wird deutlich, dass er Kompetenzen hat, das Unternehmen so zu organisieren, damit die Möglichkeiten der Befriedigung der Gläubiger nicht gemindert werden und das Unternehmen nicht vor der Versteigerung ausverkauft wird. Es ist zusätzlich festgelegt, dass alle Rechtshandlungen ohne Zustimmung des Zwangsverwalters unwirksam sind und die Zustimmung auf jeder Urkunde schriftlich erteilt werden muss (§ 338k Abs. 2 ZPO-ČR). Wird die Zustimmung verweigert, so kann der Schuldner beim Gericht beantragen, dass in diesem Fall die erforderliche Zustimmung des Zwangsverwalters durch Gerichtsbeschluss ersetzt wird. Auch ohne diesen Antrag führt das Gericht die Aufsicht über die Tätigkeit des Zwangsverwalters und ist ihm gegenüber weisungsbefugt.

#### dd) Wertermittlung des Unternehmens

Entsprechend den Regelungen über die Immobilienzwangsvollstreckung, endet auch beim Unternehmensverkauf mit der Rechtskraft der Anordnung der Zwangsvollstreckung die erste Phase des Verfahrens. Daran schließt sich die Wertermittlung an, die das Gericht in Zusammenarbeit mit dem Zwangsverwalter durchzuführen hat.

Eine der wichtigsten Handlungen ist in diesem Zusammenhang die Feststellung der mit dem Unternehmen verbundenen Rechte und Pflichten und die Ermittlung der Träger dieser Rechte oder Verbindlichkeiten. Zu diesem Zweck muss der Zwangsverwalter einen uneingeschränkten Zugang zu den Urkunden und Dokumenten des Unternehmens haben. Wird ihm dieser verwehrt, so kann er sich notfalls mit Hilfe der Polizei Zugang verschaffen.

Versagt auch diese Maßnahme, so muss der Zwangsverwalter eine Aufstellung der ihm inzwischen bekannt gewordenen Verbindlichkeiten, Forderungen und anderer Vermögensrechte anfertigen und diese dem Gericht mitteilen. Zu diesem Zweck, vor allem bei der Schätzung

---

<sup>661</sup> Zu den bestehenden Unterschieden zwischen der Tätigkeit des Konkursverwalters und des Zwangsverwalters vor der Zwangsversteigerung eines Unternehmens vgl. *Tripes*, Rdnr. 232, Nr. 6.

<sup>662</sup> Vgl. insbesondere § 338k ZPO-ČR.



des Werts der einzelnen Posten, darf der Zwangsverwalter auch einen Sachverständigen heranziehen. Der Abschlussbericht hat, falls das Gericht keine weiteren Informationen anfordert, zu enthalten:

- die Höhe der in der Kasse und auf den Konten vorhandenen Barmittel<sup>663</sup>,
- den Wert der mit dem Unternehmen verbundenen Rechte, Pflichten und anderer Vermögenswerte,
- die Höhe und Art der Verbindlichkeiten,
- die Höhe der sonstigen Schulden,
- den Nettowert des Unternehmens.

Der so ermittelte Wert des Unternehmens entfaltet die gleiche Wirkung, wie der Wert der Immobilie bei der Immobilienvollstreckung. Die Beteiligten im weitesten Sinne des Wortes haben die Möglichkeit, gegen die Bewertung des Unternehmens oder der ihnen zustehenden Rechte oder sie betreffenden Verbindlichkeiten Stellung zu beziehen und Einwände zu erheben. In dieser Phase kann der Bewertungsbericht noch ergänzt oder geändert werden, ohne dass ein Rechtsmittelverfahren eingeleitet werden müsste. Im Bedarfsfall kann das Gericht auch ein Beweiserhebungsverfahren anordnen (§ 338m Abs. 5 ZPO-ČR).

Nach Abschluss der erforderlichen Ermittlungen bestimmt das Gericht den Netto-Unternehmenswert durch Beschluss<sup>664</sup>, der zu begründen ist. Dies erfolgt dann ohne Anordnung der Verhandlung, wenn entweder kein Beweiserhebungsverfahren zur Beurteilung der eventuellen Einwände der Beteiligten erforderlich ist oder die betreffenden Personen (§ 338m Abs. 4 ZPO-ČR) damit einverstanden sind.

In allen anderen Fällen wird zur Wertfestsetzung ein Verfahren angeordnet, zu dem alle Beteiligten (§ 338n Abs. 4 ZPO-ČR) geladen werden. Die Festsetzung erfolgt durch Beschluss, Berufung ist zulässig. Dies gilt auch für den Einstellungsbeschluss wegen Überschuldung. Da im Berufungsverfahren neue Tatsachen vorgebracht werden dürfen, kann es vorkommen, dass danach keine Überschuldung vorliegt, oder umgekehrt, eine zunächst getroffene Wertfestsetzung aufgehoben und die Überschuldung des Unternehmens festgestellt werden muss.

Auch hier hat aber der Gesetzgeber es wieder versäumt, wie an vielen anderen Stellen der ZPO auch, klar zu regeln, wie dann zu verfahren ist. Es wäre wünschenswert, die Berufungsgerichte an dieser Stelle zur Entscheidung zu verpflichten und ihnen die Möglichkeit zu nehmen, durch Aufhebung und Zurückverweisung der erstinstanzlichen Entscheidung, den berühmten Jojo-Effekt auszulösen. Gerade im Hinblick auf diesen sensiblen Bereich, bei dem sich die Situation eines Unternehmens von Tag zu Tag entscheidend ändern kann, sollten verfahrensbeschleunigende Elemente selbstverständlich sein.

#### ee) Versteigerungsaushang, Mindestgebot und Zuschlag

Die betreffenden Regelungen entsprechen weitgehend den Bestimmungen über den Versteigerungsaushang bei der Zwangsvollstreckung in Immobilien, so dass hier auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen werden kann. Bezüglich der Rechtsmittel gegen den Be-

<sup>663</sup> Devisen müssen vorläufig noch in tschechische Währung umgerechnet werden (1 EUR entspricht etwa 30,00 CZK).

<sup>664</sup> Allerdings kann es vorkommen, dass dieser Beschluss zur Wertfestsetzung unterbleibt, weil der Zwangsverwalter und das Gericht feststellen, dass das Unternehmen überschuldet ist und eine Zwangsversteigerung daher nicht in Betracht kommt. Das Verfahren ist in diesem Fall durch Einstellungsbeschluss abzuschließen (§ 338n Abs. 6 ZPO-ČR).

schluss über den Aushang kann auf die frühere Rechtsprechung zur Zwangsversteigerung in Immobilien<sup>665</sup> verwiesen werden, deren Rechtsansichten dann der Gesetzgeber in den Regelungen über Zwangsversteigerung von Unternehmen in den Gesetzeswortlaut (§§ 338o Abs. 2 und 338 p Abs. 5 ZPO-ČR) umgesetzt hat.

Der Versteigerungsaushang enthält auch die Bedingungen, unter denen die Zwangsversteigerung ablaufen soll. Dazu zählen ua. das Mindestgebot, das abweichend zu den Regelungen über die Zwangsversteigerung in Immobilien festgesetzt wird (§ 338o Abs. 2 ZPO-ČR). Das Mindestgebot hat das Gericht in Höhe der Hälfte des Werts der zum Unternehmen gehörenden Sachen, Rechte und anderer Vermögenswerte, höchstens jedoch in Höhe von zwei Dritteln des festgestellten Unternehmenswerts festzusetzen. Diese etwas unverständliche Regelung besagt nichts anderes, als dass die Festlegung des Mindestgebots den festgestellten Aktiva entsprechen soll, wobei es jedoch nicht im Missverhältnis zum Nettovermögen des Unternehmens stehen darf. Hintergrund ist, dass die Verbindlichkeiten des Schuldners, die nicht aus dem Erlös der Zwangsversteigerung befriedigt werden können, auf den Höchstbieter übergehen.

Die Höhe der vor der Versteigerung zu erbringenden Sicherheit bestimmt das Gericht nach gegebenen Umständen, höchstens jedoch bei drei Viertel des Mindestgebots. Auch die zulässigen Formen der Sicherheit sind die Gleichen (Bargeld oder Überweisung auf das Gerichtskonto). Bei den hohen Beträgen wäre es allerdings an der Zeit, auch über die Zulassung von Bankbürgschaften nachzudenken.

Auch bezüglich des Ablaufs der Zwangsversteigerung und der Erteilung des Zuschlags an den Meistbietenden, kann auf die Ausführungen im Kapitel „Zwangsvollstreckung in Immobilien“ verwiesen werden.

#### ff) Verteilungsbeschluss

Nach der Rechtskraft des Beschlusses über den Zuschlag an den Meistbietenden und nachdem dieser den restlichen Preis entrichtet hat, folgt auch hier die letzte Phase der Zwangsversteigerung von Unternehmen, die Auseinandersetzung des Erlöses. Diese Phase wird von Amts wegen angeordnet (§ 338zb Abs. 1 ZPO-ČR). Im Gegensatz zu dem Verfahren, in dem der Wert des Unternehmens durch das Gericht für die Zwecke der Bestimmung des Mindestgebots festgelegt wird, ist hier das Gericht verpflichtet, eine Verhandlung anzusetzen.

Zu der Verhandlung werden geladen:

- der Gläubiger,
- weitere Gläubiger, die dem Verfahren beigetreten sind,
- der Schuldner,
- der Zwangsverwalter,
- Personen, die ihre Forderungen angemeldet haben, sofern ihre Anmeldung nicht zurückgewiesen wurde (§ 338s Abs. 3 ZPO-ČR),
- die von den Regelungen des § 338zn ZPO-ČR betroffenen Personen<sup>666</sup>.

Der zu verteilende Auseinandersetzungserlös (§ 338zc ZPO-ČR) wird gebildet aus:

---

<sup>665</sup> Vgl. GE Nr. 11/2000 SlgGE.

<sup>666</sup> Dies sind Berechtigte aus angeordneten Zwangsvollstreckungen in bewegliche und unbewegliche Sachen sowie aus Forderungspfändungen, die zum Unternehmen gehören, und deren Verfahren wegen der angeordneten Zwangsversteigerung des Unternehmens ausgesetzt wurden.

- den vorhandenen Geldmitteln<sup>667</sup> des Unternehmens (Barkasse oder Konten<sup>668</sup>),
- dem verzinsten Höchstgebot (§ 338x Abs. 1 ZPO-ČR),
- den Ersatzleistungen gemäß § 338za Abs. 2 ZPO-ČR und den darauf angerechneten Sicherheiten<sup>669</sup>.

Bei der Auseinandersetzung kommt es in erster Linie darauf an, die zu befriedigenden Forderungen der Gläubiger zu bestimmen (§ 338zd ZPO-ČR). Das Verfahren ist vergleichbar mit den Regelungen über die Auseinandersetzung nach der Zwangsversteigerung von Immobilien (§ 337b ZPO-ČR), so dass im Wesentlichen auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden kann. Auch hier können nur solche Forderungen berücksichtigt werden, die fristgerecht benannt (Grund, Rang, Reihenfolge) und beziffert wurden. Jeder der Anwesenden kann die anderen Forderungen<sup>670</sup> dem Grunde, der Höhe oder Reihenfolge nach bestreiten. Die Einwände von nicht anwesenden Personen können nur berücksichtigt werden, falls sie vor der Verhandlung ordnungsgemäß vorgebracht wurden (§ 337b Abs. 3 ZPO-ČR).

Die Rangfolge der zu befriedigenden Forderungen unterscheidet sich ein wenig von der Rangfolge bei der Auseinandersetzung des Erlöses bei Zwangsversteigerungen von Immobilien. Sie lautet gemäß § 338ze ZPO-ČR:

- Verfahrenskosten des Staates, die im Zusammenhang mit der Zwangsversteigerung des Unternehmens oder mit der Wiederholung der Versteigerung entstanden sind,
- das Honorar des Zwangsverwalters und der Ersatz seiner Aufwendungen,
- Forderungen des Ersteigerers gemäß § 338zf ZPO-ČR,
- durch Zurückbehaltungsrechte gesicherte Forderungen,
- Forderungen des (der) Gläubiger(s)<sup>671</sup> und Forderungen, die durch Pfandrechte, Forderungsabtretung oder Abtretung eines Rechts (§§ 552 BGB) gesichert sind<sup>672</sup>,
- Forderungen aus Steuer- und Abgabenrückständen sowie Rückstände bei Beiträgen zur Sozial-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung<sup>673</sup>,
- sonstige Forderungen.

Auch hier ist innerhalb eines Rangs die Reihenfolge der Forderung von Bedeutung, denn die Befriedigung erfolgt, falls die Mittel nicht für die Befriedigung des ganzen Rangs ausreichen, nach dieser Reihenfolge. Die Reihenfolge bestimmt sich:

<sup>667</sup> Vgl. § 338n Abs. 1 Buchst. b ZPO-ČR.

<sup>668</sup> Da diese nicht im Mindestgebot eingerechnet und nicht mitgesteigert werden.

<sup>669</sup> Dies sind Ersatzleistungen, die der säumige Höchstbieter zu leisten verpflichtet ist. Hier sind die Regelungen über Zwangsvollstreckung in Immobilien (§ 336n ZPO-ČR) analog anwendbar. Diese Ersatzleistungen (*náhrady*) setzen sich zusammen aus dem Ersatz der Verfahrenskosten, die dem Staat und den Beteiligten im Zusammenhang mit einer weiteren Versteigerung entstanden sind, weiterhin aus dem Schadensersatz für Schäden, die wegen der Säumnis entstanden sind und schließlich aus dem Schaden, der entsteht, falls bei der wiederholten Versteigerung ein niedrigerer Preis für das Unternehmen erzielt wird.

<sup>670</sup> Nicht bestritten werden können die Forderungen des Ersteigerers, da es sich um einen Anspruch handelt, der sich aus dem Zwangsvollstreckungsverfahren selbst ergibt (vgl. § 338zd Abs. 2 iVm. § 338zf ZPO-ČR).

<sup>671</sup> Antragsteller und die dem Verfahren beigetretenen Gläubiger.

<sup>672</sup> Von großer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Regelung des § 338ze Abs. 3 ZPO-ČR. Hiernach werden auch die nicht fälligen Forderungen bei der Auseinandersetzung als fällig betrachtet.

<sup>673</sup> Sofern sie nicht gesichert waren und bereits im vorstehenden Rang befriedigt wurden.

- bei den Gläubigern nach dem Tag, an dem ihr Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung dem Gericht zugegangen ist und der als Tag des Beitritts zum Verfahren angesehen wird,
- bei angemeldeten Forderungen der Tag, an dem die Anmeldung eingegangen ist,
- bei gesicherten Forderungen der Tag, an dem das Recht entstanden ist,
- bei den im § 338zn genannten Gläubigern der Tag, nach dem sich die Reihenfolge des ausgesetzten Verfahrens richtet.

Nach der Befriedigung der anerkannten Forderungen wird der Rest des Erlöses an den Schuldner ausgezahlt. Abgezogen und an den Ersteigerer ausgezahlt werden die im § 338zf ZPO-ČR genannten Forderungen, denn dieser übernimmt auch die Verbindlichkeiten, die bei der Auseinandersetzung nicht befriedigt werden konnten.

Sobald das Unternehmen in das Eigentum des Ersteigerers übergegangen ist, wird das Unternehmen durch den Zwangsverwalter an den neuen Eigentümer übergeben. Vor der Übergabe hat der Zwangsverwalter alle Beschränkungen aufzuheben, die er im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten angeordnet hat. Nach Fertigstellung und Genehmigung des Abschlussberichts durch das Gericht, wird der Zwangsverwalter von seinen Pflichten entbunden.

#### k) Versteigerung von Unternehmensteilen und Miteigentümeranteilen

Die Regelungen des § 338zp ZPO-ČR ermöglichen auch die Zwangsversteigerung von Teilen eines Unternehmens, die eine selbstständige Organisationseinheit bilden. Auf die Versteigerung von Unternehmensteilen sind die Regelungen über die Versteigerung von Unternehmen analog anzuwenden. Dementsprechend müssen jedoch die Kompetenzen des Zwangsverwalters auf die betreffende Organisationseinheit beschränkt bleiben (§ 338i ZPO-ČR).

Die Zwangsversteigerung von Miteigentümeranteilen war auch schon vor der großen Novelle im Jahre 2000 möglich, die neuen Regelungen ermöglichen jedoch nunmehr auch die Zwangsversteigerung von Unternehmensanteilen eines Miteigentümers (§ 338zq ZPO-ČR).

Das Gesetz geht davon aus, dass es sich dabei um einen ideellen, nicht real auf bestimmte Unternehmensteile bezogenen<sup>674</sup> Anteil am Gesamtunternehmen handelt. Die Anordnung der Zwangsvollstreckung muss daher berücksichtigen, dass es sich um einen prozentualen Anteil (je nach Beteiligungshöhe) handelt, der durch den Antragsteller bezeichnet und nachgewiesen<sup>675</sup> werden muss.

Da diese Zwangsvollstreckungsform zwangsläufig auch die Rechte der anderen Miteigentümer betrifft, müssen diese einige Schutzmechanismen in Anspruch nehmen dürfen. So ist zB. die rechtskräftige Anordnung der Zwangsvollstreckung in einen Miteigentümeranteil am Unternehmen und der Vollstreckungsaushang auch an alle Miteigentümer zuzustellen<sup>676</sup>. Die Miteigentümer können gegen den Versteigerungsaushang Rechtsmittel einlegen (§ 338p Abs. 5 ZPO-ČR). IdR. wird es sich um Fälle handeln, in denen dem Miteigentümer ein Vorkaufsrecht zusteht<sup>677</sup>.

---

<sup>674</sup> In einem solchen Fall würde es sich um die Zwangsversteigerung eines Teils eines Unternehmens und nicht um die Zwangsversteigerung eines Miteigentümeranteils handeln.

<sup>675</sup> IdR. durch Auszug aus dem Handelsregister, aus dem sich die Beteiligungen der Gesellschafter ergeben.

<sup>676</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang auch das Recht auf Berufung, falls die Zustellung nicht ordnungsgemäß erfolgte (§ 339zq Abs. 7 ZPO-ČR).

<sup>677</sup> *Tripes* sieht dies sogar als einzige Möglichkeit an; vgl. Rdnr. 243, Nr. 3.

Die Anordnung der Zwangsvollstreckung muss berücksichtigen und den Miteigentümer entsprechend anweisen, dass auch für ihn die im § 338 m ZPO-ČR genannten Pflichten im Zusammenhang mit dem Zwangsverwalter gelten. Die Maßnahmen des Zwangsverwalters müssen zwangsläufig das ganze Unternehmen und nicht nur den Miteigentümeranteil des Schuldners betreffen, ansonsten würden sie ins Leere laufen und der Schädigung der Gläubiger könnte nicht wirksam begegnet werden. Dem Miteigentümer steht auf der anderen Seite auch das Recht zu bei Gericht zu beantragen, dass bestimmte Entscheidungen und Anordnungen des Zwangsverwalters durch gerichtliche Entscheidung ersetzt werden.

Bei der Zwangsversteigerung haben die Miteigentümer insoweit eine bevorzugte Stellung, als sie bei mehreren gleichen Höchstgeboten den Zuschlag bekommen, die Regelungen des § 338x ZPO-ČR sind hier nicht anwendbar (vgl. § 338zq Abs. 6 ZPO-ČR).

## 2. Vollstreckung anderer Forderungen und Rechte

### a) Allgemeines

Alle Ansprüche auf Erfüllung anderer als Geldforderungen haben gemeinsam, dass die Vollstreckungsart, im Gegensatz zur Erfüllung von Geldforderungen, bereits durch den vollstreckbaren Titel gegeben ist. Es besteht also kein Wahlrecht des Gläubigers, allerdings hat er auch nicht die Qual der Wahl. Eine vollstreckungsrechtliche Alternative zu dem zuerkannten Anspruch besteht also nicht.

Dementsprechend unterliegen diese Vollstreckungsarten anderen Grundsätzen, die in erster Linie von dem Charakter der begehrten Erfüllung der bestehenden Pflicht abhängig sind. Neben der Räumung kann es sich zB. um Herausgabe von Sachen handeln, unabhängig davon, ob der Berechtigte dadurch das Eigentum oder den berechtigten Besitz erlangen will.

Allerdings muss beachtet werden, dass in der Spruchpraxis die Entscheidung des erkennenden Gerichts nicht immer mit den Regelungen der ZPO, die nur die abschließend aufgezählten Vollstreckungsarten zulassen, übereinstimmt. So gibt das materielle Recht (zB. § 126 BGB) dem Eigentümer das Recht, die Herausgabe der Sache (beweglich oder unbeweglich) vom unberechtigten Besitzer zu fordern.

Das Prozessrecht kennt die Herausgabe<sup>678</sup> (vydání) von Sachen allerdings nur bei beweglichen Sachen, für die Herausgabe von Liegenschaften ist keine Vollstreckungsart vorgesehen. In diesem Fall kann der Anspruch nur durch Räumung<sup>679</sup> der unbeweglichen Sache erzielt werden. In der Praxis kommt es allerdings immer wieder vor, dass der Tenor der Entscheidung auf „Herausgabe“ einer Liegenschaft<sup>680</sup> lautet.

### b) Räumung

Räumung<sup>681</sup> (also *vyklizení*) ist eine der am häufigsten vorkommenden Zwangsvollstreckungsarten, die nicht auf die Befriedigung von Geldforderungen abzielen (§§ 340 ff. ZPO und

<sup>678</sup> Im Sinne von „wegnehmen“ (*odebrání věci*).

<sup>679</sup> Im Sinne von (*vyklizení*).

<sup>680</sup> Vgl. die GE Nr. 53/1973 SlgGE. Auch in den Restitutionssachen muss diese Trennung beachtet werden, so dass ein auf „Herausgabe“ lautender Titel nur dann vollstreckbar ist, wenn es sich um die „Restitution des Eigentumsrechts“ handelt. Auch hier muss nämlich zwischen den Begriffen „*vydat*“ und „*vyklidit*“ klar unterschieden werden. Näher dazu die in SJ 1998 unter der Nr. 18 abgedruckte Entscheidung.

<sup>681</sup> Die Ausführungen gelten, soweit nichts Abweichendes vermerkt ist, sowohl für die Räumung von Wohnräumen, als auch von gewerblichen Räumen. Die Rechtsordnungen beider Staaten unterscheiden nicht zwi-



§§ 181 ExO-SR<sup>682</sup>. Grundvoraussetzung für die Räumung ist ein vollstreckbarer Titel, die dem Beklagten (idR. Mieter) diese Pflicht auferlegt. Am häufigsten betrifft dieser Titel die Räumung von Wohnraum<sup>683</sup> oder von gewerblichen Räumen. Es kann sich aber auch um die Räumung von Gebäuden und Grundstücken, die als Liegenschaft zu betrachten sind, handeln.

Das bis zum Jahr 2000 in beiden Staaten geltende Räumungsrecht unterschied zwischen drei Räumungsarten, nämlich der Wohnungsräumung mit und ohne Ersatzwohnung und der Räumung von Liegenschaften, Räumen und anderen Objekten (§§ 340-344 ZPO). Das tschechische Recht unterscheidet nunmehr zwischen der Räumung ohne Ersatz und der Räumung mit Sicherstellung eines Ersatzwohnraums oder Obdachs<sup>684</sup>.

aa) Räumung ohne Bereitstellung eines Ersatzes

Über die Frage, ob die Räumung von der Bereitstellung eines Ersatzwohnraums abhängig ist, entscheidet das Gericht im Erkenntnisverfahren und nicht bei der Anordnung der Vollstreckung. Die Materie ist negativ geregelt (vgl. § 340 ZPO), das Gericht führt die Pflicht zur Bereitstellung in der Entscheidung nur auf, wenn es sie als gegeben ansieht. Muss kein Ersatzwohnraum zur Verfügung gestellt werden, wird dies im Tenor der Entscheidung nicht erwähnt.

Die Pflicht zur Räumung ist vollstreckbar, sobald die Erfüllungspflicht besteht. Die Fälligkeit tritt 15 Tage<sup>685</sup> nach Rechtskraft der Entscheidung ein, falls das Gericht keine längere Räumungsfrist<sup>686</sup> gewährt. Die Anordnung der Zwangsräumung erfolgt auf Antrag des Berechtigten und wird nach ihrer Rechtskraft vollzogen. Das Verfahren ist im § 341 ZPO geregelt.

Der Gerichtsvollzieher oder der Exekutor des Gerichts führen die Räumung durch und haben dafür zu sorgen, dass der Verpflichtete und andere mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebende Personen<sup>687</sup> die Räume verlassen und alle sich dort befindlichen Gegenstände mitnehmen, die nicht dem Berechtigten gehören oder zu denen er ein anderes Recht hat. Die Mitteilung an den Verpflichteten über den Termin der bevorstehenden Räumung hat mindestens fünf Tage vorab zu erfolgen.

Wird bei der Räumung Widerstand geleistet, so stellt der Gerichtsvollzieher die Räumung ein und ordnet eine neue an, zu der Organe der Polizei oder der Justizwache hinzugezogen werden. Die Räumung kann aber aus gesundheitlichen Gründen unzulässig sein, insbesondere dann, falls der Verpflichtete bettlägerig ist oder es sich um eine hochschwängere Frau oder eine Mutter bis zu sechs Wochen nach der Entbindung handelt.

Die ausgeräumten beweglichen Sachen nimmt der verpflichtete entweder mit oder sie werden an einen volljährigen Verwandten, ein Gemeindeorgan oder einen geeigneten Lageristen

---

schen Miete und Pacht. Zur Vereinfachung der Darstellung wird hier der Begriff „Miete“, „Mieter“ und „Mietraum“ verwendet.

<sup>682</sup> Die ExO-ČR verweist lediglich auf die Regelungen der ZPO (vgl. § 73).

<sup>683</sup> Grundsätzlich dazu die GE Nr. 27/1984 SlgGE.

<sup>684</sup> Auf die Unterscheidung zwischen Ersatzwohnraum (*bytová náhrada*) und Obdach (*přístřeší*) wird weiter unten eingegangen. Entsprechendes gilt auch für die weiteren Unterscheidungen der Arten des Ersatzes.

<sup>685</sup> In der SR beträgt die Räumungsfrist nach wie vor lediglich drei Tage nach Rechtskraft der Entscheidung.

<sup>686</sup> Bei der Räumung von Liegenschaften oder anderen Räumen sowie bei der Wohnungsräumung mit Bereitstellung eines Ersatzwohnraums beträgt die Frist ebenfalls drei Tage ab Rechtskraft.

<sup>687</sup> Personen, die sich in der Wohnung nicht auf Grund der Rechts des Verpflichteten, sondern auf Grund eines eigenen Rechts aufhalten, dürfen dagegen nicht aus den Räumen entfernt werden. Zu beachten ist, dass bei gemeinsamer Nutzung durch Ehepartner der vollstreckbare Titel gegen Beide erwirkt werden muss.

übergeben<sup>688</sup>. Nach der Räumung wird das Objekt an den Berechtigten übergeben oder ordnungsgemäß abgeschlossen oder sonst wie gesichert.

bb) Räumung mit Bereitstellung eines Ersatzes

Im Gegensatz zu den früheren Regelungen<sup>689</sup> und den heute noch in der SR geltenden Bestimmungen<sup>690</sup>, darf das Gericht die Räumung auf Antrag des Berechtigten anordnen, falls dieser die Erfüllung der ihm auferlegten Pflicht zur Bereitstellung eines Ersatzes<sup>691</sup> nachweisen kann<sup>692</sup>. Den Nachweis der Bereitstellung führt der Berechtigte. Das BGB unterscheidet zwischen einer angemessenen Ersatzwohnung<sup>693</sup>, Ersatzwohnung<sup>694</sup>, Ersatzunterkunft<sup>695</sup> und Obdach<sup>696</sup>.

In der ČR muss das Vollstreckungsgericht nunmehr vorab prüfen, ob der im Erkenntnisverfahren dem Verpflichteten zuerkannte Anspruch auf Ersatz und die Art des dort zuerkannten Ersatzes<sup>697</sup> vorliegen, dh. frei sind und zum Bezug bereitstehen<sup>698</sup>. Es muss nämlich davon

<sup>688</sup> Werden die Sachen nicht abgeholt, dürfen sie nach sechs Monaten versteigert werden.

<sup>689</sup> Zu den komplizierten Übergangsregelungen nach der Novelle von 2000 vgl. *Tripes*, Rdnr. 246, Nr. 2. Da jedoch die Bereitstellung des Ersatzes in diesen Ländern sich ohne weiteres über viele Jahre hinauszögern kann, spielen sie in der Praxis auch heute durchaus eine Rolle. Bei diesen Zeiträumen muss auch berücksichtigt werden, dass sich die der Entscheidung zu Grunde liegenden Tatsachen geändert haben könnten, so dass sie bei der Vollstreckungsanordnung beachtet werden sollten. Dazu aA. *Tripes*, Rdnr. 247, Nr. 10, der eine nachträgliche Berücksichtigung der neuen Tatsachen allerdings grundsätzlich ablehnt und nur einen Verstoß gegen die guten Sitten für anerkennungswürdig betrachtet.

<sup>690</sup> Das Verfahren ist hier aus nicht nachvollziehbaren Gründen zweiphasig und eigentlich *contra lege*, da gemäß § 251 ZPO lediglich bei vollstreckbaren Entscheidungen ihre Zwangsvollstreckung angeordnet werden darf. Der Berechtigte kann aber die Anordnung der Zwangsvollstreckung auch schon zu dem Zeitpunkt beantragen, indem er den erforderlichen Ersatz noch nicht bereitstellen kann. Die Gerichtsentscheidung ist also noch nicht vollstreckbar. Das Gericht gibt dem Antrag mit dem Zusatz statt, dass die Vollstreckung erst dann durchgeführt wird, wenn der Ersatz bereitgestellt worden ist.

<sup>691</sup> Wenn nachfolgend von einer Ersatzwohnung gesprochen wird, so kann damit, je nach Entscheidung des Gerichts im Erkenntnisverfahren, auch ein angemessener Ersatzwohnraum, eine Unterkunft oder ein Obdach gemeint sein.

<sup>692</sup> Zu der bestehenden Nachweispflicht vgl. zB. die GE Nr. 70/1995 SlgGE, Nr. 41/1996 SlgGE, Nr. 54/2001 SlgGE sowie SJ 1998, Nr. 149.

<sup>693</sup> Eine „angemessene Ersatzwohnung“ (*přiměřený náhradní byt*) ist mit dem geräumten Objekt grundsätzlich vergleichbar. Vgl. auch die in PR 1994 auf S. 361 abgedruckte Entscheidung.

<sup>694</sup> Eine „Ersatzwohnung“ (*náhradní byt*) ist eine Wohnung, die der Größe und Ausstattung nach im Hinblick auf die Anzahl der Familienmitglieder ein menschenwürdiges Wohnen ermöglicht. Sie ist grundsätzlich etwas kleiner, nicht so gut ausgestattet oder nicht so gut an den öffentlichen Verkehr angebunden, allerdings durchaus ausreichend. Vgl. auch SJ 1999, Nr. 25.

<sup>695</sup> Eine „Ersatzunterkunft“ (*náhradní ubytování*) ist ein Appartement oder ein Raum im Wohnheim. Siehe SoudR 1995, S. 62 oder SJ 1998, Nr. 163.

<sup>696</sup> Ein „Obdach“ (*přístřeší*) ist ein Provisorium für die Übergangszeit, bis der Verpflichtete für sich und seine Haushaltsgegenstände etwas findet. Vgl. auch die unter der Nr. 60 in SJ 1997 abgedruckte GE.

<sup>697</sup> Die Art des Ersatzes hing früher davon ab, welcher Anspruch dem Verpflichteten durch die Organe der Nationalausschüsse (die heutigen Gemeindeämter) nach den Bestimmungen über die Wohnraumbewirtschaftung zuerkannt wurde. Heute hängt die Art hauptsächlich von dem Kündigungsgrund ab (§ 712 BGB). Vgl. dazu die GE in PR 1994, S. 362 f. Ob der bereitgestellte Ersatz der im Erkenntnisurteil festgelegten Art entspricht hat das Vollstreckungsgericht zu prüfen. Näher dazu die Entscheidung des Verfassungsgerichts SNU ÚS Band 19, Nr. 124 und die GE Nr. 46/2002 SlgGE.

<sup>698</sup> Der Ersatz sollte, um als ausreichend anerkannt zu werden, für unbefristete Zeit bereitstehen. Ein Untermietvertrag wird idR. nicht ausreichen. Vgl. SJ 1998, GE Nr. 20.

ausgegangen werden, dass im Gegensatz zu früher, nach der Rechtskraft der Vollstreckungsanordnung, die Räumung auch unverzüglich durchgeführt wird oder zumindest werden soll.

Gegen die Vollstreckungsanordnung<sup>699</sup> kann der Verpflichtete Rechtsmittel einlegen, in dem sowohl das Nichtvorliegen der Voraussetzungen zur Vollstreckungsanordnung, als auch die Mängel des Ersatzwohnraums<sup>700</sup> gerügt werden können. Die Art des zuerkannten Ersatzes prüft das Vollstreckungsgericht nicht.

#### cc) Verlauf

Die Mitteilung über den Termin der Räumung, die mindestens fünf Tage vorab zugestellt werden muss, erfolgt nicht in Form eines Beschlusses und Rechtsmittel sind nicht gegeben. Ist bei der Räumung der Verpflichtete nicht anwesend, so muss der Exekutor oder der Gerichtsvollzieher einen unbeteiligten Dritten hinzuziehen, idR. einen Vertreter der Gemeinde oder Hausverwaltung.

Der Gerichtsvollzieher muss sich unmittelbar vor Beginn der Räumung davon überzeugen, dass der zur Verfügung gestellte Ersatz auch tatsächlich frei und bezugsfertig ist, anderenfalls hat er durch Beschluss die Zwangsräumung einzustellen<sup>701</sup>. In vielen Fällen wäre es sicherlich sinnvoller, wenn die Verfahren in diesem Augenblick nicht eingestellt, sondern gemäß § 266 Abs. 2 ZPO lediglich ausgesetzt werden würden, damit der Berechtigte nicht sofort einen neuen Antrag auf Anordnung der Räumung stellen und damit ein neues Verfahren in Gang setzen muss, sobald der Ersatz tatsächlich zur Verfügung steht.

Die Räumung selbst erfolgt durch Ausweisung des Verpflichteten aus den Räumen und durch Transport seines Hab und Guts in die bereitgestellten Ersatzräume. Probleme können entstehen, wenn sich in der Wohnung Personen befinden, die ihr Wohnrecht nicht von dem Recht des Pflichtigen ableiten, sondern ein eigenes Recht behaupten. In diesem Fall muss die Räumung eingestellt werden (Einstellung gemäß § 268 Abs. 1 Buchst. h ZPO oder Ausschlussklage gemäß § 267 Abs. 1 ZPO).

Seit dem Jahr 2000 besteht in der ČR die Regelung (vgl. § 344 Abs. 4 ZPO-ČR), wonach der Berechtigte den Ersatz lediglich sechs Monate bereithalten muss, wenn der Verpflichtete ihn nicht dauerhaft nutzt. Damit können nunmehr Fälle gelöst werden, in denen der Berechtigte häufig über Jahre den Ersatz bereithalten musste, obwohl der Verpflichtete keinerlei Interesse zeigte und unter einer anderen Adresse wohnte. Die Beendigung der Bereitstellung des Ersatzes läuft nicht mehr im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens, sondern erfolgt durch Handlung des Berechtigten (zB. Austausch des Schlosses und eine erneute Vermietung an andere Interessenten).

---

<sup>699</sup> Allerdings kann auch der Berechtigte gegen die Versagung der Vollstreckungsanordnung Rechtsmittel einlegen, wenn sich herausstellt, dass die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen gegeben sind. Hier zeigt sich wieder einmal die Schwerfälligkeit der Prozessordnungen der ehemaligen Blockstaaten. Ist nämlich die Berufung des Berechtigten erfolgreich, ordnet nicht das Berufungsgericht die Zwangsvollstreckung an, sondern verweist das Verfahren an die erste Instanz zurück. Befürworter dieser Regelung scheint *Tripes* zu sein, der aber keine überzeugende Begründung für diese Prozessverschleppung hat (vgl. Rdnr. 246, Nr. 3). Es sind keine Gründe ersichtlich, warum das Berufungsgericht nicht über die Angemessenheit des bereitgestellten Ersatzes entscheiden könnte, obwohl die erste Instanz diese Frage noch gar nicht geprüft hat.

<sup>700</sup> Rügefähig sind sowohl Mängel, die sich aus anerkannten baulichen Standards ergeben können, als auch Tatsachen vorgebracht werden, aus denen sich ergibt, dass zB. statt eines „angemessenen Ersatzwohnraums“ lediglich eine „Unterkunft“ angeboten wurde.

<sup>701</sup> Diesen durch die Rechtsprechung entwickelten Grundsatz hat der tschechische Gesetzgeber inzwischen im § 344 Abs. 3 ZPO verankert. Vgl. auch die grundsätzliche GE zur Räumung von Wohnräumen Nr. 27/1984 SlgGE.

## c) Wegnahme von Sachen

## aa) Wegnahme

Eine weitere Form der Vollstreckung von anderen Ansprüchen als Geld, ist die Wegnahme der Sache (§§ 345 ff. ZPO, § 73 ExO-ČR und §§ 186 ff. ExO-SR<sup>702</sup>). Nach diesen Bestimmungen werden Titel vollstreckt, die auf Herausgabe oder Ersatzleistung einer Sache lauten. Auch hier besteht, im Gegensatz zu Geldforderungen, keine Wahl der Vollstreckungsform. Der Anspruch muss sich allerdings nicht unbedingt aus einem Herausgabebetitel ergeben, er kann auch das Ergebnis der Auseinandersetzung von Sachen aus dem gesetzlichen Güterstand der Eheleute sein.

Aus der Natur der Sache ergibt sich, dass die Herausgabe oder Ersatzleistung lediglich bewegliche Sachen betreffen kann. Die Vollstreckung auf Herausgabe lautender Titel erfolgt durch Wegnahme der Sache beim Schuldner und Übergabe der Sache an den Gläubiger. Im Sinne einer möglichst reibungslosen Vollstreckung ist es wichtig, dass das erkennende Gericht die Sache und ihr Zubehör<sup>703</sup> möglichst genau bezeichnet. Die Titel können auch auf Herausgabe einer Sachgesamtheit (zB. Schlafzimmer) lauten. Ebenfalls vollstreckbar sind nach diesen Regelungen Titel, die eine Lieferung betreffen (zB. aus einem Werkvertrag).

Urkunden, die zum Gebrauch der Sache unerlässlich<sup>704</sup> sind, werden iSd. Vollstreckung nicht als Zubehör betrachtet und im Titel aufgeführt, sie sind durch § 345 Abs. 2 ZPO gesondert geregelt und automatisch herausgabepflichtig<sup>705</sup>.

Die Vollstreckungsanordnung wird lediglich an den Gläubiger zugestellt, dem Schuldner wird sie bei der Wegnahme der Sache ausgehändigt. Voraussetzung der Wegnahme der Sache ist, dass der Gläubiger oder sein Vertreter anwesend sind, damit die Sache übergeben<sup>706</sup> werden kann. Die Anwesenheit dient aber auch der Identifizierung der Sache in Zweifelsfällen.

Die Wegnahme kann auch durchgeführt werden, wenn sich die Sache im Besitz eines Dritten befindet. Verweigert dieser die Herausgabe, so sind die Regelungen über die Forderungspfändung (§ 346 ZPO) analog anzuwenden<sup>707</sup>. Der Gerichtsvollzieher oder Exekutor ist berechtigt, im Bedarfsfall nicht nur eine Leibesvisitation durchzuführen, sondern auch neben der Wohnung des Schuldners seine anderen Räume oder seinen Betrieb zu durchsuchen und Schränke

<sup>702</sup> Betrifft auch Wertpapiere oder Sparbücher, die nach diesen Bestimmungen der ZPO und ExO dem Schuldner weggenommen werden können.

<sup>703</sup> Insbesondere wichtig, weil Zubehör gemäß § 121 BGB selbstständige Sachen sind, die nicht ohne weiteres von der Herausgabepflichtung eingeschlossen sind. Die Praxis wählt idR. den umgekehrten Weg, so dass die Herausgabepflichtung, sofern im Titel nichts Abweichendes vermerkt ist, neben der Sache auch ihre Bestandteile (§ 120 BGB) und ihr Zubehör (§121 BGB) betrifft.

<sup>704</sup> Damit sind zB. der KfZ-Schein oder der Fahrzeugbrief gemeint, jedoch nicht Garantiescheine oder Gebrauchsanweisungen bei Fernsehern oder Kühlschränken.

<sup>705</sup> Bei der Herausgabe von Fahrzeugen oder sonstigen amtlich registrierten Sachen ist jeweils das zuständige Amt (zB. die KfZ-Zulassungsstelle) über die erfolgte Vollstreckung zu benachrichtigen.

<sup>706</sup> Verweigert der Gläubiger die Übernahme, so wird die Vollstreckung eingestellt. Vgl. auch die GE Nr. 114 in SJ 1998.

<sup>707</sup> In diesem Fall muss aber der Gläubiger, falls der Dritte die Herausgabe erwartungsgemäß verweigert, beim Vollstreckungsgericht beantragen, die Vollstreckung gegen den Dritten gemäß § 346 ZPO anzuordnen. Erfolgt die Herausgabe auch dann nicht freiwillig, muss der Gläubiger versuchen, seinen Anspruch im Wege der Drittschuldnerklage durchzusetzen. Hat er dann den entsprechenden Titel erwirkt, kann er auch gegen den Dritten die Zwangsvollstreckung auf Herausgabe der Sache beantragen. Befindet sich die Sache aber inzwischen zurück bei dem ursprünglichen Schuldner (zB. getrennt lebenden Ehepartnern), beginnt das Spiel von vorn, da die ursprüngliche Vollstreckungsanordnung inzwischen eingestellt ist.

oder Tresore zu öffnen. Falls erforderlich, muss der Zwangsvollstreckung ein Schlosser oder die Polizei hinzugezogen werden, Personen, die bei der Amtshandlung stören, sind zu entfernen.

Wird die Sache nicht vorgefunden, endet die Zwangsvollstreckung, da der Schuldner nach den bestehenden Regelungen der ZPO nicht gezwungen werden kann, den Ort zu benennen, an dem sich die Sache befindet. Eine Ordnungsstrafe gemäß § 351 ZPO<sup>708</sup> kann in diesem Fall nicht verhängt werden. Aus diesem und den oben genannten Gründen ist, falls der Schuldner alle Register zu ziehen versucht, diese Vollstreckungsart ein zahnloser Tiger und bedarf dringendst einer umfassenden Reform.

#### bb) Ersatzleistung

Allerdings gilt, dass für den Fall der erfolglosen Vollstreckung dann der Gläubiger einen Anspruch auf Ersatzleistung hat. Dieser Anspruch lebt mit der gescheiterten Vollstreckung automatisch auf, es bedarf keines Antrags seitens des Gläubigers. Es muss jedoch zwischen austauschbaren<sup>709</sup> und nicht austauschbaren<sup>710</sup> Sachen unterscheiden werden. Bei nicht austauschbaren Sachen endet die Vollstreckung mit dem Scheitern der Wegnahme der Sache<sup>711</sup>. Die gleiche Unterscheidung muss auch bei einer geschuldeten Lieferung von Sachen aus Werkverträgen getroffen werden.

Bei austauschbaren Sachen (§ 347 Abs. 1 ZPO) wird der Gläubiger durch das Gericht in Form eines Beschlusses<sup>712</sup> aufgefordert, sich eine andere, vergleichbare Sache der gleichen Art und Gattung, auf Kosten und Gefahr des Schuldners zu besorgen. In diesem Beschluss muss die Sache der Art und Gattung nach genau bezeichnet werden. IdR. enthält dieser Beschluss auch die Verpflichtung des Schuldners<sup>713</sup>, den dafür erforderlichen Geldbetrag vorzuleisten (§ 347 Abs. 2 ZPO). Der Vorschuss muss auch für die Kosten<sup>714</sup> erbracht werden, die dem Gläubiger mit der Ersatzbeschaffung entstehen.

---

<sup>708</sup> So jedenfalls *Tripes*, Rdnr. 250, Nr. 14. Damit wird in vielen Fällen diese Vollstreckungsform *ad absurdum* geführt, denn der Schuldner braucht zB. das Fahrzeug lediglich um zwei Ecken zu fahren und der Zugriff des Gläubigers scheitert.

<sup>709</sup> Dies sind idR. Sachen, bei denen es nicht auf ihre Identität ankommt. Darunter fallen zB. gewöhnliche Maschinen, Lebensmittel oder andere Gebrauchsgegenstände.

<sup>710</sup> Nicht austauschbar sind zB. Antiquitäten, Originale, Kunstgegenstände oder persönliche Urkunden, Aufzeichnungen, Fotoalben oder andere, mit einer Person eng verbundene Sachen. Als nicht austauschbar gelten aber auch konkrete Kraftfahrzeuge mit einem bestimmten amtlichen Kennzeichen oder Fahrgestellnummer. Entsprechendes gilt auch für alle Gegenstände aus dem früheren Gesamthandseigentum der Eheleute.

<sup>711</sup> Hier enthält die ZPO wieder einmal eine deutliche Lücke. Ist das Gericht nämlich der Auffassung, dass die dem Schuldner wegzunehmende Sache eine nicht austauschbare ist und scheitert die Wegnahme (weil die Sache zB. bei der Vollstreckung nicht vorgefunden wird), so stellt es das Verfahren ohne Beschluss ein. Es ist also auch kein Rechtsmittel gegeben. Der Gläubiger kann aber der Auffassung sein, dass es sich um eine austauschbare Sache handelt und er daher vom Gericht aufgefordert werden müsste, sich eine andere Sache der gleichen Art und Gattung auf Kosten des Schuldners zu besorgen.

<sup>712</sup> Es ist kein Beschluss im prozessrechtlichen Sinne, der Gläubiger muss ihn nicht befolgen und andere Prozessmittel in Anspruch nehmen, den Schuldner zB. auf Schadensersatz verklagen.

<sup>713</sup> In diesem Zusammenhang stellt sich allerdings eine Frage, auf die die gegenwärtigen Bestimmungen der ZPO keine zufriedenstellende Antwort haben. Kann der Schuldner gegen diese Art von „Beschluss“ ein Rechtsmittel einlegen und behaupten, der Beschluss sei rechtswidrig, da es sich um eine nicht austauschbare Sache (oder Leistung) handelt, so dass der Gläubiger zur Ersatzleistung auf Kosten des Schuldners hätte nicht von Amts wegen aufgefordert werden dürfen? Wohl ja.

<sup>714</sup> Die genaue Abrechnung der Beschaffungskosten erfolgt am Ende des Verfahrens, der Gläubiger muss diese genau aufschlüsseln.



Leistet der Schuldner den Vorschuss nicht, so hat der Gläubiger die Möglichkeit, den Antrag auf Zwangsvollstreckung zu stellen. In diesem Fall ist der Beschluss des Vollstreckungsgerichts über die Zahlung des Vorschusses der vollstreckbare Titel. Ordnet das Gericht die Zwangsvollstreckung an, so handelt es sich um eine Geldforderung, die nach den unterschiedlichen Vollstreckungsarten des § 258 Abs. 1 ZPO und nach Wahl des Berechtigten zu vollstrecken sind.

#### d) Aufhebung des Miteigentums

##### aa) Materiellrechtliche Regelung des BGB

Bei dieser Vollstreckungsart ist das Miteigentum<sup>715</sup> nach Anteilen (§§ 137 ff. BGB) betroffen. Praktisch jede Sache kann im Miteigentum mehrerer Eigentümer sein, wobei das Eigentum in bestimmbare<sup>716</sup> Anteile aufgeteilt ist. Der Anteil drückt den Umfang aus, durch den sich die Miteigentümer an den Rechten und Pflichten beteiligen, die mit dem Miteigentum an der gemeinschaftlichen Sache verbunden sind.

Das Miteigentum kann durch Vereinbarung oder durch Gerichtsentscheidung aufgehoben werden (§ 142 BGB). Die Regelungen (§§ 348 f. ZPO und 189 ff. ExO-SR) gelten für den Fall, dass die freiwillige vertragliche Auseinandersetzung scheitert. Die Regelungen gelten sowohl für bewegliche, als auch für unbewegliche Sachen. Die Höhe des Anspruchs richtet sich nach der Höhe des Anteils.

Einigen sich also die Miteigentümer nicht über die Aufhebung des Miteigentums freiwillig, hebt das Gericht das Miteigentum auf<sup>717</sup> und führt die Auseinandersetzung auf Antrag eines der Miteigentümer durch. Es hat dabei die Größe der einzelnen Anteile und die zweckmäßige Nutzung der Sache zu berücksichtigen.

Ist die Aufteilung der Sache nicht möglich, spricht das Gericht das Eigentum gegen entsprechenden Ersatz einem der Miteigentümer zu. Auch hierbei ist die zweckmäßige Nutzung der Sache zu berücksichtigen. Hat keiner der Miteigentümer Interesse an der Übernahme, so hat das Gericht die Sache zu veräußern und den Erlös zwischen den Miteigentümern zu verteilen.

Die Aufhebung und Auseinandersetzung des Miteigentums darf nicht Personen benachteiligen, die Inhaber der mit der unbeweglichen Sache verbundenen Rechte sind. Bei der Aufhebung und Auseinandersetzung des Miteigentums durch Aufteilung der Sache kann daher das Gericht eine dingliche Last auf einer neu entstandenen unbeweglichen Sache zu Gunsten des Eigentümers einer anderen neuentstandenen unbeweglichen Sache bestellen.

##### bb) Zwangsverkauf und Auseinandersetzung des Erlöses

Ordnet ein vollstreckbarer Titel den Verkauf einer im Miteigentum stehenden beweglichen oder unbeweglichen Sache und die Verteilung des Erlöses an, so erfolgt dies nach den Bestimmungen der ZPO oder der ExO über die Zwangsversteigerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen zu Gunsten aller Miteigentümer (*judicium duplex*). Das Vollstreckungs-

<sup>715</sup> Gesamthandsvermögen kann nur zwischen Eheleuten entstehen, Miteigentum dagegen zwischen allen Personen.

<sup>716</sup> Ist durch Gesetz oder Vertrag nichts Abweichendes geregelt, besteht die gesetzliche Vermutung, dass die Anteile gleich groß sind (§ 137 Abs. 2 BGB).

<sup>717</sup> Die Aufhebung des Miteigentums und Auseinandersetzung der Anteile erfolgt nicht, wenn wichtige Gründe dem entgegenstehen. Ein wichtiger Grund bei einer Liegenschaft kann zB. ein hohes Alter eines der Miteigentümer sein, dem die Auseinandersetzung gegen seinen Willen nicht mehr zugemutet werden kann. Solche Fällen werden entsprechend des Grundsatzes über die guten Sitten zu beurteilen sein.

verfahren setzt einen Antrag bei dem Vollstreckungsgericht voraus. Das Antragsrecht steht jedem der Miteigentümer zu<sup>718</sup>, also auch dem Beklagten im Erkenntnisverfahren.

Bei beweglichen Sachen erfolgt die Veräußerung durch Zwangsversteigerung, wobei die meisten Regelungen auch in diesem Fall anwendbar sind. War die Versteigerung erfolgreich, wird der Erlös zwischen den Miteigentümern entsprechend ihren Anteilen aufgeteilt, entsprechendes gilt für die Verfahrenskosten.

Bei erfolgloser Zwangsversteigerung wird die Sache jedoch nicht dem Antragsteller für einen Teil des Mindestgebots zum Kauf angeboten, denn zu diesem Zeitpunkt sind noch alle Verfahrensbeteiligten Miteigentümer, so dass eine Einigung über den Verkauf gleichzeitig eine freiwillige Auseinandersetzung bedeuten und zur Einstellung der Zwangsvollstreckung führen würde. Eine wiederholt erfolglose Zwangsversteigerung führt daher automatisch zur Einstellung der Zwangsvollstreckung der Aufhebung des Miteigentums.

Bei unbeweglichen Sachen sind die Regelungen des § 348 Abs. 1 ZPO (früher § 337 ZPO) zu beachten, wonach der Erlös der Auseinandersetzung des Miteigentums erst nach Befriedigung der Forderungen zu erfolgen hat, die im Rang vor der Forderung des Verpflichteten und Berechtigten stehen<sup>719</sup>.

Über die Reihenfolge des Verpflichteten und des Berechtigten innerhalb des dritten Rangs bestehen nunmehr keine Zweifel, das Gesetz bildet hier keine Ausnahmen. Gemäß § 348 Abs. 2 ZPO-ČR haben alle Miteigentümer, und nicht nur der Antragsteller, die Stellung eines Berechtigten. Innerhalb des dritten Rang ist also die Grundregel des § 337c Abs. 2 ZPO anzuwenden, wonach die Forderungen dann nach ihrer Reihenfolge zu befriedigen sind, wenn der Erlös nicht zur Befriedigung aller ausreicht.

Nicht ganz klar sind die Regelungen für den Fall, dass die erste Versteigerung der Liegenschaft scheitert. Gemäß § 348 Abs. 3 ZPO-ČR wäre das Vollstreckungsverfahren unmittelbar danach zu beenden. Auf der anderen Seite sollen die Regelungen über die Zwangsversteigerung von Liegenschaften analog auch auf diese Verfahren angewendet werden. Hier ist die Einstellung der Vollstreckung im § 336n ZPO-ČR geregelt und sieht vor, dass die Einstellung erst dann erfolgt, wenn innerhalb eines Jahres nach der erfolglosen Versteigerung, kein Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens gestellt wurde.

Das Verfahren nach § 348 Abs. 3 ZPO-ČR ist im Verhältnis zu § 336n ZPO-ČR *lex specialis*, so dass eine sofortige Einstellung angebracht wäre. Auf der anderen Seite ist der Sinn der Vollstreckung, die Auseinandersetzung des Miteigentums, die in diesem Falle dann gescheitert wäre. Im Sinne des der Erreichung des Verfahrensziels sollte daher die Möglichkeit gegeben sein, einen Antrag auf Fortsetzung der Vollstreckung stellen zu können. Eine Einstellung dürfte daher erst in Frage kommen, wenn die Voraussetzungen des § 336g ZPO-ČR erfüllt sind, nämlich ein fehlender Fortsetzungsantrag nach Ablauf eines Jahres<sup>720</sup>.

#### cc) Teilung ohne Zwangsverkauf

Der Titel aus dem Erkenntnisverfahren kann aber auch bestimmen, dass das Miteigentum anders, als durch Zwangsversteigerung auseinander zu setzen ist. Dies gilt insbesondere für die Teilung von Immobilien. Die Form der Auseinandersetzung hat dann das Vollstreckungsgericht zu bestimmen und gegebenenfalls unter Mitwirkung der Gemeinde- oder

<sup>718</sup> Näher dazu die GE Nr. 81/1967 SlgGE.

<sup>719</sup> Dies sind neben den Verfahrenskosten des Staates auch alle durch Pfandrechte an der Liegenschaft gesicherte Forderungen.

<sup>720</sup> So auch *Tripes*, Rdnr. 252, Nr. 9.

Katasteramtsorgane zu vollziehen. Nicht auszuschließen ist auch die Beteiligung von Gutachtern. Die Beiziehung liegt im Ermessen des Gerichtsvollziehers.

Dies ist idR. der Fall, wenn die Grenzen der Immobilie (der neuen Immobilien) festgelegt werden müssen (§ 349 Abs. 2 ZPO). Es handelt sich dabei um die im § 142 Abs. 3 BGB genannten Fälle, in denen bei der Aufteilung auch dingliche Lasten errichtet werden müssen. Hier kommt es darauf an, dass die Entscheidung des streitigen Verfahrens möglichst genau ist und die einzelnen Parzellen auf Grund eines gültigen Raumordnungsplans<sup>721</sup> benennt.

Die Vollstreckung selbst erfolgt dann an Ort und Stelle. Entsprechend den Bestimmungen über Katasterbücher und deren Durchführungsverordnungen müssen die entsprechenden Markierungen (Grenzsteine) angebracht und genau verzeichnet werden.

#### e) Erzwingung von Arbeit und Leistung

Die Vollstreckung von anderen als Geldleistungen richtet sich nach der Art der zu erzwingenden Leistung. Bei der Vollstreckung des Anspruchs des Gläubigers auf Arbeit und Leistung wird zwischen vertretbaren und unvertretbaren Arbeiten und Leistungen unterschieden. Es handelt sich aber bei beiden um ein und dieselbe Vollstreckungsart, die lediglich zwei unterschiedliche Formen (vertretbar und unvertretbar) aufweist.

Die Palette der möglichen Ansprüche ist dagegen denkbar groß<sup>722</sup>, so dass sie hier, im Gegensatz zu den vorherigen Vollstreckungsarten, nicht aufgezählt und pauschal dargestellt werden können<sup>723</sup>.

Gemäß § 350 ZPO wird dem Schuldner auferlegt, zu Gunsten des Gläubigers eine Arbeit auszuführen oder eine Leistung zu erbringen. Diese Arbeit oder Leistung kann bei Weigerung des Schuldners und auf Anordnung des Gerichts, durch eine dritte Person oder durch den Gläubiger selbst ausgeführt werden, wobei der Schuldner die Kosten der Ersatzvornahme zu tragen hat.

Im Gegensatz dazu wird über die Regelung des § 351 ZPO eine andere Leistung, als vertretbare Arbeit, erzwungen. Die Unterscheidung, ob es sich um vertretbare oder unvertretbare Leistungen (Arbeiten) handelt, trifft das Gericht bei der Anordnung der Vollstreckung.

Es sind auch gemischte Fälle<sup>724</sup> denkbar, bei denen ein Teil der Leistung vertretbar und ein anderer Teil unvertretbar sein wird. In diesen Fällen muss das Gericht abwägen, welcher von beiden Teilen überwiegt oder ob sogar die einzelnen Teile voneinander getrennt werden und teilweise nach § 350 ZPO und teilweise nach § 351 ZPO zu vollstrecken sind.

<sup>721</sup> Vgl. die GE Nr. 38/1971 SlgGE.

<sup>722</sup> So kann der Gläubiger zB. bei vertretbaren Arbeiten oder Leistungen beantragen, dem Schuldner möge im Rahmen der Vollstreckung auferlegt werden, die Schuld durch die Entrichtung einer Geldstrafe zu begleichen.

<sup>723</sup> Klassische Beispiele für vertretbare Arbeiten oder Leistungen sind die Ausführung von gewöhnlichen Bauarbeiten, Beseitigung von Mängeln oder die Ausführung von Reparaturen. Anders kann sich die Situation darstellen, wenn Reparaturen im Rahmen von Garantiesprüchen geschuldet werden, denn hier könnte der Gläubiger durch eine Ersatzvornahme den Garantiespruch verlieren.

<sup>724</sup> So zB. dann, wenn der Schuldner einerseits im Erkenntnisverfahren verurteilt wurde, das bestehende Mietverhältnis mit dem Kläger zu dulden (unvertretbar) und gleichzeitig angewiesen wurde, das Schloss der Wohnungstür in den vorherigen Zustand zu bringen und dem Mieter damit den Zugang zu der Wohnung zu ermöglichen (vertretbar).

aa) Vertretbare Arbeiten

Während bei der Vollstreckung von Geldforderungen der Gläubiger bei der Antragstellung die Vollstreckungsform wählen muss, entfällt diese Pflicht hier vollständig. Eine Wahlmöglichkeit besteht eigentlich auch gar nicht, denn die geschuldeten Leistungen (Arbeiten), dürfen nur fachgerecht und entsprechend der geschuldeten Leistung erbracht werden. Aus dem Antrag auf Vollstreckung muss sich lediglich ergeben, dass die Vollstreckung durch Anordnung der Arbeit oder Leistung begehrt wird. Werden allerdings mehrere unterschiedliche Leistungen oder Arbeiten begehrt, so sollte der Antrag auf Anordnung der Vollstreckung alle aufzählen. Ebenso sollte er, falls in Form einer Ersatzvornahme vollstreckt werden soll, den Antrag auf Verpflichtung des Schuldners enthalten, den entsprechenden Vorschuss zu leisten.

Welche Arbeit oder Leistung genau geschuldet werden, ist für den Antrag irrelevant und ergibt sich aus dem Titel. Der Antrag muss nicht einmal die Unterscheidung zwischen vertretbaren und unvertretbaren Arbeiten oder Leistungen treffen, das Gericht wäre an eine solche Spezifikation auch gar nicht gebunden.

Auch wenn der Titel wie so häufig lautet: „der Beklagte ist verpflichtet“<sup>725</sup>, ....“ bedeutet es noch lange nicht, dass eine persönliche, unvertretbare Leistung geschuldet wird. Im Gegenteil wird der Gläubiger häufig bemüht sein, Ersatzvornahme zu erwirken<sup>726</sup>, weil der Schuldner gar nicht in der Lage ist, die geschuldete Arbeit oder Leistung fachgerecht zu erbringen. Das Gesetz lässt daher dem Gläubiger die Wahl.

Lässt der Gläubiger die Arbeiten durch einen Dritten ersatzweise vornehmen, so muss beachtet werden, dass die Arbeiten zwar auf Rechnung des Schuldners durchgeführt werden und dieser sie auch dulden muss, es besteht jedoch keine vertragliche Verbindung zwischen Auftragnehmer und Schuldner, so dass die Arbeiten auf Gefahr des Gläubigers ausgeführt werden. Der Gläubiger haftet also für Schäden, die dem Schuldner in diesem Zusammenhang entstehen könnten.

Das Gericht kann, und idR. tut es dies auch, den Schuldner verpflichten, die mit der Ersatzvornahme verbundenen Kosten<sup>727</sup> vorab zu begleichen. Leistet der Schuldner nicht, so wird die Vollstreckung ausgesetzt und der Gläubiger kann aus dem Beschluss über die Anordnung der Vollstreckung (vollstreckbarer Titel) die Vollstreckung einer Geldforderung (zB. durch Lohnpfändung) beantragen.

bb) Unvertretbare Arbeiten

Die gemäß § 351 ZPO zu vollstreckenden Titel betreffen nicht nur die Fälle, in denen der Schuldner eine Arbeit oder eine Leistung ausschließlich persönlich erbringen und sich dabei nicht vertreten lassen kann (zB. als Künstler), sondern auch die Fälle, in denen der Schuldner auch eine „andere Pflicht“ zu erfüllen hat. Andere Pflichten iSd. § 351 ZPO sind vor allem Unterlassung<sup>728</sup> und Duldung<sup>729</sup>.

---

<sup>725</sup> „Žalovaný je povinnen ....“.

<sup>726</sup> Dies gilt auch dann, wenn die Arbeiten zB. auf dem Grundstück des Schuldners durchgeführt werden müssen. Vgl. dazu die GE Nr. 41/1982 SlgGE. Der Gläubiger oder der Dritte, die solche Arbeiten ausführen, sind berechtigt alles das zu tun, was zur Umsetzung des zuerkannten Anspruchs erforderlich ist.

<sup>727</sup> Über den Vorschuss ist durch Beschluss zu entscheiden. Seine Höhe kann sich bei der Ausführung der Arbeiten ändern, über jede Änderung ist ein neuer Beschluss erforderlich.

<sup>728</sup> Gemäß § 127 BGB hat der Eigentümer alles das zu unterlassen, was einen Anderen übergebührlich belastet oder in seinen Rechten stört. Ergeht ein Titel auf Unterlassung, so kann das Gericht nach den Rechtsordnungen beider Staaten idR. die erforderliche Maßnahme nicht selbst bestimmen, es obliegt dem Verpflichteten, wie er zukünftige Störungen vermeiden will. Ob wirksame Maßnahmen getroffen wurden, prüft das Gericht

Der Antrag auf Anordnung der Vollstreckung sollte die Art der Arbeiten oder Leistungen enthalten oder die Unterlassung oder Duldung näher darlegen.

Auf diese Weise kann zB. auch der Arbeitgeber verpflichtet werden, ein Arbeitszeugnis auszustellen. Vollstreckbar sind nach § 351 ZPO auch Titel aus Verfahren zum Schutz der Persönlichkeit (§ 13 BGB iVm. § 351 ZPO) oder Ansprüche auf Widerruf oder auf Gegen-darstellung<sup>730</sup>.

Die nicht vertretbare Arbeit oder Leistung kann, im Gegensatz zu der Vollstreckung gemäß § 350 ZPO, durch eine Geldstrafe erzwungen werden. Die Geldstrafe kann bis zu 100.000 CZK oder SSK (etwa 3.300 bzw. 2.560 EUR) betragen und fällt an den Staat. In der ČR kann sie inzwischen auch wiederholt verhängt werden, und zwar immer dann, wenn der Verpflichtete die ihm auferlegte Pflicht erneut verletzt<sup>731</sup> und der Berechtigte dies beantragt.

Wie unnötig kompliziert, formalistisch und schwerfällig die Prozessordnungen vieler post-kommunistischer Staaten sind, zeigt sich am Beispiel der Geldstrafen und der Vollstreckungseinstellung gemäß § 268 ZPO<sup>732</sup>. Auf Grund des Immissionsverbots gemäß § 127 BGB wird der Eigentümer einer Immobilie verurteilt und es wird ihm verboten, verschmutztes Abwasser in einen Bach einzuleiten. Die Vollstreckung gemäß § 351 ZPO wird angeordnet auf Antrag des Nachbarn, das Vollstreckungsgericht prüft jedoch nicht, ob der Verpflichtete die Verunreinigungen eingestellt oder ausreichende Schutzmaßnahmen getroffen hat. Es genügt eine gegenteilige Behauptung des Nachbarn<sup>733</sup>. Im Rahmen der Zwangsvollstreckung wird daraufhin eine Geldstrafe, auch wiederholt verhängt.

Dem Verpflichteten, der schon lange kein verschmutztes Abwasser einleitet, hilft in diesem Augenblick auch keine Berufung gegen die Anordnung der Zwangsvollstreckung, denn auch das Berufungsgericht mag den Wahrheitsgehalt der Behauptung des Nachbarn nicht zu prüfen. Die Geldstrafe kann vollstreckt werden, zB. durch Kontopfändung oder durch Zwangsversteigerung eines Geschäftsanteils.

Erst nach seinem Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung wird er rechtliches Gehör finden. In diesem Verfahren sind die Gerichte dann offensichtlich bereit<sup>734</sup>, den Wahrheitsgehalt der ursprünglichen Behauptung des Berechtigten zu prüfen. Kann nunmehr nachgewiesen werden, dass die seitens des Verpflichteten getroffenen Maßnahmen von Anfang an

---

allenfalls dann, wenn der Verpflichtete einen Antrag auf Einstellung der Vollstreckung stellen sollte. Entsprechendes gilt natürlich auch dann, wenn der Berechtigte aus diesem Titel erneut die Anordnung der Vollstreckung beantragt, weil die getroffenen Maßnahmen die Störung nicht beseitigt oder verhindert haben. Vgl. auch *Tripes*, Rdnr. 256, Nr. 4 und GE Nr. 45/1986 SlgGE.

<sup>729</sup> Der Unterschied besteht darin, dass der Bau eines Zaunes zwischen zwei Grundstücken eine vertretbare Arbeit ist und nach § 350 ZPO zu vollstrecken wäre, die Pflicht den Bau zu dulden dagegen nach § 351 ZPO zu vollstrecken ist, weil eine Duldung unvertretbar ist.

<sup>730</sup> In diesem Zusammenhang können Probleme entstehen, wenn die Erfüllung nicht nur vom Willen des Verpflichteten abhängt. Soll zB. ein Widerruf im Rundfunk erfolgen, geht dies nicht ohne Zustimmung des Medieneigentümers. Nach *Tripes*, Rdnr. 256, Nr. 4 und den in NS 3, S. 177 und NS 3 S. 212. abgedruckten GE kommt es hier wohl zum Untergang des Anspruchs wegen Unmöglichkeit (§ 93 BGB).

<sup>731</sup> ZB. wenn der Zutritt zu einer Liegenschaft verwehrt wird, die abwechselnd durch geschiedene Ehepartner genutzt werden soll.

<sup>732</sup> Darstellung orientiert sich an dem bei *Tripes*, Rdnr. 257, Nr. 8 aufgeführten Beispiel und der gängigen Rechtsprechung (zB. GE Nr. 69/1965 SlgGE oder Nr. 45/1986 SlgGE). Die dort angedeutete Lösung ist jedoch unsinnig und wohl verfassungswidrig.

<sup>733</sup> Vgl. GE Nr. 69/1965 SlgGE.

<sup>734</sup> Vgl. GE Nr. 45/1986 SlgGE.



ausreichend, die Anordnung der Zwangsvollstreckung daher rechtswidrig war, wird zwar das Vollstreckungsverfahren eingestellt, die inzwischen im Rahmen des rechtswidrigen Vollstreckungsverfahrens verhängten Geldstrafen sind jedoch noch nicht vom Tisch, und schon lange nicht zurück auf dem Konto des Verpflichteten. Im Gegenteil.

Das Gericht zahlt keine, auch keine rechtswidrig verhängten, Geldstrafen zurück. Diese verschwinden in der bodenlosen Kasse des Staatshaushalts auf Nimmerwiedersehen, die ZPO enthält keine Bestimmung, die eine Anspruchsgrundlage auf Rückzahlung bieten würde. Gegenüber dem Berechtigten ist die Durchsetzung ebenfalls praktisch unmöglich, denn dieser wurde nicht gemäß § 271 ZPO bereichert, das Geld floss an den Staat.

Auch wenn es dem Verpflichteten im Rahmen eines neuen Zivilverfahrens nach vielen Jahren gelingen sollte, gegen den Berechtigten einen Titel auf Schadensersatz für den Schaden zu erwirken, der durch die falsche Behauptung und die daraufhin verhängte Geldstrafe entstanden ist, so fällt es offensichtlich niemandem auf, dass der Staat immer noch um die rechtswidrig verhängten Geldstrafen bereichert ist.

#### f) Wiederherstellung des vorherigen Zustands

Seit der Novelle im Jahr 2000 besteht in der ČR eine weitere Vollstreckungsart (§ 351a ZPO-ČR). Der gemäß § 351 ZPO zu vollstreckende Anspruch des Berechtigten zielt auf nicht vertretbare Arbeiten oder Leistungen, auf Duldung und Unterlassung. Die Vollstreckung erfolgt durch Erzwingung des Verhaltens, so wie es im vollstreckbaren Titel festgelegt wurde. Die Zwangsmittel sind die Geldstrafe, die so lange auferlegt wird, bis das entsprechende Verhalten des Verpflichteten herbeigeführt ist.

Die bis 2000 in der ČR und bis heute in der SR geltenden Bestimmungen enthielte dann im § 251 Abs. 3 ZPO eine besondere Vollstreckungsart, die eine Wiederherstellung des vorherigen Zustands zum Ziel hatte. Diese Bestimmung wurde aus systematischen Gründen nunmehr in der ČR aus § 351 Abs. 3 ZPO in den neuen § 351a ZPO-ČR verlagert und etwas genauer geregelt.

Die Regelung geht davon aus, dass zwar der Verpflichtete den vollstreckbaren Titel erfüllt, in der Folge jedoch durch Pflichtverletzung eine Änderung des Zustands herbeigeführt hat. Daraus wird der Anspruch des Berechtigten abgeleitet zu beantragen, dass das Vollstreckungsgericht dem Verpflichteten die Wiederherstellung des vorherigen Stands gemäß § 351a ZPO-ČR und § 351 Abs. 3 ZPO-SR auferlegt. Voraussetzung ist, dass der geänderte Zustand gegenwärtig noch andauert und den Berechtigten in der Ausübung seiner Rechte<sup>735</sup> stört. Vorsatz ist nicht notwendig.

Die Vollstreckung wird auf Antrag des Berechtigten angeordnet, wobei ihm genehmigt wird, für die Wiederherstellung des vorherigen Zustands auf Kosten des Verpflichteten zu sorgen. Die Form der Wiederherstellung wird im Vollstreckungsbeschluss bezeichnet. Die Kosten der Maßnahme werden durch das Gericht festgelegt und der Verpflichtete hat diese idR. vorab an den Berechtigten zu leisten. Erfolgt dies nicht, stellt die Vollstreckungsanordnung gleichzeitig einen vollstreckbaren Titel auf Geldleistung, der im Wege einer der zulässigen Vollstreckungsarten durchgesetzt werden kann.

---

<sup>735</sup> Typisches Beispiel ist die Zerstörung eines Fahrwegs, für den der Berechtigte ein Wegerecht hat.

## g) Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen

## aa) Allgemeines

Die Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen ist nicht eine bloße Fortsetzung der Entscheidung des erkennenden Gerichts, sondern stellt ein eigenständiges Verfahren dar, das, trotz einige Gemeinsamkeiten, auch kein Vollstreckungsverfahren im eigentlichen Sinne ist. Es handelt sich sicherlich um den sensibelsten Bereich des Vollstreckungsrechts, indem der Staat seine Autorität verleiht, damit das *Procedere* zum Wohle des Kindes möglichst schonungsvoll abläuft.

Die Tätigkeit des Vollstreckungsgerichts betrifft nicht nur die Umsetzung des klassischen Sorgerechts in der Praxis, sondern betrifft auch die Durchsetzung von Erziehungsmaßnahmen gegen die Sorgerechtsberechtigten oder die Umsetzung von Besuchsregelungen oder der Rückgabe des Kindes an den sorgerechtsberechtigten Elternteil. Es ist daher wichtig, dass die Gerichte nicht nur schnell und richtig entscheiden, sondern auch rücksichtsvoll aber dennoch schnell die Entscheidungen umsetzen.

Die Vollstreckung betrifft die Fälle, in denen sich jemand der Gerichtsentscheidung oder einer gerichtlich genehmigten Vereinbarung der Eltern<sup>736</sup> nicht freiwillig unterwirft. Gerichtlich nicht genehmigte Vereinbarungen der Eltern können nach den Regelungen der §§ 272 – 273 ZPO<sup>737</sup> nicht vollstreckt werden. Gegenüber früheren Regelungen wurde nunmehr in beiden Rechtsordnungen klargestellt, dass die Bestimmungen der §§ 252 – 271 ZPO-SR und die §§ 252 – 269 ZPO-ČR auf die Vollstreckung in Angelegenheiten des Sorgerechts nicht anwendbar sind. Sinn dieser Regelung ist, den Beteiligten Rechtsmittel zu nehmen, mit denen eine schnelle Umsetzung der vollstreckbaren Entscheidung verhindert werden könnte.

Die Tatsache, dass die Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen keine bloße Fortsetzung des Erkenntnisverfahrens darstellt, spiegelt sich in der Tatsache, dass der Antrag auf Vollstreckung sowohl seitens eines Berechtigten gestellt, als auch von Amts wegen ergehen kann. Seinem Charakter nach handelt es sich hier daher eher um ein Verfahren in Sachen der Kinderfürsorge<sup>738</sup>, als um ein klassisches Vollstreckungsverfahren.

## bb) Antrag auf Anordnung der Vollstreckung und Verfahrensbeteiligte

Antragsberechtigt ist idR. ein Elternteil, sei es der, dem das Kind zur Erziehung anvertraut wurde (Sorgerechtsberechtigter) und der andere Elternteil die Herausgabe des Kindes verweigert, oder sei es der andere Elternteil, der gegenüber dem Sorgerechtsberechtigten die gerichtlich festgelegte Besuchsregelung durchsetzen möchte. Das örtlich zuständige Gericht eröffnet das Verfahren von Amts wegen unverzüglich dann, wenn es von Tatsachen erfährt, die ein Vollstreckungsverfahren zur Durchsetzung von Rechten und Pflichten zum Wohle des Kindes erforderlich machen. In diesen Fällen fasst das Gericht einen Beschluss iSd. § 81 Abs.

<sup>736</sup> ISd. § 27 Abs. 2 FamG-ČR (*Zákon o rodině*, Gesetz Nr. 94/1963 Sb.) und des § 25 Abs. 1 FamG-SR (*Zákon o rodině*, Nr. 36/2005 Z.z.).

<sup>737</sup> In der ČR regelt der neue § 273a ZPO-ČR zusätzlich die Vollstreckung von einstweiligen Verfügungen bei Sorgerechtsentscheidungen. Der in der SR ebenfalls im Jahre 2001 neu eingefügte § 273a ZPO-SR regelt dagegen in erster Linie die Vollstreckung nach internationalen Übereinkommen in den Fällen, in denen Kinder unerlaubt an andere Orte verbracht wurden oder dort festgehalten werden.

<sup>738</sup> Vgl. Bureš/Drápal/Mazanec, S. 1385.

3 ZPO, ein Rechtsmittel ist nicht zulässig. Örtlich zuständig sind die Amtsgerichte nach dem Wohnsitz<sup>739</sup> des Kindes.

Wird der Antrag auf Anordnung der Vollstreckung seitens eines Berechtigten gestellt, so ist es umstritten, inwieweit dieser auch begründet werden muss. Die Vorgehensweise der Gerichte ist hier uneinheitlich<sup>740</sup>. Nach dem Wortlaut der ZPO müsste es eigentlich genügen, wenn ein Antrag gemäß §§ 272 ff. ZPO gestellt wird, in dem kurz dargelegt wird, wer, wann und wie die Gerichtsentscheidung<sup>741</sup> missachtet.

Verfahrensbeteiligte sind die Eltern und gegebenenfalls die Personen, denen die Gerichtsentscheidung bezüglich des Kindes bei seiner Erziehung oder bei der Besuchsregelung Rechte und Pflichten auferlegt<sup>742</sup>. Bezüglich der Verfahrensbeteiligten enthält § 94 Abs. 4 ZPO-ČR insoweit eine Klarstellung, als das Gericht die Beteiligung von Personen zu beenden hat, über deren Rechte und Pflichten in diesem Verfahren nicht entschieden wird. In jedem Fall Verfahrensbeteiligter ist das Kind, vertreten durch den Sorgerechtsberechtigten und, falls dies nicht möglich ist (zB. Interessenwiderstreit), durch einen vom Gericht beigeordneten Prozesspfleger<sup>743</sup>.

Nach Antragstellung oder nach der Verfahrenseröffnung von Amts wegen, ordnet das Vollstreckungsgericht noch nicht unmittelbar die Vollstreckung an, sondern muss denjenigen auffordern, der seinen Pflichten aus der Gerichtsentscheidung nicht nachkommt, diese zu erfüllen und sich der Entscheidung oder der gerichtlich genehmigten Vereinbarung zu unterwerfen<sup>744</sup>. Die Aufforderung hat schriftlich oder mündlich zu Protokoll<sup>745</sup> zu erfolgen und eine Belehrung über die Folgen der Nichtbefolgung<sup>746</sup> der Aufforderung zu enthalten.

#### cc) Anordnung der Vollstreckung und Vollzug

Auch bei der Anordnung der Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen, und trotz aller gegenüber anderen Vollstreckungsverfahren bestehenden Besonderheiten, prüft das Vollstreckungsgericht auch hier nicht den materiell-rechtlichen Inhalt der Entscheidung im

---

<sup>739</sup> Wohnsitz des Kindes ist der durch die Gerichtsentscheidung oder durch die gerichtlich genehmigte Vereinbarung der Eltern festgelegte Wohnort. Auf keinen Fall kann es der Ort sein, an dem sich das Kind, uU. widerrechtlich befindet.

<sup>740</sup> Vgl. *Tripes*, Rdnr. 260, Nr. 4.

<sup>741</sup> Die Gerichte sind eigentlich verpflichtet, die Behauptungen des Antragstellers zu überprüfen, denn eine Anordnung der Vollstreckung kommt generell nur dann in Frage, wenn das Verhalten des Verpflichteten schuldhaft ist. In der Praxis kommt es aber immer wieder vor, dass zB. auch dann Geldstrafen verhängt werden, wenn das Kind nachweislich erkrankt und nicht transportfähig war. Besteht der Antragsteller in einem solchen Fall auf der Vollstreckung, so muss das Gericht die Vollstreckung eigentlich durch einen rechtsmittelfähigen Beschluss einstellen.

<sup>742</sup> Keine Verfahrensbeteiligte sind idR. die Organe des sozial-rechtlichen Schutzes der Kinder (Jugendämter), die zwar beigezogen werden können, damit sie auf den Verpflichteten entsprechend einwirken, die jedoch auch ohne ein solches Gesuch des Gerichts außerhalb des Verfahrens mitwirken können.

<sup>743</sup> Da es sich um ein, vom Erkenntnisverfahren getrenntes Verfahren handelt, muss ein Prozesspfleger neu bestellt werden.

<sup>744</sup> Diese Aufforderung kann unterbleiben, wenn nach den gegebenen Umständen davon auszugehen ist, dass sie wirkungslos sein wird, und muss unterbleiben, wenn durch sie das Ziel der Entscheidung vereitelt werden könnte (§ 273 Abs. 2 ZPO).

<sup>745</sup> Falls die Umstände des Falles es zulassen und das Gericht es für sinnvoll erachtet, kann der (die) Betroffene auch zu einem persönlichen Gespräch vorgeladen werden.

<sup>746</sup> Die Belehrung hat auch einen Hinweis auf § 171 StGB zu enthalten. Vgl. auch GE Nr. 4/1973 SlgGE.

Erkenntnisverfahren. Führt die Aufforderung an den Verpflichteten nicht zum Erfolg, so ordnet das Gericht die Vollstreckung der Entscheidung an.

Die Vollstreckungsanordnung ergeht entweder in Form einer Geldstrafe gegenüber demjenigen, der die Entscheidung des Gerichts oder die gerichtlich genehmigte Vereinbarung der Eltern oder die Entscheidung über die Herausgabe des Kindes nicht freiwillig erfüllt hat, oder sie enthält eine Verfügung, dem Verpflichteten das Kind zu entziehen und es an den berechtigten Elternteil oder eine andere in der Entscheidung genannte Person zu übergeben. Entsprechendes gilt auch für das zeitlich begrenzte Besuchsrecht.

Die Wahl der Mittel, entweder Geldstrafe oder zwangsweise Durchsetzung des Rechts durch Wegnahme des Kindes, trifft das Gericht nach Umständen des Falles. Geldstrafe kann verhängt werden, sobald die vorangegangene Aufforderung zur Erfüllung der auferlegten Pflicht oder des Verhaltens erfolglos war. Falls der (die) Verpflichtete der Aufforderung nachkommt, wird keine Geldstrafe verhängt, das Vollstreckungsverfahren ist jedoch bereits seit der Antragstellung eröffnet.

Einige Gerichte stellen das Vollstreckungsverfahren sofort ein, sobald die im Erkenntnisurteil festgelegte Pflicht erfüllt wurde. Dies mag in den Fällen richtig sein, wenn die Pflicht aus einer einmaligen Leistung (zB. Herausgabe des Kindes an den Erziehungsberechtigten) besteht. In den Fällen, in denen wiederholt eine Pflicht zu erfüllen ist (zB. die Ermöglichung des wöchentlichen Besuchstags), ist diese Praxis fragwürdig, denn der Berechtigte müsste zukünftig bei jeder weiteren Behinderung seines Besuchsrechts einen neuen Antrag auf Anordnung der Vollstreckung stellen.

Wurde dagegen die auferlegte Pflicht nicht erfüllt, beginnt das Gericht mit der eigentlichen Vollstreckung und verhängt entweder eine Geldstrafe oder mehrere Geldstrafen<sup>747</sup> nach bestimmten zeitlichen Abständen oder ordnet die Wegnahme des Kindes an. Das Gesetz gibt keiner der Möglichkeiten den Vorzug, es legt auch keine Reihenfolge fest (zB. Geldstrafe vor Wegnahme). Es liegt im Ermessen des Gerichts<sup>748</sup>, wobei auch stets das Wohl des Kindes zu beachten ist.

So dürften die Gerichte bei der grundsätzlichen Durchsetzung des Sorgerechts eher dazu neigen, das Kind dem Verpflichteten einmalig wegzunehmen und es in die Obhut des Berechtigten zu stellen. Bei der Umsetzung des wöchentlichen Besuchsrechts, wird man wohl im Regelfall zunächst zu Geldstrafen greifen. Die Gerichte tun dies mit dem Wissen, dass diese Form der Erzwingung des gewünschten Verhaltens zwar für das Kind schonungsvoller, dafür aber häufig auch wesentlich zeitraubender ist. Verhängt das Vollstreckungsgericht Geldstrafen, so hat es auch zügig für ihre Realisierung<sup>749</sup> zu sorgen.

Wird dagegen gegenüber demjenigen die Wegnahme des Kindes angeordnet, bei dem sich das Kind widerrechtlich aufhält, um es der Person anzuvertrauen, die als Sorgerechtsberechtigte in der vollstreckbaren Entscheidung oder in der gerichtlich genehmigten Vereinbarung genannt ist, so erfolgt dies durch Beschluss, gegen den die Berufung zulässig ist. Der Voll-

<sup>747</sup> In der ČR wurde die Höhe der einzelnen Geldstrafe drastisch von 2.000 auf 50.000 CZK erhöht. Das Gericht kann sie, falls der Verpflichtete nicht reagiert und die Vollstreckung inzwischen nicht eingestellt wurde, auch wiederholt auf Grund ein und derselben Vollstreckungsanordnung verhängen. Es besteht keine absolute Obergrenze.

<sup>748</sup> Neben der Grundunterscheidung (Sorgerecht – Besuchsrecht) wird das Vollstreckungsgericht zu berücksichtigen haben, wie alt das Kind ist, handelt es sich um ein erstmaliges Vergehen oder um notorisches Verhalten oder ob zB. der dringende Verdacht einer dauerhaften Kindesentziehung, bis hin zur Verschleppung ins Ausland, droht.

<sup>749</sup> Vgl. zB. GE Nr. 12/1973 SlgGE.

streckungsbeschluss ist mit seiner Zustellung<sup>750</sup> vollstreckbar (§ 171 Abs. 2 ZPO). Die Wegnahme kann an jeder Stelle erfolgen, wo sich das Kind gerade befindet<sup>751</sup>, ist notfalls mit Hilfe der Polizei<sup>752</sup> durchzuführen und muss von jeder Person (zB. den gegenwärtig aufsichtspflichtigen Lehrer) geduldet werden.

#### dd) Einstweilige Maßnahmen

Im Hinblick auf die besondere Sensibilität der bei Sorgerechtsentscheidungen zu regelnden Materie, wurde in der ČR der Katalog der einstweiligen Anordnungen<sup>753</sup> erweitert. Gemäß § 76 Abs. 1 Buchst. a und b ZPO kann in beiden Staaten im Wege der einstweiligen Anordnung angeordnet werden, dass ein Kind in die Obhut des zweiten Elternteils oder einer dritten, durch das Gericht bezeichneten Person übergeben wird. Voraussetzung der Anordnung gemäß § 76 ZPO ist ein Antrag.

In der Tschechischen Republik kann die einstweilige Anordnung in Angelegenheiten der Kinderfürsorge gemäß § 76a ZPO-ČR nunmehr auch von Amts wegen erfolgen, falls das Leben des Kindes oder seine Entwicklung ernsthaft gefährdet oder gestört ist. In diesen Fällen bestimmt das Gericht die Person, der das Kind übergeben werden soll. Der Beschluss wird bei der Vollstreckung zugestellt. Bei Abwesenheit des Sorgerechtsberechtigten erfolgt die Zustellung nachträglich zusammen mit der Mitteilung über den Vollzug der einstweiligen Anordnung.

Wegen der Eilbedürftigkeit muss das Kind bei der Anordnung der einstweiligen Maßnahme nicht vertreten sein, ein Prozesspfleger wird unmittelbar nach Vollzug der Maßnahme beigeordnet. Die einstweilige Anordnung hat drei Monate bestand. Wurde inzwischen ein Verfahren in der Hauptsache eröffnet, dauert sie bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens an.

## IV. Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Gerichtsentscheidungen<sup>754</sup>

### 1. Einführung

Gerichtsentscheidungen sind Akte hoheitlicher Gewalt, weshalb sie nur innerhalb der Grenzen des Urteilsstaats wirken können. Damit sie in einem anderen Staat Wirkung entfalten, müssen sie in einem besonderen Erkenntnisverfahren in einen inländischen Hoheitsakt transformiert werden. Dies geschieht durch die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung. Ist dann eine ausländische Entscheidung anerkannt und für vollstreckbar erklärt worden, erfolgt die Vollstreckung nach den Bestimmungen des Vollstreckungsstaates, hier also nach dem

---

<sup>750</sup> Wird das Kind und nicht der Verpflichtete angetroffen, so erfolgt die Zustellung nachträglich.

<sup>751</sup> Also uU. auch in Abwesenheit des Verpflichteten (zB. im Kindergarten oder in der Schule).

<sup>752</sup> Erfolgt die Vollstreckung einer Entscheidung über Einweisung in ein Heim oder über Anstaltserziehung iSd. Strafgesetzes (§ 86 StGB-ČR), so sollen auch Organe des sozial-rechtlichen Schutzes der Kinder anwesend sein, an die das Kind übergeben wird.

<sup>753</sup> Zu weiteren einstweiligen Anordnungen (zB. bei Unterhalt) vgl. GE Nr. 53/1964 SlgGE oder Nr. 20/1980 SlgGE.

<sup>754</sup> Für die wertvolle Hilfe bei den Recherchen zu diesem Kapitel bedankt sich der Autor bei Frau Rechtsreferendarin *Ulrike Köckert*.



tschechischen oder slowakischen Recht, so als wenn es sich um eine inländische Entscheidung handeln würde.

Folge dessen ist also quasi ein inländischer Vollstreckungstitel. Die Anerkennung bezieht sich dabei nur auf die Urteilswirkung und stellt diesbezüglich das ausländische dem inländischen Urteil gleich. Unstrittig sind die hier interessierende Vollstreckbarkeit und die Gestaltungswirkung von der Anerkennung umfasst.

Obwohl es diesbezüglich keine völkerrechtliche Pflicht gibt, ist es allgemeine Staatenpraxis ausländische Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, die private Interessen berühren, anzuerkennen. Damit fördern die Staaten den internationalen Entscheidungseinklang und werden den Interessen ihrer Bürger und der Unternehmen gerecht.

Die Anerkennung<sup>755</sup> verhindert, dass Schuldner sich durch Vermögensverlagerung ins Ausland einer Vollstreckung entziehen können und erhöht dadurch die Kreditwürdigkeit der eigenen Bürger in anderen Staaten. Die Voraussetzungen einer Anerkennung legt zunächst jeder Staat für sich selber fest. Damit entscheidet er, wie der Konflikt zwischen der internationalen Rechtssicherheit und den Interessen der obsiegenden Partei mit den nationalen Gerechtigkeitsvorstellungen und den Interessen der unterliegenden Partei gelöst wird.

## 2. Rechtsgeschichte und Rechtsquellen

Im Mittelalter stellte sich die Problematik der Anerkennung nicht. Ein fremdes Urteil wurde vollstreckt, wenn es bewiesen werden konnte. Mit Ausbildung der Nationalstaaten und des Souveränitätsgedanken wird ausländischen Urteilen als fremde Hoheitsakte eine Wirkung im Inland abgesprochen. Dies ist Ausdruck der Gleichheit aller souveränen Staaten. Seit dem 19. Jh. wird versucht, die Problematik einheitlich in völkerrechtlichen Verträgen zu regeln. Diese sind jedoch vom völkerrechtlichen Prinzip der Gegenseitigkeit<sup>756</sup> geprägt (s.o.).

Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Tschechien oder der Slowakei wird durch autonomes tschechisches oder slowakisches Recht, Staatsverträge und europäische Verordnungen geregelt. Die autonomen Regelungen sind in Tschechien und der Slowakei insbesondere in den §§ 63 ff. des jeweiligen IPRG und der ZPO enthalten.

Im Familienrecht werden ausländische Entscheidungen auf Grund des Haager-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen vom 2. 10. 1973 sowie über die Anerkennung von Sorgerechtsentscheidungen vom 20. 5. 1980 und dem

<sup>755</sup> Allgemein zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen vgl. zB. *Bohata*, Vollstreckung ausländischer Urteile in der ČR (Note des Außenministeriums der ČR vom 10.8.2001, Nr. 126 047/2001 MPO), WiRO 2002, S. 154; *Giese/Fritsch*, Zur Vollstreckbarkeit deutscher Urteile in der Tschechischen Republik, WiRO 2002, S. 206; *Kučera/Tichý*, Zu einigen Fragen der Anerkennung ausländischer Entscheidungen in der ČSSR (tschech.), P 1986, S. 722; *Pokorný*, Zur Frage der Anerkennung fremder Entscheidungen auf dem Gebiet der ČR (tschech.), PR 1994, S. 185; *Stein*, Neuere Entwicklungen bei der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von zivilrechtlichen Urteilen in Europa, WiRO 2003, S. 289; *Tichý*, Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen unter besonderer Berücksichtigung des Anerkennungsverfahrens vor dem OG-ČSSR, WGO 1986, S. 345; *Vaške*, Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Titeln nach deutschem und tschechischem Recht (tschech.), P 2000, S. 380 oder *Verny/Lamm*, Fragen der internationalen Vollstreckung am Beispiel des wechselseitigen Verhältnisses Tschechische Republik – BRD, WiRO 2003, S. 321.

<sup>756</sup> Vgl. *Skrdlík*, Das Gegenseitigkeitserfordernis bei der Anerkennung deutscher vermögensrechtlicher Entscheidungen in Tschechien, WiRO 2000, S. 243 und *Verny/Lamm*, Fragen der internationalen Vollstreckung am Beispiel des wechselseitigen Verhältnisses Tschechische Republik – BRD, WiRO 2003, S. 321 sowie fast schon rechtshistorisch *Wilke*, Symposium zu Fragen des einstweiligen Rechtsschutzes sowie der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Osteuropa, WiRO 1993, S. 278.

Haager-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern vom 19. 10. 1996 für vollstreckbar erklärt<sup>757</sup>.

Bis zum Jahre 2002 regelte innerhalb der Europäischen Union die EuGVÜ die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen anderer Mitgliedsstaaten. Nunmehr wird diese Materie durch Verordnungen geregelt. Die EuGVVO<sup>758</sup> vom 1. 3. 2002 findet Anwendung bei Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung werden auf Grund der EheVO vom 27. 11. 2003 anerkannt. Seit dem 21. 4. 2004 gilt im Verhältnis zu den EU- Mitgliedsstaaten die Verordnung zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen.

Die EuGVVO führt die Entwicklung weiter, die durch die EuGVÜ eingeleitet wurde. Ziel dieser Entwicklung ist, Entscheidungen der Mitgliedsstaaten bezüglich ihrer Vollstreckungswirkung gleichzustellen. Das Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung der EuGVVO unterscheidet sich dabei grundlegend von dem der EuGVÜ. Während die EuGVVO sekundäres Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union ist, war die EuGVÜ ein Staatsvertrag zwischen den Mitgliedern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Das Verhältnis dieser Regelungen zueinander bedarf einiger Erörterungen. Staatsverträge sind in der Tschechischen Republik gemäß Art. 10 der Verfassung<sup>759</sup> Teil der tschechischen Rechtsordnung. Sie gehen in ihrem Anwendungsbereich den einfachgesetzlichen Regelungen vor. Im Bereich der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen ist dabei aber zu berücksichtigen, dass Staatsverträge die Anerkennung begünstigen sollen. Sollten die Regelungen der §§ 63 IPRG im Einzelfall anerkennungsfreundlicher sein, wird der jeweilige Staatsvertrag, trotz der Regelung in der der Verfassung, auf Grund des Günstigkeitsprinzips nicht angewendet.

Das Verhältnis der europäischen Verordnungen zum einfachen tschechischen oder slowakischen Recht regelt ebenfalls die Verfassung. Es gilt europäisches Sekundärrecht als Ausfluss des europäischen Primärrechts in der Form, wie es das Europarecht bestimmt. Das bedeutet, dass Verordnungen unmittelbar in der ČR und SR gelten und Anwendungsvorrang besitzen. Im Verhältnis zu den jeweiligen einschlägigen Staatsverträgen ordnen die europäischen Verordnungen einen Anwendungsvorrang an (Art. 36, 37 EheVO oder Art. 69, 70 EuGVVO).

Das europäische Recht besitzt in seinem Anwendungsbereich einen unbedingten Geltungswillen. Das bedeutet, dass die europarechtlichen Regelungen immer vorrangig vor Staatsverträgen und autonomen Regelungen der Mitgliedsstaaten anzuwenden sind. Sollte das autonome Recht eines anderen Mitgliedsstaates oder ein Staatsvertrag anerkennungsfreundlicher sein, kann wegen des Anwendungsvorrangs des Europarechts nicht mit Hilfe des oben erläuterten Günstigkeitsprinzips auf diese günstigeren Regelungen zurückgegriffen werden.

Nach dem Wortlaut des Art. 69 I EuGVO existiert dieser Geltungswillen jedoch nur im Verhältnis zu anderen internationalen Abkommen und Verträgen. Nur in diesem Bereich besitzt die EuGVO einen unbedingten Geltungswillen. Im Verhältnis zum autonomen Recht der Mit-

---

<sup>757</sup> Vgl. zB. *Veselý*, Haager-Übereinkommen über die Feststellung und Vollstreckung des Unterhaltsentscheidungen zu Gunsten von Minderjährigen (tschech.), SZ 1970, S. 531 ff.

<sup>758</sup> Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

<sup>759</sup> *Ústava České republiky*, Nr. 1/1993 Sb. Entsprechende Regelungen enthält auch die Verfassung der Slowakei Nr. 460/1992 Zb..

gliedsstaaten könnte das Günstigkeitsprinzip deshalb noch Anwendung finden. Diese Überlegung ist aber eher theoretischer Natur. Einerseits sieht die EuGVO ein sehr anerkennungs-freundliches Verfahren vor, andererseits ist zu bedenken, dass die verbleibenden Anerken-nungshindernisse ausschließlich den Beklagten schützen. Dieser sollte in den Fällen des Art. 34 EuGVO auf die Nichtanerkennung vertrauen können.

### 3. Europarechtliche Regelungen

#### a) EuGVVO (Brüssel I)

Mit dem In-Kraft-Treten des Vertrags von Amsterdam<sup>760</sup>, durch den der Vertrag über die Europäische Union, die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und einige weitere Rechtsakte geändert wurden, wurde die EU ermächtigt, die justizielle Zusammen-arbeit umfassend zu regeln. Die Ermächtigung bezog sich auf Zivilsachen mit grenzüber-schreitendem Bezug und deckt Bereiche ab, die für einen reibungslosen Binnenmarkt erforder-lich sind.

Die seinerzeit durch Art. 65 EGV erfassten Gebiete betreffen ua. auch die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen. Auf diesem Gebiet hat die EU die Verordnung Nr. 44/ 2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22.12.2000 (EuGVVO) erlassen, die auf Grund Art. 61 Buchst. c, Art. 65a 3. Spiegelstrich des EG-Vertrags ergangen sind.

Sie ist am 1.3.2002 für die Mitgliedsstaaten der EU<sup>761</sup> in Kraft getreten und ersetzt gemäß Art. 68 Abs. 1 EuGVVO das Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.9.1968 (EuGVÜ<sup>762</sup>). Sie gilt uneingeschränkt auch für die neuen Mitgliedsstaaten.

#### b) EuGVÜ als Ausgangspunkt

EuGVVO und EuGVÜ sind zwei recht unterschiedliche Rechtsquellen. Während die EuGVVO sekundäres Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union ist, ist die EuGVÜ ein Staatsvertrag zwischen den Mitgliedern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Inhaltlich führt die EuGVVO das anerkennungs-freundliche System der EuGVÜ weiter, indem sie weitgehend auf Anerkennungshindernisse<sup>763</sup> verzichtet, die die EuGVÜ als negative Aner-kennungsvoraussetzungen formulierte. Jedes Gericht oder Behörde musste also die Vorfrage der Anerkennung, nämlich das Fehlen der Anerkennungshindernisse, für sich prüfen.

Der Schritt von der EuGVÜ zur EuGVVO war sicherlich kein Quantensprung<sup>764</sup>, die Rechts-entwicklung war eher behutsam. Das Ziel war kein neues Verfahren, sondern im Mittelpunkt standen die Bemühungen, das an sich bewährte Verfahren zu beschleunigen.

<sup>760</sup> Vgl. BGBl 1999 II, S. 296 ff.

<sup>761</sup> Mit Ausnahme Dänemarks.

<sup>762</sup> Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen von 1968; bereinigte Fassung ist unter Abl. EG 1998, C 27/1 abgedruckt.

<sup>763</sup> Ausführlich dazu *Stein*, Neuere Entwicklungen bei der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von zivilrechtlichen Urteilen in Europa, WiRO 2003, S. 289.

<sup>764</sup> Recht kritisch zur EuGVVO vgl. zB. *Geimer*, Salut für die Verordnung (EG) Nr. 44/2001, IPRax 2002, S. 69 ff.

c) Die neue EuGVVO

Da die EuGVVO unmittelbar geltendes Recht in den Mitgliedsstaaten und kein Staatsvertrag ist, kommt es für die Anerkennung nicht auf das völkerrechtliche Prinzip der Gegenseitigkeit an. Auch wird die internationale Zuständigkeit des Gerichts des Erststaates nicht mehr geprüft.

In der EuGVVO wird dem Schuldner außerdem erschwert, sich auf eine Behinderung seiner Verteidigung durch eine fehlerhafte Zustellung zu berufen. In der EuGVÜ genügte für diese Einwändung, dass ein formaler Zustellungsfehler vorlag. Nach der EuGVVO muss dadurch die Verteidigung tatsächlich eingeschränkt sein.

EuGVVO und EuGVÜ unterscheiden sich nicht nur in den Anerkennungsvoraussetzungen sondern auch in dem Verfahren zur Vollstreckbarerklärung. Neu in der EuGVVO ist, dass die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr im erstinstanzlichen Verfahren sondern erst im Rechtsbehelfsverfahren geprüft werden und den Parteien erst in der zweiten Instanz rechtliches Gehör gewährt wird. Die EuGVVO geht damit grundsätzlich von der Anerkennung einer Entscheidung eines Mitgliedsstaates aus. Auch ist in der EuGVVO das Rechtsbehelfsverfahren einheitlich für Kläger und Beklagten geregelt.

Die EuGVVO ist eine Maßnahme der justiziellen Zusammenarbeit und hat zum Ziel, ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes zu fördern, indem das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung gestrafft und die Anerkennungsversagungsgründe reduziert werden. Gemäß Art. 61 ist die EuGVVO ein Schritt beim Aufbau eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.

aa) Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich der EuGVVO wird durch Art. 1 Abs. 1 EuGVVO bestimmt. Danach ist die Verordnung nur auf Zivil- und Handelssachen anzuwenden, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt. Das bedeutet, dass auch arbeitsgerichtliche Entscheidungen (Art. 18 EuGVVO) und Entscheidungen im strafrechtlichen Adhäsionsverfahren (Art. 5 Nr. 4 EuGVVO) erfasst werden.

Grundsätzlich werden europarechtliche Regelungen autonom ausgelegt, so dass der Anwendungsbereich weder durch das Recht des Staates, der die Entscheidung erlassen hat, noch durch das Recht des Staates, der diese Entscheidung anerkennt und vollstreckbar erklärt, bestimmt wird. Sondern dass das europäische Recht für sich selbst den Anwendungsbereich festlegt.

Dabei sind die gemeinsamen Rechtsgrundsätze der verschiedenen nationalen Regelungen heranzuziehen<sup>765</sup>. Art. 1 Abs. 2 EuGVVO schließt Rechtsgebiete und besondere Verfahren wie die Schiedsgerichtsbarkeit vom Anwendungsbereich der EuGVVO aus. Art. 32 ff. EuGVVO regeln nur die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen. Eine Entscheidung ist gemäß Art. 32 EuGVVO jede von einem Gericht eines Mitgliedsstaates erlassene Entscheidung, ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung. Anerkennungsfähig sind nur Streitbeendende Entscheidungen, die in einem justizförmigen Verfahren erlassen werden, das den Parteien Gelegenheit zu rechtlichem Gehör gibt.

Die Entscheidungen müssen von einem staatlichen Gericht erlassen werden, so dass Entscheidungen privater Schieds- und Vereinsgerichte nicht anerkennungsfähig sind<sup>766</sup>. Öffentliche

<sup>765</sup> So zu EuGVÜ: EuGH 14.10.1976, Rs. 29/76 *Eurocontrol*, EuGH 1976, 1541.

<sup>766</sup> Diese Materie ist im Übereinkommen über die Vollstreckung von Schiedssprüchen geregelt.

Urkunden und Prozessvergleiche sind nicht anerkennungsfähig<sup>767</sup>, können aber für vollstreckbar erklärt werden. Grund dafür ist, dass öffentliche Urkunden und Prozessvergleiche nur beurkundende und nicht entscheidende Funktion haben.

Das gilt nicht, wenn der Vergleich in einem rechtskräftigen Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil aufgeht<sup>768</sup>. Aus den Art. 37 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 3 EuGVVO ergibt sich, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig sein muss. Außer rechtskräftigen Entscheidungen sind auch einstweilige Maßnahmen anerkennungsfähig. Jedoch muss nach der Rechtsprechung des EuGH die Maßnahme in einem kontradiktorischen Verfahren ergehen<sup>769</sup> und reale Verknüpfungen mit dem Erlassstaat aufweisen<sup>770</sup>.

Die Tschechische Republik und die Slowakische Republik sind der EU am 1.5.2004 beigetreten. Die EuGVVO gilt deshalb seit 1.5.2004 auch in der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik. Die Beitrittsakte (Abl. EU Nr. L 236/ 33 vom 23.9.2003) sieht für die Anwendung der EuGVVO keine besondere Übergangsvorschriften vor. Eine Anpassung der vor dem Beitritt erlassenen Rechtsakte erfolgt nach der Maßgabe des Anhangs II zur Beitrittsakte. Deshalb sind die Regelungen der Art. 32 ff. EuGVVO nur auf Entscheidungen anwendbar, die nach dem 1.5.2004 ergangen sind.

Die Art. 32 ff. EuGVVO sind gemäß Art. 66 Abs. 2 Buchst. b EuGVVO für Verfahren, die vor dem 1. 5. 2004 durch Erhebung der Klage eingeleitet wurden, nur anwendbar, wenn das Gericht auf Grund von Vorschriften zuständig war, die mit den Zuständigkeitsvorschriften des Kapitels II übereinstimmen. Die Übergangsvorschrift des Art. 66 Abs. 2 Buchst. a EuGVVO ist nicht anwendbar, weil die Slowakei und Tschechien nicht Vertragspartner des Lugano-Übereinkommens waren<sup>771</sup>.

#### bb) Anerkennung der ausländischen Entscheidung

Die Anerkennung hat zur Folge, dass die ausländische Entscheidung einer inländischen gleichgestellt wird. Das bedeutet, dass sie die gleichen Wirkungen wie eine inländische Entscheidung entfaltet<sup>772</sup>. Gleichgestellt sind unstreitig ausländische Entscheidungen bezüglich ihrer Vollstreckbarkeit. Innerhalb der Europäischen Union ordnet die EuGVVO ein sehr anerkennungsfreundliches Verfahren an. Da die Anerkennung gemäß Art. 33 Abs. 2 EuGVVO ohne ein besonderes Verfahren erfolgt, wird praktisch jede Entscheidung eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union automatisch anerkannt. Das ist Ausdruck des gegenseitigen Vertrauens in die Justiz innerhalb der Gemeinschaft<sup>773</sup>.

Nach Art. 33 Abs. 2 EuGVVO kann jedoch Feststellungsklage erhoben werden, wenn die Anerkennung als solche Gegenstand eines Streits ist. Eine inzidente Überprüfung der Anerkennungsfähigkeit erfolgt nach Art. 33 Abs. 3 EuGVVO. Ob Anerkennungshindernisse vorliegen, die einer Vollstreckbarerklärung entgegenstehen, wird nur noch in einem Rechtsbehelfsverfahren nach den Art. 43 oder 44 EuGVVO gegen die Vollstreckbarerklärung

<sup>767</sup> Vgl. Art. 57 iVm. Art. 38 EuGVVO.

<sup>768</sup> Heß JZ 2000, 373, 376

<sup>769</sup> EuGH 1980, 1553 Rn. 17 *Denilauler/Couchet Freres*.

<sup>770</sup> EuGH 1999, 2277 Rn. 54 ff. - *Mietz/Intership Yachting Sneek BV*.

<sup>771</sup> Sie ist gegeben, wenn ein tschechisches oder slowakisches Gericht örtlich und sachlich zuständig ist.

<sup>772</sup> Schack, IZVR, Rn. 793.

<sup>773</sup> Erwägungsgründe zur EuGVVO Nr. 16.



geprüft. Dabei werden nach der EuGVVO nur sehr wenige Anerkennungshindernisse berücksichtigt (siehe unten).

### cc) Vollstreckbarerklärung

Im Gegensatz zur Anerkennung, die automatisch erfolgt, wird die Vollstreckbarerklärung auf Grund eines inländischen Hoheitsaktes gesondert verliehen. Deshalb ist die Vollstreckbarerklärung das Ergebnis eines besonderen Verfahrens, das auf Antrag des Gläubigers eröffnet wird.

Im Gegensatz zu der EuGVÜ müssen nach der EuGVVO dem Antrag nicht mehr eine unbestimmte Zahl von übersetzten und beglaubigten Urkunden, sondern lediglich die für vollstreckbar zu erklärende ausländische Entscheidung<sup>774</sup> und das Formblatt beigefügt werden. Das Formblatt hat den großen Vorteil, dass es für das mit dem Exequaturverfahren befassete Gericht auch ohne Kenntnisse der Sprache, in der es abgefasst ist, gelesen und verstanden werden kann.

Das Exequatururteil verleiht die Vollstreckbarkeit nur für das Gebiet des betreffenden Staates. Es kann selber nicht Gegenstand eines weiteren Exequatururteils sein, weil es keine anerkennungsfähigen Urteilswirkungen enthält.

#### (1) Das erstinstanzliche Verfahren

Das Verfahren für die Vollstreckbarerklärung ist durch die EuGVVO erheblich beschleunigt worden und beschränkt sich auf die Überprüfung von Formalitäten. Es wird durch einen Antrag auf Vollstreckung eingeleitet, der bei dem sachlich zuständigen Gericht einzureichen ist<sup>775</sup>. Örtlich zuständig ist gemäß Art. 39 Abs. 2 EuGVVO der Wohnsitz des Schuldners oder der Ort, an dem die Vollstreckung durchgeführt werden soll.

Einzige Voraussetzung für eine Vollstreckbarerklärung nach Art. 38 EuGVVO im Vollstreckungsstaat ist also, dass die Formalien eingehalten werden. Auf Verlangen des Gerichts ist eine beglaubigte Übersetzung der Urkunde (des Urteils) einzureichen<sup>776</sup>. Die Entscheidung des Gerichts wird dem Antragsteller unverzüglich in der Form mitgeteilt, die das Recht des Vollstreckungsstaates vorsieht und dem Schuldner zugestellt.

#### (2) Rechtsbehelfsverfahren

Das Rechtsbehelfsverfahren ist für Schuldner und Gläubiger einheitlich in Art. 43 ff. EuGVVO geregelt. Es ist ein kontradiktorisches Verfahren, in dem Schuldner und Gläubiger rechtliches Gehör gewährt wird.

Gegen die Entscheidung der Vollstreckbarerklärung<sup>777</sup> kann Rechtsbehelf bei dem in Anhang III zur EuGVVO aufgeführten Gericht (hier Amtsgericht) eingelegt werden. Das autonome

---

<sup>774</sup> Beizufügen ist das ausgefüllte standardisierte Formblatt aus Anhang V zu EuGVVO, aus dem sich alle für die Vollstreckbarerklärung wichtigen Angaben (Vollstreckbarkeit des Urteils nach dem Recht des Ursprungslands, Zustellung an den Beklagten) ergeben. Die Zustellung betrifft bei Säumnisentscheidungen das Datum der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks, die Zustellung des Urteils muss nach der EuGVVO dagegen nicht mehr nachgewiesen werden, wenn sie nicht im Urteilstaat eine Voraussetzung für die Vollstreckbarkeit ist.

<sup>775</sup> Dies ergibt sich aus Art. 39 Abs.1 EuGVVO iVm. Anhang II der EuGVVO. Sachlich zuständig sind in Tschechien und der Slowakei die Amtsgerichte.

<sup>776</sup> Vgl. Art. 55 Abs. 2 EuGVVO.

<sup>777</sup> Siehe Art. 38 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 1 EuGVVO.

tschechische und slowakische Recht bestimmt, welcher Rechtsbehelf, nämlich die Berufung, statthaft ist. Die Rechtsbehelfsfrist und der gerichtliche Prüfungsmaßstab werden jedoch durch die EuGVVO bestimmt.

Die Rechtsbehelfsfrist beträgt einen Monat. Zwei Monate dauert sie, falls der Schuldner seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedsstaat als dem Anerkennungsstaat hat. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit Zustellung.

Die Gegenseitigkeit ist nicht mehr erforderlich und wird daher nicht mehr geprüft, da die EuGVVO einheitliche Anerkennungsvoraussetzungen gewährleistet. Diese sind:

*Gerichtsbarekeit des Erststaates:* Ungeschriebene Anerkennungsvoraussetzung ist, dass der Erststaat Gerichtsgewalt besessen hat. Folge der fehlenden Gerichtsgewalt ist, dass die Entscheidung wirkungslos und nichtig ist<sup>778</sup>,

*Wahrung der Verteidigerrechte* Art. 34 Nr. 2 EuGVVO: Ist der Beklagte säumig und konnte er sich deshalb nicht verteidigen, weil das verfahrenseinleitende Schriftstück ihm nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß zugestellt wurde, ist die Anerkennung ausgeschlossen. Die Entscheidung wird dennoch anerkannt, wenn der Beklagte von einem möglichen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht Gebrauch macht. Eine Anerkennung ist auch nicht ausgeschlossen, wenn formale Zustellungsfehler vorliegen, ohne dass die Verteidigungsmöglichkeit beeinflusst worden wäre. Die Schwächen des früheren Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ<sup>779</sup> sind somit beseitigt worden, denn die Verweigerung der Anerkennung bzw. Vollstreckbarerklärung beschränkt sich nur noch auf die Fälle, in denen es der Schuldnerschutz, in Abwägung mit dem Justizgewährleistungsanspruch des Gläubigers, auch tatsächlich erforderlich macht (faïres Verfahren iSd. Art. 6 EMRK und Art. 47 Abs. 2 der Europäischen Grundrechte-Charta),

*entgegenstehende Entscheidung* Art. 34 Nr. 3 EuGVVO: Eine Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn der anzuerkennenden Entscheidung die Rechtskraft einer Entscheidung des Anerkennungsstaates, eines anderen Mitgliedsstaates oder eines Drittstaates entgegensteht. Dabei kommt es nicht auf eine frühere Rechtshängigkeit an. Deshalb legt der EuGH die Unvereinbarkeit autonom dahingehend aus, dass die Entscheidungen sich in ihren Rechtsfolgen gegenseitig ausschließen müssen<sup>780</sup>,

*ordre-public-Vorbehalt* Art. 34 Nr. 1 EuGVVO: Der ordre-public-Vorbehalt begründet weder eine Überprüfung der internationalen Zuständigkeit des Ursprungsstaates<sup>781</sup>, noch eine Nachprüfung der Entscheidung in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht<sup>782</sup>. Ob ein Verstoß gegen den ordre public vorliegt, bestimmt jeder Mitgliedsstaat<sup>783</sup> nach seinem eigenen nationalen Recht<sup>784</sup>. Dabei sind jedoch die ä-

<sup>778</sup> Von Hoffmann, Rn. 258; Schack, IZVR, Rn. 161.

<sup>779</sup> Es kommt zB. nicht mehr darauf an, ob das verfahrenseinleitende Schriftstück dem Beklagten „ordnungsgemäß“, sondern ob es so rechtzeitig und in der Weise zugestellt wurde, dass er sich verteidigen konnte. Gerade bei der bestehenden, oben dargestellten Zustellproblematik in der ČR und SR, spielt diese Änderung bei der Vollstreckbarerklärung der Urteile aus diesen Staaten im Ausland eine entscheidende Rolle.

<sup>780</sup> EuGH vom 4.2.1988, Rs. 145/ 86 – „Hoffmann/ Krieg“, EuGHE 1988, 645.

<sup>781</sup> Art. 35 Abs. 3 EuGVVO.

<sup>782</sup> Art. 36 EuGVVO.

<sup>783</sup> Allerdings darf an dieser Stelle nicht übersehen werden, dass die Prüfung nach der EuGVVO eine Initiative des Schuldners voraussetzt, sie also aus dem Blickwinkel der Staatsinteressen des Zweitstaates, so zu sagen privatisiert worden. Ohne Rechtsbehelf des Schuldners gegen die Vollstreckbarerklärung, kann das Exequa-

bersten Grenzen<sup>785</sup>, die der EuGH gezogen hat, zu berücksichtigen. Der *ordre public* ist verletzt, wenn das Ergebnis der Anerkennung für den Anerkennungsstaat untragbar ist<sup>786</sup>. Das ist nur in Extremfällen<sup>787</sup> denkbar, weshalb der Hinweis in Art. 34 Nr. 1 EuGVVO auf „offensichtliche“ Widersprüche nur deklaratorischer Natur ist,

*internationale Zuständigkeit* nach den Abschnitten 3, 4, und 6 des Kapitels II der EuGVVO: Die internationale Zuständigkeit und das Gegenseitigkeitserfordernis sind grundsätzlich nicht Voraussetzungen für eine Anerkennung. Die internationale Zuständigkeit wird nach Art. 35 Abs. 3 EuGVVO nicht überprüft. Eine Ausnahme davon wird gemäß Art. 35 Abs. 1 EuGVVO für die besonderen Gerichtsstände nach den Art. 8, 15, 22 EuGVVO und 72 EuGVVO iVm. 59 EuGVÜ gemacht. (Versicherungssachen, Verbrauchersachen, ausschließliche Zuständigkeiten, zwischenstaatliche Vereinbarung über die Nichtanerkennung).

Gegen die Entscheidung, die über den Rechtsbehelf ergangen ist, kann Rechtsbehelf nach Anhang IV zur EuGVVO eingelegt werden.

Der Prüfungsmaßstab für die Rechtsbehelfsverfahren ergibt sich aus Art. 45 EuGVVO. Danach ist eine Nachprüfung in der Sache ausgeschlossen. Art. 45 Abs. 2 EuGVVO wiederholt damit das Verbot der *revision au fond* des Art. 36 EuGVVO, nach dem die Anerkennung einer Entscheidung nicht von einer Nachprüfung in der Sache abhängig gemacht werden darf.

Das Verbot der *revision au fond* ist in völkerrechtlichen Vollstreckungs- und Anerkennungsabkommen üblich und Ausdruck eines anerkennungsfreundlichen Systems<sup>788</sup>. Im Rechtsbehelfsverfahren werden daher nur die Anerkennungshindernisse der Art. 34 und 35 EuGVVO bzw. deren Fehlen geprüft.

Strittig ist, ob dem Beklagten daneben auch materiell-rechtliche Einwendungen zustehen. Allgemein anerkannt ist, dass das Verbot der *revision au fond* verhindert, Einwendungen, die vor Erlass der Entscheidung entstanden sind, nachzuprüfen. Werden solche Einwendungen nicht bei dem Gericht des Erststaates vorgetragen, sind sie auf Grund der anzuerkennenden Rechtskraft der Entscheidung präkludiert<sup>789</sup>.

Anders ist die Situation, wenn die materiell-rechtlichen Einwendungen nach Erlass der Entscheidung entstanden sind. Diese Einwendungen sind im Verfahren vom Gericht des Erststaates noch nicht ausgeschlossen, da sie im Erkenntnisverfahren nicht vorgebracht werden konnten.

Streitig ist, ob diese materiell-rechtlichen Einwendungen gegen den titulierten Anspruch vor dem Gericht des Anerkennungsstaates geltend gemacht werden können oder ob diesbezüglich auf ein Rechtsbehelfsverfahren im Erststaat verwiesen werden muss. Von Bedeutung ist dies,

---

turgericht die Vollstreckbarerklärung vorab nicht verweigern, auch wenn der Verstoß gegen den *ordre public* noch so offensichtlich wäre. Näher dazu *Stein, A.*, Neuere Entwicklungen bei der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von zivilrechtlichen Urteilen in Europa, WiRO 2003, S. 289 (292 f. ).

<sup>784</sup> Beide Staaten definieren dies im ihren IPRG (zB. § 64 Buchst. g IPRG).

<sup>785</sup> EuGHE 2000, 2973 Rn. 28.

<sup>786</sup> *Schack*, IZVR, Rn. 861.

<sup>787</sup> EuGHE 2000, 1956, Rn. 21 ff. *Krombach/Bamberski*.

<sup>788</sup> *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 36, Rn. 1.

<sup>789</sup> Entspricht den Regelungen über die Präklusion in der ČR und der SR.

wenn der Schuldner im Verfahren über die Vollstreckungsanordnung im Vollstreckungsstaat zB. einwenden will, dass die geschuldete Leistung bereits bewirkt und der Anspruch dadurch erloschen ist, oder dass auf Grund einer Insolvenzeröffnung eine Einzelvollstreckung unzulässig ist.

Aus dem Wortlaut des Art. 45 EuGVVO lässt sich nicht schließen, der europäische Gesetzgeber wollte auch weitere Einwendungen zulassen. Vielmehr spricht Art. 45 Abs. 1 davon, dass „nur“ auf Grund der aufgeführten Gründe eine Vollstreckbarerklärung aufgehoben werden darf<sup>790</sup>. Dagegen wird eingewendet, dass auf Grund der Anerkennung ein ausländisches Urteil einem inländischen gleichsteht<sup>791</sup>. Außerdem wären auch im Rahmen der früher geltenden EuGVÜ nachträglich entstandene materiell-rechtliche Einwendungen zulässig gewesen<sup>792</sup>.

Dieser Streit ist durch die europäische Rechtsprechung noch nicht entschieden. Eine gefestigte Meinung hat sich noch nicht herausgebildet. Deshalb ist es ratsam, als Schuldner im Rechtsmittelverfahren gegen die Vollstreckungsanordnung nicht nur die Einwendungen des Art. 45 EuGVVO, sondern auch neu entstandene materiell-rechtliche Einwendungen geltend zu machen.

Ist im Erststaat ein ordentlicher Rechtsbehelf gegen den titulierten Anspruch anhängig, kann gemäß Art. 46 Abs. 1 EuGVVO auf Antrag des Schuldners das Rechtsbehelfsverfahren gegen die Vollstreckbarerklärung ausgesetzt werden. Während des Rechtsbehelfsverfahrens gegen den titulierten Anspruch ist die Zwangsvollstreckung von der Leistung einer Sicherheit abhängig. Damit soll verhindert werden, dass unbeschränkt in das Vermögen des Schuldners vollstreckt wird, obwohl das vorläufig vollstreckbare Urteil des Erststaates in einem Rechtsbehelfsverfahren gegen den titulierten Anspruch durch ein Gericht des Erststaates aufgehoben werden könnte.

Nach Art. 47 Abs. 3 EuGVVO ist die Zwangsvollstreckung auf Sicherungsmaßnahmen beschränkt, wenn ein Rechtsbehelf gegen die Vollstreckbarerklärung im Anerkennungsstaat eingelegt wurde oder noch möglich ist. Durch die Anordnung der Sicherungsmaßnahmen soll zweierlei verhindert werden. Einerseits soll vermieden werden, dass endgültige Verhältnisse zulasten des Schuldners durch eine unbeschränkte Zwangsvollstreckung geschaffen werden. Ein erfolgreicher Rechtsbehelf und die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung wären für ihn dann sinnlos. Andererseits soll der Gläubiger davor geschützt werden, dass der Schuldner die Zeit des Rechtsbehelfsverfahrens nutzt, um sein Vermögen vor dem Gläubiger in Sicherheit zu bringen.

#### d) EheVO<sup>793</sup> (Brüssel II)

##### aa) Entstehungsgeschichte

Die EheVO II ist am 1. 3. 2005 in der Europäischen Union in Kraft getreten. Sie ersetzt von diesem Zeitpunkt an die Verordnung Nr. 1347/ 2000 vom 29. 5. 2000 (EheVO I). Ziel der Verordnung ist es, hinkende Rechtsverhältnisse zu verhindern und Verfahren in Familiensachen auf europäischer Ebene zu koordinieren<sup>794</sup>.

<sup>790</sup> MüKo, *Gottwald*, Art. 43 EuGVVO, Rn. 7.

<sup>791</sup> *Schack*, Rn. 796, 955.

<sup>792</sup> *Kropholler*, *Europäisches Zivilprozessrecht*, Art. 43, Rn. 28.

<sup>793</sup> Die Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung.

<sup>794</sup> *Kropholler*, *Europäisches Zivilprozessrecht*, Einl. EheVO, Rn. 85.

Vor In-Kraft-Treten der Verordnung waren widersprechende Entscheidungen, konkurrierende Gerichtsstände und die Nichtanerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen häufig<sup>795</sup>. Die Verordnung führt inhaltlich das Übereinkommen über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen vom 28. 5. 1998, das vom Rat den Mitgliedsstaaten zur Annahme empfohlen wurde, fort<sup>796</sup>. Dieses Übereinkommen ist selbst nie in Kraft getreten.

#### bb) Anwendungsbereich

In den sachlichen Anwendungsbereich der EheVO II fallen zivilgerichtliche Verfahren in Ehesachen, die die Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und die Ungültigkeitserklärung einer Ehe betreffen.

Entgegen des Wortlautes werden nicht nur statusändernde Entscheidungen, sondern auch Feststellungsklagen erfasst. Der Anwendungsbereich ist jedoch nicht dem deutschen Scheidungsverbund vergleichbar, weil vermögensrechtliche Auswirkungen der Ehescheidung, Unterhaltspflichten und die Namensführung nicht darunter fallen<sup>797</sup>. Außerdem werden vom Anwendungsbereich Verfahren erfasst, die die elterliche Verantwortung betreffen.

Hierbei handelt es sich im Vergleich zur EheVO I nicht mehr um eine Annexzuständigkeit aus Anlass eines Antrags auf Ehescheidung oder Auflösung. Außerdem beschränkt sich der Anwendungsbereich der EheVO II nicht mehr nur auf die Verantwortung gemeinsamer Kinder, sondern stellt alle Kinder gleich<sup>798</sup>.

Nach Art. 21 ff. EheVO II können nur Entscheidungen anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden. Erfasst werden dabei nur positive Statusentscheidungen. Sollte eine negative Statusentscheidung getroffen worden sein, können die Parteien erneut vor einem zuständigen Gericht die Statusänderung beantragen.

Unter Entscheidung versteht die EheVO II gerichtliche Entscheidungen, unabhängig von ihrer Bezeichnung. Davon sind auch Verwaltungsentscheidungen erfasst. Unter den Begriff „Gericht“ werden nach Art. 2 Nr. 1 alle Behörden eines Mitgliedsstaates subsumiert, die für die einschlägigen Rechtssachen zuständig sind. Ausgenommen vom Anwendungsbereich sind damit Privatscheidungen. Der zeitliche Anwendungsbereich entspricht dem oben dargestellten Art. 66 EuGVVO.

#### cc) Anerkennung und Vollstreckung

Die Anerkennung ist in Art. 21 ff. die Vollstreckung in Art. 28 ff. EheVO II geregelt. Systematisch entspricht das Verfahren der EuGVVO. Deshalb erfolgt die Anerkennung ohne besonderes Verfahren, Art. 21 Abs. 1 EheVO II. Sollte die Anerkennung im gerichtlichen Verfahren eine Vorfrage sein, wird sie gemäß Art. 21 IV EheVO inzident geprüft.

Gemäß Art. 21 Abs. 3 EheVO II kann auch eine Klage auf Feststellung der Anerkennung erhoben werden. Das Feststellungsurteil wirkt jedoch nur *inter partes*<sup>799</sup>. Dieser Antrag kann positiv aber auch negativ formuliert sein. Sollte gegen die Entscheidung ein ordentlicher Rechtsbehelf im Erststaat eingelegt worden sein, wird das Anerkennungsverfahren ausgesetzt.

---

<sup>795</sup> Von Hoffman, § 8, Rn. 68 a.

<sup>796</sup> Erwägungsgrund Nr. 6 zur EheVO I.

<sup>797</sup> Erwägungsgrund Nr. 10 zur EheVO I.

<sup>798</sup> Erwägungsgrund Nr. 5 und 6 zur EheVO II.

<sup>799</sup> Von Hoffmann, Rn. 901.



## (1) Anerkennungsvoraussetzungen

Die Anerkennungsvoraussetzungen für Statusentscheidungen werden negativ in Art. 22 EheVO, für Entscheidungen über die elterliche Verantwortung in Art. 23 EheVO II normiert. Ein Versagungsgrund ist der Verstoß gegen den *ordre public*, die Einschränkung der Verteidigungsmöglichkeit durch eine mangelhafte Zustellung sowie eine entgegenstehende Entscheidung des Anerkennungsstaats oder eines anderen Mitglieds- oder Drittstaates.

Ein Verstoß gegen den *ordre public* wird nicht durch eine fehlende internationale Zuständigkeit nach Art. 3 ff. EheVO II begründet, weil diese nach Art. 24 EheVO II gar nicht nachgeprüft werden darf. Außerdem wird ein Verstoß gegen den *ordre public* nicht dadurch begründet, dass die Scheidung in dem Anerkennungsstaat nicht zulässig ist.

Nach Art. 23 EheVO II hindern die Anerkennung, der Verstoß gegen den *ordre public* unter Berücksichtigung des Kindeswohls, eine fehlende Anhörung des betroffenen Kindes, wenn verfahrensrechtliche Grundsätze des Anerkennungsstaates verletzt, die Beschränkung der Verteidigungsmöglichkeit durch fehlerhafte Zustellung, die fehlende Anhörung einer Person, deren elterliche Verantwortung durch die Entscheidung betroffen ist, sowie eine entgegenstehende Entscheidung des Anerkennungsstaates oder eines Drittstaates.

Für die Anerkennung ist es nicht entscheidend, ob das Gericht des Erststaates international zuständig war (Art. 24 EheVO II), oder ob die Entscheidung in dem Anerkennungsstaat überhaupt zulässig wäre (Art. 25 EheVO II). Gemäß Art. 26 EheVO ist eine *revision au fond*, eine Nachprüfung der Entscheidung in der Sache, verboten.

## (2) Vollstreckbarerklärung

Nur Entscheidungen über die elterliche Verantwortung können vollstreckbar erklärt werden. Statusentscheidungen haben Gestaltungswirkung und damit keinen vollstreckungsfähigen Inhalt. Die Entscheidung wird nach Art. 28 EheVO II für vollstreckbar erklärt.

Im Gegensatz zur EuGVVO werden die Versagungsgründe<sup>800</sup> schon im erstinstanzlichen Verfahren geprüft. Auch in diesem Verfahren ist eine *revision au fond* gemäß Art. 31 Abs. 3 EheVO II verboten. Jedoch wird dem Antragsgegner auch hier kein rechtliches Gehör gewährt<sup>801</sup>. Das Verfahren wird durch die Stellung eines Antrags nach Art. 30 EheVO II eingeleitet.

Wie im Verfahren zur Vollstreckbarerklärung der EuGVVO kann jede Partei Rechtsbehelf gemäß Art. 33 EheVO II einlegen. In dem Rechtsbehelfsverfahren wird den Parteien rechtliches Gehör gewährt, so dass es sich in diesem Abschnitt um ein kontradiktorisches Verfahren handelt.

e) Die EuVTVO<sup>802</sup>

## aa) Ziel und Anwendungsbereich

Am 21.4.2004 ist die Verordnung zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels verabschiedet worden. Diese Verordnung ist am 21.1.2005 für alle Mitgliedsstaaten<sup>803</sup> in Kraft getreten. Ziel der Verordnung ist es, den freien Verkehr von Entscheidungen zu

<sup>800</sup> Gemäß Art. 31 Abs. 2 EheVO II.

<sup>801</sup> Vgl. Art. 31 Abs. 1 EheVO II.

<sup>802</sup> Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen.

<sup>803</sup> Wiederum mit Ausnahme Dänemarks.

ermöglichen, ohne dass ein Zwischenverfahren über die Anerkennung und Vollstreckung im Vollstreckungsstaat angestrengt werden muss. Die EuVTVO schreibt die EuGVVO für den Fall fort, dass die Forderung unbestritten ist.

Gemäß Art. 3 EuVTVO gilt die Verordnung nur für Entscheidungen, gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden über unbestrittene Forderungen. Dabei ist der sachliche Anwendungsbereich auf Zivil- und Handelssachen beschränkt.

Unbestritten ist eine Forderung, wenn der Schuldner sie anerkennt oder ihr nicht widersprochen hat. Unbestritten ist sie aber auch, wenn der Schuldner im Verfahren säumig war, und dies nach dem Recht des Ursprungsstaates als stillschweigendes Zugeständnis der Forderung oder des Sachverhalts zu werten ist.

#### bb) Europäischer Vollstreckungstitel

Durch die Verordnung wird erstmals ein europäischer Vollstreckungstitel eingeführt. Das bedeutet, dass eine Entscheidung in einem anderen Mitgliedsstaat ohne Anerkennung und Vollstreckbarerklärung vollstreckt wird, wenn der Ursprungsstaat diese Entscheidung als Europäischen Vollstreckungstitel bestätigt hat. Die Wirkung des Europäischen Vollstreckungstitels beschränkt sich gemäß Art. 11 EuVTVO nur auf die Vollstreckbarkeit.

Andere Urteilswirkungen, wie zB. die Rechtskraft, sind nicht umfasst. Kernpunkt dieser Verordnung ist, dass es dem Vollstreckungsgericht verboten ist, die Entscheidung in irgendeiner Weise nachzuprüfen. Bei dem Gericht des Urteilsstaates konzentrieren sich alle Verfahrensschritte, die erforderlich sind, um den europäischen Vollstreckungstitel zu bestätigen. Das gilt, wie oben erläutert, auch für den Fall, dass die Forderung unbestritten ist. EuVTVO ist, weil der Beklagte sich nicht eingelassen hat.

#### cc) Voraussetzung für die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel

Die Bestätigung als europäischer Vollstreckungstitel setzt gemäß Art. 6 EuVTVO einen Antrag im Ursprungsstaat voraus. Diesem wird stattgegeben, wenn die Entscheidung im Ursprungsstaat vollstreckbar ist, die Gerichte des Ursprungsstaates gemäß den Zuständigkeitsvorschriften der EuGVVO international zuständig sind und die verfahrensrechtlichen Mindestvoraussetzungen<sup>804</sup> eingehalten wurden.

Art. 6 Abs. 1 Buchst. b EuVTVO enthält außerdem eine verbraucherschützende Vorschrift, nach der Entscheidungen über Forderungen aus einem Verbrauchervertrag nur dann als europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden können, wenn der Verbraucher in dem Ursprungsstaat seinen Wohnsitz hat. Dies gilt jedoch nur, wenn die Forderung unbestritten ist, weil der Schuldner (Verbraucher) sich im Verfahren nicht einließ oder der Forderung im Verfahren nicht widersprach<sup>805</sup>.

Der Ursprungsstaat muss sowohl im erkennenden Verfahren, als auch im Verfahren für die Bestätigung, die Mindestvoraussetzungen der Art. 12 ff. EuVTVO einhalten. Diese Vorschriften sollen sicherstellen, dass dem Schuldner das verfahrenseinleitende Schriftstück zugestellt wurde und er über die Forderung ordnungsgemäß unterrichtet wurde. Sollten diese Mindestvoraussetzungen nicht eingehalten sein, sieht Art. 18 EuVTVO eine Heilungsmöglichkeit vor.

---

<sup>804</sup> Vgl. den Art. 12 ff. EuVTVO.

<sup>805</sup> Siehe Art. 3 Abs. 1 Buchst. c EuVTVO Art. 3 Abs. 1 Buchst. b EuVTVO.

Ausreichend ist es danach, dass dem Schuldner die Entscheidung unter den Voraussetzungen der Art. 13 und 14 EuVTVO zugestellt wird und er die Möglichkeit hat, einen Rechtsbehelf einzulegen. Außerdem wird von den Zustellungsvoraussetzungen der Art. 13 und 14 EuVTVO abgesehen, wenn der Schuldner das zuzustellende Schriftstück erkennbar persönlich erhalten hat und Vorkehrungen für seine Verteidigung treffen konnte (Art. 18 Abs. 2 EuVTVO).

dd) Rechtsbehelf gegen die Bestätigung

Nach Art. 10 Abs. 4 EuVTVO ist ein Rechtsbehelf gegen die Bestätigung nicht vorgesehen. Jedoch widerruft oder berichtigt das Ursprungsgericht auf Antrag die Bestätigung. Diese wird nur berichtigt, wenn die Entscheidung und die Bestätigung auf Grund materieller Fehler voneinander abweichen. Sie wird widerrufen, wenn sie unter dem Maßstab der EuVTVO eindeutig zu Unrecht erteilt wurde.

Wird gegen die Entscheidung, die dem Europäischen Vollstreckungstitel zu Grunde liegt, ein Rechtsbehelf erfolgreich eingelegt, kann auf Antrag nach Art. 6 Abs. 3 EuVTVO eine Ersatzbestätigung durch den Ursprungsstaat ausgestellt werden.

#### 4. Ausblick

Die EuGVVO und auch die anderen europäischen Regelungen im Bereich der Vollstreckung stellen keinen vorläufigen Endpunkt der Entwicklung dar. Auf der Tagung des Europäischen Rates zur Justizpolitik in Tampere im Jahre 1999 wurde beschlossen, ein Maßnahmenprogramm zu entwickeln, das die Umsetzung der gegenseitigen Anerkennung zivilrechtlicher Entscheidungen ermöglicht und zur vollständigen Abschaffung des Exequaturverfahrens führt.

Durch die Verordnung zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels, die am 21.1.2005 für alle Mitgliedsstaaten<sup>806</sup> in Kraft getreten ist, ist im Bereich der unbestrittenen Forderungen dieser Schritt bereits vollzogen. Im Bereich des sonstigen Zivil- und Handelsrechts muss der Schritt zur automatischen unionsweiten Anerkennung von Urteilen ohne Zwischenverfahren und ohne jegliche Prüfung der Verweigerungsgründe mittelfristig noch gemacht werden. Dass er kommt, scheint gegenwärtig außer Frage.

---

<sup>806</sup> Wiederum mit Ausnahme Dänemarks.

## V. Die Rechtswirklichkeit

### 1. Einführung

Wie bereits angedeutet, besteht ein großer Unterschied zwischen Recht haben, Recht zu bekommen und vor allem, das zuerkannte Recht erfolgreich umzusetzen, nämlich es zu vollstrecken. Diese Studie befasst sich mit der letzten Phase des genannten Prozesses, der Anerkennung von ausländischen Titeln und ihrer Vollstreckung in diesen Staaten gegen dort ansässige oder dort lebende Schuldner.

Über das Funktionieren oder nicht funktionieren der europäischen Regelungen auf dem Gebiet der Staaten, die der Europäischen Union am 1.5.2004 beigetreten sind, lässt sich leider noch nicht viel sagen, die praktische Umsetzung der Anerkennung der ausländischen Titel beginnt erst und gesicherte Erfahrungen sind gegenwärtig nicht auswertbar.

Aus der praktischen Erfahrung bei der Umsetzung der sonstigen zwingenden Normen des EU-Rechts kann jedoch wohl ruhigen Gewissens geschlossen werden, dass es auch bei der Anerkennung von Titeln nach der EuGVVO, der EuVTVO und der EheVO II zwar zu Komplikationen in Einzelfällen kommen wird, das Verfahren jedoch nach einer gewissen Phase der Eingewöhnung, eher konfliktfrei und zufriedenstellend ablaufen wird.

Das Gleiche kann sicherlich nicht von der letztendlichen Umsetzung des anerkannten ausländischen Titels behauptet werden. Die Frage nach einer schnellen und effizienten Zwangsvollstreckung wird jedoch aus unterschiedlichen Gründen in den nächsten Monaten und Jahren immer mehr an Bedeutung gewinnen.

Die Ursachen für den zukünftigen Anstieg der Bedeutung für die Vollstreckung von ausländischen Titeln in der Tschechischen Republik und in der Slowakischen Republik liegen ua. im Ablauf der dortigen Zivilverfahren. Diese sind nach wie vor sehr umständlich, formell und dem entsprechend langsam. In Folge dessen suchen die Vertragspartner nach Möglichkeiten, die Zivilverfahren vor tschechischen oder slowakischen ordentlichen Gerichten zu vermeiden.

Bislang stand lediglich ein Schiedsgerichtsverfahren als Alternative zur Verfügung. Man bediente sich, sofern man es wollte, eines ständigen Schiedsgerichts in einem der drei Staaten oder wickelte auf neutralem Boden (zB. Österreich) ab. Zunehmend kamen auch *ad hoc* Schiedsgerichte zum Einsatz, die noch am schnellsten und zuverlässigsten die Streitfälle zu lösen in der Lage waren. Alle Alternativen setzten jedoch voraus, dass man sich auf ein Schiedsgerichtsverfahren mit allen seinen Vor- und Nachteilen einließ. Immerhin, die Vollstreckung von in- und ausländischen Schiedssprüchen war, dank der bestehenden internationalen Übereinkommen, schon lange Jahre möglich.

Nach dem Beitritt beider Staaten zur EU und der damit zusammenhängenden Ausweitung des Geltungsbereichs der EuGVVO und der EuVTVO, eröffnet sich die Möglichkeit, durch entsprechende Gerichtsstandvereinbarungen zu einem Prozess vor ordentlichen Gerichten in Deutschland zu kommen, der nach gewohnten Standards abläuft. Die so erwirkten ausländischen Titel scheitern nicht mehr an der fehlenden Umsetzungsmöglichkeit im Ausland. Für deutsche Unternehmen stehen nunmehr alle Möglichkeiten für das Erkenntnisverfahren offen und es liegt lediglich an den Vertragspartnern, sich an ein bestimmtes Gericht außerhalb der Tschechischen Republik oder der Slowakischen Republik zu einigen<sup>807</sup>.

---

<sup>807</sup> Die Möglichkeit, das Recht oder den Gerichtsstand zu wählen, nach dem sich die Rechtsverhältnisse der Parteien richten und an dem über die entstandenen Streitigkeiten aus diesen Rechtsverhältnissen zu entscheiden

Unabhängig davon, welche Wahl man auch getroffen hat oder auf welches Verfahren man sich mit dem Vertragspartner einigen konnte, die Vollstreckung eines dann erwirkten Titels steht der Dispositionsfreiheit der Parteien nicht offen. Die für vollstreckbar erklärten Ansprüche des Gläubigers sind dort zu vollstrecken, wo der Schuldner wohnt oder sein Vermögen hat. Die Art und Weise, wie zu vollstrecken ist, was der Vollstreckung unterliegt, was von ihr ausgeschlossen ist oder wer die Vollstreckung durchführt, unterliegen ausschließlich den Regelungen der Rechtsordnung des Staates, in dem vollstreckt werden soll.

## 2. Anerkennung und Vollstreckbarerklärung

Soll nunmehr in der Tschechischen Republik oder in der Slowakischen Republik vollstreckt werden, spielt die Unterscheidung, ob es sich um einen in- oder ausländischen Titel handelt, keine nennenswerte Rolle mehr. Allen Titeln muss<sup>808</sup> durch das Gericht, bei dem das Erkenntnisverfahren durchgeführt wurde<sup>809</sup> die Rechtskraft bescheinigt werden.

Das Verfahren der Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Titels ist erheblich beschleunigt worden und beschränkt sich nunmehr auf eine Überprüfung von Formalitäten durch das Vollstreckungsgericht im Vollstreckungsstaat. Die ausländische Entscheidung wird daher für vollstreckbar erklärt, ohne dass Anerkennungshindernisse geprüft oder der Schuldner gehört wird<sup>810</sup>.

So gesehen, dürfte es in der Zukunft für ein tschechisches oder slowakisches Amtsgericht keine Rolle spielen, ob bei ihm die Anordnung der Vollstreckung eines in- oder ausländischen Urteils beantragt wurde. Da die Anerkennung gemäß Art. 33 Abs. 2 EuGVVO ohne ein besonderes Verfahren erfolgt, wird praktisch jede Entscheidung eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union automatisch anerkannt. Das bedeutet, dass sie die gleichen Wirkungen wie eine inländische Entscheidung entfaltet<sup>811</sup>.

Nach der EuGVVO müssen dem Antrag nicht mehr eine große Zahl von übersetzten und beglaubigten Urkunden, sondern lediglich die für vollstreckbar zu erklärende ausländische Entscheidung<sup>812</sup> und das Formblatt beigefügt werden. Das Formblatt hat den großen Vorteil, dass es für das Vollstreckungsgericht auch ohne Kenntnisse der Sprache, in der es abgefasst ist, gelesen und verstanden werden kann.

---

ist, sollte, genauso wie die generelle Entscheidung, ob ordentliche Gerichte oder Schiedsgerichte entscheiden sollen, möglichst bald bedacht und getroffen werden. Erfahrungsgemäß ist eine vernünftige Regelung nicht mehr möglich, wenn die Parteien zerstritten sind.

<sup>808</sup> Außer rechtskräftigen Entscheidungen sind auch einstweilige Maßnahmen anerkennungsfähig und vollstreckbar. Jedoch muss nach der Rechtsprechung des EuGH die Maßnahme in einem kontradiktorischen Verfahren ergehen.

<sup>809</sup> Dies kann also sowohl das AG Pilsen, das LG Košice oder das OLG Nürnberg sein. Entscheidend ist, dass die Entscheidung von einem zuständigen Organ des Landes ergangen ist. Auch die internationale Zuständigkeit des Gerichts des Erststaates wird im Rahmen des „Anerkennungsverfahrens“ nicht mehr geprüft.

<sup>810</sup> Die Anerkennungshindernisse können vom Schuldner nur noch im Rechtsbehelfsverfahren geltend gemacht werden.

<sup>811</sup> *Schack*, IZVR, Rn. 793.

<sup>812</sup> Beizufügen ist das ausgefüllte standardisierte Formblatt aus Anhang V zu EuGVVO, aus dem sich alle für die Vollstreckbarerklärung wichtigen Angaben (Vollstreckbarkeit des Urteils nach dem Recht des Ursprungslands, Zustellung an den Beklagten) ergeben. Die Zustellung betrifft bei Säumnisentscheidungen das Datum der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks, die Zustellung des Urteils muss nach der EuGVVO dagegen nicht mehr nachgewiesen werden, wenn sie nicht im Urteilsstaat eine Voraussetzung für die Vollstreckbarkeit ist.



### 3. Praktische Umsetzung

Ab diesem Augenblick der Anerkennung im Vollstreckungsstaat ist der ausländische Gläubiger vollständig der Rechtsordnung dieses Staates unterworfen. Die Vollstreckung des Titels läuft nunmehr nach den Regelungen der dortigen Vollstreckungsordnung ab und er kann sich lediglich der Mittel bedienen, die ihm als Gläubiger diese Rechtsordnungen zur Verfügung stellen.

In der Tschechischen Republik und in der Slowakischen Republik steht er zuallererst vor der grundsätzlichen Entscheidung, welches Organ die Vollstreckung durchführen soll. In beiden Staaten sollte die Entscheidung idR. zu Gunsten der Gerichtsvollzieher fallen und die gerichtliche Vollstreckung mittels Gerichtsexekutoren unbedingt gemieden werden. In schwierig gelagerten Fällen muss die Klärung dieser Vorfrage durch einen vor Ort ansässigen Rechtsanwalt<sup>813</sup> vorgenommen werden. Da auch das Vollstreckungsverfahren unbestritten seine Tücken hat, sollte das ganze Vollstreckungsverfahren unbedingt von einem Rechtsanwalt begleitet werden.

Die meisten Zwangsvollstreckungen betreffen erfahrungsgemäß Geldforderungen, die, im Gegensatz zB. zur Vollstreckung von anderen Ansprüchen, nach unterschiedlichen Vollstreckungsmethoden realisiert werden können. Hier stellt sich vorab die nächste Frage nach der, für diesen speziellen Fall am besten geeigneten Vollstreckungsmethode. Hat man sich für eine Zwangsvollstreckung durch einen Gerichtsvollzieher entschieden, genießt man den Vorteil, dass dieser selbst auf Grund seiner Erfahrungen die richtige Wahl trifft und, falls dies zweckmäßig oder erforderlich erscheint, mit Parallelvollstreckungen beginnt.

Diese Möglichkeit besteht bei der gerichtlichen Vollstreckung nicht, hier muss der Berechtigte die gewünschte Vollstreckungsart (zB. Lohnpfändung, Kontopfändung oder die Vollstreckung in bewegliche oder unbewegliche Sachen) genau bezeichnen und beim Vollstreckungsgericht beantragen. Die Handlungen des Gläubigers gegenüber dem Vollstreckungsgericht sollten sich daher allenfalls auf die Antragstellung der Anerkennung und Vollstreckung des Titels sowie auf den Antrag, das Gericht möge einen bestimmten, vorab mit Hilfe des Rechtsanwalts ausgewählten, Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung beauftragen.

Die Vollstreckungsverfahren in der ČR und der SR unterscheiden sich zwar nicht grundsätzlich von deutschen Vollstreckungsverfahren, haben jedoch einige problematische Bereiche, die sowohl die rechtlichen Regelungen selbst, als auch die praktische Umsetzung betreffen<sup>814</sup>. Einige der Problempunkte sollen hier daher noch einmal kurz zusammen gefasst werden.

Nicht ohne Tücken ist die Suche nach dem örtlich zuständigen Vollstreckungsgericht. Insbesondere dann, wenn der Schuldner keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Hat man aber das örtlich unzuständige Gericht angerufen, stellt dieses es idR. alleine aus Eigeninteresse fest und tritt das Verfahren an das zuständige Gericht ab. Besonders problematisch ist die Abtretung aber bei der Pfändung von beweglichen Sachen, da sie eigentlich erst nach der Rechtskraft des Abtretungsbeschlusses möglich ist und der Beschluss, um Rechtskraft zu erlangen,

---

<sup>813</sup> Es stehen genügend tschechische oder slowakische Rechtsanwälte zur Verfügung, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen sowie deutsche oder österreichische Rechtsanwälte zur Auswahl, die kompetent in Fragen des tschechischen oder slowakischen Rechts beraten können. Bei der Suche nach einem Rechtsanwalt des Vertrauens können sowohl die Rechtsanwaltskammern der beiden Staaten, als auch Wirtschafts-, Industrie- oder Interessenvereinigungen (zB. die Deutsch-Tschechische Juristenvereinigung) oder die Botschaften und Konsulate behilflich sein.

<sup>814</sup> Alleine aus diesen Gründen sollte sich nur derjenige an eine einfache Vollstreckung auch ohne fachliche Beratung heranwagen, der die örtlichen Verhältnisse und Gegebenheiten genau kennt.

dem Schuldner ordnungsgemäß zugestellt werden müsste (§ 105 ZPO). Somit ist er aber über die bevorstehende Pfändung gewarnt.

Die Suche nach dem örtlich zuständigen Gericht kann sich auch dann als schwierig erweisen, wenn der Schuldner, gegen den vollstreckt werden soll, der Staat oder Organe der Staatsverwaltung sind. Der Staat hat keinen allgemeinen Gerichtsstand, so dass immer das Amtsgericht örtlich zuständig ist, in dessen Bezirk das Ereignis stattfand, aus dem der nun zu vollstreckende Titel stammt.

Auch aus Deutschland ist das Problem bekannt, dass es für den Gläubiger in vielen Fällen schwierig ist, zB. die Bankverbindungen des Schuldners herauszufinden.

Zwar kann der Gläubiger inzwischen wieder beantragen, dass der Schuldner sein Vermögen offen legt, allerdings hat diese Regelung immer noch einen Haken. Die Vermögenserklärung kann nicht angeordnet werden, wenn der Gläubiger nicht vorab durch Urkunden belegt, dass seine Forderung auch unter Mitwirkung des Gerichts<sup>815</sup> durch Kontopfändung<sup>816</sup> nicht befriedigt werden konnte<sup>817</sup>. Misserfolge bei anderen Arten der Vollstreckung sind für den Antrag der Vermögenserklärung allerdings ohne Belang.

Eine erneute Vermögenserklärung kann innerhalb von sechs Monaten nur dann beantragt werden, wenn sich herausstellt, dass sich die Vermögensverhältnisse des Schuldners seit der letzten Vermögenserklärung geändert<sup>818</sup> haben oder die letzte Vermögenserklärung nicht vollständig war. Für die Gläubiger ist es aber in der Praxis oft sehr schwer oder gar unmöglich, die Veränderung der Verhältnisse oder die Unvollständigkeit der Erklärung zu belegen. Die Gerichte bewerten jedoch das „sich herausstellen“ recht unterschiedlich, so dass eine generelle Aussage hier nicht möglich ist.

Probleme bestehen in den beiden Staaten auch bei der Suche nach dem aktuellen Arbeitgeber, die zu einer wahren Sisypusarbeit ausarten kann. Die Arbeitgeber<sup>819</sup>, und noch mehr die Schuldner selbst, kommen der Meldepflicht über Entlassungen und Neueinstellungen von Arbeitnehmern nicht nach, bei denen Lohnpfändung angeordnet wurde. Aus der Sicht des Arbeitgebers (insbesondere des ausländischen Arbeitgebers) ist auch die Berechnung und Einbehaltung der Beträge schwierig, die bei der Lohnpfändung von eigenen Angestellten an

<sup>815</sup> Die Bedingung des Nachweises der gescheiterten Pfändung des Kontoguthabens dürfte auch erfüllt sein, falls der Schuldner erklärt, kein Konto zu besitzen oder der Aufforderung gemäß § 260 ZPO-ČR durch das Gericht nicht nachkommt.

<sup>816</sup> Siehe auch *Bouček*, Probleme bei der Forderungspfändung bei Vollstreckung in Konten (tschech.), PaPod 1998, Heft 11, S. 14; *Bureš*, Forderungspfändung vom Bankkonto (tschech.), BA 1993, Heft 5, S. 9 und *ders.*, Vollstreckung durch Kontopfändung (tschech.), PR 1993, S. 145.

<sup>817</sup> In der Literatur wurde diese Regelung von Anfang an teilweise kritisiert und als diskriminierend bezeichnet; siehe z.B. *Kozel*, Vollstreckung nach der ZPO Novelle, PR 2000, S. 232 ff. Zuzustimmen ist allerdings *Tripes*, der eine gewisse „Vorleistung“ des Gläubigers als zumutbar ansieht (Rdnr. 55 Nr. 3). Sollte sich in der Praxis zeigen, dass sich die Gerichte tatsächlich mit einem erfolglosen Versuch (der übrigens auch durch das Gericht selbst vorgenommen werden kann - § 260 Abs. 2 ZPO-ČR) begnügen, kann an dieser Stelle ausnahmsweise nicht von einem übermäßigen Schuldnerschutz gesprochen werden.

<sup>818</sup> Da der Gesetzgeber hier lediglich von einer Veränderung und nicht von einer „deutlichen“, „offensichtlichen“ oder „nachweisbaren“ Veränderung spricht, sollten die Gerichte die neuen Anträge eher wohlwollend betrachten. Auf der anderen Seite bedeutet die Formulierung „herausstellt“, dass eine bloße Behauptung, dem sei so, sicherlich nicht ausreichen kann.

<sup>819</sup> Diese Pflicht sollten deutsche Unternehmen mit Niederlassungen in diesen Ländern besonders beachten, denn ihre Verletzung kann zu hohen Schadensersatzansprüchen des Gläubigers gegenüber dem säumigen Arbeitgeber führen.

mehrere Gläubiger zu verteilen sind. Die Arbeitgeber sollten daher nach Möglichkeit versuchen, diese Aufgabe auf das Vollstreckungsgericht abzuwälzen<sup>820</sup>.

Gegen die Vollstreckungsanordnung kann grundsätzlich Berufung eingelegt werden. Es muss beachtet werden, dass dem Drittschuldner (Arbeitgeber, Bank oder Schuldner des Verpflichteten) dieses Rechtsmittel idR. nicht zusteht, da er kein Verfahrensbeteiligter ist<sup>821</sup>. Da ihm jedoch durch die Vollstreckungsanordnung Pflichten auferlegt werden, sollte von Fall zu Fall und nach genauer Abwägung der Umstände eine Berufung auch auf die Gefahr hin eingelegt werden, dass sie als unzulässig abgewiesen wird. Die Praxis der Gerichte ist diesbezüglich uneinheitlich<sup>822</sup>.

Im Zusammenhang mit Drittschuldnern ist noch zu beachten, dass die Fälligkeit der Forderung des Verpflichteten gegen den Drittschuldner während des bisherigen Vollstreckungsverfahrens noch nicht geprüft wurde und die Vollstreckungsanordnung auch noch nicht fällige Forderungen betreffen darf. Der Drittschuldner sollte dem Gläubiger daher unbedingt mitteilen, dass die betreffende Forderung noch nicht fällig ist und wann die Fälligkeit eintritt. Diese Mitteilung ist gesetzlich zwar nicht vorgesehen, würde aber eine eventuell Drittschuldnerklage vermeiden, falls der Gläubiger zu der Auffassung gelangen sollte, dass der Drittschuldner seinen Pflichten nicht nachkommt.

Bei der Sachpfändung, die auch heute in diesen Staaten noch keine überragende Rolle spielt, sollte man sich auch nicht von der gestiegenen Zahl von Sachpfändungen täuschen lassen. Der Anstieg ist nicht das Ergebnis von besonders guten und schnellen Ergebnissen, sondern häufig von mangelnden Alternativen. Der Gläubiger hat zwar die Wahl, entweder die Vollstreckung in das bewegliche Hab und Gut pauschal zu beantragen oder gezielt bestimmte Sachen zu benennen, er muss dabei jedoch bedenken, dass das Gericht (oder der Gerichtsvollzieher) in diesem Fall an die Spezifizierung gebunden ist, sie nicht ohne weiteres ändern kann. Der Gläubiger sollte sich also sehr sicher sein, dass eine bestimmte bewegliche Sache dem Schuldner gehört und auch genau wissen, wo sie sich befindet. Anderenfalls wird die Zwangsvollstreckung eingestellt und es muss ein neuer Antrag auf Vollstreckung gestellt werden.

Personen, die Befriedigung ihrer anderen vollstreckbaren oder durch Pfandrechte gesicherten Forderungen aus der Zwangsversteigerung von Liegenschaften begehren, sollten beachten, dass die Anmeldung der Forderung vor Beginn der Versteigerung erfolgen muss. Anmeldungen, die erst unmittelbar vor dem ersten Gebot gestellt werden, also nachdem die Zwangsversteigerung bereits eröffnet wurde, werden als verspätet abgewiesen. Entsprechendes gilt auch für ein bestehendes Vorkaufsrecht an beweglichen oder unbeweglichen Sachen. Der Zwangsversteigerungsaushang muss auf diese Folgen hinweisen.

Die Aufforderung an Personen, die Rechte besitzen, die eine Zwangsversteigerung überhaupt nicht zulassen, diese Rechte spätestens vor Beginn der Versteigerung anzuzeigen und zu belegen, hat weitreichende Bedeutung. Ein solches Recht ist nämlich zB. das Eigentumsrecht, welches durch eine Ausschlussklage geltend gemacht werden muss. Der Eigentümer der zur Versteigerung anstehenden Liegenschaft muss vor Beginn der Zwangsversteigerung nachweisen, dass er eine solche Klage eingereicht hat. Wird ein solcher Nachweis geführt, wird die Zwangsversteigerung bis zur Rechtskraft des Gerichtsverfahrens ausgesetzt. Wird allerdings

---

<sup>820</sup> Auch hier haften nämlich die Arbeitgeber für Falschberechnungen oder verspätete Auszahlungen an die Gläubiger und können im Wege der Drittschuldnerklage zum Schadensersatz verpflichtet werden.

<sup>821</sup> Vgl. zB. die GE Nr. 54/1966 SlgGE.

<sup>822</sup> So *Tripes*, Rdnr. 127, Nr. 10.

der Nachweis der Verfahrenseröffnung nicht, nicht ausreichend oder verspätet geführt, wird die Zwangsversteigerung mit allen daraus folgenden rechtlichen Konsequenzen fortgesetzt.

Entsprechend unlogisch ist die Regelung, wonach der Versteigerungsaushang an der Gerichtstafel<sup>823</sup> anzubringen und von der Gemeinde, in der sich die Immobilie befindet, auf die ortsübliche Art und Weise zu veröffentlichen ist. Das Gesetz schreibt für diese Veröffentlichung nämlich nicht vor, dass sie vollständig sein muss und überlässt es den Gemeindeorganen, eine entsprechende „Auswahl“ zu treffen. Man muss daher wissen, dass die Gemeinden häufig solche auch wesentlichen Teile des offiziellen Versteigerungsaushangs aus Platzmangel weglassen, die etwa wichtige Hinweise oder Belehrungen für Personen enthalten, die bezüglich der Immobilie ihre Rechte fristgerecht wahren müssen.

Schließlich sollte nicht unerwähnt bleiben, dass Probleme entstehen können, wenn die Vollstreckung von anderen Forderungen mittels Geldstrafen erfolgen soll. In der Praxis kommt dies häufig vor, wenn eine Handlung, Duldung oder Unterlassung geschuldet und diese Pflicht nicht freiwillig erfüllt wird. Wird eine Geldstrafe auf Grund einer falschen Behauptung des Berechtigten durch das Vollstreckungsgericht verhängt und vollstreckt, so ist es für den Schuldner, der freiwillig und fristgerecht seine Pflicht erfüllt hat, derzeit sehr schwer (fast unmöglich), die Geldstrafe zurück zu bekommen. Dieser Anspruch ist gegen den Staat auch im Rahmen einer Vollstreckungsabwehrklage nicht durchsetzbar und kann lediglich gegen den Berechtigten in einem gesonderten Zivilverfahren verfolgt werden.

## VI. Resümee

Ohne Zweifel haben beide Staaten auf dem Weg von der Diktatur zu einer freiheitlich demokratischen Gesellschaft große, unumkehrbare Fortschritte erzielt. Mit wenigen Einschränkungen lässt sich dies auch von der Justiz und den Gerichtsverfahren behaupten. Sie laufen nach rechtsstaatlichen Grundsätzen ab und sind in vielen Punkten mit deutschen oder österreichischen Zivilverfahren durchaus vergleichbar. Dies gilt sowohl für die positiven, als auch für die negativen Begleiterscheinungen von zivilrechtlichen Verfahren.

Dennoch muss jeder, der sich auf ein Verfahren im Ausland einlässt oder einlassen muss wissen, dass er nicht erwarten kann, die ihm gewohnten Umstände anzutreffen und in gewohnten Gleisen verfahren zu können. Jedes Land hat seine Besonderheiten, die es zu beachten und zu achten gilt. Erst recht gilt dies für die Justiz eines Landes und die dort stattfindenden Gerichtsverfahren.

Zu den Besonderheiten der tschechischen oder slowakischen Zivilprozesse und Vollstreckungsverfahren gehört, dass sie recht träge ablaufen und eher schulder-, als gläubigerfreundlich sind. Man muss sich von vornherein nicht nur auf lange Verfahrensdauern einstellen, sondern auch zur Kenntnis nehmen, dass die beteiligten Justizorgane häufig formalistisch vorgehen und ihre Entscheidung lieber an dem Wortlaut des Gesetzes als an dem Sinn einer Regelung ausrichten. Es überrascht daher nicht, wenn 100% der befragten Unternehmen angeben, dass das Zwangsvollstreckungsverfahren aus ihrer Sicht weder angemessen oder gar überraschend schnell abläuft, sondern alle der Auffassung sind, dass es viel zu lange dauert und damit an den Interessen der Gläubiger vorbeiläuft.

---

<sup>823</sup> Wird die Zwangsversteigerung durch die Gerichtsvollzieher durchgeführt, ist der Versteigerungsaushang auch auf ihrer Amtstafel auszuhängen.

Abb. 6: Durchschnittliche Dauer der Zwangsvollstreckungsverfahren in %

mehrere Jahre	mehrere Monate	mehrere Wochen
71,5	28,5	0

*Quelle: Projekt Prof. Maier/Schläger-Zirlik – Umfrageergebnisse zum Vertrauen der Unternehmer in Westböhmen zu den Institutionen*

Da die Dauer der Verfahren zwangsläufig auch ihre Effektivität entscheidend mit beeinflusst, verwundert es nicht, dass auch die Ergebnisse der Befragung bezüglich der Effektivität der Zwangsvollstreckung eher zurückhaltend ausfallen.

Abb. 7: Beurteilung der Effektivität der Zwangsvollstreckung in %

effektiv	mittelmäßig	nicht effektiv
0	33,0	66,0

*Quelle: Projekt Prof. Maier/Schläger-Zirlik – Umfrageergebnisse zum Vertrauen der Unternehmer in Westböhmen zu den Institutionen*

Nicht nur die Unkenntnis (ob nun Klägers oder Beklagten, Gläubigers oder Schuldners) der Sprache, der Rechtsordnung, der Verfahrensbestimmungen und der vorherrschenden Gerichtspraxis, sondern auch die Unkenntnis der Mentalität und der gegebenen Verhaltensmuster, machen die Beratung durch ortsansässige Rechtsanwälte unverzichtbar. Der durch mangelnde oder nicht in Anspruch genommene Beratung verursachte Schaden, übersteigt die Beratungskosten idR. um ein Vielfaches.

Durch die nunmehr geltenden europäischen Regelungen wird sicherlich frischer Wind einkehren, die Anpassung an westeuropäische Standards wird aber keine Quantensprünge mit sich bringen. Dazu bedarf es vor allem einer grundsätzlichen Reorganisation der Justiz und Reform der Verfahrensordnungen. Die Probleme sind zwar erkannt, wirklich greifende Reformen stehen jedoch noch nicht unmittelbar vor der Tür.

Für eine Übergangszeit würde es sicherlich weiterhelfen, wenn im Bereich der Zwangsvollstreckung wenigstens weitere Teilreformen durchgeführt werden würden. Häufig sind es nur Kleinigkeiten, die der Rechtdurchsetzung im Wege stehen. Geänderte Zustellungsbestimmungen oder die Zulassung einer Austauschpfändung könnten die Verfahren beschleunigen und für die Gläubiger neue Möglichkeiten eröffnen.

Größere Reformen sollten die ZPO nicht nur in ein modernes Verfahrensrecht mit allen denkbaren Beschleunigungsmechanismen umwandeln, sondern auch die vollkommen überflüssige und eher irritierende Parallelität der Vollstreckungsformen über das Gericht und über die Gerichtsvollzieher, zu Gunsten der Zweiten beseitigen.



## ANLAGEN

Anlage 1:

### **Antragsmuster auf Anordnung der Zwangsvollstreckung gemäß § 261 ZPO**

An das

Amtsgericht Klatovy

Gläubiger: *Jaroslav Mustermann*, Unternehmer, wohnhaft 117 00 Praha, Jateční 27

Schuldner: *Jitka Bouzková*, Automechanikerin, wohnhaft 876 30 Klatovy, Zahradní 38

#### *Antrag auf Anordnung der Vollstreckung*

I. Mit Urteil des Landgerichts Pilsen vom 12.3.2005, Az.: 9 C 546/2002-34 wurde die Schuldnerin verpflichtet, an den Gläubiger innerhalb von drei Tagen nach Rechtskraft des Urteils CZK 136.000,00 nebst 16% Zinsen seit 4.5.2000 sowie CZK 1.897,00 Verfahrenskosten zu zahlen.

**Beweis:** Gerichtsurteil vom 12.3.2005, Az.: 9 C 546/2002-34

II. Das Urteil ist am 2.4.2005 rechtskräftig geworden, die Schuldnerin hat jedoch bis heute nicht geleistet. Die Schuldnerin ist als Automechanikerin bei der Firma *Renault-Nutzfahrzeuge* mit Sitz in 876 22 Klatovy, Nádražní 22 in ungekündigter Stellung beschäftigt.

III. Da die Schuldnerin nicht leistet, beantrage ich den nachfolgenden Beschluss:

#### **Beschluss**

Das Gericht ordnet gemäß dem Urteil des Landgerichts Pilsen vom 12.3.2005, Az.: 9 C 546/2002-34 zur Befriedigung des Anspruchs des Gläubigers in Höhe von CZK 136.000,00 nebst 16% Zinsen seit 4.5.2000 sowie CZK 1.897,00 Verfahrenskosten, die Vollstreckung durch Lohnpfändung bei dem Arbeitgeber, Firma *Renault-Nutzfahrzeuge* mit Sitz in 876 22 Klatovy, Nádražní 22 an.

Die Gerichtsgebühr in Höhe von 300,00 CZK wurde in Gerichtsmarken entrichtet und wird hiermit in Rechnung gestellt.

Die Lohnabzüge sind an den Gläubiger *Jaroslav Mustermann*, wohnhaft 117 00 Praha, Jateční 27 zu senden.

Prag, den 18.4.2005

---

*Jaroslav Mustermann*

## Anlage 2:

### Richtlinie zur Durchführung der Lohnpfändung gemäß §§ 188a und 282 ZPO

Die Abzüge sind vom Nettolohn vorzunehmen. Der Nettolohn ist so zu berechnen, dass vom berechneten Lohn die Einkommensteuervorauszahlungen für natürliche Personen, die Beiträge zur Sozialversicherung<sup>824</sup>, der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung und der Versicherungsbeitrag für die allgemeine Krankenversicherung abzuziehen sind. Die Berechnung der Abzüge erfolgt nach den rechtlichen Voraussetzungen die in dem betreffenden Monat der Lohnpfändung gelten.

In den Nettolohn sind Bezüge für Nebentätigkeiten einzubeziehen, die der Schuldner bei dem betreffenden Arbeitgeber bezieht. Nicht einzubeziehen sind dagegen Vergütungen für aufgewendete Kosten und für Dienstreisen.

Vom Nettolohn darf nicht der Grundbetrag (Pfändungsfreibetrag) des Schuldners und der Personen gepfändet werden, die von ihm Unterhalt nach den Regelungen des § 1 RegAO Nr. 63/1998 Sb. beziehen.

Von dem so berechneten Nettolohn nach Abzug des Pfändungsfreibetrags, der so abzurunden ist, dass ein durch drei teilbarer Betrag ermittelt wird, darf zur Befriedigung der Gläubiger ein Drittel und zur Befriedigung von Vorzugsforderungen ein weiteres Drittel gepfändet werden.

Die Vorzugsforderungen sind zunächst vom zweiten Drittel zu befriedigen. Reicht dieses Drittel nicht aus, so sind sie, zusammen mit den anderen Forderungen, aus dem ersten Drittel zu befriedigen. Das dritte Drittel stellt den Pfändungsfreibetrag dar und darf nie gepfändet werden.

Übersteigt der Rest des Nettolohns nach der durchgeführten Abrundung die Obergrenze des nach Sonderbestimmungen berechneten Grundfreibetrags, so ist der diese Grenze übersteigende Betrag frei pfändbar.

Vorzugsforderungen sind:

- Unterhaltsleistungen,
- Schadensersatzforderungen aus Körperverletzungen,
- Schadensersatzforderungen aus vorsätzlichen Straftaten,
- Steuer- und Abgabenrückstände,
- Rückzahlungsansprüche wegen Mehrleistungen aus Kranken- und Rentenversicherungen,
- geschuldete Versicherungsbeiträge zur Kranken-, Sozial- und Arbeitslosenversicherung,
- Ansprüche aus Pflegschaftsverhältnissen auf Beiträge zum Lebensunterhalt von Minderjährigen in Pflege.

Sollen durch die Lohnpfändung mehrere Forderungen befriedigt werden, so sind die einzelnen Forderungen aus dem ersten Drittel nach ihrer Reihenfolge zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob es sich um gewöhnliche Forderungen oder Vorzugsforderungen handelt.

---

<sup>824</sup> Einbezogen sind auch Rentenversicherungsbeiträge zur gesetzlichen Versicherung.

Wird die Lohnpfändung aus dem zweiten Drittel des verbleibenden Nettolohns durchgeführt, so sind, unabhängig von der Reihenfolge, zunächst alle Unterhaltsleistungen zu befriedigen und dann alle Vorzugsforderungen nach ihrer Reihenfolge. Reicht der aus dem zweiten Drittel gepfändete Betrag nicht zur Deckung aller Unterhaltsleistungen aus, so sind zunächst der laufende Unterhalt aller Berechtigten und anschließend die Unterhaltsrückstände aus früheren Zeiträumen zu berücksichtigen. Die Unterhaltsrückstände werden nach dem Verhältnis der laufenden Unterhaltsansprüche aller Berechtigten berücksichtigt.

Die Reihenfolge der Forderungen richtet sich nach dem Tag, an dem dem Arbeitgeber die Vollstreckungsanordnung zugestellt wurde. Wurden an einem Tag mehrere Vollstreckungsanordnungen zugestellt, so haben sie die gleiche Reihenfolge. Reicht der pfändbare Betrag nicht zur vollen Befriedigung aus, so sind sie anteilmäßig zu befriedigen.

Wird der Monatslohn durch den Arbeitgeber als Vorschuss und Endabrechnung in zwei Raten ausgezahlt, so kann die Pfändung anteilmäßig bereits vom Vorschuss durchgeführt werden. Die Auszahlung an den Gläubiger erfolgt nach Ablauf des betreffenden Monats.

Wird die Vollstreckungsanordnung dem Arbeitgeber erst zugestellt, nachdem bereits der Vorschuss für den betreffenden Monat ausgezahlt wurde, so ist die Zahlung nicht zu berücksichtigen und die Pfändung erfolgt so, als wenn der Schuldner für den laufenden Monat lediglich einen Anspruch in der Höhe des noch nicht ausgezahlten Lohnes hätte.

Wird der Vorschuss für einen mehr als einen Monat langen Zeitraum ausbezahlt, so ist zu berechnen, wie viel von dem Vorschuss auf einzelne Monate entfällt und aus diesen Monatsbeträgen sind die Pfändungen durchzuführen. Die Gesamtentlohnung für das abgelaufene Jahr ist gleichmäßig auf einzelne Monate aufzuteilen. Aus dem so berechneten Monatslohn sind die endgültigen Pfändungsbeträge zu bestimmen und an den Gläubiger ist die Differenz zwischen den insgesamt zu pfändenden und bereits gepfändeten Beträgen zu überweisen.

Wird der Lohn für mehrere Monate in einem Betrag ausgezahlt, so sind die monatlich zu pfändenden Beträge einzeln auszurechnen.

Anlage 3

**Antrag  
auf Aussetzung der Zwangsvollstreckung  
gemäß § 266 Abs. 1 ZPO**

An das

Amtsgericht Karlovy Vary

Betr.: E 793/2000

Hier: Anordnung der Zwangsvollstreckung

Gläubiger: Karel Mustermann, 513 00 Brno, Kostelecká 11

Schuldner: Josef Beispiel, 736 00 Karlovy Vary, Zámecká 45

Grund: Räumung einer Wohnung

**Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung**

Durch Beschluss des Amtsgerichts Karlovy Vary vom 16. Februar 2000, Az.: E 793/2000-4 wurde die Vollstreckung der Räumung meiner Wohnung in Zámecká 45, Karlovy Vary, angeordnet. Am 3.2.2001 wurde ich benachrichtigt, dass die Zwangsäumung am 27.2.2001 vollzogen wird.

In der jüngsten Vergangenheit bin ich in eine schwierige Lebenssituation geraten, bin gegenwärtig arbeitslos und seit dem 30.6.2000 auf Grund eines Arbeitsunfalls langfristig arbeitsunfähig. Mir wurde zum 31.12.2000 von meinem bisherigen Arbeitgeber gekündigt. Beim Arbeitsamt Karlovy Vary werde ich als Arbeitsuchender geführt und beziehe ein Arbeitslosengeld in Höhe von 2.850 CZK im Monat. Am 30.6.2000 habe ich bei einem Arbeitsunfall beide Beine gebrochen und zahlreiche weitere Verletzungen erlitten. Nach einem dreiwöchigen Krankenhausaufenthalt wurde ich nach Hause entlassen, bin jedoch weiterhin bis voraussichtlich 28.2.2001 arbeitsunfähig.

Beweis: Bestätigung des Arbeitsamts Karlovy Vary vom 13.1.2001

Ärztliches Attest vom 8.2.2001

Aus den oben genannten Gründen beantrage ich die Aussetzung der Räumung gemäß § 266 Abs. 1 ZPO für wenigstens sechs Monate.

Karlovy Vary, den 12. Februar 2001

---

Unterschrift

Anlage 4

Vollstreckungsanordnung  
durch Pfändungsüberweisungsbeschluss  
gemäß § 303 ZPO  
Beschluss

Das Amtsgericht in Písek hat durch die Rechtspflegerin *Jutta Kleinschmidt* in der Vollstreckungssache

des Berechtigten IOR München, mit Sitz in D-81539 München, Tegernseer Landstraße 161  
gegen den Schuldner KaWa AG, mit Sitz in Nábřežní 33, CZ-388 02 Písek  
wegen **588.367,00 CZK** nebst Zubehör

wie folgt beschlossen:

Gemäß des Zahlungsbefehls des Landgerichts České Budějovice vom 15. Januar 2001, GeschäftsNr. Ro 568/2001-33, zur Befriedigung der Forderung des Berechtigten in Höhe von 588.367,00 CZK nebst 16% Zinsen seit dem 28.10.2000 und der Verfahrenskosten des Verfahrens in Höhe von 23.167,00 CZK und schließlich der Vollstreckungskosten in Höhe von 7.565,00 CZK

wird die Vollstreckung angeordnet durch **Pfändungsüberweisungsbeschluss**

vom Konto des Schuldners bei der HBV Czech Republic, Nábřežní 12, CZ-388 01 Písek, Konto Nr. 25698210-122, BLZ 4800.

Der Schuldner verliert am Tag der Zustellung dieser Vollstreckungsanordnung an die Bank das Recht, über diese Mittel bis zur oben aufgeführten Höhe der zu vollstreckenden Forderung zu verfügen, insbesondere sie abzuheben oder für Überweisungen zu verwenden.

Das Geldinstitut wird angewiesen, nach Zustellung der Vollstreckungsanordnung vom Konto des Schuldners bis zu der Höhe der geltend gemachten Forderung keine Mittel auszuzahlen, sie nicht zu verrechnen oder sonst wie über sie zu verfügen.

Die Vollstreckung vollzieht das Geldinstitut durch Belastung des Kontos des Schuldners und Überweisung an den Berechtigten. Die Überweisung hat jedoch erst dann zu erfolgen, nach dem die Mitteilung über die Rechtskraft der Vollstreckungsanordnung zugestellt wurde.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen die Vollstreckungsanordnung kann innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung des Beschlusses, Berufung beim Vollstreckungsgericht eingelegt werden. Dem Geldinstitut steht dieses Recht nicht zu.

**Anlage:** Kontoverbindung des Berechtigten

Písek, den 22.4.2001



Anlage 5.

**Anordnung der Vollstreckung  
der Pfändung von anderen Forderungen**

gemäß § 312 ZPO

BESCHLUSS

Das Amtsgericht in Jihlava, hat durch Gerichtskommissarin *Jana Bílá* in der Vollstreckungssache

des Berechtigten *Petr Rohwein*, wohnhaft Dlouhá 12, in 356 02 Hrádek, hier vertreten durch JUDr. *Josef Weiss*, Rechtsanwalt in Hrádek, Nám. Republiky 17,

gegen

den Verpflichteten *Jan Weinmann*, wohnhaft Krátká 3, 306 04 Jihlava

wegen

**12.000,00 CZK** zuzüglich Zubehör

angeordnet:

I. Gemäß der Entscheidung des Amtsgerichts Jihlava vom 26.10.2000, Az.: 12 C 36/2000-36 über die Befriedigung der Leistung des Berechtigten in Höhe von 12.000,00 CZK nebst 16% Zinsen seit 1.9.1994 bis 31.12.1999, sowie der Verfahrenskosten des Hauptsacheverfahrens in Höhe von 480,00 CZK und der Vollstreckungskosten in Höhe von 1.600,00 CZK, ordnet das Gericht die Vollstreckung in Form der **Forderungspfändung** an.

Gepfändet wird die Forderung des Verpflichteten gegen *Miroslav Grün*, wohnhaft Hezká 55, 133 00 Praha, die ihm aus dem Verkauf des PKW Ford Fiesta, Bj. 1999, amtl. Kennzeichen AAC 37-45 in Höhe von 10.000,00 CZK zusteht.

Das Gericht verbietet dem Drittschuldner des Verpflichteten, ab dem Zeitpunkt der Zustellung dieses Beschlusses, die Verbindlichkeit gegenüber dem Verpflichteten zu begleichen, gegen sie aufzurechnen oder sonst wie über sie zu verfügen.

Das Gericht verbietet gleichzeitig dem Verpflichteten, in jedweder Form über die Forderung zu verfügen, insbesondere Befriedigung aus der Forderung entgegen zu nehmen und belehrt ihn gleichzeitig über seine Pflichten sowie über die im Anhang aufgeführten Rechte gemäß § 315 ZPO.

Das Gericht gibt bekannt, dass die Forderungspfändung mit der Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner vollstreckt ist und der Berechtigte dadurch das Recht erwirbt, seine Forderung gegen den Verpflichteten aus der Forderung des Verpflichteten gegen den Schuldner zu befriedigen.

Der Drittschuldner hat nach Zustellung des Beschlusses die Forderung des Verpflichteten einzubehalten und sie an den Berechtigten an dem Tag zu überweisen oder auszubezahlen, der dem Tag des Zugangs der Mitteilung über die Rechtskraft dieses Beschlusses folgt. Sollte die Forderung des Schuldners an diesem Tag noch nicht fällig sein, so hat die Überweisung zu einem späteren Zeitpunkt mit Eintritt der Fälligkeit zu erfolgen.

II. Der Verpflichtete hat dem Berechtigten die mit der Zwangsvollstreckung entstandenen Kosten in Höhe von 1.600,00 CZK zu ersetzen, die Anordnung der Zwangsvollstreckung bezieht sich auch auf diesen Anspruch.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 15 Tagen nach seiner Zustellung Berufung bei dem Vollstreckungsgericht eingelegt werden.

Jihlava, den 27.11.2000

Hinweis: Wurde die Vollstreckung wegen mehrerer Forderungen angeordnet, so werden die einzelnen Forderungen in der Reihenfolge befriedigt, in der die Anordnung der Vollstreckung dem Schuldner des Verpflichteten zugestellt wurde. Wurden dem Schuldner des Verpflichteten an einem Tag mehrere Vollstreckungsanordnungen zugestellt, und können nicht alle Forderungen befriedigt werden, so hat der Schuldner des Verpflichteten diese Forderungen verhältnismäßig zu befriedigen.

Sollen mehrere Forderungen befriedigt werden, so hat der Drittschuldner das Recht, den zu vollstreckenden Betrag an das Gericht zu übergeben, und die Pflicht, falls einer der Berechtigten dies beantragt und das Gericht es anordnet. In diesem Fall erfolgt die Verteilung und Ausschüttung durch das Gericht.

Mit der Übergabe des Betrags an das Gericht befreit sich der Drittschuldner in dieser Höhe von der Verbindlichkeit gegenüber dem Verpflichteten.

Zahlt der Drittschuldner nicht an den Berechtigten, so kann dieser den Drittschuldner im eigenen Namen auf Zahlung nach den Regelungen der ZPO verklagen. Ein Vergleich zu Lasten des Schuldners darf bei diesem Verfahren nicht geschlossen werden, Zahlungserlass oder Aufrechnung einer Forderung des Drittschuldners gegen den Berechtigten sind ebenfalls unzulässig.

Macht der Berechtigte die Forderung des Schuldners gegenüber dem Drittschuldner nicht fristgerecht bei Gericht geltend oder zeigt er die Geltendmachung nicht fristgerecht gegenüber dem Schuldner an, so haftet er für Schäden, die dem Verpflichteten dadurch entstehen.

Anlage 6

**Anordnung der Vollstreckung  
der Pfändung von anderen Vermögensrechten**  
gemäß § 320 ZPO  
BESCHLUSS

Das Amtsgericht in Jihlava, hat durch Richterin *Petra Bílá* in der Vollstreckungssache des Berechtigten *Petr Rohwein*, wohnhaft Dlouhá 12, in 356 02 Hrádek, hier vertreten durch JUDr. *Josef Weiss*, Rechtsanwalt in Hrádek, Nám. Republiky 17,

gegen

den Verpflichteten *Jan Weinmann*, wohnhaft Krátká 3, 306 04 Jihlava

wegen

**35.348,00 CZK** zuzüglich Zubehör

angeordnet:

- I. Gemäß der Entscheidung des Amtsgerichts Jihlava vom 26.10.2000, Az.: 12 C 36/2000-36 über die Befriedigung der Leistung des Berechtigten in Höhe von 35.348,00 CZK nebst 16% Zinsen seit 26.8.1995,

ordnet das Gericht die Vollstreckung in andere Vermögensrechte an und

pfändet den Anspruch des Schuldners auf seinen Auseinandersetzungsanteil bei der Gesellschaft LUKA GmbH mit Sitz im Ústavní 34, 560 00 Olomouc, IČO<sup>825</sup> 2346 7852, DIČ<sup>826</sup> 9845 8712.

Der Verpflichtete hat die Kosten der Zwangsvollstreckung in Höhe von 708,00 CZK sowie die weiteren Kosten, die durch das Vollstreckungsgericht noch festgelegt werden, an den Berechtigten zu entrichten. Die Anordnung der Zwangsvollstreckung betrifft auch diese Kosten.

- II. Das Gericht verbietet dem Schuldner, ab der Zustellung der Vollstreckungsanordnung, über seine Beteiligung an der Gesellschaft in jedweder Form zu verfügen.
- III. Geht durch die Anordnung der Vollstreckung in den Geschäftsanteil des Schuldners seine Beteiligung an der Gesellschaft unter oder wird durch diese Vollstreckungsanordnung die Gesellschaft aufgelöst, so betrifft die Vollstreckungsanordnung den Anspruch auf Auseinandersetzung oder den Anteil am Liquidationserlös.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen die Vollstreckungsanordnung kann innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung des Beschlusses, Berufung beim Vollstreckungsgericht eingelegt werden.

Jihlava, den 5.1.2000

---

<sup>825</sup> IČO (*Identifikační číslo organizace*) = Identifikationsnummer der Gesellschaft (entspricht in etwa der deutschen HR-Nummer).

<sup>826</sup> DIČ (*Daňové identifikační číslo*) = Steuernummer des Unternehmens.

Anlage 7

**Anordnung der Pfändung  
von beweglichen Sachen**

gemäß § 323 ZPO

**BESCHLUSS**

Das Amtsgericht in Jihlava, hat durch Gerichtskommissar *Richard Holý* in der Vollstreckungssache  
des Berechtigten *Petr Marek*, wohnhaft Dlouhá 12, in 356 02 Hrádek, hier vertreten durch  
JUDr. *Josef Binder*, Rechtsanwalt in Hrádek, Nám. Republiky 13,

gegen

den Verpflichteten *Jan Pivo*, wohnhaft Dlouhá 3, 306 04 Jihlava

wegen

**24.500,00 CZK** zuzüglich Zubehör

angeordnet:

- I. Gemäß der Entscheidung des Amtsgerichts Jihlava vom 26.1.2001, Az.: 12 C 436/2001-36 über die Befriedigung der Leistung des Berechtigten in Höhe von 24.500,00 CZK nebst 16% Zinsen seit 13.12.1997,  
ordnet das Gericht die **Pfändung von beweglichen Sachen** an.
- II. Dem Schuldner wird verboten, über die beweglichen Sachen zu verfügen, die der Gerichtsvollzieher im Pfändungsprotokoll aufführt. Die gepfändeten Sachen werden, nach der Rechtskraft der Anordnung zur Pfändung der beweglichen Sachen, öffentlich versteigert.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen die Vollstreckungsanordnung kann innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung des Beschlusses, Berufung beim Vollstreckungsgericht eingelegt werden.

Jihlava, den 22.6.2002

**Hinweis:** Ist der Schuldner Unternehmer (Kaufmann), so darf die Pfändung keine Sachen betreffen, die der Schuldner zur Ausübung seiner unternehmerischen oder kaufmännischen Tätigkeit unmittelbar benötigt; dies gilt nicht, falls die Sachen verpfändet sind und es sich um die Geltendmachung einer Forderung des Berechtigten handelt, die durch ein Pfandrecht gesichert ist. Der Schuldner ist berechtigt, bei der Protokollierung der beweglichen Sachen anwesend zu sein.

Anlage 8

**Anordnung der Pfändung  
von unbeweglichen Sachen**  
gemäß § 335 ZPO

**BESCHLUSS**

Das Amtsgericht in Brno-Stadt, hat durch Richter *Richard Malý* in der Vollstreckungssache des Berechtigten *Pavel Ruml*, wohnhaft *Gorbačova 2*, in 476 02 Místek, hier vertreten durch *JUDr. Jirka Murks*, Rechtsanwalt in *Hrádek*, *Nám. Republiky 13*,

gegen

den Verpflichteten *Oto Proto*, wohnhaft *Sokolská 3*, 306 04 Brno

wegen

**724.500,00 CZK** zuzüglich Zubehör

angeordnet:

- I. Gemäß der Entscheidung des Amtsgerichts Brno vom 26.1.1991, Az.: 12 C 416/1991-39 über die Befriedigung der Leistung des Berechtigten in Höhe von 724.500,00 CZK nebst 16% Zinsen seit 13.12.1991,  
ordnet das Gericht die **Pfändung von unbeweglichen Sachen** an, und zwar  
der Parzelle Nr. 1022/3 der Größe von 1.344 m<sup>2</sup>, bebaut mit einem Einfamilienhaus, Hausnummer 28 und des Gartengrundstücks Nr. 1023/6 der Größe von 3.246 m<sup>2</sup>, eingetragen in der Abteilung der Eigentümer Nr. 233 des Katasteramts Brno-Stadt.
- II. Dem Verpflichteten wird verboten, alle bezeichneten Grundstücke und Gebäude, nebst allen ihren Bestandteilen und dem vorhandenen Zubehör auf einen Dritten zu übertragen oder sie zu belasten. Das Verbot gilt auch für bewegliche Sachen, die Zubehör der Immobilien sind.
- III. Der Verpflichtete hat dem Berechtigten die Verfahrenskosten in Höhe von 22.356,00 CZK zu ersetzen. Die Vollstreckungsanordnung betrifft auch diesen Anspruch auf Kostenersatz.

**Begründung**

Der Berechtigte hat die Zwangsversteigerung der oben näher bezeichneten Immobilien beantragt und nachgewiesen, dass sie sich im Eigentum des Verpflichteten befinden. Der Verpflichtete hat auch in der eingeräumten Nachfrist die Verpflichtung aus dem oben aufgeführten Urteil nicht erfüllt. Im Hinblick auf die Höhe des geltend gemachten Anspruchs ist die beantragte Art der Vollstreckung angemessen (§ 264 Abs. 2 ZPO).

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen die Vollstreckungsanordnung kann innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung des Beschlusses, Berufung beim Vollstreckungsgericht eingelegt werden.

Brno, den 22.5.2003



**Hinweis:** Der Vollstreckung in die Immobilien steht auch die Tatsache nicht entgegen, dass sie sich im Gesamthangseigentum der Eheleute befinden.

Die Zwangsversteigerung der Immobilien betrifft ihre Bestandteile und Zubehör. Dies gilt auch für bewegliche Sachen, die Zubehör der Immobilien sind. Der Antrag eines weiteren Gläubigers auf Zwangsversteigerung dieser Immobilien, der vor der Anordnung der Zwangsvollstreckung bei diesem Gericht eingereicht wird, gilt als Beitritt zum Vollstreckungsverfahren. Weitere Verfahrensbeteiligte müssen den Stand des Vollstreckungsverfahrens akzeptieren, so wie er sich am Tage des Beitritts zum Vollstreckungsverfahren darstellt.

Anlage 9

**Versteigerungsaushang**

gemäß § 336b ZPO

BESCHLUSS

Das Amtsgericht in Brno-Stadt, hat durch Rechtspfleger *Karel Velký* in der Vollstreckungssache

des Berechtigten *Pavel Ruml*, wohnhaft Gorbačova 2, in 476 02 Místek, hier vertreten durch JUDr. *Jirka Murks*, Rechtsanwalt in Hrádek, Nám. Republiky 13,

gegen

den Verpflichteten *Oto Proto*, wohnhaft Sokolská 3, 306 04 Brno

wegen

**724.500,00 CZK** zuzüglich Zubehör

den folgenden

Versteigerungsaushang

ausgestellt.

Die Zwangsversteigerung findet am 22.8.2003 um 10:00 Uhr in dem Gebäude des Amtsgerichts Brno-Stadt, Sitzungssaal 102, 2. Etage rechts, statt.

Gegenstand der Zwangsversteigerung ist:

die Parzelle Nr. 1022/3 der Größe von 1.344 m<sup>2</sup>, bebaut mit einem Einfamilienhaus, Hausnummer 28 und des Gartengrundstücks Nr. 1023/6 der Größe von 3.246 m<sup>2</sup>, eingetragen in der Abteilung der Eigentümer Nr. 233 des Katasteramts Brno-Stadt.

Die aufgeführten Immobilien bilden eine Funktionseinheit und dürfen nur als Ganzes mit allen Bestandteilen und Zubehör ersteigert werden.

Der Schätzpreis beträgt **1.255.488,00 CZK**.

Das Mindestgebot für die Immobilien mit allen Bestandteilen und Zubehör sowie anderen Vermögensrechten ist auf zwei Drittel des Schätzpreises in Höhe von **836.992,00 CZK** festgelegt worden.

Die Höhe der Sicherheit bestimmt das Gericht auf **500.000,00 CZK**. Die Interessenten der Zwangsversteigerung sind verpflichtet, die Sicherheit vor Beginn der Zwangsversteigerung bei der Gerichtskasse einzuzahlen oder auf das Bankkonto des Gerichts bei der Tschechischen Nationalbank, Kto-Nr. 222 333 444 (BLZ 2400), variables Stichwort 0003 2200, zu überweisen. Die Banküberweisung als Sicherheit kann nur anerkannt werden, falls vor dem Versteigerungsbeginn festgestellt wird, dass der Betrag ordnungsgemäß dem Gerichtskonto gutgeschrieben wurde.

Mit der Parzelle Nr. 1022/3 ist ein Wegerecht verbunden. Das Wegerecht ist zu Gunsten der Firma LexDATA, Řeznická 17, 110 00 Praha eingetragen.

Belastungen der Liegenschaft, die mit der Zwangsversteigerung im Sinne des § 336a Abs. 1 ZPO nicht untergehen, sind solche Wegerechte.

Der Ersteigerer ist berechtigt, die ersteigerte Immobilie einen Tag nach dem Beschluss über die Erteilung des Zuschlags zu übernehmen. Die Übernahme hat der Ersteigerer dem Gericht anzuzeigen. Der Ersteigerer erwirbt das Eigentum an der Immobilie nebst Zubehör zum Tag des Beschlusses über den Zuschlag, sobald dieser Rechtskraft erlangt hat und der Ersteigerer den Kaufpreis in voller Höhe eingezahlt hat.

Das Gericht macht darauf aufmerksam, dass bei der Auseinandersetzung des Versteigerungserlöses der Berechtigte, weitere Berechtigte die dem Verfahren beigetreten sind sowie weitere Gläubiger, die ihre Forderungen fristgerecht vor dem Beginn der Zwangsversteigerung angezeigt und nachgewiesen haben, die Befriedigung ihrer fälligen Forderungen verlangen dürfen. Später angemeldete Forderungen bleiben unberücksichtigt.

Das Gericht fordert den Berechtigten, weitere Berechtigte die dem Verfahren beigetreten sind sowie weitere Gläubiger, die ihre Forderungen fristgerecht vor dem Beginn der Zwangsversteigerung angezeigt und nachgewiesen haben anzuzeigen, ob sie die Auszahlung ihrer Forderungen aus dem Versteigerungserlös verlangen. Unterbleibt eine solche Anzeige bis zum Beginn der Zwangsversteigerung, so kann der Ersteigerer die ihnen gegenüber bestehende Schuld des Verpflichteten übernehmen.

Das Gericht fordert alle Personen auf, die Rechte besitzen, die diese Zwangsversteigerung nicht zulassen, diese gegenüber dem Gericht bis zum Beginn der Zwangsversteigerung anzuzeigen und nachzuweisen. Verspätet vorgebrachte Einwendungen bleiben unberücksichtigt.

Personen, die zu der Immobilie ein Vorkaufsrecht besitzen werden darauf hingewiesen, dass dieses Vorkaufsrecht lediglich während der Zwangsversteigerung durch Abgabe des Höchstgebots realisiert werden kann. Das Vorkaufsrecht ist spätestens vor Beginn der Zwangsversteigerung dem Gericht anzuzeigen und nachzuweisen. Verspätete Anzeige führt zum Verlust der Vorkaufsrechts. Das Gericht entscheidet noch vor Beginn der Zwangsversteigerung, ob das fristgerecht angemeldete Vorkaufsrecht anerkannt wurde. Gegen den Beschluss sind keine Rechtsmittel zulässig.

Wird das Höchstgebot nicht fristgerecht und nicht spätestens innerhalb der vom Gericht eingeräumten Nachfrist erbracht, ordnet das Gericht eine erneute Zwangsversteigerung an.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen die Vollstreckungsanordnung kann innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung des Beschlusses, Berufung beim Vollstreckungsgericht eingelegt werden.

Brno, den 20.7.2003

Anlage 10

**Verteilungsbeschluss**

gemäß § 337c ZPO

**BESCHLUSS**

Das Amtsgericht in Brno-Stadt, hat durch Richter *Richard Malý* in der Vollstreckungssache des Berechtigten *Pavel Ruml*, wohnhaft Gorbáčova 2, in 476 02 Místek, hier vertreten durch JUDr. *Jirka Murks*, Rechtsanwalt in Hrádek, Nám. Republiky 13,

gegen

den Verpflichteten *Oto Proto*, wohnhaft Sokolská 3, 306 04 Brno

wegen

**724.500,00 CZK** zuzüglich Zubehör

auf Grund des Ergebnisses der Zwangsversteigerung vom 22.8.2003 wie folgt entschieden:

Der Versteigerungserlös in Höhe von **877.530,80 CZK** wird so verteilt, dass aus ihm die angemeldeten Forderungen in den nachfolgenden Höhen und ihrer Rangfolge befriedigt werden:

1. Forderung des Staates – des Amtsgerichts Brno-Stadt, auf Ersatz der Verfahrenskosten in Höhe von **2.490,00 CZK**,
2. Forderung des Finanzamts Brno auf geschuldete Einkommensteuer von natürlichen Personen für das Jahr 1998 in Höhe von **186.530,00 CZK**,
3. Forderung des Berechtigten *Pavel Ruml*, wohnhaft Gorbacova 2, in 476 02 Místek auf teilweise Befriedigung seiner Ansprüche in Höhe von **688.510,80 CZK**.

**877.530,80 CZK**

**Begründung:** Das Höchstgebot der Zwangsversteigerung bildet den Versteigerungserlös. Bei der Auseinandersetzung wurde die Rangfolge gemäß den §§ 337b ZPO und 337c ZPO bestimmt. Gegen die Einordnung der Forderungen in die betreffenden Ränge wurden keine Rechtsmittel eingelegt.

Gemäß § 337c ZPO wurden die Forderungen der ihnen zukommenden Rangfolge befriedigt. Im ersten Rang waren es die Verfahrenskosten des Amtsgerichts Brno-Stadt. Im dritten Rang war es dann zunächst die Forderung des Finanzamts Brno auf geschuldete Einkommensteuer von natürlichen Personen für das Jahr 1998, die durch ein zum 21.9.1999 entstandenes und eingetragenes Pfandrecht gesichert war. Im gleichen Rang war die Forderung des Berechtigten zu berücksichtigen, der den Antrag auf Anordnung der Vollstreckung durch Zwangsversteigerung der Immobilie am 21.12.2000 gestellt hat. Somit stand die Forderung des Berechtigten innerhalb des dritten Rangs in der Reihenfolge hinter der gesicherten Forderung des Finanzamts, so dass sie nur teilweise aus dem Erlös befriedigt werden konnte.

Die zugewiesenen Beträge werden durch das Gericht nach der Rechtskraft dieses Beschlusses an die Gläubiger überwiesen.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen die Vollstreckungsanordnung kann innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung des Beschlusses, Berufung beim Vollstreckungsgericht eingelegt werden.

Brno, den 20.11.2003

Anlage 11

**Beschluss über die Errichtung  
eines richterlichen Pfandrechts**  
gemäß § 338b ZPO  
**BESCHLUSS**

Das Amtsgericht in Brno-Stadt, hat durch Richter *Richard Malý* in der Vollstreckungssache des Berechtigten *Pavel Ruml*, wohnhaft *Gorbačova 2*, in 476 02 *Místek*, hier vertreten durch *JUDr. Jirka Murks*, Rechtsanwalt in *Hrádek, Nám. Republiky 13*,

gegen

den Verpflichteten *Oto Proto*, wohnhaft *Sokolská 3*, 306 04 *Brno*

**wie folgt entschieden:**

I. Das Gericht ordnet an,

entsprechend dem Urteil des Amtsgerichts Chomutov vom 3.8.1999, Az.: 11 C 495/99-47 zur Befriedigung der Forderung des Berechtigten in Höhe von 850.000,00 CZK, nebst gesetzlicher Zinsen seit dem 16.10.1994, der Verfahrenskosten des Hauptsacheverfahrens in Höhe von 34.000,00 CZK,

die Vollstreckung des Urteils durch **Errichtung eines richterlichen Pfandrechts** an der Liegenschaft in Brno, Parzellenummer 1349/02 und des Gebäudes Nr. 122, eingetragen im Katasterbuch der Stadt Brno im Eigentumsblatt 312 für Brno-Stadt durchzuführen.

Für die Reihenfolge des richterlichen Pfandrechts ist der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem der Antrag auf Anordnung der Vollstreckung beim Gericht eingegangen ist. Dies war der 31.1.2001. Das Pfandrecht ist dort nach Rechtskraft dieses Beschlusses daher zum 31.1.2001 einzutragen.

II. Der Verpflichtete hat an den Berechtigten die Kosten dieses Vollstreckungsverfahrens in Höhe von 17.000,00 CZK zu entrichten, die Vollstreckungsanordnung betrifft auch die Verfahrenskosten.

Begründung:

Am 31.1.2001 wurde beim Amtsgericht Brno-Stadt der Antrag des Berechtigten auf Anordnung der Vollstreckung in Form der Eintragung eines richterlichen Pfandrechts zu den oben näher bezeichneten Liegenschaften gestellt. Das der Vollstreckungsanordnung zu Grunde liegende Urteil des Amtsgerichts Chomutov vom 3.8.1999, Az.: 11 C 495/99-47 ist vollstreckbar. Nach Aussage des Berechtigten hat der Verpflichtete seine Schuld bislang nicht erfüllt. Durch Auszug aus dem Katasterbuch wurde nachgewiesen, dass die Immobilien sich im Eigentum des Verpflichteten befinden. Somit liegen die Voraussetzungen für die Anordnung der beantragten Vollstreckung vor.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen die Vollstreckungsanordnung kann innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung des Beschlusses, Berufung beim Vollstreckungsgericht eingelegt werden.

Brno, den 20.2.2001



Anlage 12

**Zwangsversteigerung eines Unternehmens**

gemäß § 338f ZPO

**BESCHLUSS**

Das Amtsgericht in Brno-Stadt, hat durch Richter *Richard Malý* in der Vollstreckungssache des Berechtigten *Pavel Ruml*, wohnhaft Gorbačova 2, in 476 02 Místek, hier vertreten durch JUDr. *Jirka Murks*, Rechtsanwalt in Hrádek, Nám. Republiky 13,

gegen

den Verpflichteten *Oto Proto*, wohnhaft Sokolská 3, 306 04 Brno

wegen einer Forderung in Höhe von **3.569.000,00 CZK**

**wie folgt entschieden:**

- I. Das Gericht ordnet an, entsprechend dem Urteil des Landgerichts Brno-Land vom 3.8.1998, Az.: 11 C 944/98-47 zur Befriedigung der Forderung des Berechtigten in Höhe von 3.569.000,00 CZK, nebst Zinsen in Höhe von 14% seit dem 1.3.1998 und der Verfahrenskosten des Hauptsacheverfahrens in Höhe von 72.350,00 CZK, die Vollstreckung des Urteils durch **Zwangsversteigerung des Unternehmens** des Verpflichteten.

Im Eigentum des Verpflichteten befindet sich das Unternehmen Omega GmbH, Hulínská 12, 377 00 Brno, IČO 1583 4888, DIČ 2445 6987, bestehend aus dem Betriebsgebäude von vier Stockwerken, Hulínská 12, 377 00 Brno, dem Baugrundstück, Parzellenummer 122/12 mit der Größe von 3.556 m<sup>2</sup>, sonstiger Flächen mit der Größe von 344 m<sup>2</sup> unter der Parzellenummer 312/12, eingetragen im Eigentumsblatt Nr. 566 des Katasteramts Brno-Land.

Zum Zwangsverwalter des Unternehmens wird Ing. Karel Velký, Májova 33, 365 00 Brno bestellt.

- II. Das Gericht verbietet dem Verpflichteten, ab Zustellung des Zwangsvollstreckungsbeschlusses, das Unternehmen, seine Teile oder auch lediglich bewegliche Sachen, Rechte oder andere Vermögenswerte, die dem Betrieb des Unternehmens dienen oder im Hinblick auf ihren Charakter dem Unternehmen dienen sollen, auf andere zu übertragen, sie zu belasten oder sonst wie über sie ohne die Zustimmung des Zwangsverwalters zu verfügen. Gleichzeitig wird dem Verpflichteten auferlegt, dem Zwangsverwalter jederzeit Zugang zu allen Unterlagen des Unternehmens zu gewähren sowie den Zutritt zu allen Räumen, Lagern, Tresoren und sonstigen Flächen des Unternehmens zu ermöglichen. Der verpflichtete wird gleichzeitig aufgefordert, dem Gericht innerhalb von 15 Tagen mitzuteilen, welche Personen an dem Unternehmen, seinen Teilen oder auch lediglich beweglichen Sachen, Rechten oder anderen Vermögenswerten, die dem Betrieb des Unternehmens dienen oder im Hinblick auf ihren Charakter dem Unternehmen dienen sollen, ein Vorkaufsrecht besitzen.
- III. Der Verpflichtete hat an den Berechtigten die Kosten dieses Vollstreckungsverfahrens in Höhe von 72.350,00 CZK zu entrichten, die Vollstreckungsanordnung betrifft auch die Verfahrenskosten.

**Begründung:**

Der Berechtigte beantragt die Anordnung der Vollstreckung durch Zwangsversteigerung des oben aufgeführten Unternehmens des Verpflichteten, der die ihm auferlegte Pflicht nicht erfüllt hat. Der Berechtigte hat durch Auszug aus dem Handelsregister und aus dem Katasterbuch nachgewiesen, dass der Verpflichtete der Eigentümer des Unternehmens ist und die aufgeführten Liegenschaften zum Unternehmen gehören.

Im Hinblick auf die Höhe der Forderung ist die beantragte Vollstreckungsart auch im Hinblick auf die Regelungen des § 264 Abs. 2 ZPO angemessen und geeignet.

Das Gericht hat gleichzeitig einen Zwangsverwalter des Unternehmens bestellt, der im Register der Konkursverwalter eingetragen ist.

Die Ersatzpflicht der Verfahrenskosten ergibt sich aus § 270 ZPO.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen die Vollstreckungsanordnung kann innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung des Beschlusses, Berufung beim Vollstreckungsgericht eingelegt werden.

**Hinweis:** Der Antrag eines weiteren Gläubigers auf Zwangsversteigerung des selben Unternehmens, der bei dem Vollstreckungsgericht vor der Rechtskraft der Anordnung der Zwangsversteigerung des Unternehmens eingereicht wurde, wird seitens des Gerichts als Beitritt zum Verfahren gewertet. Die so beigetretenen Berechtigten haben den Stand des Verfahrens so zu akzeptieren, wie er sich zum Zeitpunkt des Beitritts darstellt.

Zieht der Antragsteller seinen Antrag zurück, so kann das Gericht das Vollstreckungsverfahren lediglich dann einstellen, wenn alle dem Verfahren beigetretenen Gläubiger zustimmen.

Brno, den 12.11.1998



## Literaturverzeichnis

## 1. Monographien

## Allgemein

- Bohata, P., Justizreformen in der Tschechoslowakei und ihren Nachfolgestaaten, forost Arbeitspapier Nr. 16, München 2003
- Bureš, J./Drápal, L., Zástavní právo a soudní praxe (Pfandrechte im Lichte der Rechtsprechung), Praha 1996
- Breidenbach (Hrsg.), Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa, München 2005.
- Hušek, J./Faldyna, F., Obchodní soudnictví (Handelsgerichtsbarkeit), Praha 1992
- Jehlička, O./Švestka, J./Škárková, M., Občanský zákoník – komentář, (Kommentar zum BGB), 8. Aufl., Praha 2003.
- Macková, A., Nezávislost soudců (Richterliche Unabhängigkeit), Praha 1998
- Macur, J., Soudnictví a soudní právo (Justizwesen und Justizrecht), Brno 1988
- Rolenc, O., Soudy a společenské organizace (Gerichte und gesellschaftliche Organisationen), Praha 1975
- Vaněček, V., Dějiny státu a práva v Československu (Geschichte des Staats und Rechts in der Tschechoslowakei), Praha 1975
- Zoulík, F., Soudy a soudnictví (Gerichte und Justiz), Praha 1995

## Verfahrensrecht

- Bílek, P./Drápal, L./Jindřich, M./Wawerka, K., Notářský řád a řízení o dědictví (Notariatsordnung und das Nachlassverfahren), 2. Aufl., Praha 2001; zit. Bílek/Drápal/Jindřich/Wawerka
- Bureš, J./Drápal, L./Mazanec, M., Občanský soudní řád komentář (Kommentar zur ZPO), 5. Aufl., Praha 2001; zit.: Bureš/Drápal/Mazanec
- Bureš, J./Drápal, L., Dovolání podle občanského soudního řádu (Die Revision im Zivilprozess), Praha 1994
- Bureš, J./Drápal, L./Krčmář, Z./Mazanec, M., Občanský soudní řád – zákony s judikaturou (Zivilprozessordnung – Gesetze mit Rechtsprechungsübersichten), Praha 2004; zit. Bureš/Drápal/Krčmář /Mazanec
- Faldyna, F./Hušek, J., Občanský soudní řád (Zivilprozessordnung), Praha 1992
- Ficová, S., Systém opravných prostriedkov v civilnom procese (Das System der Rechtsmittel im Zivilprozessrecht), Bratislava 1998
- Kučera, Z./Tichý, L., Zákon o mezinárodním právu soukromém a procesním – komentář (Kommentar zum IPR-Gesetz), Praha 1989
- Rubeš, J./ Winterová, A., Občanský soudní řád a předpisy souvisící (Zivilprozessordnung), Praha 1992

- Mazák, J., Základy občianskeho procesného práva (Grundzüge des Zivilverfahrens), Bratislava 2002; zit. Mazák
- Mazák, J., Zabezpečovacie prostriedky v civilnom procese (Sicherungsmittel im Zivilverfahren), Bratislava 1997
- Macur, J., Kurs občianskeho práva procesného (Lehrbuch der Zivilprozessordnung), Praha 1998
- Šámal, P./Král, V./Baxa, J./Púry, F., Trestní řád, komentář (Kommentar zur Strafprozessordnung), 3. Aufl., Praha 2002; zit. Šámal/Král/Baxa/Púry

### Vollstreckungsrecht

- Balík, S., a kol., Vynutitelnost práva, Praha 2001 (Rechtsdurchsetzung), Praha 2001
- Fiala, J., Spory vznikající z podnětu výkonu rozhodnutí (Streitigkeiten wegen Zwangsvollstreckung), AUCI, Praha 1972
- Grossová, M., Exekuce na peněžité plnění v současné právní praxi (Vollstreckung von Geldforderungen in der gegenwärtigen Praxis), 4. Aufl., Praha 2002; zit.: Grossová
- Hlavsa, P., Exekuční řád (Vollstreckungsordnung), Praha 2002; zit.: Hlavsa
- Holešovský, M., Soudní vymáhání pohledávek (Gerichtliche Forderungsdurchsetzung), Praha 1995; zit.: Holešovský
- Kukanová, E./Kohut, S., Rozhodnutia súdov v exekučnom konaní (Entscheidungstätigkeit der Gerichte im Vollstreckungsverfahren), Bratislava 1998; zit.: Kukanová/Kohut
- Macur, J., Kurs občianskeho práva procesného - exekuční právo (Lehrbuch der Zivilprozessordnung – Die Zwangsvollstreckung), Praha 1998; zit. Macur
- Másilko, V./Steiner, V., Mezinárodní právo soukromé v praxi (Internationales Privatrecht in der Praxis), Praha 1978
- Miškovský, P., Zákon o soudních exekutorech a exekuční činnosti (Gesetz über Gerichtsvollzieher und Vollstreckungstätigkeit), Praha 2001; zit. Miškovský
- Novotný, P., Exekuční řád (Vollstreckungsordnung), Praha 2001; zit.: Novotný
- Pohl, T., Vymáhání pohledávek (Forderungsdurchsetzung), Praha 2002; zit. Pohl
- Rašovská, I., Jak být úspěšný v exekuci? (Wie hat man Erfolg bei der Vollstreckung?), Praha 2002, zit.: Rašovská
- Steiner, V./Štajgr, F., Československé mezinárodní civilní právo procesní (Tschechoslowakisches internationales Privat- und Prozessrecht), Praha 1967
- Tichý, L., Základy uznání cizích soudních rozhodnutí v českém a evropském právu (Grundzüge der Anerkennung ausländischer Entscheidungen im tschechischen und europäischen Recht), Praha 1995; zit.: Tichý
- Tóth, B./Tóth, V., Občiansky súdny poriadok s výkladom a judikátmi (Kommentar und Rechtsprechungsübersicht zur Zivilprozessordnung), Bratislava 2002; zit. Tóth/Tóth
- Tripes, A., Exekuce v soudní praxi (Vollstreckung in der Gerichtspraxis), 2. Aufl., Prag 2001; zit.: Tripes
- Veselý, J./Rakovský, A./Miškovský, P./Šimková, R., Zákon o veřejných dražbách – komentář (Kommentar zum Gesetz über öffentliche Versteigerungen), Praha 2001

Zoulík, F., Byty a bydlení (Wohnung und Wohnen), Praha 1967

## Europarechtliche Regelungen

Schack, H., Internationales Zivilverfahrensrecht, München 2002; zit. Schack

von Hoffmann, B., Internationales Privatrecht, 7. Aufl., München 2002; zit. von Hoffmann

Kropholler, J., Europäisches Zivilprozessrecht, 7. Aufl., München 2002; zit. Kropholler

Gottwald, P., in: Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, Aktualisierungsband, EuGVO, 2. Aufl., München 2002; zit. Gottwald

## 2. Aufsätze

### Verfahrensrecht allgemein

Berthotyová, E./Mojžiš, A., Niekoľko poznámok k pripravovanej novele OSŘ (Einige Anmerkungen zur vorbereiteten Novelle der Zivilprozessordnung), BSA 2000, Heft 5, S. 42

Bičovský, J., Budoucnost justice v novém právním řádu (Die Zukunft der Justiz in der neuen Rechtsordnung), PaZ 1990, S. 315

Bohata, P., Beschleunigung des zivilrechtlichen Verfahrens in der Tschechischen Republik und der Slowakei, in: Beschleunigung des zivilrechtlichen Verfahrens in Mittel- und Osteuropa, CLC Reihe, Band 10, Wien 2004, S. 219 ff.

Bohata, P., Große ZPO-Novelle in der □R, WiRO 2000, S. 197

Bohata, P., Novelle des Gesetzes über Rechtspfleger, WiRO 1999, S. 276

Bohata, P., Gesetz über Rechtspfleger (Übersetzung mit Einführung), JOR 39 (1998), S. 313 ff.

Bohata, P., Tschechoslowakische Justiz im Umbruch, JOR 1992 (1), S. 35 ff.

Bureš, J./Drápal, L., Co se změnilo na poučovací povinnosti soudu v občanském soudním řízení? (Was hat sich an der Belehrungspflicht des Gerichts im Zivilverfahren geändert?), PP 1994, S. 529

Burešová, D., Najít cestu ke skutečné nezávislosti soudů (Die Suche nach dem Weg zur unabhängigen Justiz), PaZ 1990, S. 121

David, L., Co má (též) vliv na dobu trvání civilních sporů (Was beeinflusst (auch) die Dauer der Zivilverfahren), PR 2002, S. 409

David, L., K procesním aspektům výkladu pojmu podnikatelská činnost (Zu prozessrechtlichen Aspekten der Auslegung des Begriffs unternehmerische Tätigkeit), PVP 1994, Heft 5, S. 98

Eliáš, K., Pár úvah nad návrhem novely občanského soudního řádu (Einige Überlegungen zum Entwurf der Novelle der Zivilprozessordnung), PR 1999, S. 449

Gaertner, H., Několik poznámek k (ne)fungování české, zejména civilní justice (Einige Anmerkungen zur (nicht)funktionierenden tschechischen Justiz, insbesondere im Zivilverfahren), BA 1999, Heft 8, S.14

Holec, Š., Súdcovská nezávislosť pri kontrole výkonu súdництва (Richterliche Unabhängigkeit und Kontrolle der Justiz), PaZ 1991, S. 258



- Holub, M., Haagská úmluva o provádění důkazů v cizině v praxi soudů (Haager Übereinkommen und Beweiserhebung im Ausland in der Gerichtspraxis), SZ 1978, S. 518
- Hnat, L./Lesaj, D., O miestnej príslušnosti súdov (Zur örtlichen Zuständigkeit der Gerichte), JuRe 1990, Heft 1, S. 28
- Jehlička, O., Diferenciace věcné příslušnosti soudů v občanském soudním řízení (Differenzierung der sachlichen Zuständigkeit im Zivilverfahren), PaZ 1990, S. 387
- Kamlach, M., K novým dvoustranným mezinárodním smlouvám o právní pomoci (Zu neuen zweiseitigen Rechtshilfeabkommen), SZ 1984, S. 89
- Kolářová, L., Úvaha o věcech obchodních (Überlegungen zu Handelssachen), PP 1993, S. 372
- Kysela, J., Státní seminář o reformě organizačního pilíře českého soudnictví (Seminar über die Organisation der Justiz), PP 2001, S. 618
- Lalík, M., Dve úvahy o možnosti uložit' poriakové opartenia v občianskom súdnom konaní (Zwei Überlegungen zu Ordnungsstrafen), JuRe 1990, Heft 3, S. 31.
- Macur, J., Soudcovská vysvětlovací povinnost v civilním řízení (Richterliche Erklärungspflicht), Soudce 2000, Heft 9, S. 10
- Macur, J., Základní teoretické otázky legislativní koncepce civilního procesu (Grundsätzliche theoretische Fragen der Konzeption der Zivilprozessordnung), BA 1998, Heft 9, S.6
- Macur, J., Problémy legislativní úpravy poučovací povinnosti soudu v civilním soudním řízení (Gesetzgeberische Probleme bei der Belehrungspflicht im Zivilverfahren), PR 1998, S. 597
- Michna, L., Praktická poznámka k účinkům koncentrace řízení podle § 118b a 118c OSŘ (Eine praktische Anmerkung zu den Auswirkungen der Verfahrenskonzentration gemäß §§ 118b und 118c ZPO), PR 2002, S. 449
- Mokrý, A., O soudech a soudcích (Über Gerichte und Richter), PaZ 1991, S. 121
- Mruzek, K., Problematika výkladu slova „může“ v ustanovení § 153b odst. 1 OSŘ (Zur Problematik der Auslegung des Begriffs „kann“ im § 153 Abs. 1 ZPO), PR 2004, S. 150
- NN, Nad reformou justiční soustavy v ČR (Zur Reform der Justiz – Sammelschrift der UK Prag), PP 2000, S. 290
- Raban, P. /Bohata, P., Schiedsgerichtsbarkeit in Tschechien und in der Slowakei, WiRO 2000, S. 92
- Rubeš, J., O připravované novele občanského soudního řádu (Über die Vorbereitung der ZPO-Novelle), PaZ 1991, S. 312.
- Rubeš, J., Kodifikace a rekodifikace civilněprocesních předpisů u nás (Die Verabschiedung und Wiederverlautbarung von zivilprozessrechtlichen Bestimmungen), PP 1993, S. 130
- Rudy, M., K efektívnosti občanského súdného konania (1. časť) (Zur Effektivität des Zivilprozesses), BSA 2002, Heft 2, S. 28
- Rudy, M., K efektívnosti občanského súdného konania (2. časť) (Zur Effektivität des Zivilprozesses), BSA 2002, Heft 3, S. 40
- Stavinohová, J./Hurdík, J., Die tschechische Zivilprozessordnung an der Jahrtausendwende, WiRO 2002, S. 193

- Šejvl, M., Kvalitativní výzkum soudního rozhodování (Erhebungen über richterliche Entscheidungstätigkeit), P 1999, S. 871
- Tichý, L., Manudukční povinnost soudu (Belehrungspflicht des Gerichts), AUCI 1976, S. 283
- Valko, E./Tomlainová, A., Inštitút predbežného opatrenia v praxi slovenských súdov a s ním súvisiace otázky (po druhý raz) (Zum zweiten Mal über das Institut der einstweiligen Verfügung in der Praxis slowakischer Gerichte), BSA 2001, Heft 5, S. 29
- Valko, E./Tomlainová, A., Predbežné opatrenie a naliehavý právny záujem (Einstweilige Verfügung und dringendes Rechtsschutzinteresse), BSA 2001, Heft 1, S. 30
- Valko, E./Tomlainová, A., Aplikácia § 79 odst. 3 OSŘ v konaní o nariadenie predbežného opatrenia (Die Anwendung des § 79 Abs. 3 ZPO im Verfahren über die Anordnung der einstweiligen Verfügung), BSA 2001, Heft 5, S. 23;
- Valko, E./Tomlainová, A., Inštitút predbežného opatrenia v praxi slovenských súdov a s ním súvisiace otázky (Das Institut der einstweiligen Verfügung in der Praxis slowakischer Gerichte), BSA 2000, Heft 6, S. 19
- Van Leynseele, P./van de Putte, F./Doležalová, M., Mediace jako doplněk (či alternativa) soudního procesu? (Mediation als Ergänzung (oder Alternative) von Gerichtsverfahren?), BA 2002, Heft 8, S. 30
- Vašíček, M./Dvořáček, D., Překvapivé právní hodnocení ve světle zásady kontradiktornosti (Überraschende Wertungen im Lichte der Grundsätze des streitigen Verfahrens), PR 2004, S. 221
- Wagnerová, E./Baxa, J./Kučera, P./Vávra, L./Vyklícký, J., Vztah exekutiv a soudní moci (Das Verhältnis der Exekutive und der Judikative), PP 1999, S. 277
- Waltr, R., Občanský soudní řád očima soudce odvolacího senátu (Die ZPO mit den Augen eines Berufungsrichters), PP 1994, S. 42
- Winterová, A., Civilní pravomoc a věcná příslušnost soudů po 1. lednu 1992 (Zivilrechtliche und sachliche Zuständigkeit der Gerichte nach dem 1. Januar 1992), PaZ 1992, S. 270
- Winterová, A., Koncentrace civilního soudního řízení (Die Konzentration des Zivilverfahrens), BA 2001, Heft 4, S. 8
- Winterová, A., Koho a o čem poučovat? (Wer soll über was belehrt werden?), PP 1995, S. 382
- Vrcha, P., K odůvodnění prvoinstančního rozsudku v občanském řízení (Zur Begründung des erstinstanzlichen Urteils), SoudR 2004, S. 85
- Zoulík, F., Rovnost stran a profesionalita v civilním procesu (Parteiengleichheit und Professionalität im Zivilprozess), BA 1999, Heft 9, S. 7

### Vollstreckungsrecht

- Baudyš, P., K platnosti neplatné dražby (Zur Gültigkeit ungültiger Versteigerungen), BA 2002, Heft 1/12, S. 85
- Baudyš, P., Aplikace exekučního řádu z pohledu mého (Anwendung der Vollstreckungsordnung aus meiner Sicht), PR 2002, S. 436

- Bělohávek, A./Habartová, P., Přímá vykonatelnost závazků (Direkte Vollstreckung von Verbindlichkeiten), PRad 1993, Heft 10, S. 13
- Biolek, V., K soudním exekucím de lege ferenda (Vollstreckung durch Gerichte de lege ferenda) PR 1997, S. 52
- Boháček, M., Čemu (také) slouží exekuce na základě notářského zápisu se svolením vykonatelnosti (Zu was dient (auch) die Exekution auf Grund von notariellen Urkunden), PR 2002, S. 422
- Bohata, P., Zwangsvollstreckung in der Slowakei, JOR 38 (1997), S. 21
- Bohata, P., Neues Gesetz über die Gerichtsvollzieher in der SR, WiRO 1996, S. 113
- Bohata, P., Gesetz über die Gerichtsvollzieher in der ČR, WiRO 2001, S. 217
- Bouček, F., Problematika zástavy pohledávky z účtu (Probleme bei der Forderungspfändung bei Vollstreckung in Konten), PaPod 1998, Heft 11, S. 14
- Bureš, J., Výkon rozhodnutí příkázáním pohledávky z účtu u banky (Forderungspfändung vom Bankkonto), BA 1993, Heft 5, S. 9
- Bureš, J., Výkon rozhodnutí příkázáním pohledávky z účtu u banky (Vollstreckung durch Kontopfändung), PR 1993, S. 145
- Bureš, J./Drápal, L., Realizace zástavního práva přímým prodejem u soudu podle § 372 o. s. ř. (Pfandverwertung durch Direktverkauf bei Gericht), PaPod 1999, Heft 10, S. 2
- Černohubý, M., Některé otázky výživného ve vztahu k cizině (Einige Fragen der Unterhaltsdurchsetzung mit Bezug zum Ausland), SZ 1970, S. 48
- Černohubý, M., Uznání a výkon cizích rozhodnutí v ČSSR (Anerkennung und Vollstreckung fremder Entscheidungen in der ČSSR), SZ 1967, S. 141
- Černohubý, M., K výkladu § 284 odst. 2 OSŘ (Zur Auslegung des § 284 Abs. 2 ZPO), SZ 1965, Heft 5, S. 39
- Černý, M., Ještě k otázce významu nepravdivých údajů o maloobchodním obratu prodávajícího prodané v dražbě podle zák. č. 427/1990 Sb. (Zur Bedeutung unwahrer Angaben über Einzelhandelsumsätze bei den nach dem Gesetz Nr. 427/1990 Sb. versteigerten Einzelhandelsgeschäften), BA 1995, Heft 6, S. 50
- Černý, M., Byty a uživatelé (Wohnraum und Mieter), SZ 1971, S. 228
- Češka, Z., Ještě k některým aktuálním otázkám výkonu rozhodnutí (Noch einmal zu aktuellen Fragen der Vollstreckung), SZ 1965, Heft.2, S. 19
- David, L., Hrubý nebo čistý výdělek v rozsudku? (Brutto oder Nettoverdienst als Berechnungsgrundlage?), PVP 1995, Heft 1, S. 147
- Dubík, T., Výkon rozhodnutia pre vymoženie zaväzkov zabezpečených ručením (Vollstreckung der durch Bürgschaft gesicherten Verbindlichkeiten), SZ 1975, S. 412
- Dvořák, J./Winterová, A., K právní odpovědnosti za závazky druhého z manželů (Zur Haftung von Ehepartnern für Verbindlichkeiten des Ehepartners), PP 1999, S. 549
- Fiala, J., K některým aktuálním otázkám výkonu rozhodnutí (Zu einigen aktuellen Fragen der Vollstreckung), SZ 1965, S. 31
- Fiala, J., Pravomoc při sporech vznikajících při výkonu rozhodnutí (Bei der Vollstreckung entstandene Streitfälle), P 1965, S. 654

- Fiala, J., Popírání pohledávek v soudním výkonu rozhodnutí (Forderungsbestreitung während der Vollstreckung), P 1966, S. 107
- Fiala, J., Zánik a změna účastníka řízení ve výkonu rozhodnutí (Änderung oder Untergang eines Verfahrensbeteiligten während der Vollstreckung), AUCI 1967, Bd. 3, S. 231
- Elek, Š., Výkon rozhodnutí postižením cenných papírů (Vollstreckung von Wertpapieren), PR 1996, S. 448
- Eliáš, K., Odklad provedení exekuce (Vollstreckungsaufschub), PR 1998, S. 157
- Eliáš, K., Obchodní podíl ve společnosti s ručením omezeným (Geschäftsanteile an einer GmbH), BA 1996, Heft 8, S. 55
- Eliáš, K., K otázce zastavení obchodního podílu (Zur Frage der Verpfändung von Geschäftsanteilen), PaPod 1994, Heft 2, S. 2
- Faldyna, F., K realizaci zástavního práva k nemovitostem v exekučním řízení (Durchsetzung von Pfandrechten an Liegenschaften im Vollstreckungsverfahren), PaPod 1998, Heft 5, S. 2
- Gregorová, R./Tyrner, M., Zastavení obchodního podílu (Verpfändung von Geschäftsanteilen), PR 1997, S. 79
- Grešl, R., O vlivu vlastníkoví hypotéky na exekuční právo zástavní (Über den Einfluss der Eigentümerhypothek auf das Vollstreckungspfandrecht), SoudLi 1925, S. 17, 33, 49
- Grossová, M., K právní úpravě výkonu rozhodnutí na peněžité plnění (Zur rechtlichen Regelung der Vollstreckung von Geldforderungen), P 1999, S. 1042
- Haderka, J., Obnovené soužití rodičů a jeho právní důsledky pro úpravu poměrů dětí (Erneuerte Ehegemeinschaft und die Rechtsfolgen für Sorgerechtsregelungen), SZ 1967, S. 475
- Haderka, J., K otázkám exekuční vykonatelnosti podkladových rozhodnutí znějících na "omittere" (Zu Fragen der Vollstreckung auf „omittere“ lautenden Entscheidungen), PP 1998, S. 244
- Hájková, A., K článku Dr. J. Srbeného: K otázkám lhůty pro výkon správních rozhodnutí (Zum Beitrag von Dr. J. Srbený und den Fristenregelungen bei der Vollstreckung von Verwaltungsentscheidungen), Prok 1973, Heft1, S. 63
- Halouzka, V., Rozhodnutí o dávkách výživného splatných před vydáním rozhodnutí - povolením výkonu rozhodnutí (Entscheidungen über Unterhaltsleistungen vor der Urteilsverkündung durch Vollstreckbarkeiterklärung), SZ 1974, S. 561
- Hlavsa, P., Tři úvahy nad exekučním řádem (Drei Überlegungen zur Vollstreckungsordnung), JP 2002, S. 267
- Holešínský, P./Hladký, J., Druhy exekuce ve vzájemném srovnání (Vergleich der Exekutionsformen), PVP 2000, S. 397
- Holub, O., Notářský zápis jako exekuční titul (Notarielle Urkunde als Vollstreckungstitel), PRad 1993, Heft 8, S. 47
- Holub, O., Vykonatelnost notářských zápisů podle § 274 písm. e) OSŘ. (Vollstreckung von notariellen Niederschriften gemäß § 274 Buchst. e ZPO), PR 1993, S. 108
- Hrdlička, J., Dispoziční zásada v novém občanském soudním řádu (Dispositionsmaxime in der neuen Zivilprozessordnung), P 1965, S. 132.

- Hrdlička, J., Zánik práva osobního užívání bytu (Untergang von persönlichen Wohnrechten), SZ 1964, Heft 6, S. 11
- Hrdlička, J., Systematická a zejména funkční komplementárnost předpisů hmotného a procesního práva (Systematische und funktionelle Zusammenhänge des materiellen und prozessualen Rechts), Právnícké štúdie 1966, S. 378
- Hrdlička, J., Kdy je možno nařídit vyklizení bytu, za který je nutno poskytnout náhradu (Wann kann eine Wohnungsräumung vollstreckt werden, falls eine Ersatzwohnung angeboten wird?), Prok 1970, Heft 1, s. 82
- Hulmák, M., Realizace zástavního práva po novele ObčZ č. 165/1988 Sb. (Pfandverwertung nach der BGB-Novelle Nr. 165/1988 Sb.), P 1999, S. 277
- Jankovská, M., Úvaha o zástavním právu k obchodnímu podílu (Überlegungen zur Pfändung von Geschäftsanteilen), PaPod 1993, Heft 11, S. 22
- Jehlička, O., Zánik práva ako dôvod zastavenia výkonu rozhodnutia (Untergang des Anspruchs als Vollstreckungseinstellungsgrund), SocSú 1970, Heft.6, S. 16
- Kindl, M., Nové aspekty ochrany vlastnického práva (Neue Aspekte des Eigentümerschutzes), PR 1993, S. 196
- Kindl, M., K některým problémům vydražitelů (Zu einigen Problemen der Ersteigerer), PaZ 1991, 536
- Klein, B., K rozhodčím soudům a výkonu rozhodčích nálezů v České republice (Zur Vollstreckung von Schiedssprüchen in der Tschechischen Republik), PaPod 1994, Heft 1, S. 24
- Kopáč, L., Je obchodní podíl postižitelný při výkonu rozhodnutí (exekuci) či nikoliv? (Vollstreckung in Geschäftsanteile?), PR 1997, S. 569
- Kostka, S., K výkonu rozhodnutí o výchově nezletilých dětí a o styku s nimi (Zur Vollstreckung der Sorgerechtsentscheidung bei minderjährigen Kindern), SocSú 1967, S. 13
- Kozel, R., Výkon rozhodnutí po novele OSŘ (Vollstreckung nach der ZPO Novelle), PR 2000, S. 231
- Kozel, R., Výkon rozhodnutí dle OSŘ více způsoby (Verschiedene Formen der Vollstreckung), BA 1997, Heft 2, S. 44
- Kozel, R., Podléhá podíl v obchodní společnosti exekuci? (Vollstreckung von Geschäftsanteilen?), PPP 1996, Heft 1, S. 37
- Kozel, R., Subjektivní kumulace při výkonu rozhodnutí se zřetelem k obchodním věcem (Subjektive Kumulation bei der Vollstreckung in Hinblick auf handelsrechtliche Sachen), BA 1996, Heft 3, S. 54
- Kouba, V., Exekuční vykonatelnost notářského zápisu (Vollstreckbarkeit von notariellen Protokollen), AdN 1995, S. 9
- Králík, M., Několik úvah nad soudní exekucí správních rozhodnutí (Einige Überlegungen zur Vollstreckung von Verwaltungsentscheidungen), PR 1997, S. 558
- Kravec, J., Nad novým exekučním poriadkom (Überlegungen zur neuen Vollstreckungsordnung), PPP 1996, Heft 4, S. 31

- Kučerová, V., Verfahrens-, Schieds-, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, in: Breidenbach (Hrsg.), Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Bd. 1, CS Syst D.XII; zit. Kučerová
- Kučerová, L., K některým otázkám řízení o výkonu rozhodnutí prodejem nemovitostí (Zum Verfahren über Vollstreckung in Immobilien), SZ 1981, S. 507
- Kulková, R., Střety souběžně probíhajících exekucí (Kollisionen von gleichzeitig verlaufenden Exekutionen), PR 2002, S. 417
- Macur, J., Opakovaná realizace výkonu rozhodnutí podle § 350 odst. 1 o. s. ř. (Wiederholung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen), SZ 1972, S. 600
- Malík, M., Má banka zadržovat prostředky i po právní moci usnesení o nařízení výkonu rozhodnutí? (Soll die Bank die Mittel auch nach der Rechtskraft der Vollstreckungsanordnung zurückhalten?), BA 1995, Heft 6, S. 47
- Mazák, J., O ďalšom vývoji civilnej exekúcie v SR (Über die Entwicklung der Vollstreckung in der SR), P 2000, S. 842
- Mazák, J., Exekúcia a obchodný podiel (Vollstreckung und Geschäftsanteil), PPP1996, Heft 5, S. 27
- Mazák, J./Šoltýs, L., K otázke výkonu rozhodnutia vyprataním bytu trvale určeného pre ubytovanie pracovníkov organizácie (Zwangsräumung bei Betriebswohnungen), BA 1987, Heft 1, S. 46
- Molnár, P., Pokuty v exekučnom konaní (Geldstrafen während der Exekution), BSA 2000, Heft 4, S. 90
- Munková, J., Das tschechische Insolvenzrecht im Überblick, WiRO 1995, S. 165 ff., 211 ff. und 253 ff.
- Müller, Z., Musí být dražba smlouvou? (Muss die Versteigerung ein Vertrag sein?), PR 2001, S. 599
- Mazák, J., Notárská zápisnica v exekučnom konaní (Notarielle Niederschriften im Lichte der Vollstreckung), AdN 1999, S. 57
- Paldus, F., Výkon rozhodnutí o výchově nezletilých dětí a o styku s nimi (Vollstreckung der Sorgerechtsentscheidung und der Besuchsregelung bei minderjährigen Kindern), SocSoud 1967, S. 13
- Platný, H., Zajištění náhradního bytu (Bereitstellung von Ersatzwohnungen), SZ 1965, Heft 10, S. 43
- Pokorná, J., Několik poznámek k zástavnímu právu k obchodnímu podílu (Einige Anmerkungen zu Pfandrechten an Geschäftsanteilen), PaPod 1994, Heft 2, S. 5
- Pýcha, P., Zástavní právo k obchodnímu podílu (Pfandrechte an Geschäftsanteilen), PaPod 1994, Heft 2, S. 4
- Rais, O., Jiný pohled na dvě rozhodnutí krajského soudu v Brně a v Českých Budějovicích (Zwei Entscheidungen der LG in Budweis und Brünn aus anderer Sicht), SZ 1970, S. 150
- Raban, P., Moderní pojetí konkurzu a jeho obraz v některých světových insolvenčních systémech (Moderne Konkursverfahren in einigen Insolvenzsystemen), PR 2002, S. 429 ff.



- Rakovský, A./Merkun, R., Neplatnost veřejné dražby a incidenční spor (Die Ungültigkeit von Versteigerungen), PR 2004, S. 180
- Rakovský, A./Veselý, J., Veřejné dražby zastavených věcí v zahraničí a srovnání s českou právní úpravou (Öffentliche Versteigerungen verpfändeter Sachen im Ausland im Vergleich zu der tschechischen Regelung), PR 2000, S. 497
- Rešutík, J., Trôvy výkonu rozhodnutia (Verfahrenskosten der Vollstreckung), SocSú 1979, Heft 10, S. 30
- Rešutík, J., Nárok oprávněného na náhradu tzv. neúčinného výkonu rozhodnutia (Kostenerstattung bei erfolgloser Vollstreckung), SocSú 1988, Heft 1, S. 39
- Rotrekl, M., Výkon rozhodnutia uskutočnením práv a výkonov - § 350, § 351 OSP (Vollstreckung durch Rechtsausübung), SocSú, 1976, Heft 8, S. 21
- Rubeš, J., Úvaha o souběhu a střetu mobilární exekuce soudní a daňové (Überlegungen über Kollisionen bei Vollstreckung in bewegliche Sachen bei Titeln der Gerichte und der Steuerbehörden), PP 1993, 291
- Rubeš, J., Nad jedním rozhodnutím krajského soudu v Brně (Überlegungen zur Entscheidung des LG Brno), SZ 1969, S. 367
- Rubeš, J., Některé sporné otázky při vymáhání výživného (Einige Streitfragen bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen), SZ 1967, S. 436
- Ryba, J., K vykonateľnosti a soudnímu výkonu rozhodnutí ve věcech nemocenského pojištění (Zur Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen in Sachen der Krankenversicherung), SZ 1986, S. 81
- Ryšánek, Z., Přeceňování významu notářského zápisu (Das notarielle Protokoll wird in seiner Bedeutung überschätzt), PRad 1999, Heft 11, S. 32
- Říha, J., Odložení exekuce vyklizením najatých neb používaných místností (Aussetzung der Vollstreckung durch Räumung von gepachteten oder genutzten Räumen), SoudLi 1920, S. 93
- Samec, J., Střet a souběh daňové a soudní exekuce (Kollision und Parallelität von gerichtlichen Exekutionen und Steuerrückständen), SP 1997, S. 367
- Schelleová, I., K novelizované právní úpravě exekuce srážkami ze mzdy (Änderungen der Bestimmungen der Vollstreckung durch Lohnpfändung), PVP 1993, Heft 2, S. 122
- Sekaninová, E., K některým otázkám výkonu rozhodnutí srážkami ze mzdy povinného pro výživné nezletilých dětí (Zu einigen Fragen der Lohnpfändung wegen Unterhaltspflichten gegenüber minderjährigen Kindern), SZ 1982, S. 326
- Sekaninová, E., K otázce, zda může být nařízen výkon rozhodnutí srážkami ze mzdy, je-li oprávněný současně plátcem mzdy povinného (Kann Lohnpfändung angeordnet werden, falls der Gläubiger gleichzeitig Lohnzahler des Schuldners ist?), SZ 1983, S. 132
- Sekaninová, E., Předběžné opatření upravující užívání věci ze zaniklého bezpodílového spoluvlastnictví manželů jako podklad výkonu rozhodnutí (Einstweilige Anordnungen über Nutzungsrechte bei beweglichen Sachen im Gesamthandseigentum der Eheleute), SZ 1982, S. 6
- Smolarčuková, R., Exekuční příkaz na prostředky u bank (Vollstreckungstitel für Kontopfändung), PRad 1997, Heft 1, S. 16

- Smolík, P., Prohlášení o majetku I (Vermögensoffenlegung – Teil I), P 2001, S. 491
- Smolík, P., Prohlášení o majetku II (Vermögensoffenlegung – Teil II), P 2001, S. 568
- Srbený, J., K otázkám lhůty pro výkon správních rozhodnutí (Zur Fristenregelungen bei der Vollstreckung von Verwaltungsentscheidungen), Prok 1972, Heft 3, S. 7
- Šindelář, P., Přeceňování významu notářského zápisu (Das notarielle Protokoll wird in seiner Bedeutung überschätzt), PRad 1999, Heft 8, S. 32
- Šoltýs, L., Eště o trovách výkonu rozhodnutia (Noch einmal zu den Verfahrenskosten der Vollstreckung), SocSú 1989, Heft 1, S. 22
- Šoltýs, L., Zvýšenie výživného po nariadení výkonu rozhodnutia (Erhöhung des Unterhaltsanspruchs nach der Vollstreckung), SocSú 1986, Heft 12, S. 35
- Šoltýs, L., Vymáhání výživného na diet'a v ústave (Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen zu Gunsten von Heimkindern), SocSú 1989, Heft 9, S. 8
- Šperling, J., Ještě poznámka k jednomu rozhodnutí krajského soudu (Noch eine Anmerkung zur Entscheidung eines LG), SZ 1970, S. 153
- Šrámek, L., Ukládání záloh na náklady důkazu (Sicherheitsleistungen für Beweismittelerhebungen), SZ 1968, S. 555
- Telec, I., Výkon rozhodnutí postižením majetkových práv k nehmotným statkům (Vollstreckung in immaterielle Güter), BA 1996, Heft 4, S. 17
- Tichý, L., K problematice výkonu rozhodnutí o styku s nezletilými dětmi (Zur Problematik der Vollstreckung der Besuchsregelung bei minderjährigen Kindern), BA 1979, Heft 8/9, S. 1
- Tripes, A., Činnost soudního vykonavatele při výkonu rozhodnutí prodejem movitých věci I (Tätigkeit des Gerichtsvollziehers bei der Veräußerung von beweglichen Sachen), PP 1995, S. 228
- Tripes, A., Činnost soudního vykonavatele při výkonu rozhodnutí prodejem movitých věci II (Tätigkeit des Gerichtsvollziehers bei der Veräußerung von beweglichen Sachen), PP 1995, S. 341
- Tripes, A., K některým otázkám výkonu rozhodnutí přikázáním pohledávky z účtu u peněžního ústavu (Zu einigen Fragen der Forderungspfändung vom Bankkonto), PP 1994, S. 210
- Tripes, A., K některým aktuálním otázkám soudního výkonu rozhodnutí (Zu einigen aktuellen Fragen der gerichtlichen Vollstreckung), PaZ 1990, S. 278
- Tripes, A., Výkon rozhodnutí srážkami ze mzdy a vymáhání soudních poplatků (Vollstreckung in Lohnansprüche und Gerichtsgebühren), SZ 1988, S. 204
- Tripes, A., Exekuční prodej movitých věcí podle novely OSŘ (Veräußerung von beweglichen Sachen nach der ZPO-Novelle), PaZ 1992, S. 387
- Tripes, A., Výkon rozhodnutí (Die Vollstreckung), Příručky PÚMS, Bd. 39, Praha 1977
- Tripes, A., K některým otázkám postupu soudu při výkonu rozhodnutí o styku s nezletilým dítětem (Einige Fragen des Vorgehens der Gerichte bei der Vollstreckung der Besuchsregelung bei minderjährigen Kindern), SZ 1982, S. 608
- Veleta, L., Příspěvek k výkladu ustanovení § 284 odst. 2 o. s. ř. (Beitrag zur Auslegung des § 284 Abs. 2 ZPO), SZ 1965, Heft 6, S. 22

- Vantuch, P., K zajištění peněžních prostředků na účtu a možným důsledkům pro podnikatele (Zur Kontenpfändung und möglichen Folgen für Unternehmer), PR 1998, S. 8
- Veselý, J./Rakovský, A., Odvolání proti nařízení exekuce prováděné soudním exekutorem ve světle poslední judikatury NS (Berufung gegen Vollstreckungsentscheidung des Gerichtsvollziehers im Lichte der höchstrichterlichen Rechtsprechung), SoudR 2003, S. 57
- Veselý, J./Rakovský, A., Vybrané otázky aplikace zákona č. 120/2001 Sb. o soudních exekutorech a exekuční činnosti (Ausgesuchte Fragen zur Anwendung des Gesetzes Nr. 120/2001 Sb.), BA Heft 11/12, S. 43
- Veselý, J./Rakovský, A., Vybrané otázky aplikace zákona č. 120/2001 Sb. o soudních exekutorech a exekuční činnosti (Ausgesuchte Fragen zur Anwendung des Gesetzes Nr. 120/2001 Sb. über Exekutoren und die Vollstreckungstätigkeit), JP 2002, S. 279
- Veselý, J./Eppinger, A., Aplikace exekučního řádu z pohledu soudního exekutora (Anwendung der Exekutionsordnung aus der Sicht des Gerichtsvollziehers), PR 2002, S. 206
- Veselý, J./Rakovský, A./Hladký, J., Druhé úvahy nad exekučním řádem (Zweite Überlegung zur Exekutionsordnung), PP 2001, S. 581
- Veselý, J./Rakovský, A./Šimková, R., Soudní exekutoři alternativa výkonu rozhodnutí (Gerichtsvollzieher als Alternative der Vollstreckung), PR 2001, S. 254
- Veselý, J., Haagská úmluva o určení a výkonu rozhodnutí o vyživovací povinnosti k dětem ze dne 15.4.1958 (Haager Übereinkommen über die Feststellung und Vollstreckung der Unterhaltsentscheidungen zu Gunsten von Minderjährigen), SZ 1970, S. 531
- Waltr, R., K exekuci na základě notářského zápisu se svolením k vykonatelnosti (Zur Vollstreckung auf Grund von notariellen Urkunden mit Unterwerfungsklausel), PR 2003, S. 38
- Waltr, R., Občanský soudní řád očima soudce odvolacího senátu (Die ZPO mit den Augen eines Richters des Berufungsgerichts), PP, 1994, S. 42
- Winterová, A., Prikázání pohledávky - několik vybraných aktuálních problémů (Forderungspfändung – einige ausgesuchte Problembereiche), PR 1997, S. 445

#### Anerkennung ausländischer Entscheidungen

- Bohata, P., Vollstreckung ausländischer Urteile in der ČR (Note des Außenministeriums der ČR vom 10.8.2001, Nr. 126 047/2001 MPO), WiRO 2002, S. 154
- Giese, E./Fritsch, F., Zur Vollstreckbarkeit deutscher Urteile in der Tschechischen Republik, WiRO 2002, S. 206
- Kučera, Z./Tichý, L., K některým otázkám uznání cizích rozhodnutí v ČSSR (Zu einigen Fragen der Anerkennung ausländischer Entscheidungen in der ČSSR), P 1986, S. 722
- Pokorný, M., K otázce uznávání cizích rozhodnutí na území ČR (Zur Frage der Anerkennung fremder Entscheidungen auf dem Gebiet der ČR), PR 1994, S. 185
- Skrdlík, Y., Das Gegenseitigkeitserfordernis bei der Anerkennung deutscher vermögensrechtlicher Entscheidungen in Tschechien, WiRO 2000, S. 243
- Tichý, L., Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen unter besonderer Berücksichtigung des Anerkennungsverfahrens vor dem OG-ČSSR, WGO 1986, S. 345

- Tichý, L., K otázce zákonem neupraveného uznání cizích soudních rozhodnutí (Zur Frage der gesetzlich nicht geregelten Anerkennung fremder Entscheidungen), SZ 1984, S. 37
- Vaške, V., Uznání a výkon cizích rozhodnutí ve věcech soukroměprávních podle českého a německého práva (Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Titeln nach deutschem und tschechischem Recht), P 2000, S. 380
- Verny, A./Lamm, S., Fragen der internationalen Vollstreckung am Beispiel des wechselseitigen Verhältnisses Tschechische Republik – BRD, WiRO 2003, S. 321

### Europarechtliche Regelungen

- Busch, M., Schutzmaßnahmen für Kinder und der Begriff der „elterlichen Verantwortung“ im internationalen und europäischen Recht – Anmerkung zur Ausweitung der Brüssel-II-VO, IPrax 2003, S. 218 ff.
- Geimer, R., Salut für die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 – Eine Betrachtung zur „Vergemeinschaftung“ des EuGVÜ, IPrax 2002, S. 69 ff.
- Gsell, B., Autonom bestimmter Gerichtsstand am Erfüllungsort nach der Brüssel I Verordnung, IPrax 2002, S. 484 ff.
- Hambold, J., Europäisches Zivilverfahrensrecht und Ansprüche im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren – Zur Abgrenzung zwischen Europäischer InsolvenzVO und EuGV-VO, EuGVÜ und Lugano-Übereinkommen, IPrax 2002, S. 157 ff.
- Heß, B./Hub, T., Die vorläufige Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile im Binnenmarktprozess, IPrax 2003, S. 93 ff.
- Puszkajler, K.-P., Das internationale Scheidungs- und Sorgerecht nach In-Kraft-Treten der Brüssel-II-VO, IPrax 2002, S. 81 ff.
- Stadler, A., Das Europäische Zivilprozessrecht – Wie viel Beschleunigung verträgt Europa?, IPrax 2004, S.2 ff.
- Stein, A., Neuere Entwicklungen bei der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von zivilrechtlichen Urteilen in Europa, WiRO 2003, S. 289 ff.
- Stein, A., Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen tritt in Kraft – Aufruf zu einer nüchternen Betrachtung, IPrax 2004, S. 181 ff.
- Sturm, F., Brüssel II und der Standesbeamte, Das Standesamt 2002, S. 193 ff.
- Wagner, R., Vom Brüsseler Übereinkommen über die Brüssel I Verordnung zum Europäischen Vollstreckungstitel, IPrax 2002, S. 75 ff.
- Wilke, M., Symposium zu Fragen des einstweiligen Rechtsschutzes sowie der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Osteuropa, WiRO 1993, S. 278 ff.



## Abkürzungsverzeichnis

- aA. - anderer Auffassung
- aaO. - am angegebenen Ort
- AdN - Ad Notam (Verbandszeitschrift der tschechischen Notarkammer)
- aF. - alte Fassung
- AG - Amtsgericht
- AO - Abgabenordnung
- ArbGB - Arbeitsgesetzbuch
- Aufl. - Auflage
- AUCI - Acta Universitatis Carolinum Iuridica (jur. Zeitschrift Prag)
- BA - Bulletin advokacie (ČR) - (Verbandszeitschrift der tschechischen Rechtsanwaltskammer)
- Bd. - Band
- BGB - Bürgerliches Gesetzbuch
- BGB-ČR - Bürgerliches Gesetzbuch der ČR
- BGB-SR - Bürgerliches Gesetzbuch der SR
- BSA - Bulletin slovenskej advokacie (SR) – (Verbandszeitschrift der slowakischen Rechtsanwaltskammer)
- bspw. - beispielsweise
- Bull NS - Bulletin Nejvyššího soudu (Rechtsprechungssammlung bis 1992)
- ČR - Tschechische Republik (ab 1993)
- ČSR - Tschechoslowakei (1918-1960)
- ČSFR - Tschechoslowakische föderative Republik (1990-1992)
- ČSSR - Tschechoslowakische sozialistische Republik (1960-1990)
- CZK - Česká koruna - Tschechische Krone (Währung: 1 EUR = ca. 30,00 CZK)
- dt. ZPO - Zivilprozessordnung der Bundesrepublik Deutschland von 1877
- DVO - Durchführungsverordnung
- EheVO - Die Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung
- EuGH - Europäischer Gerichtshof
- EuGVVO - Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (wird in der Literatur vereinzelt auch mit EuGVO abgekürzt)



- EuGVÜ - Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen von 1968
- EuVTVO - Verordnung zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels
- evtl. - eventuell
- ExO-ČR - Exekutionsordnung der Tschechischen Republik
- ExO-SR - Exekutionsordnung der Slowakischen Republik
- GE - Gerichtsentscheidung (idR. Urteil oder Beschluss)
- GVG - Gerichtsverfassungsgesetz
- hM. - herrschende Meinung
- idR. - in der Regel
- idF. - in der Fassung
- inzw. - inzwischen
- IPRax - Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts
- IPRG-ČR - Gesetz über das internationale Privat- und Prozessrecht der ČR
- IPRG-SR - Gesetz über das internationale Privat- und Prozessrecht der SR
- iVm. - in Verbindung mit
- JOR - Jahrbuch für Ostrecht (jur. Zeitschrift München)
- JP - Justiční praxe (ehemals Právní praxe, Právo a zákonnost, Socialistická zákonnost – inzw. alle eingestellt) – (jur. Zeitschrift Prag)
- JuRe - Justičná revue (jur. Zeitschrift Bratislava)
- KVG - Konkurs- und Vergleichsgesetz
- LG - Landgericht
- LGF - Listina základních práv a svobod (Liste der Grundrechte und Freiheiten) – Grundrechtskatalog, als Verfassungsgesetz vor der Verfassung vorgelagert
- MRK - UN Konvention über Menschenrechte
- mwN. - mit weiteren Nachweisen
- nF. - neue Fassung
- NotG - Notariatsgesetz
- Nr. - Nummer
- NS 1 - Nejvyšší soud o občanském soudním řízení a řízení před státním notářstvím (Rechtsprechungssammlung des OG ČSSR bis 1973)
- NS 3 - Nejvyšší soud o občanském soudním řízení v některých věcech pracovníprávních, občanskoprávních a rodinněprávních (Rechtsprechungssammlung des OG ČSSR bis 1979)
- NS 4 - Nejvyšší soud ČSSR, Nejvyšší soud ČSR a Nejvyšší soud SSR o občanském soudním řízení a o řízení před státním notářstvím (Rechtsprechungssammlung des OG ČSSR bis 1985)

OG	-	Oberstes Gericht
OLG	-	Oberlandesgericht
OSP	-	Občianský súdny poriadok (Zivilprozessordnung SR)
OSŘ		Občanský soudní řád (Zivilprozessordnung ČR)
P	-	Právník (jur. Zeitschrift Prag)
PaPod	-	Právo a podnikání (jur. Zeitschrift Prag)
PaZ	-	Právo a zákonnost (jur. Zeitschrift Prag)
Pkt.	-	Punkt
PO	-	Právní obzor (jur. Zeitschrift Pressburg)
PP	-	Právní praxe (jur. Zeitschrift Prag)
PPP	-	Právní praxe v podnikání (jur. Zeitschrift Prag)
PR	-	Právní rozhledy (jur. Zeitschrift Prag)
Prad	-	Právní rádce (jur. Zeitschrift Prag)
Prok	-	Prokuratura (jur. Zeitschrift Prag, inzw. eingestellt)
PÚMS	-	Právnícký ústav ministerstva spravodlnosti (Juristisches Institut des Justizministeriums)
PVP	-	Časopis pro právní vědu a praxi (jur. Zeitschrift Brünn)
Rdnr.	-	Randnummer
RegAO	-	Regierungsanordnung
s.	-	siehe
S.	-	Seite
Sb.	-	Sbírka zákonů (Gesetzblatt der ČR, ČSR, ČSSR und der ČSFR)
SJ	-	Soudní judikatura (Rechtsprechungssammlung Prag)
SKK	-	Slovenská koruna – Slowakische Krone (Währung: 1 EUR = ca. 39,00 SKK)
SlgGE	-	Sbírka soudních rozhodnutí a stanovisek (Sammlung der Entscheidungen und Stellungnahmen des OG ČSR, ČSSR und ČSFR sowie ab 1993 der ČR)
SNU-ÚS	-	Sbírka nálezů a usnesení Ústavního soudu ČR (Entscheidungssammlung des Verfassungsgerichts der ČR)
s.o.	-	siehe oben
SocSoud	-	Socialistické soudnictví (jur. Zeitschrift Prag)
SocSú	-	Socialistické súdnictvo (jur. Zeitschrift Pressburg)
SoudLi	-	Soudcovské listy (Richterzeitschrift Prag ab 1918)
SoudR	-	Soudní rozhledy (jur. Zeitschrift Prag)
su.	-	siehe unten
SP	-	Správní právo (jur. Zeitschrift Prag)
SR	-	Slowakische Republik ab 1993

StPO	-	Strafprozessordnung
SZ	-	Socialistická zákonnost (jur. Zeitschrift Prag)
TrpR	-	Trestněprávní revue (jur. Zeitschrift Prag)
ua.	-	unter anderem
uä.	-	und ähnliche
UN	-	United Nation
uU.	-	unter Umständen
vgl.	-	vergleiche
VO	-	Verordnung
WiRO	-	Wirtschaft und Recht in Osteuropa (jur. Zeitschrift München)
WGO	-	Wichtigste Gesetzgebungsakte Osteuropas (jur. Zeitschrift Hamburg)
Zb.	-	Zbierka zákonov (Gesetzblatt der SR bis 1993)
zit.	-	zitiert
ZPO	-	Zivilprozessordnung (Aussage gilt für ČR und SR)
ZPO-ČR	-	Zivilprozessordnung der ČR
ZPO-SR	-	Zivilprozessordnung der SR
Zsr SR	-	Zbierka súdných rozhodnutí a stanovísk (Rechtsprechungssammlung der SR)
Z.z.	-	Zbierka zákonov (Gesetzblatt der SR ab 1993)

Seit April 2001 sind bei *forost* folgende Arbeitspapiere erschienen:

### *Forost*-Arbeitspapiere

Seit April 2001 sind bei *forost* folgende Arbeitspapiere erschienen:

2001

**Arbeitspapier Nr. 1**      Wandel und Kontinuität in den Transformations-  
ländern Ost- und Südosteuropas:  
**Übersicht über laufende Projekte**  
**September 2001**

2002

**Arbeitspapier Nr. 2**      Barbara Dietz, Richard Frensch  
**Aspekte der EU-Erweiterung: Migration und**  
**Währungsbeziehungen.**  
März 2002

Arbeitspapier Nr. 3      **Jahresbericht 2001**  
Mai 2002

Arbeitspapier Nr. 4      Edvin Pezo  
**Südosteuropa – Minderheiten im Internet**  
**Kategorisierte Datenbank der Websites von Minderhei-**  
**tenorganisationen und –institutionen**  
Juli 2002

Arbeitspapier Nr. 5      Richard Frensch / Christa Hainz  
**Transition Economies: Cyclical Behaviour, Tariffs and**  
**Project Financing**  
August 2002

Arbeitspapier Nr. 6      Petr Bohata / Andrea Gyulai-Schmidt / Peter Leonhardt /  
Tomislav Pintaric / Niels v. Redecker / Stefanie Solotych  
**Justiz in Osteuropa:**  
**Ein aktueller Überblick**  
September 2002

Arbeitspapier Nr. 7      Albrecht Greule / Nina Janich  
**Sprachkulturen im Vergleich: Konsequenzen für**  
**Sprachpolitik und internationale Wirtschaftskommuni-**  
**kation**  
Oktober 2002

Arbeitspapier Nr. 8 R. Ch. Fürst / R. Marti / B. Neusius /  
A. Schmidt-Schweitzer / G. Seewann /  
E. Winkler  
**Minderheiten: Brücke oder Konfliktpotential im östlichen  
Europa**  
Oktober 2002

Arbeitspapier Nr. 9 Kathrin Boeckh / Aleksandr Ivanov /  
Christian Seidl  
**Die Ukraine im Aufbruch**  
**Historiographische und kirchenpolitische As-  
pekte der postsozialistischen Transformation**  
November 2002

2003

Arbeitspapier Nr. 10 Friedrich-Christian Schroeder  
**Die neue russische Strafprozessordnung – Durchbruch  
zum fairen Strafverfahren?**  
Dezember 2002

Arbeitspapier Nr. 11 Dalibor Dobiáš / Petra Huber / Walter Koschmal  
**Modelle des Kulturwechsels –  
Eine Sammelmonographie**  
Februar 2003

Arbeitspapier Nr. 12 Ursula Trettenbach  
**Die neue tschechische Verwaltungsgerichtsordnung –  
Einführung und Übersetzung**  
März 2003

Arbeitspapier Nr. 13 Franziska Schaft / Patricia Schläger-Zirlik /  
Monika Schnitzer /  
**Privatisierung in Osteuropa: Strategien, Entwick-  
lungswege, Auswirkungen und Ergebnisse**  
März 2003

Arbeitspapier Nr. 14 Peter Leonhardt  
**Justizreform in Rumänien**  
Juli 2003

Arbeitspapier Nr. 15 Roman Cech / Christa Hainz  
**General Equilibrium Model of an Economy with a  
Futures Market /  
Are Transition Countries Overbanked?  
The Effect of Institutions on Bank Market Entry**  
Oktober 2003

- Arbeitspapier Nr. 16 Petr Bohata  
**Justizreformen in der Tschechoslowakei und ihren  
Nachfolgestaaten**  
November 2003
- Arbeitspapier Nr. 17 Helga Schubert (Hrsg.)  
**Wandel und Kontinuität in den Transformationsländern  
Ost- und Südosteuropas. Ergebnisbericht**  
Dezember 2003
- Arbeitspapier Nr. 18 Diane Mehlich / Rainer Arnold / Nicola Grau / Juraj Dolnik  
Meinolf Arens / Vasile Dumbrava  
**Nationale Sprachpolitik und europäische Integration**  
Dezember 2003
- Arbeitspapier Nr. 19 Richard Fresch / Vitalija Gaucaite-Wittich  
**Product differentiation, transition,  
and economic development**  
März 2004
- Arbeitspapier Nr. 20 Klaus Roth (Hrsg.)  
**Arbeit im Sozialismus – Arbeit im Postsozialismus**  
April 2004
- Arbeitspapier Nr. 21 Tomislav Pintarić  
**Justizreform in Kroatien**  
April 2004
- Arbeitspapier Nr. 22 Jörg Maier (Hrsg.)  
**Vertrauen und Marktwirtschaft - Die Bedeutung von Ver-  
trauen beim Aufbau marktwirtschaftlicher Strukturen in  
Osteuropa**  
Mai 2004
- Arbeitspapier Nr. 23 Herbert Küpper  
**Justizreform in Ungarn**  
Juli 2004
- Arbeitspapier Nr. 24 Tina de Vries  
**Justizrecht und Justizreform in Polen**  
September 2004
- Arbeitspapier Nr. 25 Wolfgang Quaisser / Steve Wood  
**EU Member Turkey?  
Preconditions, Consequences  
and Integration Alternatives-**  
November 2004
- Arbeitspapier Nr. 26 Boris Neusius (Hrsg.),  
**Sprache und Kultur in Südosteuropa**  
Januar 2005



Arbeitspapier Nr. 30

Arbeitspapier Nr. 27

Jörg Maier (Hrsg.)

**Die Rolle von Vertrauen in Unternehmensplanung und  
Regionalentwicklung - ein interdisziplinärer Diskurs**

Januar 2005

Arbeitspapier Nr. 28

Herbert Küpper

**Die Vollstreckung von Gerichtsurteilen in Ungarn.  
Unter besonderer Berücksichtigung der Vollstreckung  
ausländischer Urteile**

Mai 2005

Arbeitspapier Nr. 29

Peter Haslinger / Nina Janich (Hrsg.)

**Die Sprache der Politik –Politik mit Sprache**

Juni 2005